

nr 3/2014

# juridikum

zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft

thema

## Häusliche Gewalt

recht & gesellschaft

Schlafen im Park? – Verboten!  
Sich unzüchtig umarmen? – Sowieso!  
Demonstrieren? – Ebenso!

debatte strafrecht

Zur Störung einer Versammlung

Für Context herausgegeben von Ronald Frühwirth, Eva Pentz, Ines Rössl  
und Caroline Voithofer

[www.verlagoesterreich.at](http://www.verlagoesterreich.at)  
[www.juridikum.at](http://www.juridikum.at)

VERLAG  
ÖSTERREICH

# Das EU-Kartellrecht mit den neuen Gruppenfreistellungsverordnungen

Mit dem Inkrafttreten der neuen Gruppenfreistellung für Technologietransfervereinbarungen per 1.5.2014 ist das „Gesamtpaket“ an Freistellungsverordnungen samt Leitlinien im Wesentlichen überarbeitet und erneuert.

Mit dem Kommentar „EU-Kartellrecht – die Gruppenfreistellungsverordnungen“ wird neben der Darstellung dieser aktuellen Gruppenfreistellungsverordnungen samt relevanten ergänzenden Normen und Entscheidungen auch ein grundsätzlicher Einblick in das EU-Wettbewerbsrecht durch eine umfassende Einführung gegeben sowie das EU-Kartellverfahren dargestellt.



#### Herausgeber:

**FH-Prof. Dr. Peter Burgstaller, LL.M.** (London) und **Dr. Harald Lettner, LL.M.** (Amsterdam), Rechtsanwälte in Linz

#### Autoren:

**Dominik Behr, Peter Burgstaller, Markus Gaderer, Elke Kranzl, Harald Lettner, Karin Neußl, Felix Pohl, Florian Traxlmayr**

Burgstaller/Lettner (Hrsg.)

#### **EU-Kartellrecht**

Die Gruppenfreistellungsverordnungen

Kommentar

707 Seiten, gebunden

ISBN 978-3-7046-6627-7

Erscheinungsdatum: 6.10.2014

€ 169,-

Versandkostenfrei in Österreich bei Onlinebestellung auf:

**[www.verlagoesterreich.at](http://www.verlagoesterreich.at)**



# „wer sich mit Hunden ins Bett legt ...“

Zum polizeilichen Vorgehen gegen Demonstrationen

Die juridikum-Redaktion

---

§ 49 SPG regelt die sogenannte „außerordentliche Anordnungsbefugnis“. Demnach sind die Sicherheitsbehörden befugt, „zur Abwehr in außergewöhnlich großem Umfang auftretender allgemeiner Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen mit Verordnung allgemeine Anordnungen zu treffen.“ Unkonkreter und umfassender geht es im Grunde nicht. Die Sicherheitsbehörde darf demnach anordnen und verbieten, was immer sie für erforderlich hält. Zur Durchsetzung dieser Anordnungen stehen ihr alle Befugnisse nach dem SPG zur Verfügung; von Überwachungsmaßnahmen und Beschlagnahmen, bis hin zur Anwendung von Zwangsgewalt. Am 24.1.2014 erlebte diese Bestimmung ihren ersten großen Moment. An diesem Jännertag wurde bei Temperaturen um -4 Grad das Verhüllen oder Verbergen von Gesichtszügen im gesamten Bereich des ersten bis neunten Bezirks von Wien verboten. Wer die Mütze zu tief oder den Schal zu hoch ins Gesicht zog, machte sich einer Verwaltungsübertretung verdächtig: es hätte ja sein können, dass dies zum Zwecke der Unkenntlichmachung der Gesichtszüge geschehen wäre. Der Polizei erlaubte dieser weite Anwendungsbereich, jede dieser Personen wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung einer Identitätsfeststellung zu unterziehen, sie wegzuweisen oder festzunehmen. Die Sicherheitsbehörde hatte damit ihre Möglichkeiten selbstständig eklatant erweitert. *Erich Zwettler*, Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz Wien, meinte: „Wir brauchen diese Verordnung, um eine Rechtsgrundlage zu haben, um Leute, die sich verummern und *augenscheinlich gewaltbereit* sind, kontrollieren zu können.“ Eine konkrete Gefahren einschätzung als Grundlage für sicherheitspolizeiliches Einschreiten wurde damit überflüssig gemacht; sicherheitspolizeiliches Einschreiten schon vor Vorliegen irgendeiner konkreten Gefahr ermöglicht.

In Folge der Proteste gegen den Akademikerball wurden beinahe 700 Personen wegen Landfriedensbruch angezeigt, denen großteils nicht mehr als die Teilnahme an einer Demonstration vorgehalten werden kann. § 274 StGB hat seine Wurzeln in der Aufstandsbekämpfung des 19. Jahrhunderts, wurde in den letzten Jahren gegen Fußballfans angewandt, und wird nun erneut gegen politischen Protest herangezogen. Der Einsatz von Strafrecht gegen Einzelne hat stets eine generalpräventive Wirkung – „wer sich mit Hunden ins Bett legt ...“ – die das jeweilige Milieu unwirlich macht. Die Teilnahme an Versammlungen wird so in unmittelbare Nähe zur Beteiligung an einem strafrechtlichen

Delikt gerückt. Wer an einer Demonstration teilnimmt, muss damit rechnen, sich selbst der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung auszusetzen. Damit wird von der Ausübung dieses verfassungsmäßigen Rechts abgeschreckt.

Der Einsatz des gerichtlichen Strafrechts gegen Versammlungsteilnehmer\_innen ist dabei, sich zu etablieren. Zum Anlass genommen wurden etwa die Demonstration gegen den Aufmarsch der rechtsextremen „Identitären“ am 17.5.2014 sowie eine Kundgebung gegen den von Abtreibungsgegner\_innen veranstalteten „Marsch für die Familie“ am 14.6.2014. Polizei und Justiz entdeckten neben dem Landfriedensbruch weitere strafrechtliche Raritäten wie die Sprengung einer Versammlung nach § 284 StGB oder die Verhinderung oder Störung einer Versammlung nach § 285 StGB wieder und nahmen einige Demonstrationsteilnehmer\_innen auf diesen Grundlagen fest. Es kam zu entsprechenden Anzeigen. Ob auch Anklagen auf diese Bestimmungen gestützt werden, wird sich zeigen.

Wenn aber Versammlungen zur Ansammlung von Delinquent\_innen erklärt werden und ziviler Ungehorsam strafrechtlich geahndet wird, hat das Konsequenzen über die schon erwähnte Abschreckung hinaus. Es erlaubt schon wegen der großen Anzahl an potentiellen Täter\_innen Ermittlungen großen Ausmaßes und damit weit reichende Überwachung. Mit dieser Kriminalisierung der Geltendmachung politischer Forderungen in der Öffentlichkeit wird der Demokratie ihre wesenhafte Dynamik entzogen.

Das verfassungsmäßig gewährleistete Recht sich zu versammeln ist nämlich vor allem ein Recht derer, die für ihre Interessen erst kämpfen und sie – mitunter lautstark – artikulieren müssen, weil es ihnen an politischer Macht fehlt oder ihre Vorstellungen nicht individuell gerichtlich bzw verwaltungsrechtlich durchsetzbar sind. Weil die Tierschützer\_innen kein Recht darauf haben, dass das Unternehmen *Kleiderbauer* den Pelzverkauf einstellt, demonstrieren sie dafür. Hätten sie das Recht schon, könnten sie es durchsetzen. Teile der Justiz verstanden das nicht. So wurde in erschreckender Verkennung dieser demokratischen Grundregeln zunächst die Ansicht vertreten, die Ankündigung einer Demonstration könne eine Nötigung darstellen, weil die Angeklagten kein Recht auf das Einstellen des Verkaufs von Pelz hätten. Die „Berechtigten“ hingegen finden sich in der privilegierten Situation für ihr Recht (meist) nicht mehr auf die Straße gehen zu müssen: Hauseigentümer\_innen lassen einfach räumen und demonstrieren nicht vor ihrem Haus, um die darin befindlichen Leute hinaus zu bewegen.

Demonstrationen sind also gerade deshalb verfassungsmäßig geschützt, weil sie Positionen zum Ausdruck verhelfen, die sich erst noch Gehör verschaffen müssen und dadurch überhaupt erst die Möglichkeit erlangen, in den gesellschaftspolitischen Gestaltungsprozessen berücksichtigt zu werden. Die Tendenzen, sie zu kriminalisieren, sind daher entschieden abzulehnen, was wir mit diesem kollektiven Beitrag zum Ausdruck bringen möchten.

# Inhaltsverzeichnis

## vor.satz

- 265 „wer sich mit Hunden ins Bett legt...“  
*Zum polizeilichen Vorgehen gegen Demonstrationen*  
 die juridikum-Redaktion

## merk.würdig

- 269 Kein Recht, Außenseiter\_in zu sein  
*Die Entscheidung des EGMR zum französischen Burkaverbot*  
 Sonja Aziz
- 275 Rechtskraft  
 Christoph Stoll

## recht & gesellschaft

- 278 Schlafen im Park verboten?  
*Die Wiener Kampierverordnung verfassungsrechtlich betrachtet*  
 Barbara Weichselbaum
- 291 „Unzüchtige Umarmungen“ – Weibliche gleichgeschlechtliche Unzucht in der  
 Zwischenkriegszeit  
 Elisabeth Greif
- 301 Androhung einer legalen Demonstration als Nötigung?  
 Stefan Vouk

## debatte strafrecht

- 312 Die Störung einer Versammlung iSd § 285 StGB  
*Anwendung und Geschichte einer verfassungsrechtlich problematischen Norm*  
 Angelika Adensamer / Nora Pentz

## thema

- 325 Vorwort: Häusliche Gewalt  
 Rosa Logar
- 327 „Nach dieser Zeitspanne fragt man sich wirklich, ob das jetzt ein Witz ist.“  
*Erfahrungen gewaltbetroffener Frauen mit Interventionen des Rechtssystems*  
 Daniela Gloor/Hanna Meier
- 338 Gewaltschutz in Österreich  
 Birgitt Haller
- 349 Die Istanbul-Konvention  
*Rechtsnormen zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in Europa*  
 Rosa Logar
- 360 „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt?  
*Zwischen Zuweisung von Verantwortung und sekundärer Viktimisierung*  
 Katharina Beclin
- 373 Häusliche Gewalt aus forensischer Sicht: Wenn das eigene Zuhause zum Tatort wird  
 Andrea Berzlanovich/Barbara Schleicher/Éva Räskey
- 381 Opferschutz und Opferrechte  
*Herausforderungen und Verbesserungsvorschläge aus Sicht der juristischen Prozessbegleitung*  
 Sonja Aziz

- 386 Opferschutz im Fokus oder am Rande der Justiz?  
*Herausforderungen und Verbesserungsvorschläge aus Sicht einer Opferschutzeinrichtung*  
Renate Hojas
- 391 Opferschutzorientierte Interventionen für Täter als wichtige Maßnahmen der  
Gewaltprävention  
Heinrich Kraus/Rosa Logar

## nach.satz

- 398 Von blinden Flecken im Umgang mit Sexarbeit  
*Kritische Betrachtungen zur „Freierbestrafung“*  
Ilse Koza

## Impressum

### juridikum

zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft  
www.juridikum.at, ISSN: 1019-5394

### Herausgeber\_innen:

Für Context – Verein für freie Studien und brauchbare  
Informationen (ZVR-Zahl: 499853636) herausgegeben  
von: Ronald Frühwirth, Eva Pentz, Ines Rössl und  
Caroline Voithofer

### Medieninhaber und Verleger:

Verlag Österreich GmbH  
Bäckerstraße 1, 1010 Wien, Tel. 01/610 77  
www.verlagoesterreich.at  
Abo-Bestellung: +43 1 680 14-0, Fax: -140  
E-Mail: order@verlagoesterreich.at  
Anzeigenkontakt: Frau Maria Peckary  
Tel: +43-1-610 77-220, Fax: +43-1-610 77-419  
m.peckary@verlagoesterreich.at  
Verlagsredaktion: Mag. Jörg Steiner  
j.steiner@verlagoesterreich.at

### Preis:

Jahresabonnement: Euro 60,-  
Abo für Studierende, Erwerbslose,  
Zivil- und Präsenzdienere: Euro 25,-  
Einstiegsabo: Euro 11,-  
Einzelheft: Euro 16,-  
(Alle Preise inkl. MWSt, excl. Versandkosten)  
Erscheinungsweise: vierteljährlich

### Redaktion:

Angelika Adensamer, Flora Alvorado-Dupuy, Miriam  
Broucek, Lorenz Dopplinger, Nina Eckstein, Doris  
Einwallner, Karol Felsner, Ronald Frühwirth, Philipp  
Hense, Marion Guerrero, Clemens Kaupa, Matthias C.  
Kettemann, Ilse Koza, Andrea Kretschmann, Lukas  
Oberndorfer, Eva Pentz, Ines Rössl, Maria Sagmeister,  
Judith Schacherreiter, Brian-Christopher Schmidt,  
Alexia Stuefer, Caroline Voithofer, Alice Wagner,  
Andreas Wöckinger

### Wissenschaftlicher Beirat:

Heinz Barta (Innsbruck), Barbara Beclin (Wien),  
Katharina Beclin (Wien), Wolfgang Benedek (Graz),  
Nikolaus Benke (Wien), Alois Birklbauer (Linz), Sonja  
Buckel (Frankfurt am Main), Ulrike Davy (Bielefeld),  
Nikolaus Dimmel (Salzburg), Andreas Fischer-Lescano  
(Bremen), Bernd-Christian Funk (Wien/Linz), Elisabeth  
Holzleithner (Wien), Eva Kocher (Frankfurt an der

Oder), Susanne Krasmann (Hamburg), René Kuppe  
(Wien), Nadja Lorenz (Wien), Karin Lukas (Wien), Eva  
Maria Maier (Wien), Andrea Maihofer (Basel), Ugo  
Mattei (Turin/Berkeley), Alfred J. Noll (Wien), Heinz  
Patzelt (Wien), Arno Pilgram (Wien), Ilse Reiter-Zat-  
loukal (Wien), Birgit Sauer (Wien), Oliver Scheiber  
(Wien), Marianne Schulze (Wien), Alexander Somek  
(Iowa), Richard Soyer (Wien/Linz), Heinz Steinert †  
(Frankfurt am Main), Bea Verschraegen (Wien/  
Bratislava), Ewald Wiederin (Wien), Maria Windhager  
(Wien), Michaela Windisch-Grätz (Wien), Ingeborg  
Zerbes (Bremen)

### Autor\_innen dieser Ausgabe:

Angelika Adensamer, Sonja Aziz, Katharina Beclin,  
Andrea Berzlanovich, Daniela Gloor, Elisabeth Greif,  
Birgitt Haller, Renate Hojas, Ilse Koza, Heinrich Kraus,  
Rosa Logar, Hanna Meier, Nora Pentz, Éva Rásky,  
Barbara Schleicher, Christoph Stoll, Stefan Vouk,  
Barbara Weichselbaum

## Offenlegung

Die Verlag Österreich GmbH, Bäckerstraße 1,  
1010 Wien (Geschäftsführung: Mag. Katharina Oppitz,  
Dkfm. André Caro) ist eine Tochtergesellschaft der  
Wissenschaftlichen Verlagsgesellschaft mbH Stuttgart,  
Birkenwaldstraße 44, D-70191 Stuttgart (Geschäftsfüh-  
rer: Dr. Christian Rotta, Dr. Klaus G. Brauer) und ist zu  
100% Medieninhaber der Zeitschrift juridikum. Der  
Werktitel „juridikum – zeitschrift für kritik | recht |  
gesellschaft“ steht im Eigentum des Vereins „CON-  
TEXT – Verein für freie Studien und brauchbare  
Information“, Schottenbastei 10–16, A-1010 Wien. Die  
grundlegende Richtung des juridikum ergibt sich aus  
den Statuten des Vereins CONTEXT und aus dem  
Inhalt der veröffentlichten Texte. Erscheinungsort:  
Wien.

### Layout und Satz: b+R satzstudio, graz

Context ist Mitglied der VAZ (Vereinigung alternativer  
Zeitungen und Zeitschriften).

### Reaktionen, Zuschriften und Manuskripte bitte an die Herausgeber\_innen:

Ronald Frühwirth: ronald.fruehwirth@chello.at  
Eva Pentz: epentz@gmx.at  
Ines Rössl: ines.roessl@univie.ac.at  
Caroline Voithofer: caroline.voithofer@uibk.ac.at  
Das juridikum ist ein „peer reviewed journal“.

# Kein Recht, Außenseiter\_in zu sein

Die Entscheidung des EGMR zum französischen Burkaverbot

Sonja Aziz

---

## 1. Einleitung

Immer häufiger sorgt die islamische Religionsausübung für Diskussionsstoff in den jeweiligen staatlichen Rechtsordnungen der Europäischen Union. Auf der Suche nach vermeintlichen Gegensätzen zwischen nationaler Identität und kultureller Fremde fungieren die Geschlechterverhältnisse der *Anderen* oftmals als Bescheinigung unüberbrückbarer Differenzen. In diesem Zusammenhang hat vor einigen Jahren<sup>1</sup> die Ganzkörperverschleierung Eingang in die gesellschaftspolitische Debatte gefunden und zT zu prohibitiven Gesetzesinitiativen<sup>2</sup> geführt. So auch in Frankreich: Am 11.4.2011 trat das *Loi no 2010-1192*<sup>3</sup> in Kraft, das die Verhüllung des Gesichts im öffentlichen Raum untersagt und für den Fall des Zuwiderhandelns die Zahlung einer Geldbuße bis zu 150 Euro oder/und die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Staatsbürgerschaftskurs vorsieht. Wenngleich das Gesetz die Gesichtverschleierung durch Burka<sup>4</sup> oder Nikab<sup>5</sup> nicht ausdrücklich erwähnt, verdeutlicht bereits der öffentliche Diskurs, dass gerade diese Form der Gesichtverhüllung aus der Öffentlichkeit verbannt werden sollte. Dies ergibt sich letztlich auch aus dem Bericht des hierfür eigens eingerichteten parlamentarischen Ausschusses,<sup>6</sup> wonach es sich bei der Gesichtverschleierung um ein Symbol der Unterdrückung handle, welches sowohl das Prinzip der Geschlechtergleichstellung als auch die Menschenwürde negiere. Zudem stehe es im Widerspruch zu den Werten der Republik und dem Grundsatz *Liberté, Égalité, Fraternité*.<sup>7</sup>

- 
- 1 In Österreich wurde die Diskussion erstmals aufgrund des im Jahr 2008 am Landesgericht für Strafsachen Wien anhängigen Strafprozesses gegen die damals vollverschleiert zur mündlichen Hauptverhandlung erschienene Zweitangeklagte Mona S. wegen §§ 278a zweiter Fall, 278b Abs 2 StGB entfacht, die aufgrund der religiös-motivierten Weigerung, ihren Gesichtsschleier abzulegen, wegen ungeziemenden Benehmens gem § 234 StPO aus der Hauptverhandlung ausgeschlossen wurde; vgl dazu Aziz, Der Ausschluss der verschleierten Angeklagten. Eine Grundrechtsprüfung im Lichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit (2009).
  - 2 So etwa in Italien, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und der Schweiz, wobei ein gesetzliches Verbot derzeit lediglich in Frankreich und Belgien erlassen wurde.
  - 3 *Loi no 2010-1192 du 11 octobre 2010 interdisant la dissimulation du visage dans l'espace public* publiée au Journal Officiel du 12 octobre 2010.
  - 4 Bei der Burka handelt es sich um ein vordergründig in Afghanistan getragenes Gewand, das Körper und Gesicht bis auf ein Gitter vor den Augen fast vollständig verdeckt.
  - 5 Ein Nikab ist ein verhüllender Schleier, der das Gesicht bis auf einen Sehschlitz verdeckt.
  - 6 Assemblée Nationale, Rapport d'information fait au nom de la mission d'information sur la pratique du port du voile intégral sur le territoire national, no 2262 déposé le 26 janvier 2010 par Éric Raoult.
  - 7 Übersetzt: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.

Am 1.7.2014 erging aus Anlass einer hiegegen erhobenen Beschwerde wegen Verletzung der Art 3, 8, 9, 10, 11 alleine sowie iVm 14 EMRK das Urteil des EGMR in der Großen Kammer:<sup>8</sup> Demnach stellt das Verbot der Vollverschleierung in Frankreich keine Verletzung der Grundrechte dar. Der vorliegende Beitrag zeigt die wesentlichsten Entscheidungsgründe auf und hinterfragt das Urteil<sup>9</sup> nicht zuletzt aus Sicht der dissenting opinion der Richterinnen Angelika Nußberger und Helena Jäderblom.

## 2. Europa lüftet den Schleier: Die Urteilsbegründung

Das Urteil in der Rechtssache *S.A.S. v Frankreich* geht auf die Beschwerde einer französischen Staatsangehörigen zurück, die sich nach ihrem eigenen Vorbringen als gläubige Muslimin versteht und ihr Gesicht aus religiöser und persönlicher Überzeugung verschleiert. Die Beschwerdeführerin (Bf) betonte, dass weder ihr Ehegatte noch ein anderes Mitglied der Familie diesbezüglich Druck auf sie ausübe. Sie trage den Nikab sowohl in der Öffentlichkeit als auch im privaten Rahmen, dies jedoch nicht systematisch: Wenngleich sie den Schleier zu bestimmten Anlässen in der Öffentlichkeit ablege (etwa beim Arztbesuch oder bei Treffen mit Freunden), wolle sie nicht darauf verzichten, wenn sie sich in Erfüllung ihrer spirituellen Bedürfnisse dazu entscheide (insb etwa während des Ramadan). Die Bf erklärte ihre Bereitschaft, den Schleier im Zuge von Sicherheitskontrollen bei Banken oder an Flughäfen abzulegen und ihr Gesicht zum Zwecke der Identitätsfeststellung zu zeigen. Zusammengefasst legte sie dar, dass ihr Ziel nicht darin bestehe, andere zu verärgern, sondern vielmehr darin, den inneren Frieden mit sich selbst zu verspüren.<sup>10</sup>

Im Rahmen seiner Urteilsbegründung beschränkte sich der EGMR auf die inhaltliche Prüfung der Art 8 und 9 alleine sowie iVm 14 EMRK.<sup>11</sup> Während der Gerichtshof ein Verhüllungsverbot aus Gründen der Gleichstellung der Geschlechter<sup>12</sup> und der Menschenwürde als ungerechtfertigt ansah,<sup>13</sup> bejahte er die Eingriffsziele der öffentlichen Sicherheit<sup>14</sup> und des *Zusammenlebens* bzw der *Mindestanforderungen an das Leben in der Gesellschaft*.<sup>15</sup> Zwar nenne die EMRK letzteres nicht ausdrücklich als Eingriffs-

---

8 EGMR 1.7.2014, *S.A.S. v Frankreich*, Nr. 43.835/11.

9 Das Urteil erfolgte mit 15:2 Stimmen.

10 EGMR *S.A.S. v Frankreich*, Z 10 ff.

11 EGMR *S.A.S. v Frankreich*, Z 74 ff; der EGMR erklärte die Beschwerde in Bezug auf die Geltendmachung der Art 3 und 11 alleine sowie iVm 14 EMRK für offensichtlich unbegründet und damit unzulässig und wies die Beschwerde in diesem Umfang gemäß Art 35 Abs 3 und 4 EMRK zurück. Art 10 EMRK hielt der EGMR für inhaltlich unanwendbar.

12 Vgl EGMR *S.A.S. v Frankreich*, Z 118 f sowie unter 4. dieses Beitrags.

13 EGMR *S.A.S. v Frankreich*, Z 116 f.

14 Etwa zur Identitätsfeststellung, Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit von Menschen und Eigentum sowie zur Bekämpfung von Identitätsbetrug, vgl EGMR *S.A.S. v Frankreich*, Z 115 und 139 sowie unter 4. dieses Beitrags.

15 Vgl den Originalwortlaut in EGMR *S.A.S. v Frankreich*, Z 121: „respect for the minimum requirements of life in society“ oder wie von der Beschwerdegegnerin ausgedrückt „of living together“.

ziel,<sup>16</sup> jedoch spiele das Gesicht eine wichtige Rolle in der sozialen Interaktion, sodass dessen Verschleierung ein unverzichtbares Element des Zusammenlebens in der Gesellschaft in Frage stelle, was eine Subsumtion unter die *Rechte und Freiheiten anderer* iSd Art 8 und 9 Abs 2 EMRK rechtfertige.<sup>17</sup>

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sprach der EGMR dem nationalen Gesetzgeber vor dem Hintergrund seiner direkten demokratischen Legitimation die Fähigkeit zu, die Bedürfnisse und Bedingungen seiner Bevölkerung besser bewerten zu können als ein internationaler Gerichtshof. Gerade in Fragen der allgemeinen Politik käme dem Staat ein weiter Ermessensspielraum bei der Entscheidung zu, ob und in welchem Umfang eine Beschränkung der Religionsfreiheit als *notwendig* iSd Art 9 Abs 2 EMRK angesehen werde. Folglich erachtete der EGMR das Verhüllungsverbot als verhältnismäßig, um das *Zusammenleben* und damit die *Rechte und Freiheiten anderer* zu erhalten und verneinte eine Verletzung von Art 8 oder 9 alleine oder iVm 14 EMRK.<sup>18</sup>

### 3. Dissenting opinion: Kein Recht auf Außenseitertum?

In ihrer dissenting opinion<sup>19</sup> bezweifelten die Richterinnen Nußberger und Jäderblom, dass das generelle öffentliche Verhüllungsverbot ein legitimes Ziel verfolge. Es sei nicht klar, welche Rechte anderer iSd Art 8 Abs 2 bzw Art 9 Abs 2 EMRK vom abstrakten Prinzip des *Zusammenlebens* und der *Mindestanforderungen an das Leben in der Gesellschaft* betroffen seien. Selbst unter der Annahme, dass der Gesichtsschleier ein Kommunikationshindernis darstelle, gebe es kein Recht darauf, nicht durch verschiedene Modelle der kulturellen oder religiösen Identität schockiert oder provoziert zu werden, mögen diese auch noch so stark vom traditionellen französischen oder europäischen Lebensstil abweichen. In diesem Zusammenhang verwiesen die Richterinnen auf die bisherige Rsp des EGMR zur Meinungsfreiheit, wonach die EMRK nicht nur jene Meinungen schütze, die als gemäßigt, inhaltlich unschädlich oder angepasst angesehen werden, sondern auch jene, die beleidigen, schockieren oder beunruhigen, zumal es sich dabei um Anforderungen an Pluralismus, Toleranz und Großzügigkeit handle, ohne die es eine demokratische Gesellschaft nicht gebe.<sup>20</sup>

16 Zu den Eingriffszielen des Art 8 Abs 2 EMRK gehören die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Verhütung von Straftaten, der Schutz der Gesundheit und der Moral oder der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer; unter jene des Art 9 Abs 2 EMRK fallen die öffentliche Sicherheit, der Schutz der öffentlichen Ordnung, die Gesundheit und die Moral sowie der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

17 Vgl den Originalwortlaut in EGMR *S.A.S. v Frankreich*, Z 122: „right of others to live in a space of socialisation which makes living together easier“.

18 EGMR *S.A.S. v Frankreich*, Z 157 ff.

19 EGMR *S.A.S. v Frankreich*, joint dissenting opinion of judges Nussberger und Jäderblom.

20 EGMR *S.A.S. v Frankreich*, dissenting opinion, Z 7, mit Verweis auf EGMR 13.1.2011, *Mouvement raëlien suisse v Schweiz*, Nr. 16354/06, Z 48 ua.

Entgegen der Meinung der Richter\_innenmehrheit habe niemand ein Recht, mit anderen Menschen gegen deren Willen an öffentlichen Plätzen in Kontakt zu treten. Vielmehr umfasse das Recht auf Achtung des Privatlebens auch das Recht, nicht zu kommunizieren – das Recht, Außenseiter\_in zu sein.<sup>21</sup> Zwar erfordere das Zusammenleben die Möglichkeit nach einem zwischenmenschlichen Austausch, jedoch könne man daraus nicht ableiten, dass menschliche Interaktion im Falle der Verschleierung per se unmöglich sei. Kaum jemand würde behaupten, dass europäisch verwurzelte Verhüllungen wie Ski- oder Motorradhelme bzw. Karnevalskostüme<sup>22</sup> den *Mindestanforderungen an das Leben in der Gesellschaft* nicht gerecht werden.

Das Verhüllungsverbot sei zudem nicht verhältnismäßig, da die französische Regierung weder gelindere Mittel aufgezeigt noch dargelegt habe, inwieweit Anstrengungen unternommen worden seien, um dem relativ neuen Phänomen der Gesichtverschleierung durch bewusstseinsbildende Maßnahmen zu begegnen. Zusammengefasst bejahten die Richterinnen Nußberger und Jäderblom daher eine Verletzung der Art 8 und 9 EMRK.

#### 4. Mehrheit bestimmt über Minderheit

Wenngleich 15 von 17 Richter\_innen das sogenannte Burkaverbot zwar letztlich für grundrechtskonform erklärten, ist es doch bemerkenswert, dass der EGMR die Argumentation der französischen Regierung weitgehend verwarf: In Bezug auf die von der Regierung in Frage gestellte Geschlechtergleichheit hielt der EGMR fest, dass ein Staat die Gleichstellung der Geschlechter nicht dadurch vorantreiben könne, dass er eine Praxis verbiete, die von Frauen wie der Bf verteidigt werde.<sup>23</sup> Hierin kann eine bedeutende Abkehr von den bisherigen Kopftuchentscheidungen des EGMR erkannt werden. In *Dahlab v Schweiz*<sup>24</sup> sowie *Leyla Sabin v Türkei*<sup>25</sup> ging der Gerichtshof noch davon aus, dass es sich beim islamischen Kopftuch um ein starkes äußeres Symbol handle, das schwer mit dem Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Botschaft von Toleranz und Respekt für andere in Einklang zu bringen sei. Bereits Richterin Tulkens wies in ihrer dissenting opinion zu *Leyla Sabin v Türkei* darauf hin, dass es weder Aufgabe des EGMR sei, eine Religion oder religiöse Praxis zu beurteilen noch der Bf seine diesbezügliche Sichtweise aufzuerlegen.<sup>26</sup> Mit seinen nunmehrigen Ausführungen hat

21 Vgl Originalwortlaut in EGMR S.A.S. v Frankreich, dissenting opinion, Z 9: „the right to be an outsider“.

22 Das französische Gesetz sieht Ausnahmen vom Verhüllungsverbot vor, sofern die Verhüllung des Gesichts gesetzlich vorgesehen ist (Motorradhelme) oder aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen bzw. im sportlichen, festlichen, künstlerischen oder traditionellen Zusammenhang erfolgt.

23 EGMR S.A.S. v Frankreich, Z 119.

24 EGMR 15.2.2001, *Dahlab v Schweiz*, Nr. 42.393/98 = EuGRZ 2003, 595, betreffend eine muslimische Kopftuch tragende Volksschullehrerin.

25 EGMR 10.11.2005, *Leyla Sabin v Türkei*, Nr. 44.774/98 = EuGRZ 2006, 28, Z 111, betreffend einer muslimischen Studentin, der aufgrund ihres Kopftuches der Zutritt zu einer medizinischen Universität in der Türkei versagt wurde.

26 EGMR, *Leyla Sabin v Türkei*, dissenting opinion of judge Tulkens, Z 12.

der EGMR sohin ein Signal dahingehend gesetzt, dass die bisherige Rsp des EGMR in diesem Punkt als überholt betrachtet werden kann.

Im Hinblick auf das Eingriffsziel der öffentlichen Sicherheit erkannte der Gerichtshof zwar das Bedürfnis des Staates an, Einzelne zum Schutz vor Gefahren bzw zur Verhinderung von Identitätsbetrug zu identifizieren. Ein generelles Verbot erachtete der EGMR jedoch mangels Vorliegens einer allgemeinen Gefahr als unverhältnismäßig und setzte damit – ebenfalls in Abkehr von bisherigen Entscheidungen<sup>27</sup> – bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einen erhöhten Maßstab an.<sup>28</sup> Folglich hing das betroffene Gesetz letztlich nur noch am seidenen Faden der *Rechte und Freiheiten anderer* – in Gestalt des *Zusammenlebens*.

Im Grunde lässt sich die Kernfrage wie folgt zusammenfassen: Worin liegt das Bedürfnis des Staates, die Menschen vor Begegnungen mit anderen – vollverschleierten – Menschen zu schützen? Oder anders: Ist das Individuum der Gesellschaft schuldig, sein Gesicht zu zeigen?

Wie es die beiden Richterinnen in ihrer dissenting opinion zutreffend auf den Punkt gebracht haben, hat niemand das Recht, mit anderen Menschen – gegen deren Willen – in Kontakt zu treten, andernfalls eine korrespondierende Pflicht bestehen müsste. Folglich kann bereits aus diesem Grund, entgegen der Ansicht des EGMR, kein *Recht anderer* iSd Art 8 Abs 2 bzw Art 9 Abs 2 EMRK<sup>29</sup> betroffen sein.

Selbst wenn man, wie der EGMR in seiner aktuellen Entscheidung, der Ideologie des *vivre ensemble* eine erhöhte Bedeutung beimisst, muss daraus nicht zwangsläufig ein Recht abgeleitet werden, welches das Grundrecht der betroffenen Frauen auf Privatsphäre und Religionsfreiheit aushöhlt. Gerade im Falle der Kollision mehrerer aufeinander treffender Rechtsgüter ist auf den Grundsatz der Toleranz in besonderer Weise Bedacht zu nehmen. Dieser Ansatz findet sich auch in der Rsp des EGMR wieder, die im Zusammenhang mit der Meinungsäußerungsfreiheit die Erfordernisse des Pluralismus, der Toleranz und der Großzügigkeit<sup>30</sup> betont, ohne die es eine demokratische Gesellschaft nicht gebe. Selbiges betont der EGMR auch in der gegenständlichen Entscheidung.<sup>31</sup> Zwar haben die Interessen des/der Einzelnen jenen der Gruppe unter Umständen zu weichen, jedoch bedeutet Demokratie nicht, dass sich die Ansichten der Mehrheit stets durchsetzen müssten. Vielmehr muss ein Gleichgewicht erreicht werden, das einen fairen Umgang mit Minderheiten gewährleistet und den Missbrauch von dominanter Position verhindert.<sup>32</sup> Die demokratische Legitimation allein vermag Einschränkungen zu Lasten der Minderheit daher nicht zu rechtfertigen.

---

27 So etwa EGMR 13.11.2008, *Mann Singh v Frankreich*, Nr. 24.479/07, wo der EGMR Eingriffe in die Religionsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ohne Nachweis für die Notwendigkeit des Eingriffs als zulässig erachtete; vgl auch FN 24 und 25.

28 EGMR S.A.S. v *Frankreich*, Z 139.

29 Rechte und Freiheiten anderer.

30 EGMR 8.7.1986, *Lingens v Österreich*, Nr. 9.815/82 = EuGRZ 1986, 424.

31 Vgl EGMR S.A.S. v *Frankreich*, Z 128.

32 EGMR 13.8.1981, *Young, James und Webster v Vereinigtes Königreich*, Nr. 7601/76 und 7806/77, Z 63.

Anzumerken bleibt, dass sich der EGMR über den Einwand einiger Drittbeteiligter<sup>33</sup>, wonach die damalige Gesetzgebungsdebatte von gewissen islamophoben Bemerkungen begleitet gewesen sei, durchaus betroffen zeigte. Vor dem Hintergrund der im Vorfeld geäußerten Intoleranz hätte die Einräumung eines derart weiten Ermessensspielraumes daher umso mehr hinterfragt werden müssen. Dabei darf im konkreten Fall nicht übersehen werden, dass nur eine geringe Anzahl von Frauen vom Verbot betroffen ist.<sup>34</sup> Jene Fälle, in denen sich ein\_e Bürger\_in daher mit dem Vollgesichtsschleier konfrontiert und in seiner/ihrer Möglichkeit zur Interaktion beschränkt sehen könnte, sind marginal. Demgegenüber kann die im Einzelfall milde Strafe<sup>35</sup> vor dem Hintergrund, dass der Gesichtsschleier eine wiederkehrende Praxis darstellt, bei mehrfacher Übertretung rasch eine bedrohliche Dimension erreichen.<sup>36</sup>

Zusammengefasst lässt die Entscheidung zwar im Zusammenhang mit der Bewertung der islamischen Vollverschleierung als Symbol der Unterdrückung von Frauen eine überraschende Kehrtwende erkennen. Zugleich bietet die Erweiterung der – aus gutem Grund – abschließend definierten Eingriffsziele um den Aspekt des *Zusammenlebens* Anlass zur Sorge, dass der Diskriminierungspolitik gegenüber *Anderen* auf Kosten von Pluralismus, Toleranz und Großzügigkeit eine neue Tür geöffnet wurde.

Mag<sup>a</sup> Sonja Aziz ist Rechtsanwaltsanwärtlerin in der Kanzlei Breitenecker Kolbitsch Vana in Wien; sonja.aziz@gmx.at

---

33 So etwa Human Rights Centre der Universität Gent und die NGO Liberty, vgl EGMR S.A.S. *v Frankreich*, dissenting opinion, Z 95 ff.

34 Nach dem Ausschussbericht trugen im Jahr 2009 1.900 Frauen in Frankreich einen Gesichtsschleier, wobei hievon 270 in den französischen Überseegebieten leben, vgl EGMR S.A.S. *v Frankreich*, Z 16.

35 EGMR S.A.S. *v Frankreich*, Z 152: „the sanctions provided for by the Law’s drafters are among the lightest that could be envisaged“.

36 Vgl hierzu auch EGMR S.A.S. *v Frankreich*, dissenting opinion, Z 22 f.

# Rechtskraft

Christoph Stoll

---

Rezension zu: *Andreas Fischer-Lescano*, Rechtskraft, August Verlag, Berlin 2013, 138 Seiten, ISBN 978-3-941360-29-7

## Allgemeines ...

Ein mit dem Titel „Rechtskraft“<sup>1</sup> versehenes Werk ließe ohne nähere Angabe zum Inhalt wohl meist darauf schließen, dass es sich dabei um eine rechtsdogmatische Abhandlung über den gleichlautenden Terminus *technicus*<sup>2</sup> handeln würde (9). In Verbindung mit dem Namen *Andreas Fischer-Lescano* – bekannt ua als Mitherausgeber der *Kritischen Justiz* – lässt sich hingegen bereits vermuten, dass die Reflexion über Rechtskraft bzw die „Kraft *im* Recht“ weit über die engen Grenzen einer rechtsdogmatischen Auseinandersetzung hinausgeht (15).

Mit dem Etikett eines rechtstheoretischen Werks ist *Fischer-Lescanos* „Rechtskraft“ in Hinsicht auf die interdisziplinäre Ausrichtung in jedem Fall zu versehen. Es ist bemerkenswert, wie es dem Autor gelingt, in dem knapp über hundertseitigen Essay derart viele Theorien schließlich zu einer Theorie der Rechtskraft zu bündeln, die sich als Strategie lesen lässt, „einen Maßstab für den Umschlag von Rechtskraft in Rechtsgewalt“ zu entwickeln (102). Sich dabei nicht auf externe Referenzpunkte, wie sie etwa die Moralphilosophie anbietet, zu berufen, sondern sich ganz der Möglichkeit der Selbstreflexivität des Rechts zu widmen, ist das Spannende an *Fischer-Lescanos* Konzeption von Rechtskraft. Politische Ökonomie, Kritische Theorie und Systemtheorie – die Großtheorien, als die sie bereits *Rudolf Wiethölter*<sup>3</sup> identifiziert hat – können dabei als jene Theorien genannt werden, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.<sup>4</sup> In ihrem Bereich werden Vorkenntnisse zwar nicht vorausgesetzt, helfen aber mit Sicherheit bei der theoretisch überaus dichten Lektüre. Etwaige Hürden beim Lesevorgang, die sich aus der Verflechtung einer Vielzahl komplexer Theorien ergeben können, werden erfreulicherweise nur selten durch den Schreibstil des Autors verstärkt – im Gegenteil: Prägnante Formulierungen und gut gewählte Beispiele hinterlassen in dieser Hinsicht einen äußerst positiven Gesamteindruck.

---

1 Die im Text jeweils in Klammer genannten Seitenzahlen beziehen sich auf das rezensierte Werk.

2 Vgl 9; im Allgemeinen bezeichnet „Rechtskraft“ die „Bindungswirkung von Rechtsentscheidungen“.

3 *Wiethölter* nach *Fischer-Lescano/Teubner* in: *Buckel/Christensen/Fischer-Lescano*, Neue Theorien des Rechts (2009) 76.

4 Vgl ebd 76.

Dieselbe Prägnanz fällt bei der Gliederung des Werks auf: Es ist unterteilt in drei größere Abschnitte, eine aus sechs Thesen bestehende Einleitung und ein als Fazit formuliertes Schlusswort. Vom Anfang bis zum Ende ist ein klarer Bogen und – in Bezug auf die Thematik nicht uninteressant – so etwas wie ein Narrativ erkennbar. Nicht umsonst ist von der „Tragödie des Rechts“ – so ist das erste Kapitel des Hauptteils überschrieben – die Rede, wenn es darum geht, einen Weg zu finden, das „zwischen Vernunft und Gewalt oszillierende Recht“ zu humanisieren (28).

### Inhaltliches ...

Bereits in den einleitenden Thesen geht *Fischer-Lescano* auf das zentrale Problem ein, dass die vielen Theorien – neben den Rechtstheorien auch soziale und politische –, die sich bisher der Rechtskraft gewidmet haben, stets die Kraft außerhalb des Rechts gesucht hätten. Es sei unterlassen worden, über die „Kraft *im* Recht“ zu reflektieren (15). „Gefühle wie Angst, Gier und Rache als Ausdrucksformen der Kraft“ spielten hier eine entscheidende Rolle und seien selbst als Teil des Rechts zu begreifen (14). Dies werde bis heute weitgehend wegrationalisiert und noch immer werde das Recht oft als Ausdruck „majestätischer Objektivität“ aufgefasst.<sup>5</sup>

Die erwähnte Tragödie des Rechts – *Christoph Menke* spricht sogar von dessen „Schicksal“<sup>6</sup> – betrifft das Verhältnis zwischen Recht und Gewalt. *Fischer-Lescano* erachtet sowohl *Giorgio Agambens* „Identifikation von Recht mit Gewalt“ als auch das Verständnis der Reinen Rechtslehre *Adolf Merckels*, Recht als genau das „Andere der Gewalt“ (28f) zu betrachten, für das von ihm angestrebte Ziel, „ein Sensorium für das Leiden am Recht auszubilden“, als unbrauchbar (100). Als vielversprechender betrachtet er die in *Jacques Derridas* „Gesetzeskraft“ formulierte Unterscheidung zwischen „Kraft [*force*] [...] und Gewalt(tätigkeit) [*violence*]“.<sup>7</sup> Darauf hinweisend, dass es trotz dieser Unterscheidung nicht möglich ist, die Grenze zwischen Rechtskraft und Rechtsgewalt zu erkennen, untersucht *Fischer-Lescano*, inwieweit die „offene Frage der Rechts-Kraft“ im Sinne von Derrida dazu dienen kann, zum Verständnis des Rechts „in der transnationalen Konstellation“ beizutragen (29). Neben *Derridas* „Gesetzeskraft“ zieht er in diesem Zusammenhang auch *Walter Benjamins* berühmten Aufsatz „Zur Kritik der Gewalt“ heran, etwa um zu untersuchen, ob die „Aufhebung der Kopplung der Rechtsgewalt an die Staatsgewalt“ der dort angedachten „Entsetzung des Rechts“ vorausgeht (32).<sup>8</sup> Ausgehend von dem Zwischenergebnis, dass eine „gewaltlose Ordnung“ nicht allein durch die Entkopplung der Rechtsgewalt von der Staatsgewalt her-

5 *Schlink*, Das Bilderbuch des Rechts in *Weisberg*, Rechtsgeschichten (2013) 288.

6 *Menke*, Recht und Gewalt (2012) 7ff.

7 *Derrida*, Gesetzeskraft, der „mystische Grund der Autorität“ (2013) 12.

8 Vgl *Agamben*, *Homo Sacer* (2002) 74: *Benjamin* spricht von der – schwierig zu deutenden – „göttliche[n] Gewalt“, die „das Recht weder setzt noch erhält, sondern *entsetzt*“.

gestellt werden kann, rückt schließlich die „Reflexion der Gewalt“, der laut *Adorno* zumindest „eine ‚entsühnende‘ Wirkung“ zukomme ins Zentrum (39f). Die Möglichkeit für diese Reflexion sieht *Fischer-Lescano* in der „Konfrontation des Rechts mit sich selbst in der Logik der Kunst“, da das Recht dadurch auf jenen „blinden Fleck“ aufmerksam gemacht werden könne, der ihm aufgrund seines rationalen Selbstverständnisses ansonsten verborgen bliebe (86f). Dieser mit „Ästhetik als Rechtsreflexion“ titulierte Abschnitt markiert jenen Teil des Buchs, der durch seine Komplexität, aber auch durch seine Originalität besonders hervorsteht (86). Dass sich der Autor dabei vor allem auf *Luhmanns* Systemtheorie stützt und weniger mit *Derridas* Textbegriff arbeitet, wird Leser\_innen, die wenig Erfahrung mit Poststrukturalismus haben, freuen. Am Ende spricht *Fischer-Lescano* schließlich von der Entwicklung einer „Rechtsgefühlkultur“, deren Vorraussetzung er in dem durch ästhetische Reflexion angeregten selbstreflexiven Recht sieht (106, 118): „Wenn das autonome Recht sich ästhetisch reflektiert, ohne Ästhetik zu werden, kann ein menschliches Recht entstehen.“ (41)

### Abschließendes ...

Die Komplexität dieses Werks zu kritisieren, wäre deshalb verfehlt, da gerade durch das dichte Aufeinanderfolgen verschiedenster Theorien und Literaturbeispiele eine äußerst anregende Leseerfahrung entsteht. Die Kürze des Essays ist insgesamt positiv zu bewerten, nur am Ende verunsichert die durchgehend spürbare Prägnanz vereinzelt den/die Leser\_in.

Wer sich für einen rechtstheoretischen Ansatz interessiert, der es mit Hilfe eines kritischen Blicks und sprachlicher Raffinesse wagt, auch unkonventionelle Wege einzuschlagen, um das Gespür für das Umschlagen von Rechtskraft in Rechtsgewalt zu schärfen, dem ist eine Lektüre von *Fischer-Lescanos* „Rechtskraft“ auf jeden Fall ans Herz zu legen.

Mag. Christoph Stoll hat Rechtswissenschaften und Vergleichende Literaturwissenschaft in Innsbruck studiert und betreibt ein Doktoratstudium der Rechtswissenschaften; christoph.mfs@gmail.com

# Schlafen im Park verboten?

Die Wiener Kampierverordnung verfassungsrechtlich betrachtet

Barbara Weichselbaum

---

## 1. Einleitung – der aktuelle Fall

Am 15. Oktober 2013 wurden mehrere Obdachlose zwischen 22.00 und 22.30 Uhr seitens der Wiener Polizei dazu aufgefordert, ihren Aufenthaltsort im Stadtpark zu verlassen, da sie gegen die Wiener Kampierverordnung<sup>1</sup> verstoßen hätten. Das Verwaltungsgericht Wien (VwG Wien) entschied dazu im Mai 2014<sup>2</sup> aufgrund einer Beschwerde der Betroffenen, dass es dabei nicht zur Setzung von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gekommen wäre, da die handelnden Polizeiorgane die Obdachlosen nur zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes aufgefordert und mit einer Anzeige wegen Verstoßes gegen die Kampierverordnung gedroht hätten. Auch die im Rahmen dieser Aktion erfolgte Beseitigung von den Obdachlosen gehörenden Gegenständen durch Bedienstete der Magistratsabteilung 48 (MA 48) wurde nicht als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt qualifiziert, da es sich bloß um eine Entsorgung von „von niemandem beanspruchten Müll“ gehandelt hätte und die MA 48 somit nicht als Behörde eingeschritten wäre.

Dieses Entscheidungsergebnis ist für die Betroffenen äußerst unbefriedigend. Denn mag es sich bei den Handlungen der Polizeiorgane der bisherigen Rsp folgend<sup>3</sup> auch nicht um unmittelbare Befehls- oder Zwangsakte gehandelt haben, waren die Obdachlosen doch spät-abends für ca zwei Stunden, dh konkret ca bis Mitternacht, in Anwesenheit dieser Polizeiorgane damit beschäftigt gewesen, ihr Hab und Gut nach noch dringend Benötigtem zu durchsuchen und den Rest der MA 48 zu übergeben. Dass sie dies, wie es in den Feststellungen des VwG Wien heißt, „widerwillig“, aber doch aus Eigenem taten, ist aufgrund der „Drohung mit einer Anzeige“ nachvollziehbar. Denn wie es sich auch der in der Entscheidung zitierten Meldung des Einsatzleiters entnehmen lässt: Von der Verhängung von Organstrafverfügungen wurde abgesehen, weil die Obdachlosen diese ohnehin nicht hätten bezahlen können. Entsprechendes wäre also auch bei Bestrafung aufgrund einer Anzeige der Fall gewesen: Die dann verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wäre faktisch eine primäre Freiheitsstrafe gewesen.

---

1 Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot des Kampierens (Kampierverordnung 1985), ABl 1985/12 idF ABl 1996/40.

2 VwG Wien 14.5.2014, VGW-102/013/8393/2014 ua.

3 Siehe etwa VwGH 12.9.2007, 2005/03/0153 mwN.

Es sei an dieser Stelle vom Versuch Abstand genommen zu prognostizieren, ob der VfGH, bei dem mittlerweile Beschwerde eingebracht worden ist, aufgrund der besonderen Drucksituation der Obdachlosen einen Weg finden wird, im konkreten Fall doch das Vorliegen von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu bejahen, weil dies Voraussetzung für eine inhaltliche Beurteilung des Polizeieinsatzes ist.<sup>4</sup> Es soll im Folgenden vielmehr die Kampierverordnung selbst analysiert werden. Worum geht es bei diesem Kampierverbot genau, und ist es in seiner Ausgestaltung bzw seinem Ausmaß verfassungsrechtlich zulässig?

## 2. Worum handelt es sich bei der Kampierverordnung und wie ist das Kampierverbot geregelt?

Die Kampierverordnung hat keine landesgesetzliche Grundlage. Sie ist eine ortspolizeiliche Verordnung gem Art 118 Abs 6 B-VG, welche aufgrund der Verweisungsbestimmung des Art 112 B-VG auch in Wien erlassen werden darf. In Wiederholung des Art 118 Abs 3 B-VG enthält Art 76 Wiener Stadtverfassung (WStV) eine demonstrative Aufzählung von Materien, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gem Art 118 Abs 2 B-VG fallen. § 108 Abs 2 WStV legt den Magistrat Wien als verordnungserlassende Behörde für derartige Verordnungen und einen Strafraum von bis zu 700 Euro fest, mangels Normierung eines Strafraums für eine Ersatzfreiheitsstrafe beträgt dieser gem § 16 Abs 2 VStG bis zu zwei Wochen.

Die Kampierverordnung bestimmt nun:

„§ 1. Außerhalb von Campingplätzen ist an im Freien gelegenen öffentlichen Orten verboten:

1. das Auflegen und das Benützen von Schlafsäcken,
2. das Aufstellen und das Benützen von Zelten sowie
3. das Abstellen von Personenkraftwagen, Omnibussen, Kombinationskraftwagen, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wohnwagenanhängern zu Wohnzwecken sowie deren Benützen zum Wohnen (Schlafen).

§ 2. § 1 findet auf solche Handlungen keine Anwendung,

1. die in unmittelbarem örtlichem Zusammenhang mit einer erlaubten Tätigkeit stehen (zum Beispiel Straßenbau, genehmigte Veranstaltung) oder
2. die schon nach anderen gesundheitspolizeilichen Vorschriften verboten sind.

4 Ua aufgrund der bereits zitierten und ähnlichen Formulierungen in der Entscheidung des VwG Wien kann man jedenfalls den Eindruck bekommen, dass diese zwar der bisherigen Rsp folgt, aber die besondere Drucksituation betonen und damit Anlass dafür geben möchte, dass VfGH und VwGH – gleichsam in Fortentwicklung der Entscheidungen zur Überstellung von Asylwerber\_innen von Kärnten nach Traiskirchen (VfSlg 18.836/2009, VwGH 29.9.2009, 2008/18/0687) – eine Gesamtbetrachtung der Drucksituation unter Berücksichtigung der rechtlichen Möglichkeit zur Ausübung von Zwang vornehmen, mag im konkreten Fall auch nur mit einer Anzeige gedroht worden sein. Bemerkenswert ist auch, dass das VwG Wien eigens anmerkt, dass hinsichtlich der Kampierverordnung – anders als nach dem Reinhaltegesetz, LGBl 47/2007, – ein „Recht zur Zwangsangewendung oder Androhung bestanden hätte“. Siehe dazu näher sogleich in Fn 5.

§ 3. Wer gegen ein Verbot des § 1 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung-WStV, LGBL für Wien Nr. 28/1968 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

Nach § 108 Abs 2 WStV kann auch der Verfall von Gegenständen ausgesprochen werden, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde und deren Wert 700 Euro nicht übersteigt. Zur Mitwirkung an der Vollziehung ist landesgesetzlich die Landespolizeidirektion Wien berufen.<sup>5</sup> Die Verhängung von Verwaltungsstrafen bei Übertretungen der Kampierverordnung kommt nach § 26 Abs 1 und § 27 Abs 1 VStG iVm § 107 WStV dem Magistrat Wien zu.

### 3. Der Begriff „Kampieren“ und die Wiener Kampierverordnung im Ländervergleich

Was bei der Kampierverordnung sofort auffällt, ist das weite Verständnis des Begriffs „Kampieren“. Folgt man Literaturmeinungen, so ist darunter nämlich „eine hausungebundene mobile Form des Freizeitwohnens in selbst mitgeführten Unterkünften“ zu verstehen,<sup>6</sup> worunter nach allgemeinem Sprachgebrauch zwar sicher die Benutzung von Zelten oder Wohnmobilen zu Wohn- und Schlafzwecken, nicht aber die – in der Kampierverordnung ebenfalls genannte – (bloße) Benutzung von Schlafsäcken fallen wird. Dieses Begriffsverständnis spiegelt sich auch in anderen landesrechtlichen Regelungen wider, wie etwa im Tiroler Campinggesetz 2001, LGBL 94/2012 idF LGBL 130/2013, wo die Begriffsbestimmung des § 2 lit a „Kampieren“ als „Nächtigen von Personen in mobilen Unterkünften, wie Zelte, Wohnwägen, Kraftfahrzeuge, Wohnmobile, Mobilheime und dergleichen im Rahmen des Tourismus“ definiert. Ähnlich umschreibt auch § 2 Z 1 Salzburger Campingplatzgesetz, LGBL 44/2013, das „Campieren“ als „das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen zum Zweck des Aufenthaltes und des Übernachtens“. Nicht nur, dass diese beiden Bestimmungen somit die Benutzung von Schlafsäcken gar nicht erwähnen, enthalten sie auch weitere Begriffseinschränkungen: In Tirol ist von einem „Nächtigen [...] im Rahmen des Tourismus“ die Rede, in Salzburg vom „Zweck des Auf-

5 Siehe das Gesetz, mit dem der Landespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird, LGBL 18/1986 idF LGBL 33/2013, welches festlegt:

„§ 1. Für die Dauer der Geltung der im § 2 genannten ortspolizeilichen Verordnungen (*Ann: darunter die Kampierverordnung*) hat die Landespolizeidirektion Wien an deren Vollziehung mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, wie insbesondere die Festnehmung von auf frischer Tat betretenen Personen (§ 35 VStG 1950), die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit (§ 37 a VStG 1950) und die Erstattung von Anzeigen,
3. die Festsetzung und Einhebung einer Sicherheit (§ 37 VStG 1950),
4. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügungen (§ 50 VStG 1950) und
5. die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt im Sinne des § 50 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2012.“

6 So *Stock*, Zelten – Biwakieren – Lagern. Rechtsbegriffe in Naturschutz und Schutzgebietstourismus, ZVR 2013, 231 (232, Fn 7) mwN, für den Zelten ein Unterfall des Kampierens ist.

enthaltet und des Übernachtens“. Die Kampierverordnung kennt hingegen keine Einschränkung auf „touristisches“ Kampieren und keine zeitliche Beschränkung im Sinne von nächtlicher Nutzung bzw legt bei Schlafsäcken und Zelten keine Strafbarkeitsbeschränkung durch eine Zweckfestlegung fest – dh selbst die Benutzung eines Schlafsackes ohne darin zu schlafen, und sogar das bloße Auflegen ist dem Wortlaut der Verordnung nach strafbar.<sup>7</sup>

Interessant ist weiters, dass das so genannte „wilde Kampieren“ nicht überall strafbar ist bzw nach dem Tiroler Campinggesetz 2001 eine prinzipielle Strafbarkeit aufgrund der bereits dargestellten Begriffsbestimmung nur für „touristisches“ Kampieren außerhalb von Campingplätzen vorgesehen ist.<sup>8</sup> Sieht man davon ab, dass das Kampieren in Österreich auf Privatgrundstücken der Zustimmung der Eigentümer\_innen bedarf, wie insb das Zelten im Wald,<sup>9</sup> finden sich Kampierverbote vielfach nur im Naturschutzrecht.<sup>10</sup> In Salzburg ist das wilde Kampieren nicht grundsätzlich unzulässig,<sup>11</sup> kann aber vom\_von der Bürgermeister\_in untersagt oder durch Verordnung der Gemeindevertretung nur an bestimmten Orten für zulässig bzw unzulässig erklärt werden. Inhaltliche Vorgabe für ein derartiges Handeln im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist jeweils, dass „Interessen der Sicherheit oder der Gesundheit von Menschen, des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, der Tourismuswirtschaft oder des Schutzes des Naturhaushaltes sowie des Landschafts- und Ortsbildes erheblich verletzt werden.“<sup>12</sup> Nicht nur, dass das Kampierverbot gewissen Interessen dienen muss, muss die Verletzung dieser Interessen also sogar „erheblich“ sein. Die Kampierverordnung hingegen limitiert das Verbot des Kampierens in keiner Weise durch die Verfolgung bestimmter Interessen. § 2 Z 2 spricht zwar die Subsidiarität einer Strafbarkeit nach der Kampierverordnung im Verhältnis zu „anderen gesundheitspolizeilichen Vorschriften“ an, lässt aber nicht erkennen, dass nur die Gesundheit von Menschen gefährdendes Kampieren strafbar wäre.

---

7 Es sei bemerkt, dass die Kampierverordnung damit auch in sich unstimmtig ist, wenn sie etwa hinsichtlich Wohnmobilen auf deren Abstellen und Benützen zum Wohnen und Schlafen abstellt, das Auflegen bzw Aufstellen und die Benützung von Schlafsäcken und Zelten jedoch zu welchem Zweck auch immer verbietet. Dass der Magistrat Wien diese Regelung offenbar tatsächlich so weit verstanden wissen will, zeigt sich an § 10 Donauinselverordnung, ABl 15/2013, der auf die Kampierverordnung verweist, aber gleichzeitig festlegt, dass das Verbot des § 1 Z 2 „insofern nicht [gilt], als das Aufstellen und Benützen von Sonnenzelten erlaubt ist.“

8 § 3 Abs 1 Tiroler Campinggesetz 2001.

9 Vgl § 33 Abs 3 Forstgesetz 1975, BGBl 440/1975 idF BGBl 189/2013.

10 Für ein Verbot des Auf- und Abstellens von Wohnwagen, Wohnmobilen oder mobilen Heimen im Grünland außerhalb des Ortsgebietes siehe zB § 6 Z 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500-11. Vgl weiterführend *Essl*, Schlafen im Freien. Zelten in Österreichs Bergen mit rechtlichen Hindernissen, Bergauf 03-2009, 32ff. Auch § 17 Abs 2 Z 2 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl 45/1998 idF LGBl 31/2013, kennt ein Kampierverbot, worauf noch zurückzukommen sein wird.

11 Siehe aber auch hier aus der Perspektive des Naturschutzes § 2 Z 9 der Allgemeinen Landschaftsschutzverordnung 1995, LGBl 89/1995 idF LGBl 32/2001, der allerdings die Möglichkeit einer naturschutzbehördlichen Bewilligung anspricht.

12 Siehe § 13 Salzburger Campingplatzgesetz; vgl ähnlich § 14 VlbG Campingplatzgesetz, LGBl 34/1981 idF LGBl 44/2013.

#### 4. Die Kampierverordnung im Lichte verfassungsrechtlicher Vorgaben

Ein derart weitreichend formuliertes Kampierverbot löst gleichsam reflexartig die Frage aus, ob dies verfassungskonform sein kann. Dem soll im Folgenden einerseits im Hinblick auf die Vorgaben für die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen, andererseits aus grundrechtlicher Sicht nachgegangen werden. Dabei soll auch die Frage beantwortet werden, ob das Kampierverbot in Wien den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Klarheit bzw Bestimmtheit von Strafbestimmungen entspricht.

##### 4.1. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen

Die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen durch die Gemeinden unterliegt detaillierten verfassungsrechtlichen Vorgaben. So legt Art 118 Abs 6 B-VG fest, dass Gemeinden „(i)n den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches“ das Recht haben, „ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretungen zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen“. Bewegt sich die Kampierverordnung nun innerhalb dieses verfassungsrechtlichen Rahmens?

##### 4.1.1. Zuordnung der Kampierverordnung zu einer in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Materie

In den eigenen Wirkungsbereich fallen Regelungen dann, wenn sie einer jener Angelegenheiten dienen sollen, die nach Art 118 Abs 2 B-VG „im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.“ Wie bereits erwähnt, enthalten Art 118 Abs 3 B-VG und ihm entsprechend Art 76 WStV eine nur demonstrative, aber umfangreiche Aufzählung solcher Angelegenheiten. Genannt werden dabei ua die örtliche Sicherheitspolizei, die örtliche Straßenpolizei und die örtliche Gesundheitspolizei, aber auch die Sittlichkeitspolizei sowie die örtliche Baupolizei. Dass die Erlassung von Kampierverordnungen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen kann, lässt sich mit guten Gründen bejahen.<sup>13</sup> Die konkrete Zuordnung der Wiener Kampierverordnung zu einer Materie des eigenen Wirkungsbereiches erweist sich allerdings als schwierig, da aus dem Verordnungstext nicht hervorgeht, welches Regelungsziel verfolgt werden soll. Das Kampieren kann – wie bereits unter 3. gezeigt – aus den un-

<sup>13</sup> Vgl die Überlegungen zum Vorliegen von zumindest überwiegendem Interesse und Eignung der Gemeinden bei *Stolzlechner*, Aktuelle Probleme des Straßenverkehrsrechts – Kampieren auf öffentlichen Straßen und Rechtsfragen der verkehrsberuhigten Zonen, ZVR 1986, 193 (196).

terschiedlichsten Gründen das Gemeinschaftsleben stören, so wenn durch Kampierende Hygieneprobleme entstehen (durch Verrichtung der täglichen Toilette, Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen etc) oder wenn durch die immer wieder genannten „Zeltstädte“ das Ortsbild leidet.<sup>14</sup> Geht es um die Reinhaltung von öffentlichen Orten, dh die Verhinderung von deren Verschmutzung durch Kampierende, könnte nach der Rsp auch die örtliche Sicherheitspolizei ins Treffen geführt werden.<sup>15</sup> Aufgrund der ausdrücklichen Erwähnung in § 2 Z 2 der Kampierverordnung erscheint es jedoch am naheliegendsten, dass es dem Verordnungsgeber bloß um die örtliche Gesundheitspolizei ging.<sup>16</sup>

#### 4.1.2. Bekämpfung eines spezifischen das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstandes?

Dies leitet zur nächsten Frage über: Wenn es am ehesten um den Schutz der Gesundheit von Menschen gehen mag – welche Missstände gilt es abzuwehren bzw zu beseitigen? Wie in der Literatur bereits kurz nach Erlassung der Kampierverordnung treffend festgestellt worden ist, kann mangels „Erläuternder Bemerkungen“ bzw Bekanntheit der Motive der Verordnungserlassung dazu keine Aussage getroffen werden.<sup>17</sup> Allerdings fällt auf, dass in der Kampierverordnung mit keiner Silbe die Abwehr oder Beseitigung von Gefahren, Belästigungen oder Missständen für wen oder wofür auch immer erwähnt wird.<sup>18</sup> Es wird auch nicht erwähnt, worin der Missstand liegen soll: Das Kampieren an sich wird man wohl kaum als Missstand qualifizieren können.<sup>19</sup> Es müssten vielmehr Tatbestände aufgelistet werden, deren Erfüllung als Begleiterscheinung des Kampierens einen Missstand darstellt.<sup>20</sup>

14 Zum Ortsbildschutz als Teilaspekt des Baurechts siehe VfSlg 7759/1976, vgl auch VwGH 7.11.1995, 94/05/0352 mwN.

15 Siehe VfSlg 4410/1963, VfSlg 14.384/1995 und VwGH 27.5.1981, 81/01/0031. Die Denkbarkeit sicherheitspolizeilicher Probleme als Grund für die Erlassung von Kampierverboten bejahend auch *Stolzlechner*, ZVR 1986, 196; dazu auch noch unten bei und in Fn 26. Eine ganz andere kompetenzrechtliche Begründung für Regelungen betreffend die Reinhaltung von öffentlich zugänglichen Orten findet sich im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen zum Wiener Reinhaltegesetz, LG – 03228-2007/0001, 1f. Dort wird für Straßenverunreinigungen einerseits auf Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG verwiesen, für Grünflächen hingegen insb auf den Ortsbildschutz, aber auch den Jugendschutz und die Brandvermeidung.

16 So auch *Stolzlechner*, ZVR 1986, 197. Vgl im Übrigen zur Möglichkeit der Zuordnung der Reinhalteverordnung 1982 als Vorgängerregelung zum Wiener Reinhaltegesetz zur örtlichen Gesundheitspolizei oder zur örtlichen Sicherheitspolizei, ohne letztlich eine Festlegung zu treffen, VfSlg 15.364/1998; eine eindeutige Zuordnung einer ua auf Einrichtungen zur Tierhaltung bezogenen Reinhalteverordnung zur örtlichen Gesundheitspolizei vornehmend hingegen VfSlg 9704/1983.

17 *Stolzlechner*, ZVR 1986, 196.

18 Vgl dagegen etwa § 1 Abs 1, § 4 Abs 1 und § 8 Abs 1 (Wiener) Reinhalteverordnung 2008, ABl 5/2008, zur Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken, oder § 7 (Wiener) Rattenverordnung, ABl 17/2005.

19 So schon *Stanek-Elterlein/Messiner*, Verbote des Wohnens in Kraftfahrzeugen (Kampierverbote), ZVR 1985, 167 (169). Siehe auch *Stolzlechner*, ZVR 1986, 197, demzufolge (nur) wegen der mit dem Wohnen und Schlafen einhergehenden Tätigkeiten „vorstellbar (ist), daß bei gehäuftem (!) wildem Kampieren [...] hygienisch untragbare Mißstände entstehen bzw zu befürchten sind“. Ähnlich zu einem Badeverbot VfSlg 14.384/1995.

20 Siehe konkret im Vergleich zur Kampierverordnung § 1 Abs 2 lit c Grazer Gesundheitsschutzverordnung vom 11.2.2009, die das Abstellen von Wohnwägen und die Errichtung von Behelfsunterkünften nicht per se verbietet,

Ein Verhalten pauschal zu verbieten,<sup>21</sup> ohne einen Konnex zu einer spezifischen Störung des Gemeinschaftslebens herzustellen, zu deren Beseitigung eine ortspolizeiliche Verordnung das taugliche Mittel wäre, ist aber nach der Rsp eindeutig unzulässig.<sup>22</sup> So hat der VfGH in VfSlg 15.364/1998 zur Bestrafung eines Zetteldichters nach der (damals) Wiener Reinhaltverordnung klar festgehalten, dass nicht schon das bloße Aufkleben von Zettelgedichten das örtliche Gemeinschaftsleben stört, „tatbildlich“ und damit strafbar seien nur „Verunreinigungen ...“, wenn sie einen Grad erreichen, der zugleich den Begriff des Mißstandes erfüllt.“ In VfSlg 19.676/2012 hat der VfGH wiederum die Wiener Werbeständerverordnung<sup>23</sup> als verfassungskonform erachtet, weil sie auf die Störung des Stadtbildes abstellt und kein umfassendes Werbeverbot festlegt. Schließlich ist auch auf VfSlg 18.305/2007 zu verweisen, wo der VfGH unter Rückbezug auf seine Entscheidung im „Zetteldichterfall“ hinsichtlich eines umfassenden, über landesgesetzliche Regelungen hinausgehenden, Bettelverbotes für die Stadtgemeinde Fürstenfeld das Erfordernis des Vorliegens eines spezifischen örtlichen Mißstandes bzw die „Funktion ortspolizeilicher Verordnungen als subsidiäre spezifische Mißstandsabwehr“ betonte und dessen Verfassungskonformität daher verneinte.

Ist das Wiener Kampierverbot einerseits ein undifferenziertes und umfassendes Verbot und läßt es andererseits nicht erkennen, welcher spezifische örtliche Mißstand abgewehrt werden soll, so spricht – unter der Prämisse, dass sich auch aus den (nicht öffentlich bekannten) Erwägungen zur Verordnungserlassung wohl keine guten Gründe für die Erforderlichkeit eines derart weitreichenden Verbotes ableiten lassen, – alles dafür, die Verfassungswidrigkeit der Kampierverordnung zu bejahen. Eine verfassungskonforme Interpretation wie sie der VfGH im „Zetteldichterfall“ vorgenommen hat, scheidet aus, zumal es in diesem Fall (auch wenn dies vom VfGH nicht präzise argumentiert worden ist) aufgrund des Wortlautes der Regelung („Verunreinigen ... durch ... Bekleben“) möglich war, eine solche im Lichte der Freiheit der Kunst (Art 17a StGG) vorzunehmen.

#### 4.1.3. Das Verhältnis zu bestehenden Gesetzen und Verordnungen

Zusätzlich zur Problematik des unklaren Zwecks des Kampierverbotes stellt sich das Problem, dass die – wie sich insb unter 3. im Rechtsvergleich gezeigt hat – äußerst weite For-

---

sondern nur wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 zutreffen, dh wenn sie „für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Geruchsentwicklung oder Verunreinigungen das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Mißstände herbeizuführen“.

21 Zur besonderen Problematik des mangelnden Zweckbezuges bei der Verwendung von Zelten und Schlafsäcken siehe bereits bei und in Fn 7.

22 Vgl ausführlich zu diesen Kriterien VfSlg 7960/1976 mwN, wonach die ortspolizeiliche Verordnung insb „ein taugliches polizeiliches Mittel zur Beseitigung bereits bestehender oder zur Abwehr von mit Sicherheit zu erwartenden Mißständen und Gefahren bilden (muß)“ und der Mißstand für die Gemeinde „spezifisch“ sein müsse.

23 Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Freihaltung des Stadtbildes von störenden Werbeständern, ABl 20/1980 idF ABl 28/2013.

mulierung in Konflikt mit bestehendem Gesetzesrecht gerät. So entspannt sich bereits Mitte der 1980er Jahre eine Diskussion, ob und inwiefern die Kampierverordnung überschießend formuliert wäre und damit im Widerspruch zu Regelungen der Straßenverkehrsordnung stünde, die ua das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen regelt.<sup>24</sup> Diesen Bedenken ist damit begegnet worden, dass die Kampierverordnung eben im Wesentlichen nur eine Regelung unter gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkten vornehme.<sup>25</sup> Es kommt aber durchaus auch eine Interpretation der Kampierverordnung als Interessen der örtlichen Sicherheitspolizei dienende Regelung in Frage – so etwa im Hinblick auf die Lärmerregung durch außerhalb von Campingplätzen Kampierende.<sup>26</sup>

Hier ist freilich zu beachten, dass die örtliche Sicherheitspolizei durch das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz – WLSG, LGBl 51/1993 idF LGBl 33/2013, umfassend geregelt ist: So erfasst § 1 WLSG alle Anstandsverletzungen und ungebührlich störenden Lärmerregungen und § 3 WLSG regelt im Hinblick auf öffentliche Orte die Abwehr von Belästigungen und Sicherung des Gemeingebrauchs. Besonders hervorzuheben ist dabei § 3 Abs 1 Z 3 WLSG, der den Tatbestand der unzumutbaren Beeinträchtigung von anderen Personen beim widmungsgemäßen Gebrauch von öffentlichen Einrichtungen normiert – genau dieser Tatbestand ist nämlich den Gesetzesmaterialien zufolge ua auf Obdachlose zugeschnitten.<sup>27</sup> Insofern scheidet eine Bestrafung von im Freien nächtigenden Obdachlosen nach der Kampierverordnung aus diesen sicherheitspolizeilichen Gründen aus. Auch die durch das Wiener Reinhaltegesetz vorgegebenen Regelungen bzw Regulationsintentionen sind zu beachten.<sup>28</sup> Last but not least ist darauf hinzuweisen, dass auch das Wiener Naturschutzgesetz ein Verbot des wilden Kampierens kennt: Wird dabei in der Strafbestimmung aber ausdrücklich nur das Aufstellen und Benützen von „Zelte(n), Wohnwägen, Wohnmobile(n) oder mobile(n) Heime(n)“ im Grünland unter Strafe gestellt, kann die Verbotsbestimmung, die im Grünland „das Campieren, das Aufstellen und Benützen von Wohnwägen, Wohnmobilen oder mobilen Heimen“ untersagt,<sup>29</sup> bloß so verstanden werden, dass das Auflegen und Benützen von Schlafsäcken nicht unter den Begriff „Campieren“ fällt. Da diese naturschutzrechtliche Regelung nur als „abschließende Regelung“ erachtet werden kann,<sup>30</sup> bleibt somit für eine ergänzende Anwendung der Kampierverord-

---

24 Siehe *Stanek-Elterlein/Messiner*, ZVR 1985, 167ff, sowie die darauf bezogene Replik von *Stolzlechner*, ZVR 1986, 193ff.

25 *Stolzlechner*, ZVR 1986, 196f, der allerdings nicht ausschließt, dass auch der örtlichen Straßenpolizei zuzuordnende Missstände für Kampierverbote von Bedeutung sein können. Zur Gesichtspunktetheorie, nach der ein Lebenssachverhalt unter verschiedenen Gesichtspunkten, die unterschiedlichen Kompetenztatbeständen zuzuordnen sind, geregelt werden kann, etwa *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> (2014) Rz 280ff.

26 In diesem Sinne wohl auch schon *Stanek-Elterlein/Messiner*, ZVR 1985, 168f, die allerdings betonen, dass die Regelung des Schlafens in einem PKW an sich nicht der örtlichen Sicherheitspolizei zugeordnet werden kann.

27 Siehe die Begründung des Initiativantrages der Abg *Nurten Yilmaz und GenossInnen (SPÖ)* vom 1.3.2010, Aktenzahl LG-00851-2010/0001-KSP/LAT, zur entsprechenden Novellierung des § 3 WLSG.

28 Die zumindest den Erläuternden Bemerkungen zufolge nicht den Gesundheitsschutz vor Augen haben – dazu bereits Fn 15.

29 Siehe § 17 Abs 2 Z 2 iVm § 49 Abs 1 Z 16 Wiener Naturschutzgesetz.

30 Siehe dazu schon VfSlg 8601/1979.

nung kein Raum, sodass sie aus natur- und landschaftsschutzrechtlichen Gründen nicht zur Anwendung kommen und dabei insb auch nicht das Auflegen und die Benutzung von Schlafsäcken bestraft werden darf.

Die Kampierverordnung ist insofern im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgabe, dass sie nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder verstoßen darf, jedenfalls einschränkend (möglichst) verfassungskonform zu interpretieren, dh insb straßen- und sicherheitspolizeiliche sowie naturschutzrechtliche Interessen können als Rechtfertigung für ihre Erlassung und Anwendung nicht ins Treffen geführt werden bzw darf deren Verfolgung auch kein Bestrafungszweck sein. Die zahlreichen Normen, die das Kampieren in welcher Form auch immer direkt oder indirekt regeln bzw damit zusammenhängende Verhaltensweisen beschränken, können umgekehrt mit guten Gründen als völlig genügend erachtet werden, damit verbundene Störungen in ausreichender Weise hintanzuhalten und zu ahnden.<sup>31</sup>

#### 4.2. Die Kampierverordnung aus grundrechtlicher Sicht

Mit der Kampierverordnung ist ein absolutes, weitreichendes und undifferenziertes Kampierverbot festgelegt. Absolute Verbote stehen in einem besonderen Spannungsverhältnis zu Grundrechten, ergibt sich aus diesen doch regelmäßig das Erfordernis, keine unverhältnismäßigen Beschränkungen von Grundrechtspositionen zu normieren bzw nach sachlichen Kriterien vorzugehen. Aufenthaltsbeschränkungen im öffentlichen Raum stellen einen Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) dar, weil sie den/die Einzelne\_n daran hindern, dort mit anderen so zu interagieren, wie er oder sie es möchte, bzw sich eben auch dort aufzuhalten, wo er oder sie es will. Auch an das Recht auf Freizügigkeit der Person (Art 4 StGG, Art 2 4. ZP-EMRK) ist zu denken. Ebenso müssen Beschränkungen der Nutzung des öffentlichen Raums dem Gleichheitssatz (Art 2 StGG, Art 7 B-VG), in concreto dem Sachlichkeitsgebot, genügen.<sup>32</sup>

Der VfGH hat in seiner jüngeren Rsp zu landesgesetzlichen Bettelverboten deutlich gezeigt, dass absolute Verbote, die sich nicht mit einem öffentlichen Interesse rechtfertigen lassen bzw auch im Lichte der Rechtspositionen Dritter unverhältnismäßig sind, grundrechtswidrig und insb auch gleichheitswidrig sind.<sup>33</sup> Speziell im Hinblick auf ortspolizeiliche Verordnungen hat der VfGH die grundrechtliche Unverhältnismäßigkeit von absoluten Verboten auch in seiner Entscheidung zur Wiener Werbeständerverordnung hervorgestrichen (VfSlg 19.676/2012).

31 So *Stanek-Elterlein/Messiner*, ZVR 1985, 169, die insb auch auf in Wien bestehende Reinhaltungsvorschriften hinweisen. Vgl speziell zu einschlägigen Bestimmungen der StVO auch *Stolzlechner*, ZVR 1986, 195.

32 Dazu eingehend im Hinblick auf die insofern vergleichbare Problematik von Schutzzonen *Eberhard/Weichselbaum*, Verfassungsrechtliche Probleme der Schutzzonenregelung gemäß § 36a SPG, ZfV 2005, 674 (689ff).

33 Ausführlich dazu *Weichselbaum*, Die Bettelverbote in der Judikatur des VfGH, Jahrbuch Öffentliches Recht 2013 (2013) 37ff.

Wenn nun also die Kampierverordnung zwar aufgrund ihres Wortlautes am ehesten noch der örtlichen Gesundheitspolizei dienen soll, das umfassende Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen – wobei hier auch das unter 3. dargelegte exzessive Verständnis des Begriffs „Kampieren“ in Erinnerung gerufen werden soll – zur Erreichung dieses Zieles jedoch überschießend ist, so verstößt sie im Lichte des Vorstehenden (jedenfalls) sowohl gegen Art 8 EMRK als auch den Gleichheitssatz. Wird jemand nach der Kampierverordnung bestraft, so stellt dies aufgrund der Verfassungswidrigkeit der Regelung überdies bei Verhängung einer Geldstrafe und einer Ersatzfreiheitsstrafe eine Verletzung seines Grundrechts auf Eigentum (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPEMRK) bzw seines Grundrechts auf persönliche Freiheit (PersFrBVG, Art 5 EMRK) dar.

Die Unverhältnismäßigkeit und Unsachlichkeit der Kampierverordnung zeigt sich auch deutlich im Hinblick auf vergleichbare Regelungen, die eine Interessenabwägung zumindest implizieren: So legt zB der bereits zitierte § 3 Abs 1 Z 3 WLSG fest, dass nur eine „unzumutbare“ Beeinträchtigung von Dritten verboten ist, dh er schließt eine Nutzung von Parkbänken durch Obdachlose nicht völlig aus. Sie zeigt sich aber ebenso daran, dass die Kampierverordnung – anders als die ebenfalls eine ortspolizeiliche Verordnung darstellende Straßenkunstverordnung 2012, ABl 26/2012, für die Ausübung von Straßenkunst in Wien – keine Erlaubnisbereiche festlegt, wo Kampieren zulässig ist, und damit Obdachlosen nicht einmal einen bestimmten Raum zur Grundrechtsverwirklichung bietet.

Im Lichte der Judikatur des EGMR – der die EMRK ja bekanntlich als „living instrument“ sieht und einer „evolutiven“ Auslegung unterzieht<sup>34</sup> – ist ein Umdenken im Hinblick auf die Festlegung von Kampierverboten jedenfalls dringend geboten: So hat der EGMR erst jüngst im Fall *Winterstein*<sup>35</sup> klargestellt, dass Zwangsräumungen bei Roma als „sozial benachteiligte Gruppe“ bzw aufgrund ihrer „Verwundbarkeit“ besonderen Kautelen unterliegen. Interessanterweise hat er im konkreten Fall eine Verletzung des Art 8 EMRK nicht nur unter dem Aspekt des Rechts auf Achtung der Wohnung, sondern auch der Achtung des Privat- und Familienlebens bejaht. Handelt es sich nun bei Obdachlosen ebenfalls um eine sozial benachteiligte bzw verwundbare gesellschaftliche Gruppe und ist ihr Bewohnen von öffentlichen Parks im Lichte der Rsp des EGMR wohl als zumindest in den Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens fallend anzusehen, so ist dies bei der Erlassung bzw auch der Vollziehung einschlägiger Regelungen besonders zu berücksichtigen. Dies umso mehr wenn – wie es in dem der Entscheidung des VwG Wien zugrundeliegende Fall passierte – Obdachlose staatlicherseits nur zum Einstellen des Kampierens im Park aufgefordert werden, ihnen aber nicht gleichzeitig eine alternative Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird.

---

34 Näher *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>5</sup> (2012) 35f.

35 EGMR 17.10.2013, 27.013/07, *Winterstein ua/Frankreich*.

### 4.3. Im Besonderen: Das Kampierverbot im Lichte des Klarheitsgebotes

Unabhängig davon, dass die Kampierverordnung in der derzeitigen Form verfassungswidrig ist, sind die diese Verordnung vollziehenden Organe schon jetzt gehalten, sie im Lichte der vorstehenden Ausführungen einschränkend (möglichst) verfassungskonform zu interpretieren. Wie das Verständnis einer verfassungskonformen Interpretation aussieht, lässt sich nun aber für die Betroffenen schwer bis gar nicht prognostizieren. Es kann ihnen daher auch nicht klar sein, wann und warum sie sich strafbar machen. Schon allein damit wird die Problematik eines Widerspruchs zum Klarheitsgebot des Art 7 EMRK schlagend, aus dem sich ein Klarheitsgebot nicht nur für das gerichtliche Strafrecht, sondern auch für Verwaltungsstraftatbestände ergibt.<sup>36</sup>

Gerade der Fall des Aufenthalts von Obdachlosen im Wiener Stadtpark zeigt zusätzlich, dass es hier nicht nur um eine (möglichst) verfassungskonforme, sondern auch um eine systematische Interpretation im Lichte weiterer Regelungen für die Benutzung städtischer Grünanlagen geht. So legt § 3 Abs 2 Z 3 der Grünanlagenverordnung, ABl 28/2008, zwar fest, dass es verboten ist, ohne Zustimmung der Anlagenverwaltung in öffentlich zugänglichen Grünanlagen zu „kampieren“ und normiert in § 4 Abs 1 prinzipielle Betretungs- und Fahrverbote für Grünflächen, legt aber in § 4 Abs 2 andererseits fest, dass vom Betretungsverbot „das Liegen und Verweilen in Rasenflächen zum Zwecke der Erholung tagsüber ausgenommen (ist), sofern auf diesen nicht gleichzeitig Pflege- oder Instandhaltungsmaßnahmen stattfinden“ Des Weiteren besagt § 4 Abs 3, dass „(d)ie Verwendung von Gegenständen wie Tische, Bänke, Liegebetten oder ähnliche Gegenstände in öffentlich zugänglichen Grünanlagen ... nicht gestattet (ist), sofern diese nicht vom Grünanlagenerhalter bzw von der Grünanlagenerhalterin bereitgestellt werden.“

Was bedeutet dies für Obdachlose? Sie dürfen „tagsüber“ auf den Rasenflächen verweilen, in der Nacht ist dies verboten. Wann genau sie sich nach § 4 Abs 1 iVm § 12 Grünanlagenverordnung strafbar machen, ist damit freilich unklar, weil es unterschiedliche Begriffe der Dämmerung gibt<sup>37</sup> und somit die Zeit, während derer sie sich strafbar machen würden, nicht eindeutig festgelegt ist. Ist es nach der Grünanlagenverordnung aber verboten, aus Kälteschutzgründen in Schlafsäcken auf der Wiese zu liegen? Ein Schlafsack ist von seiner Funktion her eher mit einer Decke als mit Tischen, Bänken oder Liegebetten vergleichbar, sodass er wohl insb im Lichte des Analogieverbotes des Art 7 EMRK<sup>38</sup> nicht als „ähnlicher Gegenstand“ iSd § 4 Abs 3 Grünanlagenverordnung zu qualifizieren ist. Des Weiteren geht in einem Umkehrschluss aus § 4 Abs 3 Grünanlagenverordnung hervor, dass bereitgestellte Bänke zu Erholungszwecken benutzt werden dürfen, es spricht also offenkundig auch nichts dagegen, auf diesen zu liegen – und aus der Perspektive der Grünanlagenverordnung

36 Eingehend *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention 463f und 468ff, aaO 469 insb auch dazu, dass der EGMR die Vorhersehbarkeit der strafrechtlichen Verurteilung *ex ante* aus der Perspektive der konkret Betroffenen prüft.

37 Siehe etwa <http://www.br-online.de/wissen-bildung/spacenight/sterngucker/erde/daemmerung.html> (12.9.2014).

38 Siehe wiederum *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention 465.

dürfte es irrelevant sein, ob warm angezogen, in eine Decke gehüllt oder in einem Schlafsack liegend.

Liegen Obdachlose darüber hinaus nicht auf einer Rasenfläche, sondern auf einer Parkbank in einer öffentlich zugänglichen Grünanlage, die ständig geöffnet ist, so ist es in einem Umkehrschluss aus § 3 Abs 3 und § 4 Abs 2 der Grünanlagenverordnung zulässig, dies auch nachts zu tun, und da die Grünanlagenverordnung kein Schlafsackverbot kennt, auf Basis dieser Regelung auch in einem Schlafsack.

Wie verhält sich dies alles nun zur Kampierverordnung? Derogiert hier die Grünanlagenverordnung, die ebenfalls eine ortspolizeiliche Verordnung ist, materiell der Kampierverordnung als *lex posterior* und *lex specialis*, oder meint „kampieren“ nach § 3 Abs 2 Z 3 Wiener Grünanlagenverordnung nicht „kampieren“ im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs bzw auch des Wiener Naturschutzgesetzes, sondern im Sinne der Kampierverordnung? Letzteres würde zum skurrilen Ergebnis führen, dass auch die Benutzung von Babyschlafsäcken als Kälteschutz für auf einer Rasenfläche liegende Kleinkinder mangels Ausnahmebestimmung der Kampierverordnung strafbar wäre. Gerade dies zeigt wohl sehr plastisch das Dilemma, vor dem die Rechtsanwender\_innen dieser ortspolizeilichen Verordnungen stehen: Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist aufgrund dieser undurchsichtigen Verquickung von rechtlichen Regelungen eine Potenzierung des Verstoßes gegen das Klarheitsgebot des Art 7 EMRK zu konstatieren. Damit ist gleichzeitig auch die hinreichende Bestimmtheit dieser Regelungen iSd Art 18 B-VG mehr als in Frage zu stellen, wie auch zusätzlich anzuzweifeln ist, ob ein derartiges Regelungskonglomerat dem sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitbaren Erfordernis eines Mindestmaßes an Verständlichkeit von Rechtsnormen genügt.<sup>39</sup>

## 5. Zusammenfassung und Ausblick

Als Ergebnis der gegenständlichen Untersuchung ist festzuhalten, dass die Kampierverordnung für sich den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine ortspolizeiliche Verordnung nicht genügt, da das weitreichende und pauschale Kampierverbot in keinen Konnex zur Abwehr eines spezifischen das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstandes gesetzt wird. Gleichzeitig liegt ein unverhältnismäßiger Eingriff in Grundrechtspositionen vor, wobei insb das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, aber wegen der Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen auch die Grundrechte auf Eigentum und persönliche Freiheit zu nennen sind; des Weiteren erscheint das Kampierverbot damit unsachlich und den Gleichheitssatz verletzend. Selbst wenn man die Kampierverordnung in ihrem Bestand mit einer verfassungskonformen Interpretation „retten“ wollte, findet eine solche ihre Grenze eben im Wortlaut der Verordnung. Für die Betroffenen ist überdies nicht vorhersehbar, wie weit eine verfassungskonforme Interpretation geht – in Kombination mit

---

39 Siehe dazu die Judikaturnachweise bei *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht Rz 85f.

dem Erfordernis, die Kampierverordnung im systematischen Zusammenhang mit anderen Regelungen auszulegen, wird die verfassungsrechtliche Problematik der mangelnden Klarheit, wann man sich aus welchem Grund als Obdachlose\_r bei der Benutzung von Parkanlagen strafbar macht, noch potenziert.

Um auf den Ausgangspunkt der Abhandlung, nämlich die Vorkommnisse im Stadtpark Mitte Oktober 2013 zurückzukommen: Die Konstatierung all dieser verfassungsrechtlichen Probleme könnte den betroffenen Obdachlosen dann nicht viel nützen, wenn, was im Bereich des Möglichen liegt, der VfGH die Behandlung der Beschwerde nur unter Hinweis auf die bisherige Rsp zum Nichtvorliegen von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bei bloßer Androhung einer Anzeige ablehnt. Tut er dies nicht, so müsste er eigentlich, ungeachtet der notorischen Kasuistik seiner Präjudizialitätsjudikatur, die Präjudizialität der Kampierverordnung für seine Entscheidung bejahen und ein Verordnungsprüfungsverfahren einleiten.<sup>40</sup> Sollte dies nicht passieren, wäre an die Stellung eines Individualantrages auf Verordnungsprüfung zu denken, in dem Obdachlose ihre unmittelbare und aktuelle rechtliche Betroffenheit geltend machen und auf die Unzumutbarkeit eines Umweges über ein Beschwerdeverfahren hinweisen – dies umso mehr, als, wie bereits angesprochen, eine Bestrafung in ihrem Fall aufgrund von Mittellosigkeit in den meisten Fällen faktisch sogar in einer primären Freiheitsstrafe münden würde.

Die große Sensibilität, die der VfGH bei der Aufhebung von absoluten Bettelverboten im Jahr 2012 bewiesen hat,<sup>41</sup> gibt jedenfalls Anlass zu Optimismus, dass es auch zu einer Aufhebung des absoluten Kampierverbotes in Wien kommen wird. Noch besser wäre es freilich, wenn es schon zuvor in Wien ein Einsehen gäbe, dass die Kampierverordnung aus den genannten Gründen dringend aus dem Rechtsbestand beseitigt bzw durch eine verfassungskonforme Regelung ersetzt werden sollte.

Ass.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Weichselbaum ist am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte tätig; barbara.weichselbaum@univie.ac.at

---

40 Siehe VfSlg 13.699/1994, wonach der VfGH bei der Prüfung der Frage, als was der angefochtene Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, „alle Vorschriften heranzuziehen hat, die dessen Voraussetzungen und Wirkungen betreffen“. Diese weite Umschreibung müsste auch für den Fall greifen, dass, wie hier, die Aktqualifikation bereits Gegenstand des Verfahrens vor dem VwG Wien war. Überdies hat das VwG Wien in seiner Entscheidung ausdrücklich einen Verstoß gegen die Kampierverordnung bejaht und damit die Kampierverordnung auch angewendet.

41 Näher *Weichselbaum*, Jahrbuch Öffentliches Recht 2013 (2013) 37ff.

# „Unzüchtige Umarmungen“ – Weibliche gleichgeschlechtliche Unzucht in der Zwischenkriegszeit<sup>1</sup>

Elisabeth Greif

---

## 1. Einleitung

„Die Ursachen der scheinbaren Seltenheit der konträren Sexualempfindung beim Weibe“ lagen nach Ansicht des bekannten und einflussreichen deutsch-österreichischen Psychiaters und Sexualwissenschafters *Richard von Krafft-Ebing* unter anderem darin, „dass die Anomalie, falls sie zu ‚beischlafähnlichen‘ Handlungen inter feminas führt, in Deutschland nicht kriminell verfolgt wird und schon dadurch vielfach latent bleibt.“<sup>2</sup> Ferner könnten auch konträr-sexual<sup>3</sup> veranlagte Frauen physisch nach wie vor heterosexuellen Beischlaf vollziehen und schließlich sei der „konträr-sexuale Verkehr unter Weibern“ weniger auffällig als jener unter Männern und würde daher häufig fälschlich als „blosse Freundschaft“ gedeutet.<sup>4</sup> Dem Experten *Krafft-Ebing* unterliefe so ein Fehler natürlich nicht: Obwohl er für eine Abschaffung des § 129 I b des österreichischen Strafgesetzes (StG) eintrat, der „Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts“ mit bis zu fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohte, hielt er das österreichische Strafrecht, das für weibliche und männliche Unzucht gleichermaßen galt, für konsequenter als den Großteil der europäischen Gesetzgebungen, die nur mann-männliche Sexualakte bestrafte.<sup>5</sup> Die „unterlassene Einbeziehung der Weiber

---

1 Die Autorin dankt den Herausgeber\_innen der Zeitschrift sowie *Anuscheb Farabat* für wertvolle Anregungen.

2 *Krafft-Ebing*, *Psychopathia sexualis* mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung<sup>12</sup> (1903) 279.

3 Der deutsche Psychiater *Carl Westphal* verwendete für das gleichgeschlechtliche Begehren und Empfinden, für das sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts der Begriff „homosexuell“ durchsetzte, ursprünglich die Bezeichnung „conträre Sexualempfindung“; vgl. *Westphal*, *Die conträre Sexualempfindung*, Symptom eines neuropathischen (psychopathischen) Zustandes, *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten* 1869, 73. *Krafft-Ebing*, ein Schüler *Westphals*, übernahm diese Bezeichnung.

4 Diese Auffassung wurde auch noch vertreten, als in Österreich im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971, BGBl 1971/273, gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Männern unter bestimmten Voraussetzungen strafbar blieb, während die Strafbarkeit der Unzucht zwischen Frauen aufgehoben wurde. Die Regierungsvorlage 1970 begründete dies damit, dass bei Frauen „[d]ie Grenzen zwischen freundschaftlichen und Zärtlichkeitsbezeugungen, Berührungen im Zug von Hilfeleistungen bei der Körperpflege udgl. einerseits und echten gleichgeschlechtlichen Akten andererseits [...] sich weitgehend der Feststellung im Strafprozeß“ entzogen, 39 BlgNR 22. GP 15.

5 Neben Österreich bestrafte Finnland, Schweden, die Niederlande, Griechenland sowie einige Schweizer Kantone gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Frauen; vgl. *Hirschfeld*, *Die Homosexualität des Mannes und des Weibes* (1914) 842.

unter die Strafdrohung“ beruhe auf dem Irrtum, „dass Weiber untereinander sexuell nicht deliktfähig seien.“<sup>6</sup> Freilich nahm *Krafft-Ebing* an, dass die strafrechtliche Bedeutung gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen Frauen gering sei. Auch in Österreich würden Frauen deswegen nicht belangt, da „[d]ie öffentliche Meinung [...] offenbar sexuelle Handlungen, inter feminas begangen, nur als Handlungen contra bonos mores, nicht aber contra leges“<sup>7</sup> betrachte. Mit dieser Einschätzung irrte der Sexualwissenschaftler jedoch. Zwar wurde der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Frauen im rechts- und im sexualwissenschaftlichen Diskurs nur geringe Beachtung geschenkt und lag die Anzahl der wegen Unzucht wider die Natur strafrechtlich verfolgten Frauen weit unter jener der männlichen Verfolgten,<sup>8</sup> dennoch bedeutete die prinzipielle Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Akte unter Frauen eine Anerkennung weiblicher sexueller Subjektivität. Materielles Strafrecht und Strafverfahren maßen (eigenständiger) weiblicher Sexualität durchaus Bedeutung bei und kriminalisierten sie daher auch. Dieser Umstand trug im Verlauf des 20. Jahrhunderts dazu bei, dass dem Straftatbestand des § 129 I b StG immer mehr sexuelle Verhaltensweisen unterstellt wurden. Zur Erklärung gleichgeschlechtlichen Sexualverhaltens unter Frauen existierten verschiedene Ansätze. Im Strafprozess, dessen einzelne Stadien wie Anzeige, Voruntersuchung und Hauptverfahren ein Einfallstor für allgemein gesellschaftliche Vorstellungen von Devianz und weiblicher Sexualität boten, spielten diese Bilder weiblicher Konträrsexualität eine wichtige Rolle.

## 2. Strafbarkeit mit Tradition

Von der *Constitutio Criminalis Theresiana*<sup>9</sup>, dem ersten Strafgesetzbuch, das in sämtlichen Ländern der Habsburger Monarchie gültig war, bis zur so genannten „*Kleinen Strafrechtsreform*“ 1971 wies die österreichische Rechtsordnung eine ungebrochene Geschichte der Kriminalisierung der „Unzucht wider die Natur“ auf. Umfang und Auslegung der Strafnorm veränderten sich jedoch im Lauf der Zeit. Bereits das *Josephinische Strafgesetzbuch 1787*<sup>10</sup> schränkte die Strafbarkeit der Unzucht im Vergleich zur *Theresiana* erheblich ein: Pönalisiert waren nur mehr sexuelle Handlungen von Menschen an Tieren und sexuelle Handlungen zwischen Personen desselben Ge-

6 *Krafft-Ebing*, *Psychopathia* 280.

7 *Krafft-Ebing*, *Psychopathia* 280.

8 Der Anteil von Frauen, die wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht strafrechtlich verfolgt wurden, lag unter 5 %, vgl. *Müller/Fleck*, „Unzucht wider die Natur“ – Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, *ÖZG* 1998, 400 (419).

9 *Constitutio Criminalis Theresiana* oder der Römisch-Kaiser zu Hungarn und Böhmeim etc etc Königl Apost Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich, etc etc peinliche Gerichtsordnung, kundgemacht am 31. Dezember 1768 und in Kraft getreten am 1. Jänner 1770.

10 Patent vom 13. Jänner 1787 (JGS Nr 611).

schlechts.<sup>11</sup> Das Strafgesetz 1803<sup>12</sup> sprach schließlich pauschal von „Unzucht gegen die Natur“, ohne näher zu erläutern, worin diese bestand. Das Strafgesetz 1852<sup>13</sup>, offiziell nur eine „Neuausgabe“ seines Vorgängers, die alle bis dahin gemachten Ergänzungen in sich aufnehmen sollte, nannte in § 129 I als Formen der Unzucht wider die Natur abermals jene mit Tieren (lit a) sowie mit Personen desselben Geschlechts (lit b). Rechtswissenschaft und Rechtsprechung taten sich mit der Auslegung des § 129 I b StG zunächst schwer. Die meisten Sittlichkeitsverbrechen, in die erwachsene Personen involviert waren, verlangten zu ihrer Verwirklichung den Beischlaf. Es war umstritten, ob bei zwei Personen desselben Geschlechts, bei denen „Beischlaf“ nicht in Betracht kam,<sup>14</sup> zur Erfüllung des Tatbestandes wenigstens eine „beischlafähnliche“ Handlung zu fordern war. Um „beischlafähnlich“ zu sein, musste eine Handlung die „fleischliche Vermischung“ erlauben oder zumindest eine gewisse Nähe zu einer Körperöffnung aufweisen, die eine „fleischliche Vermischung“ ermöglichte.<sup>15</sup> Im Hinblick auf weibliche gleichgeschlechtliche Unzucht stand man somit gleich vor mehreren Problemen. Galten Frauen jedenfalls als nicht in der Lage, miteinander den Beischlaf zu vollziehen, so war unklar, ob sie wenigstens zu „beischlafähnlichen“ Akten fähig wären. Darüber hinaus brachte die Sache auch Beweisprobleme mit sich: Während die Gerichtsmedizin annahm, Spuren zumindest der gewohnheitsmäßig geübten Päderastie<sup>16</sup> (deren Strafbarkeit unzweifelhaft feststand) zwischen Männern sowohl am aktiven als auch am passiven Teil nachweisen zu können, nahmen die meisten Ärzte an, Unzucht zwischen Frauen würde keinerlei Spuren hinterlassen.<sup>17</sup> Nur „durch die Ueberraschung auf der That“<sup>18</sup> ließe sie sich entdecken. Der Rechtswissenschaft galten die „unzüchtigen Umarmungen zwischen Weib und Weib“ als „Ersatzhandlungen“, denen allenfalls ein „onanieartiger

---

11 Die Theresiana hatte dagegen auch Unzucht mit „toden Körpern“, Unzucht zwischen Mann und Frau „wider die Ordnung der Natur“ und schlussendlich „die von Jemanden allein begehend widernatürliche Unkeuschheiten“ (Onanie) unter Strafe gestellt.

12 Patent vom 3. September 1803 (JGS Nr 626).

13 RGBl 1852/117.

14 Im juristischen Sprachgebrauch galt – und gilt! – nur heterosexueller Vaginalverkehr als „Beischlaf“, vgl *Philipp* in WK<sup>2</sup> § 201 SrGB Rz 20 (Stand März 2014, rdb.at).

15 Die Rechtsprechung war diesbezüglich nicht einheitlich: Einschränkend OGH 842, 1052, 1215. Eine weite Interpretation wurde dagegen in OGH 917 vertreten, sowie in einigen unveröffentlichten Entscheidungen; vgl die Nachweise in Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 27. Mai 1852, R.G.B. Nr 117 und das Pressgesetz vom 17. Dezember 1862, R.G.B. 1863 Nr 6 sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes<sup>15</sup> (1884) 88 Rz 4, 5 und 9 zu § 129 I b.

16 Der Ausdruck „Päderastie“ bezeichnete ursprünglich in Anlehnung an die griechische „Knabenliebe“ eine sexuelle Beziehung zwischen einem älteren und jüngeren Mann. Die Gerichtsmedizin in der Mitte des 19. Jahrhunderts verwendete den Ausdruck allerdings synonym für analen Geschlechtsverkehr zwischen Männern, *Lücke*, *Männlichkeit* in Unordnung (2008) 57.

17 Vgl *Mair*, Juristisch-medicinischer Commentar der neuen kgl. Bayerischen, kgl. Preußischen und kais. Kgl. Österreich. Strafgesetzgebung II (1862) 65.

18 *Bernt*, Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde (1834) 102.

Charakter“ zugebilligt werden konnte,<sup>19</sup> Beischlafähnlichkeit kam ihnen dagegen nicht zu.<sup>20</sup>

Dies änderte sich, als die Sexualwissenschaft den Blick statt auf die sexuelle *Handlung* vermehrt auf die sexuelle *Lust* zu richten begann:

„Der Zweck aller sexuellen Acte ist der einer Befriedigung sexueller Bedürfnisse. Die Befriedigung erfolgt beim hetero- wie beim homosexuellen Act, beim Manne wie beim Weibe, durch Ejaculatio seminis oder durch einen analogen Vorgang (beim Weibe), der von mächtigem Orgasmus und lebhaftem Wollustgefühl begleitet ist.“<sup>21</sup>

Obwohl sich die meisten Sexualwissenschaftler gegen eine Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht aussprachen, dienten ihre Ausführungen der Rechtsprechung als Grundlage für die stetige Ausweitung des Tatbestandes der widernatürlichen Unzucht. Die zentrale Bedeutung des Analverkehrs wurde in der Sexualwissenschaft abgelehnt, ja man ging sogar davon aus, dass „die Päderastie [...] der Homosexualität fremd ist“<sup>22</sup>. Wenn es aber auf das Begehren und die Lust der Betroffenen ankam, war jegliche Unterscheidung zwischen verschiedenen sexuellen Handlungen bedeutungslos. Die „Reizung“ der weiblichen erogenen Zonen ließ sich dann als ein „der Ejakulation des Mannes analoge[r] Vorgang“ und damit letztlich als „Aequivalent des Coitus“ verstehen.<sup>23</sup> Ab der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert vertrat die österreichische höchstgerichtliche Rechtsprechung eine extensive Auslegung des Begriffs „Unzucht“, wobei sie fast wörtlich *Krafft-Ebings* Ausführungen wiedergab, freilich ohne den Sexualwissenschaftler namentlich zu zitieren.<sup>24</sup> Als weiteren Argumentationsstrang für eine ausdehnende Interpretation des § 129 I b StG verwies der Oberste Gerichtshof darauf, dass Unzucht auch zwischen Frauen strafbar sei. Sollte es sich dabei nicht um „totes Recht“ oder ein gesetzgeberisches Versehen handeln, könne nicht angenommen werden, dass zur Erfüllung des Tatbestandes eine beischlafähnliche Handlung notwendig sei. Zur Beurteilung, ob gleichgeschlechtliche Akte den Tatbestand der Unzucht wider die Natur erfüllten, kam es nicht länger darauf an, ob sie äußerlich dem Beischlaf zwischen Mann und Frau glichen, sondern ob sie der Befriedigung der sexuellen Lust wenigstens einer der beteiligten Personen dienten.<sup>25</sup>

19 Vgl *Senft*, Bemerkungen über das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht, Österreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1866, 195 (211).

20 Vgl *Brunner*, Die Rechtsprechung des Kassationshofes in Wien, ZStW 1903, 795 (803).

21 *Krafft-Ebing*, Der Conträrsexuale vor dem Strafrichter (1894) 17. Mit dieser Schrift trat *Krafft-Ebing* für eine Entkriminalisierung der gleichgeschlechtlichen Unzucht ein; vgl auch *Beachy*, The German Invention of Homosexuality, The Journal of Modern History 82/2010, 801 (818f).

22 *Krafft-Ebing*, Conträrsexuale 9 (Hervorhebungen im Original).

23 *Krafft-Ebing*, Neue Studien auf dem Gebiet der Homosexualität, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen 1901, 1 (23). Kritik an der „Erfindung“ weiblicher Ejakulation durch *Krafft-Ebing* äußert *Jeffrey*, The spinster and her enemies: feminism and sexualities, 1880-1930 (1997) 110, die darin ein gebräuchliches Motiv zeitgenössischer Pornographie erblickt. Kritisch dazu *Bauer*, Theorizing Female Inversion: Sexology, Discipline and Gender at the Fin de Siècle, Journal of the History of Sexuality 2009, 84 (94f).

24 E vom 12. September 1902, KH 2747.

25 Vgl E vom 28. Oktober 1911, Kr III 88/11, RspSt 286.

### 3. Der Weg zu Gericht

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts stand somit fest, dass auch zwischen Frauen sexuelle Handlungen möglich waren, die Strafbarkeit nach § 129 I b StG begründeten. Wie gelangten nun Fälle gleichgeschlechtlicher Unzucht unter Frauen zur Kenntnis der Gerichte? Wie ließen sich unzüchtige Handlungen zwischen Frauen beweisen? Welche Bilder konträr-sexualer Frauen beeinflussten die Strafverfolgungsorgane und was bedeutete dies für die betroffenen Personen? Diesen Fragen soll im Folgenden anhand einer Analyse der Strafsakten des Landesgerichtes Linz von 1918 bis zum so genannten „Anschluss“ 1938 nachgegangen werden. Dieser Quellenkörper besteht aus 280 noch erhaltenen Akten, die ausgewertet werden konnten. Darin wurden insgesamt 463 Personen wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verdächtigt, siebzehn davon waren Frauen.

Die widernatürliche Unzucht war ein Officialdelikt, ihre gerichtliche Verfolgung setzte die Erhebung einer öffentlichen Anklage durch die Staatsanwaltschaft voraus. Damit diese von unzüchtigen Handlungen erfuhr, bedurfte es in der Regel einer Strafanzeige. Anzeige konnte zum einen durch die Sicherheitsbehörden – im städtischen Raum durch die Polizei, in ländlichen Gebieten durch die Gendarmerie – zum anderen durch Privatpersonen erstattet werden. Während gleichgeschlechtliche Akte zwischen Männern häufig im Freien stattfanden und die Gefahr der Entdeckung durch Polizeibeamte naturgemäß hoch war, ereigneten sich Unzuchtshandlungen unter Frauen selten im öffentlichen Raum. Zur Wahrnehmung durch Sicherheitsbeamte kam es daher kaum, auch hatte bei einvernehmlichen Handlungen meist keine der beteiligten Personen ein Interesse an der strafrechtlichen Ahndung der inkriminierten Akte. Für die Strafverfolgung bei gleichgeschlechtlicher Unzucht war folglich ein Zusammenspiel zwischen Sicherheitsbehörden und anzeigewilligen Personen maßgeblich. Zwei Voraussetzungen mussten erfüllt sein, damit unbeteiligte Dritte Anzeige wegen Unzucht wider die Natur erstatteten: Sie mussten in der Lage sein, unzüchtige Handlungen wahrzunehmen, und bereit dazu, sich an staatlich-rechtlicher Herrschaft und Kontrolle zu beteiligen.<sup>26</sup> Vor allem dort, wo Personen bereits unter besonderer Beobachtung standen und ein hohes Maß an sozialer Kontrolle vorherrschte, wie in Krankenhäusern oder Gefängnissen, waren diese Bedingungen erfüllt. Die Insassinnen derartiger Institutionen wurden häufig bereits als deviant eingestuft, außerdem galten die genannten Orte als prädestiniert für „perverse Akte“: Man rechnete gewissermaßen damit, dass es hier zu gleichgeschlechtlichen Handlungen kam.<sup>27</sup> Als der Gefangenenaufseher Franz St. die dreiundzwanzigjährige Paula K. und die gleichaltrige Anna P. in ihrer Zelle dabei beobachtete,

---

26 Vgl. *Pilgram*, Ansätze zu einer historischen Phänomenologie der Kriminalanzeige, in *Hanak/Pilgram* (Hrsg), Phänomen Strafanzeige (2004) 109 (122).

27 Siehe etwa *Gräff*, Über die gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstrieb, *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* 1909, 34 (66); *Hirschfeld*, Die Homosexualität des Mannes und des Weibes (1914) 193.

„wie die beiden Brust auf Brust, mit der Bettdecke zugedeckt, im Bette lagen“<sup>28</sup>, verlegte man Paula K. zunächst in ein anderes Gefangenenhaus. Auf die Klagen durch K.s neue Zellengenossin hin, „weil sie in der Nacht von ihrer Zellengenossin Paula K. keine Ruhe hat, nachdem diese immer versucht, sie durch Berührung ihres Körpers geschlechtlich zu reizen“<sup>29</sup>, erstattete die Gefängnisverwaltung schließlich Anzeige.

Mangels privater Sozialkontrolle durch einen (Ehe-)Mann fielen auch die Patientinnen des „Bau XIII“ des Allgemeinen Krankenhauses Linz besonders leicht der Repression und Kriminalisierung durch Institutionen anheim. Im so genannten „großen Saal“ waren Frauen untergebracht, die an Geschlechtskrankheiten litten. Im November 1927 erreichte die Linzer Polizei die vertrauliche Mitteilung, dass „zwischen zwei dort in Pflege befindlichen Mädchen namens Marie F. und Emilie B. ein Unzuchtsakt stattgefunden haben soll.“<sup>30</sup> Zwei Jahre später zeigte die Krankenhausleitung einen weiteren „Fall von lesbischer Liebe“ an: Involviert waren diesmal die fünfundzwanzigjährige Prostituierte Felizitas W. und die noch jugendliche Schneiderin Marie Ö.<sup>31</sup> Als Prostituierte stand Felizitas W. von vornherein im Verdacht sexueller Abweichung und kriminellen Verhaltens, neben der Vorstellung, dass – auch sexuell ausgelebte – Liebe zwischen zwei Frauen von Freundschaft kaum zu unterscheiden sei, prägte der Topos der „lesbischen Prostituierten“ den zeitgenössischen Diskurs. Prostitution fungierte in dieser Vorstellung zugleich als Auslöser gleichgeschlechtlichen Begehrens. So findet sich bei *Krafft-Ebing* die Auffassung, dass Prostituierte „unbefriedigt von dem Umgang mit impotenten oder perversen Männern und angewidert von deren Praktiken, zu jener Verirrung gelangen.“<sup>32</sup> Der zur Untersuchung des Falles ins Allgemeine Krankenhaus entsandte Kriminalbeamte vermerkte über Felizitas W. dementsprechend in seinem Bericht, sie sei „infolge ihres Berufes pervers veranlagt.“<sup>33</sup>

Vielfach genügte die Wahrnehmung gleichgeschlechtlicher Handlungen alleine nicht, damit es zu einer Anzeige wegen widernatürlicher Unzucht kam. Vor allem, wenn Personen involviert waren, denen man täglich auf engstem Raum begegnete oder mit denen man sich in besonderer Weise verbunden fühlte, mussten neben die beobachteten Unzüchtigkeiten weitere Gründe treten, damit eine staatliche Strafverfolgung in Gang gesetzt wurde. Im Oktober 1928 zeigte der Mechaniker Josef R. dem „Sittenamt“ der Polizeidirektion Wien<sup>34</sup> an, dass seine Verlobte, die sechzehnjährige Margarethe H., Prostitution betreibe und dass sich „zwischen der Genannten und deren Quartier-

28 OÖLA, BG/LG Linz Schachtel 304, Vr XI 347/24, Anzeige vom 8. März 1924.

29 OÖLA, BG/LG Linz Schachtel 304, Vr XI 347/24, Anzeige vom 8. März 1924.

30 OÖLA, BG/LG Linz Schachtel 324, Vr VI 1635/27.

31 OÖLA, BG/LG Linz Schachtel 353, 12 Vr 1963/29, Amtsvermerk vom 23. Dezember 1929.

32 *Krafft-Ebing*, *Psychopathia sexualis*<sup>9</sup> (1894) 410.

33 OÖLA, BG/LG Linz Schachtel 353, 12 Vr 1963/29, Bericht vom 23. Dezember 1929.

34 Um ein Zusammentreffen zwischen der jugendlichen Margarete H. und den drei gemeinsam mit ihr angeklagten Frauen zu vermeiden, wurde die Strafsache gegen die Margarethe H. vor dem Landesgericht Linz verhandelt, während das Strafverfahren gegen die weiteren Angeklagten in Wien stattfand.

geberin ... lespische [sic!] und wiedernatürliche [sic!] Orgien täglich abspielen“<sup>35</sup>. Er habe dem Mädchen sogar die Heirat versprochen, aber auch dadurch ließe sie sich nicht von ihrem Lebenswandel abbringen, weshalb er nun um ihre Unterbringung in einer Fürsorgeanstalt ersuchte.

#### 4. Vom Wert der Beweise

Anzeigerinnen und Anzeiger fungierten als erste Schranke für die behördliche Verfolgung gleichgeschlechtlicher Unzucht. Erhebliche Bedeutung dafür, ob auf die Anzeige auch tatsächlich eine Anklage folgte, kam den Sicherheitsbehörden zu. Sie „übersetzten“ einlangende Anzeigen in schriftliche Tatgeschichten, die von den Strafverfolgungsorganen als tatbestandsmäßig verstanden werden konnten. Nur hinreichend plausible und glaubwürdige Anzeigen mündeten in die Einleitung eines Strafverfahrens.<sup>36</sup> Hinweise darauf, nach welchen Techniken solche Anzeigen zu verfertigen waren, konnten Polizei- und Gendarmeriebeamte den Instruktionen über die Anfertigung von Protokollen<sup>37</sup>, Formularsammlungen<sup>38</sup> und Handbüchern entnehmen. Diese Schriften gaben auch Aufschluss darüber, wie beim Sammeln von Beweisen vorzugehen war. Allerdings spielten Tatortskizzen, Fußspuren und Fingerabdrücke, deren Nachweis die Fachliteratur breiten Raum widmete, als Beweismittel bei gleichgeschlechtlicher Unzucht nur eine sehr untergeordnete Rolle. Blut- und Samenspuren wurden zwar mit Sittlichkeitsdelikten in Verbindung gebracht, galten aber vornehmlich als Zeichen männlicher Sexualdelinquenz. Eine Ausnahme stellte der Fall der zwölfjährigen Maria D. und der siebzehnjährigen Maria H. dar, in dem ausgiebig von Blut – allerdings von Menstruationsblut – die Rede war. Spuren davon hatten sich zwar keine erhalten, doch wollte Maria D. bei unzüchtigen Handlungen mit Maria H. Blutspuren bemerkt haben und auch selbst mit Blut beschmiert worden sein. Die bloßen Schilderungen genügten dem Untersuchungsrichter jedenfalls zu der Feststellung:

„Das Mädchen bringt ziemlich ungeniert und unbefragt noch weitere unappetitliche Details von den Gewohnheiten der H., die jedoch schließlich nichts mit der vorliegenden Sache zu tun haben, jedoch die völlige Schamlosigkeit der H. dartun.“<sup>39</sup>

Sachbeweise waren bei Verdacht der gleichgeschlechtlichen Unzucht – insbesondere unter Frauen – naturgemäß selten. Die Hausdurchsuchungen, die bei zwei von Margarethe H.s Mitbeschuldigten durchgeführt wurden, förderten Schriften und Fotografien zu Tage, die als „pornographisch“ eingestuft wurden,<sup>40</sup> der Nachweis, dass

35 OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 343, 13 Vr 810/29, Anzeige vom 9. Oktober 1928.

36 Zu dieser „Übersetzungsproblematik“ vgl. *Habermas*, *Diebe vor Gericht* (2008) 75ff.

37 Vgl. *Seefeld*, *Das Protokoll im österreichischen Strafprozesse*<sup>4</sup> (1925).

38 Vgl. *Lichen*, *Ausforschungsdienst* (1923) 259ff (Beilage 1-9).

39 OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr VI E 429/25, Vernehmung der Beschuldigten vom 2. April 1925.

40 Vgl. OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 343, 13 Vr 810/29, Protokolle vom 15. und 16. Oktober 1928.

zwischen den verdächtigen Frauen ein Unzuchtsverkehr stattgefunden hatte, ließ sich dadurch nicht erbringen. Mehr noch als bei anderen Delikten blieben die Strafverfolgungsorgane bei der widernatürlichen Unzucht daher auf die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen sowie auf Geständnisse der Verdächtigen angewiesen. Ergänzt wurden diese Beweismittel durch Material, dessen Inhalt Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden selbst hervorbrachten, wie Strafkarten und Leumundszeugnisse. Von diesen knapp und formelhaft gehaltenen Texten konnte die Glaubhaftigkeit einer Person in entscheidendem Maße abhängen. Über die 35jährige, bereits zweimal einschlägig vorbestrafte Hilfsarbeiterin Franziska K., der versuchte Verleitung zur widernatürlichen Unzucht vorgeworfen wurde, äußerte die Leumundsnote ihrer Heimatgemeinde, sie „genießt einen schlechten Leumund u. ist der lesbischen Liebe ergeben.“<sup>41</sup> Obwohl Franziska K. jegliche Anstiftung zu einem Unzuchtsakt in Abrede stellte und die Anzeige sowie die gegen sie erhobenen Vorwürfe auf einen Racheakt zurückführte, maß das Gericht den Aussagen der Zeuginnen höhere Glaubwürdigkeit bei und verurteilte Franziska K. zu einer dreimonatigen Kerkerstrafe.<sup>42</sup> Die Schilderungen der „unappetitlichen Gewohnheiten“ von Maria H. zeigte gleichfalls Wirkung: Der zwölfjährigen Maria D. wurde mehr Glauben geschenkt als Maria H., die zwar zugab „sich mit Maria D. mit entblößtem Unterleib gerieben und auch mit dem Finger abwechselnd im Geschlechtsteil der anderen gekitzelt“<sup>43</sup> zu haben, alle anderen Unzuchtshandlungen, die ihr vorgeworfen wurden, jedoch bestritt. Die Gefängnisinsassinnen Paula K. und Anna P. versuchten in der Hauptverhandlung, die ihnen vorgeworfenen Unzuchtsakte als Scherz und bloße Freundschaftsbekundungen darzustellen. Mochte die „romantische Freundschaft“ zwischen Frauen vielfach die Wahrnehmung konträr-sexueller Akte erschweren, folgte das Gericht dennoch den Aussagen der Zeuginnen: „Von einer behaupteten Freundschaft hat aber keine der Angeklagten etwas in der Voruntersuchung behauptet.“<sup>44</sup> Die Strafverfolgungsorgane schlossen aus Vorstrafen, Leumundsschreiben, Aussagen von Zeuginnen und Zeugen oder dem Eindruck, den die Beschuldigten während der Voruntersuchung machten, auf die Glaubwürdigkeit einer Person. Obwohl psychiatrische Gutachten als Beweismittel in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchaus anerkannt waren, stellten sie in den hier untersuchten Fällen gleichgeschlechtlicher Unzucht eher eine Seltenheit dar. Anders als den gerichtsärztlichen Befunden des 19. Jahrhunderts war es psychiatrischen Gutachten nicht um den Nachweis der Tat, sondern um die Feststellung einer Neigung, die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und allenfalls bestehender charakterlicher Merkmale zu tun. Während des gesamten Untersuchungszeitraumes wurden in den Unzuchtsverfahren vor dem Landesgericht Linz ausschließlich männliche Beschuldigte begutachtet. Eine einzige weibliche Beschul-

41 OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 476, 6 Vr 716/36, Leumund Franziska K. (undatiert).

42 Vgl OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 476, 6 Vr 716/36, Urteil vom 9. Juni 1936.

43 OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr VI E 429/25, Urteil vom 20. Mai 1925.

44 OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 304, Vr IX 347/24, Urteil vom 26. März 1924.

digte fand in einem psychiatrischen Gutachten Erwähnung: Maria E. wurde vorgeworfen, gemeinsam mit ihrem Ehemann Franz E. die zum Tatzeitpunkt noch nicht vierzehn Jahre alte Franziska P., die bei ihnen bedienstet gewesen war, verführt zu haben. Nach Aussage einer früheren Angestellten des Ehepaars handelte es sich dabei nicht um Maria E.s erste gleichgeschlechtliche Erfahrungen. Obwohl die Angaben der Hausgehilfin eine konträr-sexuale Veranlagung bei Maria E. nahe legten, unterzog man nicht sie, sondern ihren Gatten einer psychiatrischen Begutachtung. Der Psychiater gelangte zu dem bemerkenswerten Schluss,

„dass bei [Franz] E. ein homosexueller Zug besteht [!], und zwar ein gewisser Narzissmus insofern, als er seit seinem 13ten Lebensjahre bis in die Jetztzeit hinein, also auch während seiner beiden Ehen, in ziemlich exzessiver Weise die Selbstbefriedigung pflegte. Einen gleichgeschlechtlichen Verkehr, sei es nun mit jugendlichen oder älteren Männern lehnt er ab.“<sup>45</sup>

Maria E. fand nur in einem Nebensatz Erwähnung. Sie sei gleichfalls „sexuell krankhaft veranlagt“, was sie dazu bewogen habe, „an dem Mädchen P. Betastungen, also mehrminder homosexuelle Akte [!]“<sup>46</sup> zu vollziehen. Während das Urteil über Franz E. die „homosexuellen Züge“ als Strafmilderungsgrund anführte, enthielt das Urteil über Maria E. keine diesbezüglichen Erwägungen.

## 5. Zusammenfassung

Die österreichische Rechtsordnung weist eine lange und ungebrochene Geschichte der Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen auf. Bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts wurde die so genannte „Unzucht wider die Natur“ sowohl zwischen Männern als auch zwischen Frauen mit mehrjähriger Freiheitsstrafe bedroht. Die Strafbarkeit auch der weiblichen gleichgeschlechtlichen Unzucht stellte in der Zwischenkriegszeit bereits eine Seltenheit im europäischen Raum dar. Zwar galt sie auch im österreichischen Rechtsdiskurs und in der Sexualwissenschaft als „weniger bedeutsam“ und weitaus seltener als die mann-männliche Unzucht, ihre Anerkennung beeinflusste jedoch die Auslegung des Tatbestandes in entscheidender Weise. Basierend auf sexualwissenschaftlichen „Erkenntnissen“ über das Wesen menschlicher Sexualität rekurrierte der Oberste Gerichtshof vor allem auf den Umstand der Strafbarkeit von Frauen, um immer mehr Handlungen unter den Begriff „Unzucht“ zu subsumieren.

Die Anzahl der Fälle weiblicher Unzucht, die zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangten, blieb zwar weit hinter jener bei Unzucht zwischen Männern zurück, kam es jedoch zu einer Anzeige gegen Frauen und wurde Anklage erhoben, so endete das Verfahren nicht seltener mit einer Verurteilung als bei männlichen Beschuldigten.

---

45 OÖLA, BG/LG Linz Schachtel 347, 9 Vr 1242/29, Psychiatrischer Befund und Gutachten vom 13. November 1929.

46 OÖLA, BG/LG Linz Schachtel 347, 9 Vr 1242/29, Psychiatrischer Befund und Gutachten vom 13. November 1929.

Da gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Frauen sich weniger häufig im öffentlichen Raum abspielten, erfolgten die Anzeigen meist nicht durch die Sicherheitsbehörden sondern durch Dritte, die den Unzuchtsverkehr bemerkt hatten. Besonderer Beobachtung waren hierbei Frauen ausgesetzt, die dem traditionellen Rollenbild nicht entsprachen und bereits aufgrund anderer Umstände stigmatisiert waren – wie etwa allein stehende, geschlechtskranke oder sich prostituierende Frauen. Besonders letztere galten „qua Profession“ als kriminell und sexuell verdorben, sollte doch die geschlechtliche Hingabe gegen Entgelt geeignet sein, konträr-sexuale Neigungen bei Frauen erst auszulösen. Geling es den Sicherheitsbehörden, die Anzeigen in plausible Tatgeschichten zu übersetzen, folgten Erhebungen gegen die verdächtigen Frauen. Da das „intime Verbrechen“ der gleichgeschlechtlichen Unzucht kaum Spuren hinterließ, waren für eine Verurteilung im Regelfall die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen sowie die Geständnisse der Verdächtigen bedeutsam. Ihre Glaubhaftigkeit beurteilte man anhand von Vorstrafen und Leumundszeugnissen. Nur bei männlichen Beschuldigten forderte das Gericht mitunter auch psychiatrische Befunde und Gutachten an. Diese sollten nicht nur dem Nachweis dienen, ob der Betreffende „konträr-sexual veranlagt“ war, sondern wurden auch zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und des Charakters der Beschuldigten herangezogen. Derartige Einblicke in das „Seelenleben“ schienen dagegen bei weiblichen Beschuldigten keine Rolle zu spielen. Keine einzige der insgesamt siebzehn wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verdächtigten Frauen in den hier untersuchten Fällen wurde durch einen Psychiater begutachtet. Weibliche gleichgeschlechtliche Unzucht, so scheint es, hinterließ auch im rechts- und sexualwissenschaftlichen Diskurs nur wenige handfeste Spuren. Sie verschwand häufig entweder hinter dem Topos „romantischer Freundschaft“ oder wurde – vor allem, wenn es sich bei den Beteiligten um Prostituierte handelte – ganz allgemein von weiblicher Kriminalität und Sexualdevianz überlagert.

# Androhung einer legalen Demonstration als Nötigung?

Stefan Vouk

---

## 1. Einleitung

Im März 2010 begann am Landesgericht Wiener Neustadt nach jahrelangen Ermittlungen der sog Tierschützer\_innenprozess gegen mehrere Tierschutzaktivist\_innen, denen neben der Bildung einer kriminellen Organisation gem § 278a Abs 1 StGB (sog Mafia-paragraph) auch Sachbeschädigung, dauernde Sachentziehung, Tierquälerei, (schwere) Nötigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt vorgeworfen wurden. Nach 14 Monaten Prozessdauer kam es Anfang Mai 2011 in erster Instanz zum Freispruch aller Angeklagten in sämtlichen Punkten.<sup>1</sup> Im Juni 2012 legte die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt hinsichtlich des Vorwurfs der Nötigung, der Sachbeschädigung, des Widerstandes gegen die Staatsgewalt sowie der Tierquälerei Berufung ein<sup>2</sup>, welcher das OLG Wien Ende Mai 2013 stattgab und damit das erstinstanzliche Urteil in den angefochtenen Punkten aufhob sowie die Sache in diesem Umfang zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwies.<sup>3</sup> Die Freisprüche vom Vorwurf des § 278a StGB wurden damit zwar rechtskräftig, für fünf der ursprünglich 13 Beschuldigten aber ging der Prozess mit den Anklagepunkten Nötigung, Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Tierquälerei in eine zweite Runde. Ende Mai 2014 wurden diese fünf Personen schließlich auch freigesprochen, begründet wurde dies damit, dass die Androhung der Demonstrationen mangels Gefährlichkeit der Drohung keine Nötigung dargestellt hätte. Zwar sei es sicher zu Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit gekommen, es habe sich aber um friedliche Versammlungen gehandelt. Der Umsatz eines Unternehmens ergebe sich letztendlich aus autonomer Kundenentscheidung.<sup>4</sup>

Vor allem die Argumentation des OLG Wien hinsichtlich des Vorwurfs der Nötigung erscheint besorgniserregend: Die Richter\_innen gingen davon aus, dass das Androhen

---

1 LG Wiener Neustadt 2.5.2011, 41 Hv 68/09z = 41 Hv 3/10t.

2 *Brickner*, Justizministerium will den „Mafia-Paragrafen“ reformieren, <http://derstandard.at/1339639349602/Freisprueche-fuer-Tierschuetzer-Justizministerium-will-den-Mafia-Paragrafen-reformieren> (16.4.2014).

3 OLG Wien 23.5.2013, 19 Bs 491/12p.

4 *Sterkl*, Tierschützerprozess: Ein letzter Freispruch in allen Punkten, <https://derstandard.at/Jetzt/Livebericht/2000001567658/Finale-im-Tierschutzprozess> (26.7.2014).

einer legalen Demonstration eine gefährliche Drohung und somit ein Nötigungsmittel iSd § 105 StGB darstellen kann.<sup>5</sup>

## 2. Die im Laufe des Verfahrens vertretenen Positionen

Gemäß § 74 Abs 1 Z 5 StGB handelt es sich bei einer gefährlichen Drohung um eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen, die geeignet ist, der bedrohten Person mit Rücksicht auf die Verhältnisse und ihre persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob das angedrohte Übel gegen die bedrohte Person selbst, gegen deren Angehörige oder gegen andere unter ihren Schutz gestellte oder ihr persönlich nahestehende Personen gerichtet ist.

Die Angeklagten hatten einige Modeunternehmen per E-Mail dazu aufgefordert, den Pelzverkauf einzustellen, widrigenfalls es zu Demonstrationen in unmittelbarer Nähe der Geschäftslokale kommen würde; außerdem wiesen sie darauf hin, dass solche Kampagnen anderen Unternehmen bereits empfindliche Umsatzeinbußen zugefügt hätten. Sollten die Unternehmen den Verkauf von Pelzen zur Gänze einstellen, würde es von Seiten der Aktivist\_innen zu einer positiven Bewerbung der Unternehmen kommen, etwa im vereinseigenen Magazin.

Nach Ansicht des LG Wiener Neustadt handelte es sich bei der Ankündigung, eine umfassende Protestkampagne einzuleiten, um eine Drohung mit einer Verletzung am Vermögen, da Demonstrationen vor Geschäftslokalen zu Umsatzeinbußen führen könnten. Jedoch verneinte es die Eignung der Drohung, begründete Besorgnis einzuflößen, und damit die Gefährlichkeit der Drohung. Außerdem falle der Sachverhalt unter die Ausnahmebestimmung des § 105 Abs 2 StGB: Da zwischen dem angestrebten Zweck (nämlich des Tierschutzes) und dem eingesetzten Mittel kein qualitatives Missverhältnis bestehe und die spezifische Verknüpfung von Zweck und Mittel nicht sittenwidrig sei, wäre selbst bei Bejahung der Gefährlichkeit der Drohung deren Rechtswidrigkeit zu verneinen. Es handle sich bei der Abhaltung von angemeldeten Kundgebungen nämlich um legitime Mittel zur Erreichung von Zielen des Tierschutzes. Im gegenständlichen Fall seien ausschließlich nicht rechtswidrige Übel angekündigt und Mittel und Zweck nicht willkürlich verknüpft worden. Die angekündigten Übel seien aufgrund des verfassungsrechtlich eingeräumten Rechts auf Versammlungsfreiheit nicht unerträglich und somit auch nicht sittenwidrig.

Das OLG hingegen bejahte sowohl die Gefährlichkeit der Drohung als auch die Sittenwidrigkeit. Es folgte damit der hA, wonach eine Nötigung immer dann vorliegt, wenn kein Rechtsanspruch auf die Leistung oder das Verhalten besteht, welche mit der Dro-

---

<sup>5</sup> „Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“ (§ 105 Abs 1 StGB).

hung erwirkt werden sollen.<sup>6</sup> Nach Ansicht des OLG kann das Androhen einer legalen Demonstration also ein Nötigungsmittel darstellen. Diese Auffassung wurde in weiterer Folge stark kritisiert, vor allem aber führte sie in NGO-Kreisen zu großer Beunruhigung, da nach dieser Ansicht viele Kampagnen als Nötigung strafbar sein könnten.

Mitte Jänner 2014 präsentierte die Linzer Strafrechtsprofessorin *Petra Velten* eine gutachterliche Stellungnahme zu den Verfahren vor dem LG und dem OLG. Sie kommt darin zu dem Schluss, dass der geschilderte Sachverhalt nicht den Tatbestand der Nötigung erfüllt.

Der vorliegende Beitrag setzt sich mit den Argumenten des LG und des OLG sowie jenen von *Velten* auseinander und geht dabei der Frage nach, ob die Androhung einer legalen Demonstration ein Nötigungsmittel iSd § 105 StGB darstellen kann.

### 3. Schutz der Versammlungsfreiheit

#### 3.1. Der Versammlungsbegriff

Nach stRsp ist eine Versammlung eine Zusammenkunft mehrerer Personen, die in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Manifestation, etc) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht.<sup>7</sup> Zentrales Merkmal einer Versammlung ist die kollektive Meinungsbildung aller Teilnehmenden durch Diskussionen oder Debatten<sup>8</sup> bzw die Kundgabe von Meinungen an die Allgemeinheit, sodass auch das Aufstellen eines Informationsstandes und ein damit verbundener Meinungs Austausch mit zufällig vorbeikommenden Passant\_innen eine Versammlung iSd Art 12 StGG und Art 11 EMRK darstellt.<sup>9</sup> Das Recht auf Versammlungsfreiheit umfasst auch wiederholte Demonstrationen.<sup>10</sup>

#### 3.2. Versammlungsfreiheit vs Erwerbsfreiheit

Im vorliegenden Fall stehen einander das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) gegenüber. Der VfGH hat hinsichtlich einer Versammlung gegen den Pelzhandel festgehalten, dass dem Recht, sich zu versammeln, nicht automatisch mehr Gewicht beizumessen ist als der Freiheit der Erwerbstätigkeit: Im Falle von entgegengesetzten, jeweils auf verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten basierenden Interessen ist es Aufgabe des Staates, die Ausübung der be-

---

6 Vgl *Seiler* in *Hinterhofer/Triffterer/Rosbaud*, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch § 105 Rz 67.

7 VfGH 23.11.1963, B 156/62; VfGH 9.3.2001, B 33/99. Vgl auch *Keplinger*, Versammlungsrecht (2002) 37.

8 VfGH 29.9.1989, B 706/89; VfGH 4.3.1998, B 1947/95; VfGH 4.12.1999, B 1518/98/B 1519/98.

9 VfGH 8.10.1988, B 281/88; VfGH 23.6.2005, B 1297/04; vgl *Lenzhofer*, Versammlungsfreiheit, in *Heißl*, Handbuch Menschenrechte (2009) 306 (310).

10 Vgl *Velten*, Gutachterliche Stellungnahme zu dem Verfahren LG Wiener Neustadt 2.5.2011, 41 Hv 68/09z; OLG Wien 23.5.2013, 19 Bs 491/12p, 3, unter Bezugnahme auf VfGH 10.6.1998, B 2322/97.

troffenen Grundrechte im Wege eines Interessenausgleichs zu gewährleisten.<sup>11</sup> Ein Missbrauch des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit läge vor, wenn die Versammlung ausschließlich mit der Intention durchgeführt würde, die Rechte Dritter zu beeinträchtigen. Art 11 Abs 2 EMRK zeigt deutlich, dass mit Versammlungen einhergehende Rechtsgutbeeinträchtigungen Dritter bis zu einem gewissen Grad in Kauf genommen werden müssen.<sup>12</sup> Allerdings anerkennt der VfGH eine aus der Erwerbsfreiheit resultierende Schutzpflicht – die Behörde hat also gegebenenfalls eine Versammlung aus diesem Grund zu untersagen. Das genannte VfGH-Erkenntnis beurteilte die Untersagung einer Versammlung als rechtmäßig, bei welcher mit einer Blockade der Eingänge und Verhängen der Schaufenster zu rechnen gewesen war und die nur in fünf Metern Abstand zum Eingangsbereich eines Bekleidungsgeschäfts abgehalten worden wäre. In die Erwägungen des VfGH fand weiters Eingang, dass der Veranstalter dem Angebot der Behörde, die Versammlung in etwa 20 Meter Entfernung zum Geschäftslokal abzuhalten, nicht gefolgt war.<sup>13</sup> Daraus lässt sich schließen, dass die Abhaltung der Versammlung in etwas größerem Abstand zum Eingangsbereich des Geschäftslokals (also etwa 20 Metern) und ohne physische Beeinträchtigungen<sup>14</sup> der Erwerbsfreiheit zulässig und daher nicht zu untersagen gewesen wäre.

In einem ähnlich gelagerten Fall verteilten einige Personen von einem Informationstisch aus Flugzettel an Passant\_innen und Kund\_innen eines in der Nähe befindlichen Pelzmodengeschäfts. Es bestand die Möglichkeit, sich in Unterschriftenlisten einzutragen, weiters wurden Buttons mit der Aufschrift „Gegen Pelz“ verteilt, Transparente hochgehalten und Parolen gerufen. Ein auf einem Fernseh- und Videogerät abgespieltes Video informierte Passant\_innen und Kund\_innen des Pelzmodengeschäfts über die Haltung von Pelztieren und sollte damit die „Diskussion kontroverser Standpunkte mit interessierten, möglicherweise auch irritierten oder sogar verärgerten“ Passant\_innen und Kund\_innen anregen. Hier war der VfGH der Auffassung, dass es sich um eine in den Schutzbereich des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Versammlungsfreiheit fallende Zusammenkunft gehandelt hatte.<sup>15</sup> Art 12 StGG und Art 11 EMRK schützen daher grundsätzlich auch Demonstrationen in der Nähe von Geschäftslokalen, selbst wenn dadurch die Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

---

11 VfGH 9.10.2008, B 1695/07.

12 *Pöschl*, Untersagung einer geschäftsschädigenden Versammlung zum Schutz der Erwerbsfreiheit VfGH 9.10.2008, B 1695/07, *Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2010, 50; Anders der OGH, nach dem eine Versammlung, die in Privatrechte Dritter eingreift, nicht „friedlich“ ist und daher nicht unter Art 11 Abs 1 EMRK fällt (*SZ* 67/92; 72/55); kritisch dazu *Stelzer*, Stand und Perspektiven des Grundrechtsschutzes in FS 75 Jahre B-VG (1995) 583, 611.

13 VfGH 9.10.2008, B 1695/07.

14 Vgl *Velten*, Gutachterliche Stellungnahme 3.

15 VfGH 23.6.2005, B 1297/04.

#### 4. Drohung mit der Einwirkung auf Kaufentscheidungen als taugliches Nötigungsmittel?

Mit legalen Demonstrationen wie den oben genannten können Umsatzeinbußen der Pelzunternehmen einhergehen, indem argumentativ auf potentielle Kund\_innen eingewirkt wird. Dennoch sprechen stichhaltige Argumente gegen die Erfüllung des Tatbestands der gefährlichen Drohung.

##### 4.1. Umsatzeinbußen als Vermögensschädigung?

Nach hM erfasst die Drohung mit einer Verletzung am Vermögen sämtliche Rechtsgüter, denen Geldeswert zukommt.<sup>16</sup> Der Begriff des Vermögens ist weit auszulegen.<sup>17</sup> Eine Boykottandrohung ist demnach eine Drohung mit der Verletzung am Vermögen.<sup>18</sup> Ebenso fällt darunter die Androhung, die Kund\_innen eines Unternehmens mittels gezielter Information über eine unterschiedliche Preisgestaltung abspenstig zu machen.<sup>19</sup> Dieser weite Vermögensbegriff wird von *Velten* in Bezug auf den Tatbestand der gefährlichen Drohung kritisiert: Sie argumentiert, dass „nicht jede[r] sonstige Nachteil, sondern nur Nachteile in Bezug auf Rechtspositionen“ als rechtswidrige Drohungen angesehen werden. Die Entscheidung von Kund\_innen, infolge einer Demonstration durch Pelzgegner\_innen nicht zu kaufen, stelle keine Einbuße an vorhandenem Vermögen dar. Der Verlust einer Absatzchance sei keine Verletzung des Vermögens als Rechtsposition. Das in Aussicht gestellte Übel stelle im Gegensatz zu einer Sachbeschädigung oder des Blockierens des Geschäftseingangs daher keinen Eingriff in bestehendes Vermögen dar.<sup>20</sup>

##### 4.2. Drohung mit einem Unterlassen

Selbst wenn man dem weiten Vermögensbegriff der hM folgt, liefert *Velten* in ihrem Gutachten ein besonders schlagkräftiges Argument in ihrer Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Erzeugung wirtschaftlichen Drucks durch rein argumentative Einwirkung auf die Kaufentscheidung (zB durch eine Demonstration) ein Nötigungsmittel iSd § 105 Abs 1 StGB darstellen kann. Sie stellt fest, dass es sich hierbei in Wahrheit um das Unterlassen eines Beitrags zur Gewinnerzielung handelt: Denn würden die Konsument\_innen selbst damit drohen, in einem bestimmten Geschäft nicht mehr einzukaufen, bis es dort zur Einstellung des Pelzverkaufs käme, so würden sie mit einem Unterlassen drohen.<sup>21</sup> Die Androhung eines Unterlassens kann nach Maßgabe des § 74 Abs 1 Z 5 StGB

---

16 *Jerabek* in *Höpfell/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> § 74 Rz 32; *Nittel* in *SbgK* § 74 Rz 86.

17 *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht Besonderer Teil I<sup>3</sup> (2012) § 105 Rz 39.

18 *Seiler* in *SbgK* § 105 Rz 47.

19 OGH 19.9.1995, 14 Os 97/95; aA *Binding*, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts Besonderer Teil I<sup>3</sup> (1902) 379; *Rittler*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts II, Besonderer Teil<sup>2</sup> (1962) 72.

20 *Velten*, Stellungnahme 8f.

21 *Velten*, Stellungnahme 7.

nur in zwei Fällen eine gefährliche Drohung sein: Einerseits, wenn der Täter oder die Täterin als Garant\_in iSd § 2 StGB zum Handeln verpflichtet ist,<sup>22</sup> und andererseits wenn mit der Unterlassung von gebotenen Hilfsmaßnahmen gedroht wird. Besteht keine rechtliche Handlungspflicht, so entfällt § 105 StGB.<sup>23</sup> Da eine solche Pflicht im Hinblick auf den Einkauf in bestimmten Geschäften nicht besteht, wäre die Drohung der Konsument\_innen nicht strafbar.

Anderes könne auch nicht für die Ankündigung gelten, Konsument\_innen zu diesem Unterlassen bewegen zu wollen, wie *Velten* festhält.<sup>24</sup> Die Beteiligung durch aktives Tun an einer fremden Unterlassung führe idR nur zur Haftung nach einem allfälligen Unterlassungsdelikt.<sup>25</sup> Eine selbstständige Begehungstäterschaft der aktiv Handelnden sei erst gegeben, wenn diese sich die Herrschaft über das Geschehen verschaffen.<sup>26</sup> Auf die Entscheidung von Passant\_innen, das Einkaufen in einem bestimmten Geschäft zu unterlassen, könnten Demonstrationsteilnehmer\_innen nur argumentativen Einfluss nehmen, hätten jedoch keine Herrschaft über das Geschehen. Von ihrem Willen hänge nur die Abhaltung von Demonstrationen und das damit verbundene argumentative Einwirken auf Passant\_innen ab, nicht aber die Verletzung von Vermögen in Form von allfälligen Umsatzeinbußen.<sup>27</sup> *Velten* stellt daher fest, dass – selbst wenn die Demonstrationen eventuell für eine Schädigung kausal sind – dieser vage Einfluss keine Beherrschung des Übels darstellt und seitens der Angeklagten somit lediglich mit Beteiligung an einer Unterlassung gedroht wurde, was einer Drohung mit einem Unterlassen gleichzuhalten ist.<sup>28</sup> Da im vorliegenden Fall keine gefährliche Drohung iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB vorliegt, ist auch der Tatbestand des § 105 StGB nicht erfüllt. Doch selbst wenn man die Gefährlichkeit der Drohung bejaht, gibt es gute Gründe, die Strafbarkeit nach § 105 StGB zu verneinen. Diese Gründe werden nun in weiterer Folge dargelegt.

## 5. Notwendigkeit eines Rechtsanspruchs auf das abgenötigte Verhalten?

In der Ankündigung einer legalen Permanentdemonstration, die Umsatzeinbußen zur Folge haben kann, sehen sowohl das LG und das OLG eine Drohung mit einer Verletzung am Vermögen und damit ein potenzielles Nötigungsmittel. Das LG verneint jedoch die Gefährlichkeit der Drohung, das OLG hingegen bejaht diese. Auch hinsichtlich des angestrebten Zweckes gehen die Meinungen der beiden Gerichte auseinander:

22 *Schwaighofer* in WK<sup>2</sup> § 105 Rz 47; *Seiler* in SbgK § 105 Rz 53.

23 *Kienapfel/Schroll*, BT I<sup>3</sup> § 105 Rz 50.

24 *Velten*, Stellungnahme 8.

25 Vgl auch *Fuchs*, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I<sup>7</sup> (2008) Kap 37 Rz 19, 92–94; *Hilf* in WK<sup>2</sup> § 2 Rz 167.

26 Vgl auch *Fuchs*, AT I<sup>7</sup>, Kap 37 Rz 94.

27 Vgl auch *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I<sup>12</sup> (2012) § 105 Rz 9; *Kienapfel/Schroll*, BT I<sup>3</sup> § 105 Rz 31; *Schwaighofer* in WK<sup>2</sup> § 105 Rz 46; OGH 27.7.2004, 11 Os 60/04.

28 *Velten*, Stellungnahme 8.

Das LG sah als solchen den Tierschutz an, das OLG hingegen war der Ansicht, der Zweck sei das Einstellen des Pelzverkaufs gewesen. Diese Einordnung ist für die Argumentation des OLG letztlich aber gar nicht entscheidend: *Mangels Rechtsanspruchs auf die geforderte Leistung* (nämlich das Einstellen des Pelzverkaufs seitens des Unternehmens) sei die Drohung jedenfalls sittenwidrig. Nach dieser Auffassung ist jeder Einsatz politischer oder ökonomischer Macht zur Erreichung von Zielen, die nicht einklagbar sind, eine Nötigung.<sup>29</sup>

Die vom OLG vertretene Auffassung stützt sich unter anderem auf die Materialien. Darin heißt es: „In Lehre und Rsp hat sich im Wesentlichen die Auffassung herausgebildet, daß die Tat dann rechtmäßig ist, wenn der Täter ein Recht sowohl auf die Zufügung des angedrohten Übels als auch auf das geforderte Verhalten hat und überdies ein sachlicher Zusammenhang im Sinn einer innerlich begründeten Mittel-Zweck-Beziehung zwischen dem Vollzug des Übels und dem geforderten Verhalten besteht (SSt 21/43, EvBl 1964/351).“<sup>30</sup> Die durch das OLG angewandte historische Interpretation, verbunden mit einem *argumentum e contrario*, überzeugt allerdings nicht: Wie *Velten* auch in ihrem Gutachten festhält, ist eine historische Interpretation, sofern dies der Wortlaut des Gesetzes nicht vorsieht, gesetzeskorrigierend zulasten des Beschuldigten nicht erlaubt (Analogieverbot in *malam partem*).<sup>31</sup>

Vor allem aber wäre nach Ansicht des OLG mangels Rechtsanspruchs auf die geforderte Leistung jede Streikdrohung auf Seiten von Arbeitnehmer\_innen, um etwa höhere Löhne zu erhalten, als Nötigung zu qualifizieren, da ja kein Rechtsanspruch auf die angestrebte Lohnerhöhung besteht.<sup>32</sup> Im Bericht des Justizausschusses im Zusammenhang mit der Neufassung des Nötigungstatbestandes heißt es, dass „eine Arbeitsniederlegung [...] nach Ansicht des Justizausschusses nicht den guten Sitten iS des Strafgesetzbuches widerspricht.“<sup>33</sup> Auch in Lehre und Praxis wird der Streik als Mittel des Arbeitskampfes als nicht rechtswidrig iSd § 105 Abs 2 StGB angesehen.<sup>34</sup> Dieses Beispiel zeigt, dass es nicht alleine darauf ankommen kann, ob ein Rechtsanspruch auf das abgenötigte Verhalten besteht.

## 6. Die Gute-Sitten-Klausel des § 105 Abs 2 StGB

### 6.1. Allgemeines

Wie oben erwähnt, sind nach hA Täter\_innen, die mit Gewalt oder gefährlicher Drohung ein Verhalten erzwingen wollen, auf das sie kein Recht haben und auch nicht zu

---

29 Vgl. *Velten*, Gutachterliche Stellungnahme 4.

30 EBRV StGB, 30 BlgNR 13. GP 236.

31 *Velten*, Stellungnahme 5.

32 *Strasser/Reischauer*, Der Arbeitskampf – Eine rechtsdogmatische und rechtspolitische Studie (1972) 90.

33 959 BlgNR 13. GP 24.

34 *Bachner-Foregger*, Strafgesetzbuch<sup>25</sup> (2013) § 105; *Kienapfel/Schroll*, BT P<sup>3</sup> § 105 Rz 71.

haben glauben, idR strafbar. Die Tat ist jedoch gem § 105 Abs 2 StGB nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet (sog Gute-Sitten-Klausel). Dieser Bestimmung kommt die Funktion zu, nicht strafwürdiges Verhalten „herauszufiltern“. <sup>35</sup> Der Begriff der guten Sitten richtet sich dabei nicht etwa nach den Maßstäben der Moral, sondern nach der sozialen Verträglichkeit eines Verhaltens. Entscheidend ist, ob der Zweck, das Mittel oder deren Verknüpfung nach Maßgabe der Gesamtrechtsordnung sozial unerträglich ist. <sup>36</sup>

Straflos ist ein Verhalten nach § 105 Abs 2 StGB, wenn mit Übeln gedroht wird, die rechtmäßig „zugefügt“ werden dürfen (etwa Anzeigen, Klagen oder Kündigungen) und außerdem das erzwungene Verhalten weder besonders wichtige Interessen des Opfers verletzt noch es am Vermögen schädigt. <sup>37</sup>

Strittig ist in der Lehre die Frage, ob § 105 Abs 2 StGB dogmatisch zu den Rechtfertigungsgründen gehört, <sup>38</sup> oder ob die Bestimmung als Tatbestandsausschlussgrund zu verstehen ist, mit der Konsequenz, dass durch Nichterfüllen des Tatbestands von vornherein kein Unrecht begründet wird. <sup>39</sup> Für letztere, neuere Auffassung spricht, dass der in § 105 Abs 2 StGB als Beurteilungsmaßstab herangezogene Begriff der guten Sitten auf die Sozialadäquanz eines Verhaltens abstellt. Sozialgemäßes Verhalten verwirklicht gar nicht erst den typischen Unrechtsgehalt eines Deliktes. <sup>40</sup>

Allerdings reicht es nicht, dass das eingesetzte Mittel sozialadäquat ist, vielmehr darf auch die Verknüpfung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck nicht sittenwidrig sein. <sup>41</sup> Auch nach der älteren Auffassung, die von einem Rechtfertigungsgrund ausgeht und der die beiden Gerichte im vorliegenden Fall folgen, genügt es für den Entfall der Rechtswidrigkeit nicht, dass Nötigungsmittel und Nötigungszweck für sich betrachtet „unbedenklich“ sind: Darüber hinaus ist ein „sachlicher Zusammenhang“ iS einer innerlich begründeten Mittel-Zweck-Beziehung zwischen dem Vollzug des Übels und dem geforderten Verhalten erforderlich. <sup>42</sup> Die Prüfung der Mittel-Zweck-Relation erfolgt daher in einem dreistufigen Verfahren: Geprüft wird Sittenwidrigkeit des Nötigungsmittels, Sittenwidrigkeit des Nötigungszwecks sowie Sittenwidrigkeit der Verknüpfung von Nötigungsmittel und -zweck, wobei stets auf die Gesamtbewertung des Tatgeschehens zu achten ist. <sup>43</sup>

<sup>35</sup> Seiler in SbgK § 105 Rz 62.

<sup>36</sup> Kienapfel/Schroll, BT I<sup>3</sup> § 105 Rz 61.

<sup>37</sup> Bertel/Schwaighofer, BT I<sup>2</sup> § 105 Rz 20.

<sup>38</sup> Kienapfel/Schroll, BT I<sup>3</sup> § 105 Rz 59; Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>3</sup> (1992) § 105 Rz 22; Doralt/Fuchs/Reindl-Krauskopf, Strafgesetzbuch<sup>9</sup> (2013) § 105; Seiler in SbgK § 105 Rz 63.

<sup>39</sup> Birklbauer/Hilf/Tipold, Strafrecht Besonderer Teil I<sup>2</sup> (2012) §§ 105, 106 Rz 27; Schwaighofer in WK<sup>2</sup> § 105 Rz 82.

<sup>40</sup> Wegscheider, Strafrecht Besonderer Teil<sup>3</sup> (2009) 137.

<sup>41</sup> Birklbauer/Hilf/Tipold, BT I<sup>2</sup> §§ 105, 106 Rz 29.

<sup>42</sup> Kienapfel/Schroll, BT I<sup>3</sup> § 105 Rz 65ff; Schwaighofer in WK<sup>2</sup> § 105 Rz 79ff; Seiler in SbgK § 105 Rz 64ff.

<sup>43</sup> Kienapfel/Schroll, BT I<sup>3</sup> § 105 Rz 63ff; Schwaighofer in WK<sup>2</sup> § 105 Rz 75; Wegscheider, BT<sup>3</sup> 137.

## 6.2. Mittel, Zweck und deren Verknüpfung im konkreten Fall

Richtigerweise ist eine gefährliche Drohung idR dann sozialinadäquat, wenn *kein Recht auf die Verwirklichung des angedrohten Übels* besteht.<sup>44</sup> Das angedrohte Übel war im vorliegenden Fall aber die Abhaltung von Demonstrationen, die in den Schutzbereich des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Versammlungsfreiheit fallen. Es besteht somit ein Grundrecht auf die Verwirklichung des angedrohten „Übels“, nämlich auf Abhaltung einer derartigen Demonstration. Wie bereits erwähnt, muss aber nicht nur das eingesetzte Mittel sozialadäquat sein, sondern auch die Verknüpfung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck. Die angedrohten Demonstrationen waren Mittel zur Erreichung des Zweckes Tierschutz, sodass mE keine sozialinadäquate Verknüpfung von Mittel und Zweck vorliegt, da der notwendige sachliche Zusammenhang gegeben ist. Denn um eine sinnwidrige Verknüpfung von Mittel und Zweck handelt es sich, wenn der Täter oder die Täterin „nicht zusammengehörige Lebensvorgänge in einer Weise verknüpft, die aus der Sicht eines objektiven Beurteilers, der die Ziele und Motive des Täters [oder der Täterin] kennt, willkürlich und sozial unerträglich erscheint.“<sup>45</sup> Sozial unerträglich wäre es etwa, wenn das Anzeigerecht dazu missbraucht wird, eine Leistung zu erlangen, welche mit der anzuzeigenden Tat in keinem Zusammenhang steht, also wenn etwa die Gläubigerin ihrer Schuldnerin droht, ein von dieser begangenes Sittlichkeitsdelikt anzuzeigen, falls sie ihr nicht die fällige Schuld zurückzahlt.<sup>46</sup> Dagegen liegt *keine sinnwidrige Verknüpfung von Mittel und Zweck* vor, wenn mit einer *wahrheitsgemäßen Veröffentlichung von* (zB auch bloß vermeintlichen) *Misständen* gedroht wird, um deren Beseitigung zu veranlassen.<sup>47</sup>

Zu einem anderen Ergebnis kommt das OLG, das die Ankündigung von Demonstrationen als gefährliche Drohung qualifiziert und als angestrebten Zweck das Einstellen des Pelzverkaufs ansieht. Letzteres begründet es mit der auch zum Teil in der Lehre vertretenen Ansicht, dass nur der unmittelbar angestrebte Zweck, welcher im erzwungenen Verhalten des Genötigten liegt, zu berücksichtigen ist, nicht aber ein darüber hinausgehendes Fernziel.<sup>48</sup> Diese Ansicht ist jedoch zu Recht nicht unbestritten, auch weil eine Abwägung ohne Berücksichtigung der Fernziele sowohl im strafrechtlichen als auch im grundrechtlichen Bereich nicht sinnvoll vorgenommen werden kann. Dies zeigt auch die oben erläuterte Argumentation des VfGH: Eine Versammlung, die *ausschließlich* mit der Intention durchgeführt würde, die Rechte Dritter zu beeinträchtigen, würde einen Missbrauch des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit darstellen und damit nicht unter den Schutzbereich der Art 12 StGG und Art 11 EMRK fallen. Wenn die mit einer Versammlung einhergehende Geschäftsstörung aber kein Selbstzweck, sondern nur

---

44 Vgl Birklbauer/Hilf/Tipold, BT I<sup>3</sup> §§ 105, 106 Rz 28.

45 Kienapfel/Schroll, BT I<sup>3</sup> § 105 Rz 69.

46 Seiler in SbgK § 105 Rz 70.

47 Kienapfel/Schroll, BT I<sup>3</sup> § 105 Rz 70.

48 Seiler in SbgK § 105 Rz 64.

Mittel zu Erreichung eines anderen Zweckes, nämlich des Tierschutzes ist, müssen mit einer solchen Versammlung einhergehende Rechtsgutbeeinträchtigungen Dritter *bis zu einem gewissen Grad* in Kauf genommen werden.<sup>49</sup>

Im vorliegenden Fall wollten die Angeklagten ihre Grundrechte auf Versammlungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit nach Art 12 StGG, Art 11 EMRK und Art 10 Abs 1 Satz 1 EMRK wahrnehmen, um ihre Meinung sowie Informationen zu Pelzhandel und -produktion an die Allgemeinheit zu richten. Obwohl dazu nicht verpflichtet, wählten die Angeklagten zunächst gewissermaßen das gelindere Mittel, nämlich die Androhung des Einsatzes des Mittels in Form der Ankündigung von Demonstrationen.

Sinn und Zweck der Versammlungsfreiheit, ja sogar Merkmal einer Versammlung, ist wie bereits erwähnt die kollektive Meinungsbildung aller Teilnehmenden durch Diskussionen und Debatten<sup>50</sup> bzw die Kundgabe von Meinungen an die Allgemeinheit.<sup>51</sup> Dass Konsument\_innen, die im Rahmen einer solchen Versammlung *wahrheitsgemäß* über die Zustände in der Pelzproduktion *informiert* werden, sich dazu entschließen, in bestimmten Geschäften nicht (mehr) einzukaufen, ist eine zulässige und in Kauf zu nehmende Folge der Versammlungs- und Meinungsäußerungsfreiheit. Versammlungen, die zur Erreichung des anerkannten Zieles Tierschutz<sup>52</sup> möglicherweise auch Umsatzeinbußen auf Seiten des Unternehmens zur Folge haben, sind also ohne vorherige Ankündigung gegenüber der Geschäftsführung zulässig. Daher muss es auch zulässig sein, dasselbe Ziel unter Anwendung eines gelinderen Mittels, nämlich der vorherigen Ankündigung der Abhaltung von Versammlungen erreichen zu wollen.<sup>53</sup> Dieses gelindere Mittel gibt einem Unternehmen die Möglichkeit, durch die Einstellung des Pelzverkaufs und dem daraus resultierenden Unterbleiben von Demonstrationen einen Imageschaden zu vermeiden; diese „Möglichkeit“ hätte ein Unternehmen bei einer ohne vorherige Ankündigung abgehaltenen Demonstration nicht.

Da also weder das eingesetzte Mittel (Demonstration), noch der angestrebte Zweck (Tierschutz) und ebenso wenig die Verknüpfung von Mittel und Zweck sozial inadäquat waren, handelte es sich im vorliegenden Fall mE um keine sittenwidrige Drohung.

## 7. Fazit

Demonstrationen fallen wie oben dargelegt grundsätzlich auch dann, wenn sie in der Nähe von Geschäftslokalen stattfinden und dabei das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit beeinträchtigen, unter den Schutzbereich der Art 12 StGG und Art 11 EMRK. Die An-

49 Pöschl, ÖZW 2010, 50; Anders OGH in SZ 67/92; 72/55; kritisch Stelzer, Stand 611.

50 VfGH 29.9.1989, B 706/89; VfGH 4.3.1998, B 1947/95; VfGH 4.12.1999, B 1518/98/ B 1519/98.

51 Lenzhofer in Heißl, Handbuch Menschenrechte (2009) 310.

52 Tierschutz ist mittlerweile im BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung BGBl I 2013/111 verfassungsgesetzlich als Staatsziel anerkannt.

53 Vgl Velten, Stellungnahme 7.

kündigung derartiger Demonstrationen für den Fall, dass es zu keiner Einstellung des Pelzverkaufs kommt, stellt keine gefährliche Drohung iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB dar und erfüllt daher nicht den Tatbestand der Nötigung. Zwar war ein Nötigungserfolg angestrebt, der nach dem von der hA vertretenen weiten Vermögensbegriff auch zu einer Verletzung am Vermögen hätte führen können, bei genauer Würdigung der Argumente stellt sich jedoch heraus, dass dieser Erfolg durch Beteiligung an einer Unterlassung herbeigeführt werden sollte und daher keine Strafbarkeit gegeben ist. Spätestens auf Ebene der Prüfung, ob der Tatbestandsausschlussgrund des § 105 Abs 2 StGB vorliegt, muss man jedoch zum Ergebnis der Straffreiheit kommen: Die Sozialadäquanz sowohl des eingesetzten Mittels (Ankündigung einer Demonstration) als auch des angestrebten Zwecks (Tierschutz) ist zu bejahen. Es liegt auch keine sinnwidrige Verknüpfung von Mittel und Zweck vor, da mit einer wahrheitsgemäßen Veröffentlichung von Missständen gedroht wird.

Die mittlerweile rechtskräftigen Freisprüche begründete der Richter des LG Wiener Neustadt damit, dass es sich nach Ansicht des Gerichts um keine gefährliche Drohung iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB handelte, die angekündigten Demonstrationen könnten nicht als Schaden qualifiziert werden. Außerdem sei es schlicht denkunmöglich, dass die Aufklärung mündiger Konsument\_innen für sich selbst gesehen einen Schaden darstellen kann. Durch die Demonstrationen sei es zwar sicher zu Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit gekommen, jedoch habe es sich eben um friedliche Versammlungen gehandelt. Einerseits seien Kunden\_innen zwar belästigt, andererseits aber auch aufgeklärt worden. Der Geschäftsumsatz ergebe sich letztendlich aus autonomer Kund\_innenentscheidung.<sup>54</sup>

Grundsätzlich ist § 105 StGB aufgrund der darin enthaltenen Sozialadäquanz-Prüfung im Rahmen der Gute-Sitten-Klausel als zu unbestimmt zu kritisieren.<sup>55</sup> Genau diese Problematik, die unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe seitens verschiedener Gerichte begünstigt, wurde durch die Entscheidung des LG einerseits und jene des OLG andererseits verdeutlicht, auch wenn das Verfahren schlussendlich mit Freisprüchen endete.

Mag. Stefan Vouk ist parlamentarischer Mitarbeiter des Abg.z.NR Dr. Hannes Jarolim; stefan.vouk@outlook.com

---

54 Sterkl, Tierschützerprozess: Ein letzter Freispruch in allen Punkten, <https://derstandard.at/Jetzt/Livebericht/2000001567658/Finale-im-Tierschutzprozess> (26.7.2014); Sterkl, Tierschützer: Freisprüche im Nötigungsverfahren, <https://derstandard.at/Jetzt/Livebericht/1399507790853/Noetigungsvorwurf-gegen-Tierschuetzer> (26.7.2014).

55 Vgl auch Velten, Gutachterliche Stellungnahme 9f.

# Die Störung einer Versammlung iSd § 285 StGB

Anwendung und Geschichte einer verfassungsrechtlich problematischen Norm

Angelika Adensamer / Nora Pentz

---

## 1. Einleitung

Dass die Exekutive auf und vor Demonstrationen repressiv durchgreift, ist nichts Neues. Auch ist es üblich, dass die gesetzten Maßnahmen nicht mit dem Einrollen der Transparente ihr Ende finden, sondern nach der offiziellen Demonstration Anzeigen und Strafverfahren folgen.

Nach den Protesten gegen den Akademikerball 2014 zeigte sich eine breite Öffentlichkeit entsetzt angesichts einiger Sachbeschädigungen in der Wiener Innenstadt. An den Tagen danach konzentrierten sich Presse und Politiker\_innen hauptsächlich darauf, sich von den Ereignissen zu distanzieren und die Sachbeschädigungen moralisch zu verurteilen, während die Ursache der Proteste kaum in den Fokus genommen wurde.<sup>1</sup> Die antifaschistischen Demonstrationen, die in den nächsten Monaten stattfanden, standen unter scharfer Beobachtung,<sup>2</sup> wie ua die Berichterstattung im Vorfeld zeigte. So lautete der Titel in der Tageszeitung *Die Presse* in Bezug auf den 4.6.2014, an dem Burschenschafter angekündigt hatten, das „*Fest der Freiheit*“ in der Innenstadt zu feiern: „Links vs. Rechts. Wien rüstet sich für Demos.“<sup>3</sup> Auch der *Kurier* kündigte bereits zwei Wochen im Voraus eine „Krawallnacht“ an,<sup>4</sup> ein wesentliches Element der Berichterstattung über antifaschistische Proteste ist seit den Ereignissen am 24.1.2014 der Verweis auf eben diesen Abend und die nach wie vor laufenden Ermittlungen gegen unbekannte Täter\_innen.<sup>5</sup>

---

1 Der Standard, „Akademikerball: Millionen Sachschaden durch Ausschreitungen“, <http://derstandard.at/1389858235056/Akademikerball-Millionen-Sachschaden-durch-Ausschreitungen> (17.8.2014); Salzburger Nachrichten, „Häupl kritisiert Polizeieinsatz beim Akademikerball“, <http://www.salzburg.com/nachrichten/oesterreich/politik/sn/artikel/haeupl-kritisiert-polizeieinsatz-bei-akademikerball-92182/> (18.7.2014). Die Presse, „Akademikerball: Glawischnig droht jungen Grünen mit Rauswurf“, <http://www.salzburg.com/nachrichten/oesterreich/politik/sn/artikel/haeupl-kritisiert-polizeieinsatz-bei-akademikerball-92182/> (18.7.2014).

2 Heute, „Identitäre mobilisieren gegen EU, Multikulti und Islam“, [www.heute.at/news/oesterreich/wien/art23652,1009592](http://www.heute.at/news/oesterreich/wien/art23652,1009592) (18.7.2014).

3 Die Presse, „Links vs. Rechts. Wien rüstet sich für Demos“, [http://diepresse.com/home/panorama/wien/3815810/Links-vs-rechts\\_Wien-ruestet-sich-fur-Demos](http://diepresse.com/home/panorama/wien/3815810/Links-vs-rechts_Wien-ruestet-sich-fur-Demos) (18.7.2014).

4 Kurier, „Nächste Krawallnacht in 14 Tagen“, [kurier.at/chronik/wien/naechste-krawallnacht-in-14-tagen/66.531.053](http://kurier.at/chronik/wien/naechste-krawallnacht-in-14-tagen/66.531.053) (18.7.2014).

5 ORF, „37 Festnahmen und 5 Verletzte bei Demos“, <http://wien.orf.at/news/stories/2647616/> (18.7.2014); Krone, „Hunderte demonstrieren gegen Fest der Freiheit – Keine Zwischenfälle.“ [http://www.krone.at/Oesterreich/Hunder-te\\_demonstrieren\\_gegen\\_Fest\\_der\\_Freiheit-Keine\\_Zwischenfaelle-Story-406855](http://www.krone.at/Oesterreich/Hunder-te_demonstrieren_gegen_Fest_der_Freiheit-Keine_Zwischenfaelle-Story-406855) (18.7.2014).

Die Medien berichteten in den vergangenen Wochen in diesem Zusammenhang auch vom Prozess gegen *Josef S.*, der seit besagtem Tag sechs Monate lang in der Justizanstalt Wien-Josefstadt inhaftiert war und Ende Juli wegen Landfriedensbruch, versuchter schwerer Körperverletzung und schwerer Sachbeschädigung (nicht rechtskräftig) zu einer Haftstrafe von 12 Monaten, davon 8 Monate bedingt, verurteilt wurde. Das Urteil stützt sich im Wesentlichen auf die Aussage eines Belastungszeugen, der *Josef S.* als Polizist in Zivil den ganzen Abend lang beobachtet haben will, sich bei seiner Aussage aber mehrmals in Widersprüche verwickelte. Das Urteil wurde von verschiedenen Seiten, insbesondere von deutschen Medien stark kritisiert,<sup>6</sup> immer wieder wurde aufgeworfen, dass sich der Angeklagte quasi „freibeweisen“ hätte müssen.<sup>7</sup> Zudem geriet die Anwendung des Straftatbestandes des Landfriedensbruchs immer wieder in Kritik, auch wegen dessen Eignung, die Versammlungsfreiheit zu beschränken.<sup>8</sup>

Weniger bekannt ist der Fall eines Demonstranten, der nach Protesten gegen den Aufmarsch der Identitären im Mai 2014 nach mehreren Wochen Untersuchungshaft wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt verurteilt wurde.<sup>9</sup> Bei besagten Protesten, im Zuge derer es zu einigen spontanen Sitzblockaden kam, wurden Medienberichten zufolge 37 Personen vorläufig festgenommen und über hundert Anzeigen erstattet. Neben Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und dem Verdacht auf Landfriedensbruch wird manchen Demonstrationsteilnehmer\_innen der Polizei zufolge auch Verhinderung oder Störung einer Versammlung iSd § 285 StGB vorgeworfen.<sup>10</sup> Aus der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage geht hervor, dass im Zuge dieser Proteste insgesamt fünf Personen wegen Verdachts auf § 285 StGB festgenommen wurden.<sup>11</sup>

Anders als zB beim Vorwurf des Nichtverlassens des Versammlungsortes nach Auflösung der Versammlung, der nach § 14 iVm § 19 Versammlungsg eine Verwaltungsübertretung darstellt, wird bei einem strafrechtlichen Vorwurf wie dem § 285 StGB auf Grundlage der StPO ermittelt.

Ein Verfahren auf Basis der StPO eröffnet den Behörden ua die Befugnis, erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen, zudem dürfen Beschuldigte 48 Stunden lang in Gewahrsam genommen werden, während diese Dauer im verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren nur 24 Stunden beträgt. Eine Anwendung des § 285 StGB erweitert im Vergleich zum § 14

---

6 Profil, „Schuldspruch für 23-jährigen Josef S. – Pressestimmen und Einschätzungen“, [www.profil.at/articles/1430/980/376946/schuldspruch-23-jaehrigen-josef-s-pressestimmen-einschaetzungen](http://www.profil.at/articles/1430/980/376946/schuldspruch-23-jaehrigen-josef-s-pressestimmen-einschaetzungen) (25.7.2014).

7 Der Standard, Strafrechtlerin: „Legerer Umgang mit Beweiswürdigung im Fall Josef S.“ [derstandard.at/2000003454491/Strafrechtlerin-Legerer-Umgang-mit-Beweiswuerdigung-im-Fall-Josef-S](http://derstandard.at/2000003454491/Strafrechtlerin-Legerer-Umgang-mit-Beweiswuerdigung-im-Fall-Josef-S), (25.7.2014).

8 Die Presse, „Debatte über Landfriedensbruch geht weiter“, [diepresse.com/home/panorama/oesterreich/3838576/Debatte-uber-Landfriedensbruch-geht-weiter](http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/3838576/Debatte-uber-Landfriedensbruch-geht-weiter) (25.7.2014).

9 Der Standard, „Anti-Identitären-Protest: Demonstrant verurteilt“ [derstandard.at/2000002231310/Anti-Identitaeren-Protest-Demonstrant-verurteilt](http://derstandard.at/2000002231310/Anti-Identitaeren-Protest-Demonstrant-verurteilt) (18.7.2014).

10 Der Standard, „Rechter Marsch durch unbelebte Seitengassen statt durch Begegnungszone“ [derstandard.at/2000001315593/Rechter-Marsch-durch-unbelebte-Seitengassen-statt-durch-Begegnungszone](http://derstandard.at/2000001315593/Rechter-Marsch-durch-unbelebte-Seitengassen-statt-durch-Begegnungszone) (18.7.2014).

11 1475/AB vom 23.7.2014 zu 1408/J, 25. GP 3; [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB\\_01475/imfname\\_359787.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_01475/imfname_359787.pdf).

iVm § 19 VersG, der im Falle einer Versammlungsauflösung ebenso anwendbar wäre, also den Handlungsspielraum der Behörden bei den Ermittlungen enorm.

## 2. Anwendung auf antifaschistische und (pro-)feministische Proteste

Zur Anwendung kam § 285 StGB ua im Juli 2013 in Salzburg gegen Pro-Choice Aktivist\_innen nach Protesten gegen den Gebetsmarsch von Abtreibungsgegner\_innen.<sup>12</sup> Auch in Wien kam es 2014 zu mehreren Anzeigen, etwa im Zusammenhang mit den Protesten gegen den Aufmarsch der rechtsextremen *Identitären* und gegen Teilnehmer\_innen einer Kundgebung gegen den *Marsch für die Familie* christlicher Abtreibungsgegner\_innen.<sup>13</sup>

Die Gemeinsamkeit der oben genannten Fälle beschränkt sich jedoch nicht auf die Rechtsgrundlage für die Anzeigen, sondern besteht auch darin, dass Gruppen, die ihre homophoben, rassistischen, sexistischen und antisemitischen Inhalte nach außen tragen, unter Berufung auf den liberalen Rechtsstaat und die Versammlungsfreiheit mit polizeilicher Zwangsgewalt und drakonischen Strafverfolgungshandlungen vor Gegendemonstrant\_innen von staatlicher Seite in Schutz genommen werden. Dies zeigt sich am plakativsten durch den Einsatz von Körperkraft und Zwangsgewalt seitens der Polizei, um die Demonstrationen passieren zu lassen, andererseits aber auch durch die Kriminalisierung der Gegendemonstrant\_innen im Nachhinein. So nahmen am 14.6.2014 beim *Marsch für die Familie* neben Abtreibungsgegner\_innen, die ua die Abschaffung des Instituts der Eingetragenen Partnerschaft, von Kinderkrippen und vom Sexualkundeunterricht in Schulen forderten und gleichgeschlechtliche Beziehungen als „gegen die natürlichen Sitten verstoßend“<sup>14</sup> bezeichneten, auch Angehörige der „Europäischen Aktion in Deutschland“, teil,<sup>15</sup> die auf ihren Flyern „das Ende der Fremdbestimmung in Deutschland und dem zugehörigen Österreich“, die „Repatriierung außereuropäischer Einwanderer“ und die „Entflechtung der Rassenmassen“ sowie die Abschaffung des Verbotsgesetzes forderten. Rund um die Demonstration wurden Polizeiaussagen zufolge fünf Gegendemonstrant\_innen wegen des Vorwurfs des § 285 StGB festgenommen.<sup>16</sup>

Auch die *Identitäre Bewegung*, deren Demonstration am 17.5.2014 für Gegenproteste sorgte, wird von verschiedenen Seiten, ua vom *Dokumentationsarchiv des österreichischen*

12 diestandard.at, „Salzburg: 20 Festnahmen bei Abtreibungsdemonstration“, diestandard.at/1373513704749/Salzburg-20-Festnahmen-bei-Abtreibungsdemonstration (11.8.2014).

13 diestandard.at, „Fünf Festnahmen nach Anti-Abtreibungs-Demo in Wien“, diestandard.at/2000002034297/Wirbel-um-Anti-Abtreibungs-Demo-in-Wien (11.8.2014).

14 Flugblatt „Marsch für die Familie“ 2014, www.marschfuerdiefamilie.at/marschfuerdiefamilie-flugblatt-2014.pdf (18.7.2014).

15 Die „Europäische Aktion“ und ihre Sieben Ziele, www.stopptdierechten.at/2012/11/04/die-%E2%80%9Eeuropäische-aktion-%E2%80%9C-und-ihre-sieben-ziele-2 (18.7.2014).

16 Kurier, „Regenbogenparade: Fünf Festnahmen bei Gegendemo“, kurier.at/chronik/wien/regenbogenparade-fuenf-festnahmen-bei-gegendemo/70.473.774 (18.7.2014).

*Widerstands (DÖW)*, als rechtsextrem eingestuft.<sup>17</sup> Bei Sitzblockaden der Gegendemonstrant\_innen, die größtenteils einzig darin bestanden, dass sie sich auf die Straße setzten und versuchten, so den Aufmarsch der Identitären aufzuhalten, kam es ua zu massivem Pfeffersprayeinsatz der Polizei.<sup>18</sup>

Die häufigere Anwendung des § 285 StGB kann im Kontext einer verstärkten Kriminalisierung und Repression von linker Seite ausgehender Proteste gesehen werden, wohingegen etwa das Verteilen der Flyer der *Europäischen Aktion* trotz deren mehr als bedenklichen Inhalts seitens der Polizei Berichten zufolge ignoriert wurde.<sup>19</sup> Auch als am 27.10.2013 Mitglieder der rechtsextremen Gruppierung *Unsterblich* verschiedenen Berichten zufolge<sup>20</sup> gewaltsam in das Vereinslokal des türkischen Vereins *ATIGF* eindringen, wurde den verschiedenen Statements der Polizei zufolge nicht gem § 285 StGB ermittelt, obwohl der Vorfall der Medienberichterstattung zufolge eindeutig unter § 285 Z 1 StGB, das unbefugte Eindringen in eine Versammlung in geschlossenen Räumen, fallen würde. Die Anwendung des § 285 StGB durch die Polizei zeigt hier eine politische Schlagseite.

### 3. Die Bestimmung des §285 StGB

#### 3.1. Historische Betrachtung

Historisch betrachtet entwickelte sich § 285 StGB, der minderschwere Angriffe auf die Versammlungsfreiheit kriminalisiert, aus § 15 des Gesetzes betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit<sup>21</sup> von 1907 und aus § 6 des Antiterrorgesetzes von 1930.<sup>22</sup> Die kriminalisierten Handlungen der Bestimmungen sind weitgehend dieselben geblieben, lediglich die gesonderte Erwähnung von Wählerversammlungen, Wahlbesprechungen oder Versammlungen zur Entgegennahme von Rechenschaftsberichten entfällt mit der Gesetzesänderung 1930, zudem erfüllen seit 1974 nur mehr „erhebliche“ Störungen den Straftatbestand. Durch die bloße Kriminalisierung „erheblicher“ Störungen wollte der Gesetzgeber jedoch „Störungen, die zum gewohnten Bild bestimmter Versammlungen gehören und von den Teilnehmern einer solchen Versammlung daher gar

17 DÖW, „Rechtsextreme demonstrieren in Wien (Identitäre Bewegung Österreichs). Neues von ganz Rechts – Mai 2014“, [www.doew.at/erkennen/rechtsextremismus/neues-von-ganz-rechts/archiv/mai-2014/rechtsextreme-demonstrieren-in-wien-identitaere-bewegung-oesterreich#identit%C3%A4re](http://www.doew.at/erkennen/rechtsextremismus/neues-von-ganz-rechts/archiv/mai-2014/rechtsextreme-demonstrieren-in-wien-identitaere-bewegung-oesterreich#identit%C3%A4re) (17.7.2014).

18 Der Standard, „Über hundert Anzeigen und Kritik am Vorgehen der Polizei“, [derstandard.at/2000001324837/Identitaeren-Marsch-Hunderte-Anzeigen-und-scharfe-Kritik-am-Vorgehen](http://derstandard.at/2000001324837/Identitaeren-Marsch-Hunderte-Anzeigen-und-scharfe-Kritik-am-Vorgehen) (7.7.2014).

19 Der Standard, „Rechte Flyer bei Gegendemo in Wien: Polizei ändert Aussendung.“ [derstandard.at/2000002063118/Rechte-Flyer-bei-Gegendemo-in-Wien-Polizei-aendert-Aussendung](http://derstandard.at/2000002063118/Rechte-Flyer-bei-Gegendemo-in-Wien-Polizei-aendert-Aussendung) (17.7.2014).

20 ORF, „EKH-Überfall: Festgenommene amtsbekannt“ [wien.orf.at/news/stories/2611560/](http://wien.orf.at/news/stories/2611560/); Heute, „9 Anklagen nach Angriff auf EKH in Favoriten“, [www.heute.at/news/oesterreich/wien/art23652,1018568](http://www.heute.at/news/oesterreich/wien/art23652,1018568) (18.7.2014); Der Standard, Rechtsextremen-Angriff auf Migranten Verein: Anklage auch gegen zwei Vereinsmitglieder, [derstandard.at/1397522444273/Rechtsextremen-Angriff-auf-Migrantenverein-Anklage-auch-gegen-zwei-Vereinsmitglieder](http://derstandard.at/1397522444273/Rechtsextremen-Angriff-auf-Migrantenverein-Anklage-auch-gegen-zwei-Vereinsmitglieder) (18.7.2014).

21 RGBL 1907/18.

22 BGBl 1930/113.

nicht als Störung der Versammlungsfreiheit empfunden werden<sup>23</sup> straflos belassen. Die Einführung der alternativ zur Freiheitsstrafe drohenden Geldstrafe wird in den Materialien damit begründet, dass bei der Anwendung der Bestimmung „auch mit Fällen sehr geringen Schuld- und Unrechtsgehalt[s] gerechnet werden muss.“<sup>24</sup>

### 3.2. Der Tatbestand des § 285 StGB

Nach § 285 StGB macht sich strafbar, wer eine nicht verbotene Versammlung durch eine der vier taxativ aufgezählten Tathandlungen verhindert oder erheblich stört. Es droht eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten bzw eine Geldstrafe von bis zu 360 Tagsätzen. Den Tatbestand erfüllt, wer entweder den Versammlungsraum unzugänglich macht (Z 1), den Zutritt einer zur Teilnahme an der Versammlung berechtigten Person verhindert oder erschwert oder ihr die Teilnahme an der Versammlung durch schwere Belästigungen unmöglich macht (Z 2), unbefugt in die Versammlung eindringt (Z 3), Versammlungsleiter\_innen oder Ordner\_innen verdrängt (Z 3) oder sich den Versammlungsablauf betreffenden Anordnungen der Versammlungsleiter\_innen bzw Ordner\_innen tätlich widersetzt (Z 4). Z 1 setzt voraus, dass es sich um eine Versammlung in einem geschlossenen Raum handelt, strafbar in diesem Sinne macht sich etwa, wer die Türe des Versammlungsortes versperrt und den Schlüssel wegwirft oder auch, wer auf andere Art und Weise das Betreten des Raumes verunmöglicht oder unzumutbar macht.<sup>25</sup> Das Erschweren oder Unmöglichmachen des Zutritts nach Z 2 ist erfüllt, wenn zur Teilnahme Berechtigte mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt von der Teilnahme abgehalten werden. Dazu zählt etwa das Errichten physischer Hindernisse oder das Abdrängen der betreffenden Person, aber auch der Einsatz von Reizgasen.<sup>26</sup> Uneinigkeit besteht in der Literatur darüber, ob Sprechchöre oder andere Formen der Lärmerregung unter Z 2 subsumiert werden können. *Beyrer/Birklbauer/Keplinger* bejahen dies im Falle von Sprechchören und für die Verwendung von Lautsprecheranlagen während der Versammlung<sup>27</sup> und schließen damit an die Materialien von 1974 an.<sup>28</sup> *Hinterhofer* differenziert nach der Intensität der Lärmeinwirkung, und auch *Plöchl* stellt auf die wiederholte und dauernde Lärmbelästigung ab.<sup>29</sup> Jedenfalls fällt das fortgesetzte Beschimpfen und Verhöhnern von Versammlungsteilnehmer\_innen unter Z 2, wobei *Fabrizy* und *Beyrer/Birklbauer/Keplinger* das Merkmal der Wiederholung nicht erwähnen.<sup>30</sup> „Tätlicher Widerstand“ iSd Z 4 bezieht sich nicht auf verbalen Widerstand gegen die

23 RV 30 BlgNr 60. GP, 428.

24 RV 30 BlgNr 60. GP, 429.

25 *Hinterhofer* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>1</sup> (SK-StGB) (2013) § 285 Rn 7.

26 *Beyrer/Birklbauer/Keplinger*, StGB<sup>25</sup> (2013) 436.

27 *Beyrer/Birklbauer/Keplinger*, StGB<sup>25</sup> (2013) 436.

28 RV 30 BlgNr 60. GP, 429.

29 *Plöchl* in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> (WK-StGB) (2014) § 285.

30 *Plöchl* in *Höpfel/Ratz*, WK-StGB (2014) § 285 Rn 9.

Anordnung von Ordner\_innen oder Versammlungsleiter\_innen, sondern ist mit Handgreiflichkeiten verbunden, wobei kein Körperkontakt zwischen den Beteiligten erfolgen muss.<sup>31</sup> Zu den aufgezählten Tathandlungen zählt auch das Verdrängen von Ordner\_innen und Versammlungsleiter\_innen, womit gemeint ist, dass die genannten Personen zum Verlassen der Versammlung gezwungen werden oder auf andere Art und Weise daran gehindert werden, ihre spezifische Funktion auszuüben.<sup>32</sup>

Durch diese Tathandlungen muss die Versammlung verhindert oder erheblich gestört werden. Darunter versteht das Gesetz im ersten Fall, dass die Versammlung „nicht plankonform zustande kommt“ oder im zweiten, dass „ihr ordnungsgemäßer Ablauf über das nach den Spielregeln der öffentlichen Diskussion in der demokratischen Gesellschaft allgemein tolerierte Maß hinaus beeinträchtigt wird“.<sup>33</sup> Es geht also darum, dass die Versammlung „überhaupt nicht mehr in der geplanten Art und Weise abgehalten werden kann“,<sup>34</sup> etwa wenn Redner\_innen aufgrund von Störaktionen nicht mehr zu Wort kommen. Halten sich die störenden Handlungen im Bereich des für derartige Versammlungen Üblichen, erfüllen sie nicht den Tatbestand der „erheblichen Störung“, hier werden in der Literatur Zwischenrufe oder kontroverse Auseinandersetzungen als Beispiele zitiert.<sup>35</sup>

Fragen kommen jedoch in Bezug auf die Strafbarkeit des Versuchs gem § 15 StGB auf, insbesondere wenn es um die Beurteilung geht, ob der Vorsatz der Beschuldigten eine „erhebliche Störung“ beinhaltet. Auch ein erlaubter „Zwischenruf“ ist wohl oftmals vom Vorsatz einer Störung, wenn auch nicht mit dem Ziel, die Kundgebung schlechthin zu verhindern, getragen. Hier eine Abgrenzung zur Straflosigkeit zu finden, scheint äußerst schwierig. Bereits beim Verdacht, jemand hätte einen Versuch von § 285 StGB begangen, stehen der Polizei aber alle Ermittlungsmöglichkeiten nach der StPO offen.

Das von § 285 StGB primär geschützte Rechtsgut ist die Versammlungsfreiheit.<sup>36</sup> Als Versammlung gilt gem der Judikatur des VfGH eine Zusammenkunft mehrerer Personen an einem bestimmten Ort, „wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht.“<sup>37</sup> Im Gegensatz zu § 284 StGB (Sprengung einer Versammlung) soll § 285 StGB nur „Versammlungen ieS“ schützen, worunter sich fortbewegende Versammlungen („Aufmärsche“) und so genannte „ähnliche Kundgebungen“ (zB Fahnenweihen, Denkmalenthüllungen, Hochzeits- und Leichenzüge) nicht subsumiert werden sollen.<sup>38</sup> Aus Entscheidungen des EGMR ergibt sich nicht nur die

---

31 Plöchl in Höpfel/Ratz, WK-StGB (2014) § 285 Rn 12.

32 Plöchl in Höpfel/Ratz, WK-StGB (2014) § 285 Rn 11.

33 Plöchl in Höpfel/Ratz, WK-StGB (2014) § 285 Rn 7. Siehe auch Fabrizy, StGB<sup>10</sup> § 285 Rn 2.

34 Hinterhofer in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, SK-StGB § 285 Rn 14.

35 Fabrizy StGB<sup>10</sup> § 285 Rn 2; siehe auch Plöchl in Höpfel/Ratz, WK-StGB § 285 Rn 12.

36 Plöchl in Höpfel/Ratz, WK-STGB § 285 Rn 2.

37 VfGH 12.3.1988, B 970/87.

38 Vgl Hinterhofer in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, SK-StGB § 284 Rn 8–11. Siehe auch Plöchl in Höpfel/Ratz, WK-StGB § 285 Rn 3.

Pflicht des Staates, die Versammlungsfreiheit nicht durch Verbote und Repression einzuschränken, sondern auch, sie vor Angriffen Privater zu schützen.<sup>39</sup> Die EMRK verpflichtet den Staat also nicht nur dazu, Einschränkungen zu unterlassen, sondern enthält betreffend den Schutz von Versammlungen auch positive Pflichten. In der österreichischen Rechtsordnung ist dieser Schutz in einer Vielzahl von Verwaltungsbestimmungen,<sup>40</sup> aber auch in den §§ 284 und 285 StGB verwirklicht.<sup>41</sup> Wie weit dieser Schutz gehen muss, ist allerdings weiterhin fraglich. Jedenfalls muss eine Versammlung vor „physischen Gewalttätigkeiten“ geschützt werden.<sup>42</sup> Dass allerdings gem Art 11 EMRK auch eine „schwere Belästigung“ iSd § 285 Z 2 StGB durch eine ansonsten gewaltlose Versammlung kriminalisiert werden muss, erweist sich uE als überschießend. Erst sekundär soll durch § 285 StGB auch der „öffentliche Frieden“ geschützt werden.<sup>43</sup>

§ 284 StGB bestraft die Verhinderung oder Sprengung einer nicht verbotenen Versammlung mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt, wobei § 284 StGB die *lex specialis* zum Tatbestand der Nötigung gem § 105 StGB darstellt.<sup>44</sup> Zentral für die Abgrenzung zu § 285 StGB ist der Begriff der „Gewalt“, der als „Einsatz nicht unerheblicher physischer Kraft“ definiert wird. Diese kann sich gegen Personen oder Sachen richten.<sup>45</sup> Im Gegensatz zum von uns behandelten § 285 StGB umfasst § 284 StGB schwerwiegendere Eingriffe in die Versammlungsfreiheit, was sich auch in der Höhe der Strafdrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe ausdrückt. Kommt es etwa zur Zerstörung der Einrichtungsgegenstände durch physische Kraftanwendung, unterliegt dieser Sachverhalt nicht § 285 StGB, sondern § 284 StGB, da die Handlung die Anwendung von Gewalt iSd § 105 StGB enthält. Ebenso verhält es sich, wenn allen Teilnehmenden mit Gewalt gedroht wird, sodass den Interessent\_innen der Zugang unmöglich gemacht wird.<sup>46</sup> Unter die Anwendung des § 285 fallen also im Umkehrschluss nur Sachverhalte, die keine Gewalt iSd § 105 StGB beinhalten.

Aus § 285 StGB ließe sich also uU eine im StGB eher unübliche Kriminalisierung passiven Widerstands, wie zB von Sitzblockaden, herleiten. Andere Bestimmungen, wie § 269 StGB und § 270 StGB erfordern zur Erfüllung des Tatbestands uE aktive Handlungen, „passiver Widerstand“ ist aus dem Bereich der Strafbarkeit ausgenommen.<sup>47</sup> So sieht dies auch *Schick*, der darlegt, dass passives Verhalten den strafrechtlichen Gewaltbegriff grundsätzlich nicht erfüllt und erst bei Gewaltanwendung die strafrechtliche Relevanz einer Demonstration geprüft werden könne.<sup>48</sup> „Ziviler Ungehorsam“ und „gewaltloser Widerstand“ seien

39 ÖJZ, 1988/8, EKMR 17.10.1985 10 126/82 und ÖJZ 1988/9, EGMR 21.6.1988, 5/1987/128/179.

40 Mehr zu diesen siehe unter 4.2.

41 ÖJZ, 1988/8, EKMR 17.10.1985 10 126/82 und ÖJZ 1988/9, EGMR 21.6.1988, 5/1987/128/179.

42 ÖJZ 1988/9, EGMR 21.6.1988, 5/1987/128/179.

43 *Plöchl* in *Höpfel/Ratz*, WK-StGB § 285 Rn 3.

44 *Fabrizy*, StGB<sup>10</sup> § 284 Rn1.

45 *Hinterhofer* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SK-StGB § 284 Rn 13.

46 *Fabrizy*, StGB<sup>10</sup> § 285 Rn 3.

47 *Fabrizy*, StGB<sup>10</sup> § 269 Rn 4a.

48 *Schick*, Die strafrechtliche Beurteilung von Demonstrationsschäden, in *Schick/Funk/Posch* (Hrsg) Demonstrationsschäden. Abwehr und Ausgleich aus rechtlicher Sicht (1989) 14.

*Schick* zufolge nicht gerichtlich strafbar und es bestehe in dieser Hinsicht auch de lege ferenda kein Strafbedürfnis.<sup>49</sup> Der gewaltlose Widerstand müsse „als Herausforderung, als Bewährungsprobe für den demokratischen Rechtsstaat akzeptiert werden.“<sup>50</sup> Anderer Meinung ist offenbar Polizeipräsident *Pürstl*. Er schreibt in *der Presse* Folgendes: „Rechtswidrigkeit setzt dabei nicht unbedingt Gewaltausübung voraus. Bereits das Hindern eines Demonstrationzuges am Weitermarsch durch einen ‚passiven‘ Sitzstreik untereinander eingehakter oder angeketteter Aktivisten kann einen gerichtlich strafbaren Tatbestand erfüllen.“<sup>51</sup> Dies ist wohl als juristisch kaum untermauerte Interpretation des § 285 StGB zu verstehen, mittels welcher versucht wird, Aktionsformen, denen die Polizei in der Praxis bisher relativ wenig entgegensetzen konnte, härter zu bestrafen, Blockaden effektiver aufzulösen und ihr Zustandekommen durch Abschreckung im Vorhinein zu verhindern.

#### 4. Prüfung der Verfassungsmäßigkeit

Im Folgenden wollen wir uns der Frage widmen, ob § 285 Z 2 zweiter Fall StGB (also die Verunmöglichung oder Erschweris der Teilnahme an einer Versammlung durch „schwere Belästigungen“) verfassungskonform ist. Insbesondere problematisch erscheint dabei, dass der Handlungsunwert so gering ist, dass sich die Strafandrohung von 6 Monaten Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig erweist und zudem von der Versammlungsfreiheit ebenso geschützte Handlungen von Gegendemonstrant\_innen, wie eine Sitzblockade oder das laute Schreien, mit gerichtlicher Strafe bedroht werden.

##### 4.1. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip im Strafrecht

Prüft man die Verfassungsmäßigkeit eines Straftatbestandes, bzw insbesondere der Strafandrohung, kommen mehrere Grundrechte in Betracht. So wie staatliche Eingriffe im Allgemeinen müssen die besonders eingriffsintensiven<sup>52</sup> gerichtlichen Straftatbestände dem Gleichheitssatz gem Art 7 B-VG iVm Art 2 StGG entsprechen.<sup>53</sup> In der Judikatur zum Gleichheitssatz hat der VfGH die Verhältnismäßigkeitsprüfung entwickelt. Im konkreten Fall der Prüfung des § 285 Z 2 zweiter Fall StGB, stellt sich die bereits oben aufgeworfene Frage nach dem Verhältnis des Tatbestands, des Erschwerens der Teilnahme an einer Versammlung durch schwere Belästigungen, zu der angedrohten Sanktion, einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten bzw Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen. Daran, dass grundsätzlich die Sanktion in Verhältnis zum Tatbestand stehen muss, besteht kein Zweifel.<sup>54</sup> So

49 *Schick*, Beurteilung 15.

50 *Schick*, Beurteilung 15.

51 Die Presse, „Rechte, Linke schützen oder den Rechtsstaat?“ [diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/3815267/Rechte-Linke-schuetzen-Oder-den-Rechtsstaat](http://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/3815267/Rechte-Linke-schuetzen-Oder-den-Rechtsstaat) (18.7.2014).

52 Vgl *Khakzadeh-Leiler*, Die Grundrechte in der Judikatur des Obersten Gerichtshofs (2011) 210 ff.

53 Siehe zB *Karollus*, Zur verfassungsrechtlichen Verankerung des Schuldprinzips, ÖJZ 1987, 678.

54 Siehe zB *Lewis*, Verfassung und Strafrecht 194ff, 216f und in der Judikatur des VfGH: VfSlg 8934/1980.

stellte der VfGH fest, dass „durch exzessives Mißverhältnis zwischen dem unter Strafsanktion gestellten Verhalten und der Höhe der Geldstrafe“<sup>55</sup> gegen den Gleichheitssatz verstoßen werde. Auch die Kriminalisierung von Verhaltensweisen, deren Unrechtsgehalt so gering ist, dass sie die Erheblichkeitsschwelle nicht berühren, ist verfassungswidrig.<sup>56</sup> Teile der Literatur sehen in einer unverhältnismäßig hohen Strafe darüber hinaus eine Verletzung des Art 3 EMRK.<sup>57</sup> *Pöschl* ist allerdings der Ansicht, dass im Fall der Prüfung eines Straftatbestandes keine echte Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist, da Strafe und Schuld keine divergierenden Interessen seien, die gegeneinander abgewogen werden könnten.<sup>58</sup> Stattdessen müsse jedenfalls auf die persönliche Schuld abgestellt werden und auch die Eignung und Erforderlichkeit der Strafbestimmung müssten geprüft werden.<sup>59</sup> Daneben muss aber auch das Interesse, eine Versammlung ungestört abhalten zu können, mit dem Recht auf Freiheit<sup>60</sup> bzw Eigentum<sup>61</sup> abgewogen werden<sup>62</sup>, die durch die Strafan drohung bzw durch das konkrete Urteil eingeschränkt werden. Art 1 Abs 3 des BVG zum Schutz der persönlichen Freiheit normiert ausdrücklich, der Entzug der persönlichen Freiheit dürfe gesetzlich nur vorgesehen werden „wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis“ stehe. *Öblinger* bevorzugt die Prüfung anhand dieser Grundrechte über die allgemeine Gleichheitsprüfung, da Eingriffe in diese Grundrechte ohnehin auch auf ihre Verhältnismäßigkeit hin geprüft werden müssen.<sup>63</sup>

#### 4.2. Grundsatz der Subsidiarität

Im Strafrecht gilt der Grundsatz der Subsidiarität,<sup>64</sup> den *Pöschl* aus dem Gleichheitsgrundsatz gem Art 7 B-VG und Art 2 StGG ableitet.<sup>65</sup> Der Subsidiaritätsgrundsatz bzw die Prüfung der ultima ratio ist im Grunde eine andere Formulierung für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit, und insbesondere der Eignung und Erforderlichkeit.<sup>66</sup> Der Grundsatz der Subsidiarität besagt, dass es ein bedrohtes Rechtsgut (etwa die Versammlungsfreiheit) brauche, damit ein Verhalten überhaupt unter Strafe gestellt werden könne. Zudem müsse das Strafrecht das einzige Mittel sein, um diesen Schutz zu erreichen.<sup>67</sup> Auch wenn der Gesetzgeber grundsätzlich die Freiheit hat, zwischen verwaltungsrechtlichen, strafrechtlichen und

---

55 VfSlg 12151/1989.

56 *Lewisch*, Verfassung 195, 219 f.

57 *Karollus*, Verankerung 681.

58 *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 604.

59 *Pöschl*, Gleichheit 509.

60 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit, Art 5 EMRK.

61 Art 5 StGG, Art 1 1. ZPEMRK.

62 Vgl *Lewisch*, Verfassung 218f.

63 *Öblinger*, Die Geldstrafe im Verwaltungsstrafrecht, ÖJZ 1991, 221.

64 *Fuchs*, Österreichisches Strafrecht – Allgemeiner Teil. 1. Grundlagen und Lehre von der Straftat<sup>8</sup> (2012) 19.

65 *Pöschl*, Gleichheit 508ff.

66 Vgl *Pöschl*, Gleichheit 604.

67 *Pöschl*, Gleichheit 510.

anderen Mitteln zum notwendigen Schutz von Rechtsgütern zu wählen,<sup>68</sup> muss die gerichtliche Strafandrohung wegen der besonderen Eingriffsintensivität des Strafrechts immer eine ultima ratio darstellen.<sup>69</sup> Dieser Grundsatz kommt im konkreten Fall deswegen zum Tragen, weil die Versammlungsfreiheit auch durch verwaltungsrechtliche Bestimmungen vor Angriffen Privater geschützt wird. So hat die Polizei die Befugnis, eine (Gegen-)Versammlung gem § 6 VersG zu untersagen, bzw gem § 13 VersG aufzulösen und diese Anordnung mit Gewalt durchzusetzen. Die Nichtbefolgung kann außerdem nach § 19 VersG bestraft werden. Ebenso kann ein Verhalten, das eine schwere Belästigung darstellt (also zB das laute Schreien), wenn es nicht in den Bereich der Versammlungsfreiheit fällt, nach § 81 SPG, sowie nach landesgesetzlichen Bestimmungen, wie zB nach § 1 Abs 1 WLSG, als Anstandsverletzung oder als Lärmbelästigung geahndet werden. Diese Befugnisse und Strafandrohungen stellen gegenüber dem gerichtlichen Straftatbestand das gelindere Mittel dar, da die Strafandrohungen geringer sind und die Ermittlung- und Festnahmebefugnisse der Polizei weniger weit gehen. Außerdem ist die Tadelswirkung des gerichtlichen Strafrechts im Vergleich zum Verwaltungsstrafrecht größer.<sup>70</sup> Es ist äußerst schwierig einen Sachverhalt zu konstruieren, der einerseits unter § 285 StGB strafwürdig bzw zum Schutz von Versammlungen unerlässlich ist und zugleich nicht unter einen dieser Verwaltungsstraftatbestände fällt. Daher ist es im Lichte des Subsidiaritätsprinzips nicht rechtfertigbar, diese Handlungen auch noch mit gerichtlichen Strafen zu bedrohen. Zum effektiven Schutz von Versammlungen, ist die Strafandrohung des § 285 StGB nicht erforderlich, da derselbe Schutz auch mit den bestehenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen und Befugnissen erreicht werden kann.

Dadurch, dass für Lai\_innen nur schwer erkennbar ist, wann die Grenze zur Strafbarkeit erreicht ist, da dem gerichtlichen Strafrecht, anders als im Anwendungsbereich des VStG, die Abmahnung fremd ist und die Abgrenzung von erlaubten Zwischenrufen und versuchter Störung gem § 285 iVm § 15 StGB eine schwierige juristische Frage darstellt, hält sich wohl auch der präventive Nutzen der Strafnorm in Grenzen. Sollte die Prävention dahingehend wirken, dass viele Personen aufgrund der zunehmenden Kriminalisierung von Protesten davon abgehalten werden, überhaupt Versammlungen beizuwohnen, ist die abschreckende Wirkung eindeutig überschießend und nicht im Interesse einer demokratischen Gesellschaft. Es mangelt also an der Eignung der Strafandrohung, durch Abschreckung präventiv zum Schutz von Versammlungen zu wirken.

Es mangelt – wie oben erläutert – sowohl an der Eignung, als auch an der Erforderlichkeit der Strafandrohung. Auch ist die Androhung einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten inadäquat, zieht man in Betracht, dass es sich bei typischen Tathandlungen um das Blockieren einer Versammlung durch Sitzen am Boden oder lautes Schreien oder Trommeln han-

---

68 *Khakzadeh-Leiler*, Grundrechte 211.

69 Siehe zB *Lewis*, Verfassung 223; *Maleczky*, Strafrecht Allgemeiner Teil II (2014) 33; *Fuchs*, JAP 1990/91, 134; *Fuchs*, AT<sup>8</sup> 19.

70 *Khakzadeh-Leiler*, Grundrechte 313.

delt. Eine solche Handlung kann keinesfalls eine Haftstrafe von bis zu 6 Monaten rechtfertigen. Die Strafandrohung des § 285 Z 2 zweiter Fall StGB ist daher uE als unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig zu beurteilen.

#### 4.3. Zur Strafbarkeit einer vom Versammlungsrecht geschützten Handlung

Im Verwaltungsstrafrecht gibt es mit § 6 VStG eine Bestimmung, die ansonsten strafwürdiges Verhalten rechtfertigt, wenn es gesetzlich geboten oder erlaubt ist. Unter gesetzlich gebotenes bzw erlaubtes Verhalten fällt ua auch das Ausüben verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, wie die Teilnahme an einer Versammlung, die unter Umständen zB einen Verstoß gegen die StVO oder § 81 SPG rechtfertigen kann.<sup>71</sup> Eine vergleichbare Bestimmung gibt es jedoch im gerichtlichen Strafrecht nicht. Dieser Umstand kann aber dennoch im Zuge der Schuldprüfung berücksichtigt werden.

Einerseits schlägt sich diese Rechtfertigung im Gesinnungsunwert nieder, der wiederum Teil der täter\_innenspezifischen Beurteilung der Schuld ist.<sup>72</sup> Denn die Ausübung der Versammlungsfreiheit, die ein wichtiger Bestandteil einer Demokratie und grundrechtlich verbrieft ist, kann wohl kaum weit entfernt vom Verhalten der „Modellfigur des mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen“<sup>73</sup> sein, mit der ein Verhalten zur Bestimmung des Gesinnungsunwerts verglichen wird.

Auch der Handlungsunwert, der als Teil des Tatumrechts ebenso in die Schuldprüfung einfließt,<sup>74</sup> ist im vorliegenden Fall zweifelhaft, wenn man an die Debatte um Akte des „zivilen Ungehorsams“ denkt, unter die Sitzblockaden jedenfalls fallen. *Maier* nennt diese ein „in der rechtsethischen Debatte weitgehend anerkanntes Instrument des passiven Widerstands im Rechtsstaat“.<sup>75</sup> Sie betont die Bedeutung des Gewaltverbots und der Verhältnismäßigkeit in diesem Zusammenhang.<sup>76</sup> Beide sind im konkreten Fall gewahrt. Die Sitzblockaden und das laute Trommeln im Zuge von Demonstrationen sollten also als gesellschaftlich akzeptierter passiver Widerstand gesehen werden. Ähnlich sieht auch *Schick* keinen Unwert in der Teilnahme an „friedlichen Demonstrationen“.<sup>77</sup> Seiner Meinung nach könne die Rechtswidrigkeit einer Demonstration erst geprüft werden, wenn auf ihr Gewalt ausgeübt werde, es zur Ausübung von Gewalt kommt, bzw mit Gewalt gedroht werde.<sup>78</sup> In einer Entschließung aus 1974 bekennt sich auch der Nationalrat im Zuge der Strafrechtsreform zu dem Grundsatz, dass „Strafandrohungen nur gegen Verhaltensweisen aufgestellt werden,“ die das Zusammenleben der Gemeinschaft beeinträchtigen und die deshalb jeder-

71 *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>9</sup> (2011) 469.

72 *Schroll*, WK-StPO § 191 Rn 44.

73 *Schroll*, WK-StPO § 191 Rn 46.

74 *Schroll*, WK-StPO § 191 Rn 48.

75 *Maier*, „Organisierte Kriminalität“ oder Ziviler Ungehorsam? *juridikum* 2010, 54.

76 *Maier*, *Kriminalität*, *juridikum* 2010, 55 mV auf *Dreier*, *Widerstand und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, in *Glötz* (Hrsg), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat* (1983) 62.

77 Siehe die Ausführungen oben und *Schick*, *Demonstrationsschäden* 15f.

78 *Schick*, *Demonstrationsschäden* 15.

mann als strafwürdig erkennen kann.<sup>79</sup> Dies ist wohl zumindest in den Fällen einer Sitzblockade und dem lauten Schreien auf einer Gegendemonstration nicht gegeben. Entweder § 285 StGB entspricht also diesen Grundsätzen schlichtweg nicht, oder der Nationalrat hat seine Grundsätze in dieser Hinsicht in der Zwischenzeit geändert. Beides scheint rechtspolitisch problematisch.

Auf der Ebene der Gesetzgebung scheint die Kriminalisierung von durch die Versammlungsfreiheit geschütztem Verhalten im Lichte der EMRK problematisch. In die Versammlungsfreiheit darf nur eingegriffen werden, wenn die Einschränkung notwendig ist.<sup>80</sup> Dies ist im vorliegenden Fall jedoch – jedenfalls im Hinblick auf gerichtliche Strafsanktionen – nicht der Fall (siehe die Ausführungen oben). Der EGMR betont, dass jede Versammlung geeignet sei „eine gewisse Störung des Alltagslebens, [...] zu verursachen.“ Und hält weiter fest: „Gibt es von Seiten der Demonstranten keine Gewaltakte, ist es wichtig, dass die Behörden jenen, die sich friedlich versammeln, eine gewisse Toleranz entgegenbringen, um die Versammlungsfreiheit nicht ihres Inhalts zu berauben.“<sup>81</sup>

Das Argument, Versammlungen dadurch zu schützen, dass ansonsten erlaubte Gegenversammlungen kriminalisiert werden, erscheint widersinnig. Mit Blick auf Demonstration und Gegendemonstration, die beide unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit stehen, müsste für beide Versammlungen eine Rechtsgüterabwägung erfolgen. Eine solche Abwägung nehmen zwar die Versammlungsbehörden routinemäßig vor, wenn es darum geht, eine Untersagung bzw die Auflösung einer Versammlung anzuordnen, im strafrechtlichen Verfahren ist diese Abwägung jedoch nirgends vorgesehen. Gerade im Fall des § 285 Z 2 zweiter Fall StGB sollte daher überlegt werden, eine besondere Rechtfertigung für unter die Versammlungsfreiheit fallendes Verhalten zu schaffen. Ansonsten könnte der Schutz der Versammlungsfreiheit der einen paradoxerweise dazu führen, die Versammlungsfreiheit ihrer Gegner\_innen empfindlich einzuschränken.

#### 4.4. Verfassungskonforme Interpretation im Strafrecht?

Schließlich stellt sich die Frage, ob eine Strafandrohung, die unverhältnismäßige Strafen ermöglicht, als solche verfassungswidrig ist, oder ob es reicht, sie im konkreten Fall verfassungsgemäß zu interpretieren. Dies wäre im vorliegenden Fall zwar denkbar, da § 285 StGB keine Mindeststrafe enthält, doch stellt sich die verfassungskonforme Interpretation im Strafrecht als problematisch dar. So betont *Karollus* etwa in diesem Zusammenhang die Problematik der eingeschränkten Anrufbarkeit des VfGH, da lediglich Gerichte nicht aber Beschuldigte selbst Normprüfungsverfahren einleiten könnten.<sup>82</sup> Diese Rechtslage wird sich allerdings ab 1.1.2015 ändern. Mit der neu eingeführten Gesetzesbeschwerde wird es mög-

---

79 Anlage 2 zu 1236 BlgNR 13. GP.

80 EGMR 5.3.2009, 31684/05, *Barraco*.

81 EGMR 5.3.2009, 31684/05, *Barraco*.

82 *Karollus*, Verankerung 682, FN 90.

lich sein, auch als Beschuldigte\_r im Strafprozess den VfGH anzurufen und gem Art 140 Abs 1 lit d idF BGBl I 2013/114 eine Gesetzesprüfung zu beantragen. Bis jetzt gibt es zur Verfassungsmäßigkeit von Straftatbeständen kaum Judikatur und nur wenig Literatur.<sup>83</sup> Die neue Gesetzesbeschwerde könnte dazu führen, dass auch Straftatbestände vermehrt vom VfGH geprüft werden und damit verfassungsrechtliche Probleme im Strafrecht verstärkt ins Licht rücken.

Auch ein nach unten hin nicht begrenzter Strafrahmen kann verfassungswidrig sein, wenn er „unverhältnismäßige Strafen [...] entweder nicht ausschließt, oder sogar als Regelfall in Kauf nimmt.“<sup>84</sup> In diesem Sinne attestiert der VfGH auch Unsachlichkeit, wenn die Unverhältnismäßigkeit nicht nur in Härtefällen auftritt, sondern das exzessive Missverhältnis „vom System mitgedacht“<sup>85</sup> sei. Die verfassungskonforme Interpretation ist im Bereich des Strafrechts auch deswegen abzulehnen, weil der Strafrahmen in die konkrete Erwägung des Strafausmaßes mit einfließt und auf diese Weise ein zu hoch angesetzter Strafrahmen auch höhere Urteile zur Folge hat.<sup>86</sup>

## 5. Conclusio

Aus unserer Sicht ist die Strafandrohung des § 285 Z 2 zweiter Fall StGB weder erforderlich, noch geeignet, um den Schutz von Versammlungen zu gewährleisten. Damit ist diese uE verfassungswidrig, da sie in Anbetracht der kaum strafwürdigen Fallkonstellationen unverhältnismäßig hohe Strafen ermöglicht. Da die Festsetzung der Strafe auch bei verfassungsgemäßer Auslegung der Strafbestimmung immer noch vom Strafrahmen beeinflusst ist, ist die Strafandrohung insgesamt verfassungswidrig.

§ 285 StGB wird durch die Sicherheitsbehörden neuerdings insbesondere gegen Blockaden durch sitzende, trommelnde, lärmende oder bloß stehende Personen angewendet. Es fällt auf, dass von diesem repressiven Vorgehen der Sicherheitsbehörden vornehmlich linker Protest gegen rechte Versammlungen betroffen ist und offenbar versucht wird, Demonstrationsteilnehmer\_innen zu kriminalisieren. Der proklamierte Versammlungsschutz unter dem die Polizei angeblich agiert, wird von derselben anscheinend politisch einseitig verstanden. Versammlungsschutz darf nicht so weit gehen, dass er die Teilnahme an Gegendemonstrationen kriminalisiert.

Mag.<sup>a</sup> Angelika Adensamer ist Juristin und Redaktionsmitglied des juridikum; a.adensamer@gmail.com

Nora Pentz studiert Rechtswissenschaften und Internationale Entwicklung an der Universität Wien; npentz@ymail.com

83 Mit der Ausnahme von bestimmten rechtlichen Fragen, die zu einem Großteil im Prozessrecht angesiedelt sind. Siehe zB *Kodek*, Die Wahrung von Grundrechten durch die Gerichtsbarkeit, ÖJZ 2008; *Stuefer/Soyer*, Kritik des Grundrechtsschutzes in der Strafjudikatur des OGH, ÖJZ 2007.

84 *Lewisch*, Verfassung 216.

85 VfSlg 9901/1983.

86 So der VfGH betreffend einer Verwaltungsstrafandrohung: VfGH 27.9.1989 G 6/89; siehe auch *Lewisch*, Verfassung 217. Dies wurde vom VfGH infolge mehrfach bestätigt: *Lewisch*, Verfassung 217, mH auf VfGH 1.3.1990 G 314/89, VfGH 28.9.1990 G 126/90, VfGH 27.11.1990 G 31/89.

# Thema: Häusliche Gewalt

## Vorwort

Rosa Logar

---

Die EU Grundrechtsagentur hat eine große Repräsentativuntersuchung zu Gewalt an Frauen durchgeführt, bei der über 40.000 Frauen in 28 EU-Ländern befragt wurden. Die Ergebnisse wurden 2014 veröffentlicht und zeigen das immer noch erschreckend hohe Ausmaß von Gewalt an Frauen – jede 3. Frau in der EU wird Opfer von körperlicher und/oder sexueller Gewalt, das sind in etwa 62 Millionen Frauen.<sup>1</sup> Die Studie sollte auch in Österreich den Anstoß geben, Maßnahmen zur Prävention von Gewalt an Frauen zu verstärken. Dazu verpflichtet auch die am 1. August 2014 in Kraft getretene Konvention zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).

Eine Initiative zur Verbesserung von Präventionsmaßnahmen wurde von der *Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie* gemeinsam mit dem *juridikum. zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft*, dem *Institut für Strafrecht und Kriminologie* der Universität Wien und dem *Department für Gerichtsmedizin* der Medizinischen Universität Wien in Form einer Fachtagung gesetzt. Bei der Veranstaltung mit dem Titel „Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt. Recht – Rechtsprechung – Gerechtigkeit?“, die am 27. Juni 2014 im Wiener Juridicum stattfand, war die Rolle der Strafjustiz bei der Verhinderung von Gewalt Schwerpunkt der Beiträge. Große Besorgnis äußerten ExpertInnen aus dem Bereich Opferchutz immer wieder darüber, dass die polizeiliche Wegweisung des Täters bei wiederholter, schwerer Gewalt und bei Morddrohungen nicht ausreicht um die Opfer zu schützen, dass jedoch häufig nur Anzeigen „auf freiem Fuß“ erfolgen und keine Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Gewalt gesetzt werden. Morde und Mordversuche könnten öfter verhindert werden, wenn Anzeichen für Gefährlichkeit ernst genommen und adäquate Maßnahmen gesetzt würden. Problematisch ist auch die hohe Einstellungs- und geringe Verurteilungsraten bei Gewaltdelikten gegen Frauen und häuslicher Gewalt; damit würde Tätern signalisiert, dass Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt Bagatelldelikte seien.

---

1 *European Union Agency for Fundamental Rights*, Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick (2014) 18.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Juridikum basiert zum großen Teil auf Diskussionsbeiträgen der Tagung und wird durch ergänzende Beiträge abgerundet. Einleitend analysieren *Daniela Gloor* und *Hanna Meier* die Erfahrungen von Frauen in der Schweiz, die aufgrund von Partnergewalt mit Institutionen des Strafrechts in Kontakt traten und in narrativen Interviews über ihre Erwartungen und die Auswirkungen strafrechtlicher Interventionen bei Partnergewalt berichteten. *Birgitt Haller* fokussiert sich im Anschluss daran auf die Umsetzung des Gewaltschutzes in Österreich und geht näher auf die Rollen einzelner AkteurInnen im Bereich Gewaltschutz ein. Im nächsten Beitrag widmet sich *Rosa Logar* der Istanbul-Konvention: Im Jahr 2011 beschlossen, stellt die Konvention des Europarats ein erstes rechtlich bindendes, umfassendes, internationales Normenwerk zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dar, dessen Umsetzung in Österreich nun zu Handlungsbedarf führt.

*Katharina Beclin* befasst sich mit der weitgehenden strafrechtlichen Sanktionslosigkeit von Gewalt in sozialem Nahraum: Sie analysiert, warum nur ein geringer Prozentsatz der Anzeigen zu einer Verurteilung führt, und wo die Weichenstellungen im Verfahrensablauf sind. *Andrea Berzlanovich*, *Barbara Schleicher* und *Éva Rásky* thematisieren schließlich häusliche Gewalt aus forensischer Sicht, und gehen auf die häufig fehlende Verletzungsdokumentation und die Schlüsselfunktion der ÄrztInnen und Pflegekräfte beim Erkennen von Gewalt, der fachgemäßen Versorgung, aber auch bei der Einleitung präventiver Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Übergriffe ein.

Einblicke in die Praxis bieten die folgenden Beiträge: *Sonja Aziz* schildert Herausforderungen und Verbesserungsvorschläge zu Opferschutz und Opferrechten aus Sicht der juristischen Prozessbegleitung. *Renate Hojas* stellt aus der Sicht eines Gewaltschutzzentrums die Frage, ob Opferrechte im Fokus oder am Rande der Justiz stehen, und weist ebenfalls auf Schwierigkeiten und Verbesserungspotential hin. Abschließend betonen *Heinrich Kraus* und *Rosa Logar* die Wichtigkeit von opferschutzorientierten, täterbezogenen Maßnahmen zur Gewaltprävention und berichten aus der Praxis des Wiener Anti-Gewalt Programms. Die Fachtagung war der Auftakt für eine Veranstaltungsreihe, die im Herbst 2014 und Frühjahr 2015 durchgeführt wird und zu der ExpertInnen von Justiz, Polizei, Gerichtsmedizin, Politik, Verwaltung und Opferschutzeinrichtungen, sowie RechtsanwältInnen, WissenschaftlerInnen, Sachverständige und andere Fachkräfte eingeladen werden. Ziel ist es, Ursachen für Schwierigkeiten in der Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt zu identifizieren und zu diskutieren, sowie gemeinsam Maßnahmen für einen verbesserten Schutz und für eine effektive Sanktionierung von Gewalt zu entwickeln und in der Folge umzusetzen. Weitere Termine und Inhalte der Veranstaltungsreihe werden laufend auf der Homepage der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie unter [www.interventionsstelle-wien.at](http://www.interventionsstelle-wien.at) zu finden sein.

# „Nach dieser Zeitspanne fragt man sich wirklich, ob das jetzt ein Witz ist.“

Erfahrungen gewaltbetroffener Frauen mit Interventionen des Rechtssystems<sup>1</sup>

Daniela Gloor / Hanna Meier

---

## 1. Ausgangslage

Thema dieses Beitrags sind Erfahrungen von Frauen in der Schweiz im Kontakt mit Institutionen des Strafrechts, wenn sie wegen Partnergewalt Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen müssen. Wir haben 2011 und 2012 mit 40 Frauen, die vom Partner oder Expartner Gewalt erlebt haben, narrative Interviews durchgeführt zu ihren Erfahrungen mit helfenden und intervenierenden Institutionen. Ausgangspunkt der Forschung ist der Befund, dass in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren in der Schweiz – wie auch in anderen europäischen Ländern – viele Veränderungen auf gesetzlicher und institutioneller Ebene stattgefunden haben, die „einen Paradigmenwechsel in der Haltung der Gesellschaft zu häuslicher Gewalt“<sup>2</sup> anzeigen. Jedoch wurde die Sicht der Betroffenen kaum vertieft eruiert.<sup>3</sup> Aus diesem Grund setzt die Studie einen Fokus bei den Gewaltbetroffenen und untersucht, wie die Interventionen und das Interventionsnetz aus der individuellen Betroffenenperspektive heraus erlebt werden.

## 2. Methode und Vorgehen

Der Kontakt zu den Interviewpartnerinnen erfolgte über drei Institutionstypen in vier Kantonen der Schweiz: Polizei, Frauenhaus und Beratungsstellen der Opferhilfe. Damit beteiligten sich verschiedene Einrichtungen an der Kontaktherstellung: auf die Arbeit mit ge-

- 
- 1 Der Artikel basiert auf Ergebnissen des Forschungsprojekts „Betroffenensicht zu Recht und Interventionen bei Partnergewalt – auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter?“, das wir im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 60 „Gleichstellung der Geschlechter“ ([www.nfp60.ch](http://www.nfp60.ch)) des Schweizerischen Nationalfonds durchgeführt haben (Laufzeit: 2010-2014). Er konzentriert sich auf den Strafrechtsbereich. Für den Gesamtbericht und Kurzfassungen auf Deutsch, Französisch und Englisch siehe: [www.socialinsight.ch](http://www.socialinsight.ch) [Zugriff: 18. August 2014].
  - 2 Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2013): Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung. Informationsblatt Nr. 11, S. 2. Verfügbar über: [www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00442/index.html?lang=de](http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00442/index.html?lang=de) [Zugriff: 13. Januar 2014].
  - 3 Ausnahmen sind Abrahams (2010): *Rebuilding Lives after Domestic Violence. Understanding Long-Term Outcomes*. Jessica Kingsley Publishers, London, Philadelphia, und Hague/Mullender/Aris (2003): *Is Anyone Listening? Accountability and women survivors of domestic violence*. Routledge, London.

waltbetroffenen Frauen spezialisierte Stellen und solche, die ‚unter anderem‘ mit diesen Frauen in Kontakt stehen. Angefragt wurden Frauen, zu denen die Institution den *letzten* Kontakt in den zwei Jahren vor der Kontaktierung hatte. So sollten nur Frauen einbezogen werden, die sich nicht mehr in einer akuten Krisensituation befinden und nicht mehr im Austausch mit der Stelle stehen. Im Weiteren wurde soziodemographisch auf eine breite Auswahl geachtet (Alter, Nationalität, Wohnort, Kinder etc), und es sollten gut verlaufene wie auch weniger gut verlaufene Fälle berücksichtigt werden. Die Institutionen wurden instruiert, nicht Extremfälle, sondern – aus institutioneller Sicht – repräsentative Fälle einzubeziehen, sodass die Ergebnisse stellvertretend auch für andere Betroffene Geltung beanspruchen können. Die Freiwilligkeit der Teilnahme sowie das Einhalten des Datenschutzes wurden betont.

Bei grundsätzlicher Bereitschaft wurden die Frauen in einem zweiten Schritt durch die Forscherinnen kontaktiert. Die Teilnahmequote erwies sich als gut: Für die Durchführung der 40 geplanten Interviews mussten 50 Frauen kontaktiert werden. Sowohl die regionalen wie die Institutionenquoten wurden erreicht. In jeder der vier Regionen wurden zehn Interviews durchgeführt und von jeder der acht Institutionen wurden fünf Adressen verwendet.<sup>4</sup> Für die Teilnahme wurde kein Entgelt bezahlt.

Die Gespräche mit den Frauen sind als qualitativ-teilnarrative Interviews gestaltet, dem freien Erzählen kommt grosser Raum zu. Die Forscherinnen steuern das Gespräch möglichst wenig, es wird den Interviewten überlassen, was und wie viel sie von ihren Erfahrungen berichten möchten. Sie fungieren als Expertinnen ihrer Erfahrungen und Einschätzungen und erzählen, was sie erlebt haben. Erfasst wird die subjektive Sichtweise auf die Geschehnisse.<sup>5</sup> Die Gesprächsführung beinhaltet kein Abfragen, sondern wenn nötig vertiefende Nachfragen zu bestimmten Aspekten. Die Gespräche fanden häufig bei den Befragten zu Hause statt oder auf Frauen-/Opferberatungsstellen oder im Frauenhaus. Sie dauerten knapp eine bis maximal drei Stunden. Viermal kam eine Dolmetscherin zum Einsatz. Die Gespräche wurden auf Tonband aufgenommen und wortgetreu transkribiert. Das transkribierte (und anonymisierte) Material der 40 Interviews umfasst 1.081 Seiten und stellt die Datenbasis für die Auswertung und Analysen zur dargelegten Forschungsfrage dar. Betreffend Geltung der Ergebnisse ist festzuhalten, dass sich die Daten auf die Schweiz beziehen. Zum Teil differieren Gesetze und Verfahren in anderen europäischen Ländern, ebenso innerhalb der Schweiz (26 Kantone). Festzuhalten ist, dass die vorliegende Forschung nicht einzelne, konkrete Massnahmen und Abläufe evaluiert, sondern danach fragt, wie Betroffene die institutionellen Kontakte und das Interventionsnetz erlebt haben. Aus

---

4 15 Adressen via drei Polizeistellen aus drei Kantonen, 15 Adressen via drei ambulante Frauen-/Opferberatungsstellen aus drei Kantonen und 10 Adressen via zwei Frauenhäuser aus zwei Kantonen.

5 Zum methodischen Vorgehen vgl Helfferich/Kavemann (2004): Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt. Sozialwissenschaftliches Frauenforschungsinstitut, Freiburg, und Helfferich (2005): Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

dieser Perspektive zeigt sich, dass sowohl Schwierigkeiten als auch Bestärkungen nicht primär in einzelnen Abläufen wahrgenommen werden, sondern dass es in den Berichten der Frauen häufiger um grundlegende Aspekte geht, die unabhängig von ganz konkreten Bestimmungen und Gesetzen Gültigkeit beanspruchen dürften.

### 3. Gemeinsame Ziele der Institutionen und der befragten Frauen

Die Interventionsarbeit der letzten Jahre hat dazu geführt, dass die mit häuslicher Gewalt befassten Institutionen mittlerweile über einen grundlegenden Konsens verfügen. Die folgenden drei Zielsetzungen stellen die gemeinsame, übergreifende Absicht der Frauen-Unterstützungsorganisationen und der staatlichen Stellen dar und leiten heute deren Handeln, um dem Problem der Partnergewalt (häusliche Gewalt) angemessen zu begegnen und die Lage der Opfer dieser Gewalt zu verbessern:

- Gewalt stoppen
- Opfer schützen und unterstützen
- Täter in die Verantwortung nehmen und Hilfe für Veränderung bieten.

Die Analyse der Interviews zeigt auf, dass die Frauen in den Gesprächen immer wieder von sich aus, ohne danach gefragt zu werden, diese drei Grundanliegen der Intervention zu Partnergewalt zur Sprache bringen. Wie die Interviews deutlich machen, decken sich die Zielsetzungen der Institutionen mit den Anliegen und Bedürfnissen der Frauen, die Gewalt durch ihren (Ex-)Partner erleiden.

*Gewalt stoppen:* Allem voran steht für die betroffenen Frauen, dass die Gewalt und Kontrolle von Seiten des (Ex-)Partners aufhört und sie nicht länger unter Bedrohungen, Übergriffen und Erniedrigungen zu leiden haben. Aus der Perspektive der Betroffenen heisst das Ziel, die Gewalt zu stoppen, zB „ruhig leben können“. Es heisst auch, keine Angst mehr haben zu müssen und nicht in beständiger Unsicherheit zu leben. Dieses Anliegen umfasst aus Betroffenenicht aber nicht nur die akute Krisensituation. Über die Beendigung der unmittelbar bedrohlichen, demütigenden, gefährdenden Situation hinaus wird der Wunsch für ein nachhaltiges Ende der Gewalt deutlich. Die entsprechende Wortwahl lautet zB, die Frau möchte ihr „Leben leben können“, „Ruhe haben“ oder „ein ganz normales Leben“ haben.

*Opfer schützen und unterstützen:* Die Gespräche mit betroffenen Frauen machen im Weiteren deutlich, dass sie im Kontakt mit den verschiedenen Institutionen erwarten, dass diese sie in ihrer schwierigen Situation unterstützen. Aus ihrer Sicht heisst dies zuvorderst, dass ihre Lebenssituation und die Gewalterfahrungen, über die sie berichten, von den Institutionen und Fachleuten wahrgenommen, anerkannt und tatsächlich ernst genommen werden. Dies ist für Betroffene insbesondere auch dann entscheidend, wenn sie trotz erlittener Gewalt keine augenfälligen physischen Verletzungen ‚vorzuweisen‘ haben.

Die Feststellung, anerkannt und ernst genommen zu werden, mag banal oder selbstverständlich klingen, ist aber aus der Perspektive der Betroffenen von entscheidender Bedeu-

tung. Kontakte geraten wiederholt, wie die Analyse zeigt, zum Gegenteil von Unterstützung („depowerment“), wenn der Situation der Betroffenen nicht genügend Gehör geschenkt wird. Kommt dieser grundlegende Aspekt im Austausch mit Institutionen und Fachpersonen zu kurz, so hat dies einschneidende Konsequenzen: Vorgehen und konkrete Massnahmen der Stellen tragen in diesem Fall nicht zur Sicherheit, sondern womöglich zu einer weiteren Gefährdung bei. Nicht zuletzt erhalten Betroffene in solchen Situationen keinen oder verspätet Zugang zu den nötigen spezialisierten Fachstellen.

Weiters ist in den Gesprächen die *Inverantwortungnahme* des (Ex-)Partners für sein Verhalten wiederholt ein Thema. Für die einen Frauen geht es dabei ausdrücklich um eine strafrechtliche Verfolgung und eine explizite justizielle Sanktionierung des Verhaltens und der Übergriffe als Unrecht. Andere erwähnen in ihren Überlegungen nicht den Weg einer expliziten Strafverfolgung und Bestrafung, aber auch sie sprechen von Verantwortungsübernahme und der Auseinandersetzung des Mannes mit dem gewalttätigen Verhalten und betonen die Notwendigkeit, dass der Mann Hilfe brauche, dass er Hilfe suchen oder bekommen sollte. Aus Sicht dieser Frauen geht es darum, dass der (Ex-)Partner – wie immer dies geschehen sollte – dahin gelangt, anzuerkennen, dass er ein problematisches Verhalten an den Tag legt, dass er dies ernst nimmt und eine Veränderung anstrebt.

Als positive Folgerung zeigt sich, dass die drei grundlegenden Zielsetzungen, welche die verschiedenen Institutionen heute mit ihren Interventionen und Vorgehensweisen bei Partnergewalt anstreben, mit zentralen Anliegen gewaltbetroffener Frauen übereinstimmen. Dies ist ein wertvolles, ermutigendes Ergebnis. Es bedeutet, dass dann, wenn sich Institutionen und Fachpersonen mit ihrem Handeln darauf konzentrieren, a) die Gewalt zu beenden, b) die Sicherheit der Opfer zu beachten und ihnen angepasste Hilfe zukommen zu lassen, die sie in ihrer Lage unterstützt und stärkt und c) gegenüber den Gewaltausübenden Grenzen zu setzen, sie in ihrer Verantwortung anzusprechen und Hilfe zu bieten, das institutionelle Handeln auch in der Sicht der Betroffenen auf ihre Bedürfnisse und Erwartungen ausgerichtet ist.

#### 4. Erfordernisse an Interventionen im Strafrechtsbereich

Welches sind bei Partnergewalt die Erfordernisse an Interventionen im Strafrechtsbereich, die im Interventionsnetz hinsichtlich des Ziels ‚Inverantwortungnahme‘ eine bedeutsame Rolle einnehmen? Es sind mehrere Aspekte, die ein gutes Vorgehen ausmachen. Ein zentrales Anliegen ist die Gleichstellung im strafrechtlichen Umgang, das heisst, dass Delikte gegenüber nahen Personen im privaten Bereich – sprich meist gegen Frauen – nicht (länger) anders behandelt werden als Delikte, die gegen Fremdpersonen verübt werden. Ein weiteres Erfordernis sind zeitnahe Reaktionen der Behörden, das heisst, rasch erfolgende Einnahmen und Untersuchungen, die solchermassen der angeschuldigten Tatperson wie dem Opfer verdeutlichen, dass die Sache ernst genommen wird und das Handeln Konsequenzen hat. Das Beachten des Schutzes und der Sicherheit des Opfers ist ein weiterer

wichtiger Punkt. Beispielsweise kann es im Sinne des Opferschutzes angezeigt sein, das Opfer umgehend zu informieren, wenn der Angeschuldigte aus der Untersuchungshaft entlassen wird. Oder es sollte zB Druck erkannt werden, den ein Angeschuldigter eventuell auf das Opfer ausübt (wie die Aussage zu verweigern/zu verändern, den Strafantrag zurückzuziehen uam). Werden solche Situationen nicht erkannt, können die konkreten Gegebenheiten und die Gefahrenlage rechtlich nur unzulänglich interpretiert werden. Schliesslich können Zwangsmassnahmen angezeigt sein, insbesondere wegen Wiederholungsgefahr, Ausführungsgefahr oder Kollisionsgefahr. Zum Schutz des Opfers und der Inverantwortungnahme der angeschuldigten Tatperson kann auch die Anordnung von Ersatzmassnahmen angezeigt sein, zB Weisungen bezüglich des Aufenthaltsorts oder Anordnung spezialisierter Gewaltberatung/Lernprogramme.

## 5. Viele Strafverfahren, viele Schwierigkeiten, schwierige Orientierung für die Frauen

Die Analysen zeigen, dass viele Interviewte mit Strafverfahren sehr häufig schwierige Erfahrungen machen. Mehr als die Hälfte berichtet, dass gegen den (Ex-)Partner mindestens ein Strafverfahren angelaufen ist. Die Kontakte mit der Strafjustiz entpuppen sich in der Wahrnehmung der betroffenen Frauen mehrheitlich als belastende, unerfreuliche Erfahrung.

Eine zentrale Schwierigkeit ist die Orientierung im Strafverfahren. In den Gesprächen kommt zum Ausdruck, dass für die Interviewten vielfach unklar bleibt, welcher Schritt nun im Verfahren ansteht, wer welche Zuständigkeiten und Aufgaben hat, wie lange welcher Schritt dauert.<sup>6</sup> Berichtet wird über Gefühle des Ausgeliefertseins und des Nichtbescheidwissens. Es kommt sogar vor, dass Betroffenen die grundlegende Information fehlt, ob überhaupt ein Strafverfahren eröffnet worden ist oder nicht. Aus den Gesprächen wird deutlich, dass Informationen der Behörden zu Strafverfahren häufig in Zeiträume fallen, in denen die Aufnahmefähigkeit der betroffenen Frauen wegen der erlittenen Gewalt eingeschränkt ist: Sind die Belastungen durch die Gewaltperiode sehr hoch, sind Betroffene nicht unbedingt in der Lage, zusätzlich einen speziellen Effort zu leisten, um bis anhin vollständig unbekannte Angelegenheiten wie Strafverfahrensabläufe zu durchblicken.

## 6. Verlauf der Strafuntersuchungen

### 6.1. Zögerliche Bearbeitung

Die befragten Frauen erhalten von der Polizei regelmässig den Rat, rasch Anzeige zu erstatten. Daraufhin erleben sie jedoch, dass lange nichts mehr passiert. Die stockende, langwierige Bearbeitung wird als eine Hauptschwierigkeit erfahren. Betroffene erleben gerade

---

6 In Österreich ist es Aufgabe der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung, zur Reduzierung dieser Unsicherheiten beizutragen. Vgl den Beitrag von *Aziz* in der vorliegenden Ausgabe des *juridikum*.

nicht, dass ihre Anzeige der erlittenen Gewalt in der Folge ein Handeln der Behörden auslöst und durch die Anzeige etwas in Bewegung kommt. Im Gegenteil, die Frauen schildern in unterschiedlichen Varianten, dass sie nach der Anzeigeerstattung von den Behörden nichts mehr hören. Die Strafanzeige ist gestellt und danach herrscht – aus Sicht der Frauen – Funkstille. Bis sie von den Behörden das nächste Mal kontaktiert werden und erfahren, wie es mit der Anzeige weitergeht respektive bis sie von der Staatsanwaltschaft einvernommen werden, vergeht oft eine lange Zeit. Die Frauen berichten von mehreren Monaten bis zu einem Jahr, die verstreichen, bis sie von der Staatsanwaltschaft das erste Mal kontaktiert werden.

Die verzögerte Strafuntersuchung, die die Interviewten feststellen, bleibt nicht folgenlos:

- Anzeigen der Gewalt werden von den Frauen als ineffektiv wahrgenommen.
- Die späte Kontaktnahme durch die Strafverfolgungsbehörde ist wiederholt ein Grund, die Anzeige nicht mehr aufrecht zu erhalten; dies ist als behördenproduzierter Rückzug zu bezeichnen. Die Erfahrung, dass die Strafanzeige über längere Dauer nichts bewirkt, nimmt den Frauen mit zunehmender Zeit den Sinn, diesen Weg weiter zu verfolgen: „nach dieser Zeitspanne fragt man sich wirklich, ob das jetzt ein Witz ist. Schicken sie mir das ernsthaft nach einem Jahr und ich sollte jetzt zur Staatsanwaltschaft gehen?! Und dann habe ich das gesagt ... dass es eigentlich nicht mehr sein muss.“ (Int 34)
- Eine weitere Wahrnehmung durch die Frauen ist, dass die Geschehnisse für die Strafverfolgungsbehörde offenbar nicht so wichtig sind und sie deswegen nicht aktiv wird.
- Auch an den Gefährder richten sich keine (weiteren) Reaktionen und Verfahrenskontakte (zB Einvernahme). Die langsame Reaktion bedeutet dem Gefährder, dass sein Verhalten nicht als ernsthaft eingestuft wird.

## 6.2. Nichteinholen von Beweisen

Die Strafuntersuchung betreffend führen Interviewte wiederholt Erfahrungen aus, die auf ein unbefriedigendes Vorgehen hinweisen. So zeigen Schilderungen auf, dass Beweisaufnahmen eingeschränkt vorgenommen werden. Primär wird auf Informationen der Frau abgestützt. Geht es um weitere Beweismöglichkeiten, werden die Behörden als wenig engagiert erlebt, selbst wenn eine Frau entsprechende Hinweise gibt; zB, dass Arztbefunde oder Videoaufnahmen einer öffentlichen Institution vorliegen. Solche weiteren Beweise werden nicht selbstverständlich eingeholt. In der Folge erfahren Betroffene dann, dass das Verfahren mangels Beweise eingestellt werde, da ihre Aussage gegen die Aussage des Expartners steht (die Videoaufnahmen wurden nicht eingeholt).<sup>7</sup> Solches erweist sich für Betroffene als schwer nachvollziehbar.

<sup>7</sup> Zur Problematik des „Aussage gegen Aussage“ im österreichischen Kontext siehe auch den Beitrag von *Beclin* in der vorliegenden Ausgabe des *juridikum*.

### 6.3. Technik des Ansammelns

Eine weitere Erfahrung, die Interviewte machen, ist das Ansammeln von Anzeigen zu Gewaltvorfällen durch die Untersuchungsbehörden. Hinter dem Vorgehen liegt die Annahme, mit *einer* Anzeige liege zu wenig gegen die angeschuldigte Person vor. Bevor die Behörden etwas unternehmen, müsse – dies hören die Frauen – zuerst weitere Gewalt vorkommen. Trifft es zu, dass der Mann später wieder Gewalt gegen die Frau ausübt und dies den Behörden zur Kenntnis gebracht wird, wird dies bei den Untersuchungsbehörden zum bereits vorhandenen Anzeigematerial ‚aufaddiert‘. Erst ‚irgendwann‘ wird das Material möglicherweise für eine justizielle Untersuchung und Beurteilung des Geschehen genügen und aufbereitet.

Die beschriebenen Vorgehen sind aus Sicht gewaltbetroffener Personen unbefriedigend, zumal häufig fortgesetzte Gewalt – im Gegensatz zu Fremddelikten typisch bei häuslicher Gewalt – vorliegt. Ihre Sicherheit bleibt gefährdet und die Lebensqualität ist eingeschränkt:

„Ich habe dann wieder den T. [Amtsstatthalter, Untersuchungsbehörde], ich habe immer dem T. angerufen, denn ich hatte das Gefühl, der muss jetzt etwas machen, ja. Dann ist ... das wurde zur Kenntnis genommen. Er hat gemeint, er sammle das alles. Weil das Strafverfahren läuft ja immer noch. Also irgendeinmal gibt es, da gibt es ja noch einen Prozess. [...] Und er sagt, es gibt ja noch eine Gerichtsverhandlung. [...] Ich habe einfach alles dem Herrn T. mitgeteilt, eben dem Staatsanwalt, und das wird alles aufgeschrieben. Und sie wissen alle, dass ich eingeschränkt bin in der Lebensqualität.“ (Int 11, Abs 65, 113, 142)

### 7. Erfolgte Sanktionen und Erwartungen an Sanktionen

Die Untersuchung zeigt, dass nur sehr wenige Fälle im ordentlichen Strafverfahren bis zum Strafgericht gelangen; diese waren zum Interviewzeitpunkt mehrheitlich noch nicht abgeschlossen. Meist werden die Fälle häuslicher Gewalt, die zu einer Sanktionierung führen, auf der Ebene der Strafuntersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft) – in vereinfachten Verfahren, also mit Strafbefehlen – abgeschlossen. Wie die Schilderungen deutlich machen, werden die offizielle Reaktion und Sanktionierung der Gewalt gegen die Frau von den Betroffenen praktisch durchgehend als problematisch und schwierig erlebt.

Erwähnen die Frauen erfolgte Sanktionen, so sind dies meist Geldbußen.<sup>8</sup> Geldbußen werden von den Betroffenen als unbedeutende Strafe empfunden. Aus ihrer Sicht widerspricht dies der gesellschaftlich vertretenen Haltung, dass Täter in Verantwortung genommen würden. Die ausgesprochene Buße mindert im Empfinden der Betroffenen die erlebte Gewalt. Sie gewinnen nicht den Eindruck einer Ernsthaftigkeit, dass der Staat häusliche Gewalt nicht toleriert und gewaltausübende Männer spürbar und wirksam sanktioniert. Geld zu bezahlen hat für sie weder einen Zusammenhang zum Delikt noch zur erlebten

---

8 Geldbußen können in der Schweiz als Sanktion für Übertretungen bei geringfügigen Delikten ausgesprochen werden.

Gewalt. In diesem Sinn wird die Sanktion nicht als „Verurteilung“ der häuslichen Gewalt wahrgenommen. Die Geldbuße hat mit dem Delikt nichts zu tun, sie trifft das Problem nicht im Kern und wird eher als Zumutung oder als ungerecht empfunden. „Das ist keine Strafe“, äussert eine Frau kurz und klar (Int 19). Eine andere Frau äussert, eine Buße bewirke nichts: Sie habe „nichts“ „von dieser Sache“ und findet es „unfair“, in keinem Verhältnis, wenn sie die Buße der erlebten Gewalt gegenüber stellt (Int 8). Mehrere Berichte verweisen zudem darauf, dass die Buße nicht vom Mann bezahlt wird, sondern zB vom Vater, von der Frau selbst oder via Haushaltskasse. Bußen tangieren den Gefährder kaum und verlangen von ihm keine Auseinandersetzung mit der ausgeübten Gewalt. Was ist es, das Befragte von Sanktionen erwarten? Die Auswertung zeigt, dass im Grunde das Wiederherstellen von Gerechtigkeit erwartet wird. Die Sanktion sollte in einem Bezug stehen zu dem, was die Frau erfahren hat. In der Sicht der Betroffenen scheint eine tatbezogene Reaktion angemessen und sinnvoll, die eine Auseinandersetzung mit dem Geschehen beinhaltet. Durch die staatliche Geldsanktion wird das Erlebte, so das Fazit, nicht entsprechend ‚gewürdigt‘, sondern herabgesetzt.

Bezeichnend ist, dass aus Sicht der Frau das Justizsystem versagt und seiner eigentlichen Aufgabe, die Tatperson zur Verantwortung zu ziehen, nicht nachkommt. Die Verantwortungnahme gelingt aus der Perspektive der Frau auf zweifache Weise nicht:

- Inhaltlich reagiert die Justiz nicht auf das Geschehene, es wird nichts getan, was die Tatperson ‚wirklich‘ – also inhaltlich – mit ihrem Tun konfrontiert und ihr eine Auseinandersetzung abverlangt. Aus Sicht der Frau geht die Strafe am Mann vorbei, die Buße kann gar nicht als Strafe wirken, „er ist nicht bestraft worden“ mit der Buße, und „für ihn hat es sich erledigt“, bezahlt hat der Vater (Int 8).
- Und in der Beurteilung des Falles – mit dem Geldbetrag – kommuniziert die Justiz eine Geringfügigkeit des Tuns und damit auch eine Geringschätzung des zugefügten Leids. In der Konsequenz fühlt sich die Frau in der Gewaltbetroffenheit nicht anerkannt. Das leichte Urteil kommt im Erleben der Frau einer Akzeptanz der Gewalt nahe, jedenfalls bedeutet es für die Frau nicht, dass eine konsequente Inverantwortungnahme vorgenommen würde.

In dieser Perspektive ist die Aussage der Frau gegenüber der Richterin zu verstehen, der sie gesagt habe, sie finde „das so unfair... dass man da nichts Anderes machen kann. Ich finde, das ist so eine Machtlosigkeit ...“ (Int 8). Die Auswertungen zeigen auf, dass es im strafrechtlichen Prozess kaum gelingt, die Erfahrungen und Lebenssituationen der gewaltbetroffenen Frauen mit den strafrechtlichen Definitionsmöglichkeiten zur Passung zu bringen. Während sich die strafrechtliche Einordnung an Straftatbeständen und einzelnen, zur Kenntnis gebrachten und untersuchten Vorfällen orientiert, ist die Gewalterfahrung der betroffenen Frauen sehr anders geprägt. Vorherrschend ist ein gewalthaltiges Klima, das über längere Zeit andauert und das sich nicht auf einzelne Vorfälle herunterdividieren lässt. Die Nichtübereinstimmung (Inkompatibilität) spiegelt sich im Erleben und der Wahrnehmung der Frauen zu den Sanktionen. Sie führt dazu und macht nachvollziehbar, dass Be-

troffene sich gerade in strafrechtlichen Verfahren, die in den letzten Jahren ausdrücklich als Antwort und Lösung respektive als Ausdruck und Einlösung der gesellschaftlichen Nicht-Akzeptanz von Gewalt gegen Frauen propagiert wurden, trotzdem – entgegen der Absicht der Neuerungen – in sehr grundlegender Weise *nicht* wahrgenommen fühlen.

## 8. Strafverfahren als ‚unendliche Geschichte‘

### 8.1. Lange kein Abschluss, grosse Belastung der Frau

Die lange Verfahrensdauer<sup>9</sup> vor dem Strafgericht über Monate und Jahre wird als belastend und aufreibend erlebt. Solange ein Strafverfahren läuft, findet die Gewaltgeschichte für die Betroffenen kein Ende. Erst ein Urteil setzt aus ihrer Sicht einen Punkt unter die ganze Angelegenheit und bietet eine offizielle, gesellschaftliche ‚Einschätzung‘ der Geschehnisse, erlaubt aus der Perspektive der Betroffenen einen Abschluss und unterstützt die Neuorientierung der Frau nach vorne. Eine langwierige Abwicklung des Strafverfahrens verhindert diesen Schritt über eine lange Zeit und wird damit zu einer grossen Bürde, wie sich in den Interviews wiederholt zeigt.

„Und jetzt ist noch einmal ein Jahr ins Land gegangen. Und das ist eigentlich ... ich finde, DAS ist etwas ... im Moment etwas vom Belastendsten. Es ... es nagt. Irgendwann fängt es einfach an zu nagen, und es fängt an, zu ‚genüegeln‘ [genügen]. Immer dieses Warten, einfach dieses Warten. Und nicht einmal sagen können: «So, jetzt ... fertig, da. Das ist dieses Datum, jetzt ist es fertig, und jetzt wird vollzogen». Ich meine ... das ist ja dann auch noch einmal etwas, das man verarbeiten muss [Urteil]. Egal, wie das Resultat schlussendlich herauskommt. [...] Und ich merke in mir drin einfach ‚fängs‘ [mittlerweile] eine Ungeduld ... dass ich sagen muss: Jetzt WILL ich EINFACH, dass das einmal VORBEI ist. Ich will jetzt einfach einmal WISSEN, was er jetzt für ein Urteil bekommt. Ich will jetzt einfach ... mit diesem Urteil möchte ich jetzt einfach einmal das Ganze abschliessen können. [...]

Aber zweieinhalb, drei Jahre ... für so etwas, das andere Frauen und ich jetzt erlebt haben ... wir wollen einfach einmal abschliessen. Wir wollen einfach einmal einen Abschluss haben. Und sagen: «O. K., das hat er bekommen. Mit dem muss jetzt er leben. Das sind die Konsequenzen, die er jetzt leben muss». [Pause 3 Sekunden] Und das finde ich ... also das finde ich verrückt, dass das NICHT SCHNELL GEHT.“ (Int 14, Abs 150–161, 107–119)

### 8.2. Wenig Information, ungewisser Stand des Verfahrens

Verstärkt wird die Belastung dadurch, dass Betroffene selten informiert sind, wo das Verfahren genau steht, wer im Moment zuständig ist. Sie sind oft über lange Zeit im Ungewissen, wann und wie es weitergehen wird. Betroffene werden von behördlicher Seite nicht

<sup>9</sup> Zur Verfahrensdauer im österreichischen Kontext siehe den Beitrag von *Beclin* in der vorliegenden Ausgabe des *juridikum*.

darauf vorbereitet, dass das Strafverfahren sehr lange Zeit beanspruchen wird und sie nicht mit einer umgehenden Antwort auf das Geschehene rechnen können. Umgekehrt sind zwischendurch von ihnen Entscheide in kurzer Zeit gefordert; zB ob die Frau Haupt- oder Nebenklage machen oder ob sie Schadenersatzansprüche geltend machen will oder nicht.

### 8.3. Erneute Anzeigen blockieren das Verfahren

Prozessrechtlich entsteht eine paradoxe Situation für Betroffene, wenn erneute Gewalt vorfällt. Die Regelung lautet, dass erneute Vorfälle/Anzeigen zum laufenden Verfahren hinzukommen. Neue Übergriffe des Mannes gegen die Frau führen dazu, dass ein laufendes, auch bereits fortgeschrittenes, Strafverfahren nicht mehr fortgesetzt und der Anklage zugeführt wird. Vielmehr führen erneute Vorfälle zu einer (weiteren) Verzögerung, da sie ins bereits laufende Verfahren integriert werden. Dies bedeutet, dass zuerst wiederum Untersuchungen zum neuerlichen Vorfall durchgeführt werden, was den ursprünglich vorgesehenen Fortgang des bereits laufenden Strafverfahrens lahmlegt. Die betroffene Frau erlebt ein solches Strafverfahren als nicht enden wollende Odyssee.

Bei häuslicher Gewalt bleibt die Gefährdung der Betroffenen auch nach Anzeigeerstattung meist aufrechterhalten oder verschärft sich gar. Bringt die Frau die erneute Gewalt ebenfalls zur Anzeige, so führt dies entgegen ihrer Erwartung nicht zu einer umgehenden Reaktion seitens der Strafverfolgung, sondern zur Vertagung der rechtlichen Antwort. Die Analysen der Berichte verdeutlichen zudem, dass im Verfahren gegenüber dem Gefährder keine Auflagen oder Massnahmen erlassen werden. So berichtet zB keine Frau darüber, dass eine Entlassung des Mannes aus der Untersuchungshaft mit der Auflage eines Besuchs eines Lernprogramms gegen häusliche Gewalt verbunden wurde. Vielmehr erlebt die Frau, dass es dem Expartner gelingt, das gegen ihn laufende Verfahren mit weiterer Gewalt (weiteren Straftaten) zu verzögern, die Behörden mit der Aufarbeitung der weiteren Vorfälle zu beschäftigen – und während dieser gesamten Zeit unbehelligt zu bleiben, da keinerlei Sanktionen erfolgen.

## 9. Folgerungen und Empfehlungen

Die Untersuchung zeigt auf, dass bei gut der Hälfte der befragten Frauen Strafverfahren in Gang kommen, der Weg wird häufig genutzt. Allerdings wird aus Opferperspektive deutlich, dass dieser Weg steinig ist und die angestrebten institutionellen Ziele kaum erreicht werden. Die Interventionen der Strafuntersuchungsbehörden und Strafgerichte sind wenig auf Opferschutz ausgerichtet. Bei fortgesetzter Gewalt gelingt es wiederholt nicht, diese zu stoppen, und ebenso findet keine wirksame Inverantwortungnahme der Tatperson statt. Die Frage ist angebracht, inwiefern es ratsam ist,

Frauen, die vom (Ex-)Partner Gewalt erleben, eine Anzeige der häuslichen Gewalt zu empfehlen.

Die *betroffene Frau* bleibt über die lange Zeit eines Verfahrens in einem ‚luftleeren‘ Raum, in einer ungeklärten Situation, und sie ist in dieser monate- oder jahrelangen Phase mehrfachen Belastungen ausgesetzt:

- Keine Klärung und Anerkennung der Straftat(en), des erfahrenen Unrechts, eine andauernde Ungewissheit und Belastung sowie das, sich immer wieder beschäftigen müssen‘ mit den Geschehnissen der Vergangenheit.
- Unter Umständen erneute Übergriffe und in der Folge weitere Behördenkontakte.
- Unter Umständen werden (vermehrte) Anwaltskontakte nötig, die auch Kostenfolgen und Kostenrisiken mit sich bringen.
- Verhinderung eines Neuanfangs und einer Neuorientierung, Einschränkung der eigenen Handlungsmacht („agency“), sich fremdbestimmt fühlen, solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist.

Der *Gefährder* bleibt dagegen über die lange Zeit des Strafverfahrens hinweg weitgehend unbehelligt und straffrei. Er erlebt keine – tatnahe – staatliche Reaktion oder eine Sanktion in Bezug auf sein gewalttätiges Verhalten. Die Mitteilung dem Mann gegenüber ist damit implizit: Solange es kein Urteil gibt, solange ist nichts Bedeutsames vorgefallen. Selbst wenn der Mann erneute Gewalt ausübt, führt dies nicht zu einer beschleunigten justiziellen Antwort, sondern paradoxerweise vorerst zu gar keiner Antwort.

Mit Blick auf die übergeordneten Ziele – Gewalt stoppen, Opfer schützen und unterstützen, Täter in Verantwortung nehmen und ihnen Hilfe bieten – ist bei der Weiterentwicklung des behördlichen Handelns Verschiedenes zentral. Verfahren sollten beschleunigt und nicht liegen gelassen werden, zudem sollten Fristen verhältnismässig sein. Strafuntersuchungen müssen umgehend eingeleitet und durchgeführt werden, dies auch als Mitteilung an den Gefährder, dass der Staat die ausgeübte Gewalt ernst nimmt. Gefährdung und Schutz des Opfers müssen in Strafsachen zentrale Beachtung finden. Sodann sollten Beweise nicht nur via Frau erhoben werden, weiteren Möglichkeiten ist gezielt Beachtung zu schenken. Das Vorliegen von Offizialdelikten ist an Opfer und Tatperson entsprechend zu kommunizieren. Möglichkeiten für die Inverantwortungnahme von Tatpersonen sind auf allen Verfahrensstufen (Einvernahme, U-Haft, Urteil) wahrzunehmen, im Besonderen sind dies Auflagen und Weisungen gegenüber dem Gefährder, Lernprogramme gegen häusliche Gewalt und die spezialisierte Gewaltberatung.

# Gewaltschutz in Österreich

Birgitt Haller

---

Seit Ende der 1990er-Jahre wurden in zahlreichen EU-Staaten Gesetze zum Schutz von Frauen (und Kindern) vor Partner-/Männergewalt erlassen – eine Vorbildrolle hatte dabei das österreichische Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, das am 1. Mai 1997 in Kraft getreten ist.<sup>1</sup> Zu den zentralen Schutzmaßnahmen zählen (nicht nur in Österreich) Betretungsverbote, die – von Polizei oder Justiz angeordnet – einem Gewalttäter für einen befristeten Zeitraum untersagen, die Wohnung des Opfers zu betreten, und zwar selbst dann, wenn er gemeinsam mit dem Opfer in dieser Wohnung lebt. Dass nicht mehr das Opfer vor dem Gewalttäter oder vor drohender Gewalt – zum Beispiel in ein Frauenhaus – fliehen muss, sondern der Gewalttäter aus der Wohnung verwiesen wird, ist Ausdruck eines Paradigmenwechsels in der Sichtweise von familiärer Gewalt: Gewalt in der Privatheit wird öffentlich gemacht, nicht mehr privilegiert behandelt, und der Staat bekennt sich zum Anspruch auf Sicherheit auch im Privaten.

## 1. Die gesetzlichen Grundlagen

Die Regelungen, die zusammenfassend als *Gewaltschutzgesetz* bezeichnet werden, sind in drei verschiedenen Gesetzen verankert: dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), der Exekutionsordnung (EO) und dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB). Adaptierungen erfolgten durch die StPO-Novelle 1999<sup>2</sup> (in Kraft seit 1. Januar 2000), siehe dazu weiter unten. Mit dem *Zweiten Gewaltschutzgesetz*, das mit 1. Juni 2009 in Kraft trat,<sup>3</sup> wurde der Gewaltschutz zB durch Fristverlängerungen weiter verbessert. Ein anderes Novum war die Schaffung des Straftatbestandes der „fortgesetzten Gewaltausübung“ (§ 107b StGB), mit dem der Gesetzgeber darauf reagierte, dass Gewalt in Beziehungen häufig nicht als singulärer Übergriff erfolgt, sondern über einen längeren Zeitraum hinweg andauert.<sup>4</sup>

---

1 Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie BGBl I Nr. 759/1996.

2 BGBl I Nr. 55/1999.

3 BGBl I Nr. 40/2009.

4 Andere Inhalte waren die Verschärfung der Bestimmungen gegen Sexualstraftäter, der Ausbau des Opferschutzes im Zivilverfahren (zB Möglichkeit der schonenden Einvernahme an einem abgesonderten Ort, mögliche Geheimhaltung der Wohnanschrift), die Ausdehnung der psychosozialen Prozessbegleitung (nicht aber der juristischen) auf Zivilrechtsverfahren sowie finanzielle Verbesserungen im Verbrechensopfersgesetz.

Im Zentrum der Reform von 1997 stand die Ermächtigung der Polizei, einem Gefährder das Betreten einer Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung zu untersagen sowie ihn, falls erforderlich, wegzuweisen.<sup>5</sup> Die Exekutivorgane sind dazu verpflichtet, eine Gefahrenprognose zu erstellen und bei Vorliegen einer Gefährdungssituation diese Maßnahmen anzuwenden sowie die gewaltbetroffene Person über geeignete Opfer-schutzeinrichtungen zu informieren. Seit 1. Januar 2000 muss ein Betretungsverbot mindestens einmal während der ersten drei Tage von der Exekutive überprüft werden. Die Dauer des Betretungsverbots wurde seit 1997 mehrfach erstreckt. Ursprünglich waren es sieben Tage, die sich auf 14 verlängerten, wenn die gefährdete Person beim Familiengericht eine Einstweilige Verfügung (EV) beantragte, um dem Gefährder das Betreten der Wohnung weiterhin zu untersagen. Diese Fristen erwiesen sich sowohl für die Gewaltopfer als auch für die gerichtlichen Entscheidungen als zu kurz. Daher wurden ab 1. Januar 2000, nach der bereits erwähnten Gesetzesnovellierung, Betretungsverbote für zehn Tage erlassen, mit einer Verlängerungsmöglichkeit auf zwanzig Tage. Durch das Zweite Gewaltschutzgesetz (2009) erfolgte eine weitere Nachbesserung auf zwei bzw vier Wochen. Da jedoch bei manchen Gerichten nicht nur, wie rechtlich möglich, ausschließlich die Antragstellerin gehört wird und zudem keine Verpflichtung zur Entscheidung und Zustellung des Beschlusses innerhalb dieser vierwöchigen Frist besteht, erfolgt die Bewilligung gelegentlich erst nach den vier Wochen, so dass weiterhin trotz Fristerstreckung eine Schutzlücke entstehen kann.

Seit 2009 bestehen zwei Typen von EVs, nämlich zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO) und zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382e EO).<sup>6</sup> Ersterer stellt auf die Unzumutbarkeit des Zusammenlebens mit dem Gefährder ab, der andere auf die Unzumutbarkeit des Zusammentreffens; Voraussetzung für beide ist ein körperlicher Angriff, dessen Androhung oder eine erhebliche psychische Belastung für die gefährdete Person. Wird ein Antrag auf Schutz vor Gewalt in Wohnungen gestellt, kann das Gericht dem Gefährder das Verlassen der Wohnung auftragen und für maximal sechs Monate die Rückkehr verbieten. Wenn während dieses Zeitraums ein mit der Trennung zusammenhängendes Verfahren (zB Scheidung, Vermögensaufteilung) anhängig gemacht wird,

---

5 Erst durch die Novellierung des § 38a SPG (BGBl I Nr. 152/2013; in Kraft seit 1.9.2013) wurde der Schwerpunkt des polizeilichen Handelns explizit auf das Betretungsverbot gelegt; vorher erschien aufgrund der gewählten Formulierung die Wegweisung als die zentrale Maßnahme (siehe BGBl I Nr. 759/1996). Auf Grundlage derselben Novellierung kann einem Gefährder, wenn unmündige Minderjährige betroffen sind, das Betreten der Schule, der Kinderbetreuungseinrichtung oder des Horts verboten werden.

6 Das Gewaltschutzgesetz hatte ursprünglich nur eine EV zum Schutz vor Gewalt in der Familie vorgesehen (§ 382b EO), die Differenzierung erfolgte mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz. Mit der ursprünglichen, sogenannten Gewaltschutz-EV konnte einem Gewalttäter sowohl der Aufenthalt in der Wohnung der gefährdeten Person, damit auch in der gemeinsamen Wohnung, und in der unmittelbaren Wohnumgebung als auch jede Kontaktaufnahme untersagt werden. Eine Voraussetzung, von der 2009 abgegangen wurde, war das Erfordernis der Angehörigeneigenschaft; die übrigen Voraussetzungen sind gleich geblieben. Die EV konnte für maximal drei Monate erlassen werden, es bestanden aber Verlängerungsmöglichkeiten bzw Sonderfälle, in denen sie für einen längeren Zeitraum galt.

verlängert sich die EV bis zu dessen Beendigung. Gegenstand einer EV zum allgemeinen Schutz vor Gewalt ist das Verbot für den Gefährder, sich an bestimmten Orten (zB Arbeitsplatz, Schule der Kinder) aufzuhalten, und der Auftrag, ein Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person zu vermeiden. Die Maximaldauer für diese Schutzmaßnahme beträgt ein Jahr, sie kann aber bei Missachtung durch den Gefährder um ein weiteres Jahr verlängert werden. Werden beide EVs gleichzeitig beantragt und zudem ein Scheidungsverfahren oä eingeleitet, können beide EVs bis zu dessen Abschluss andauern.<sup>7</sup>

Bereits seit 1997 ist die Kinder- und Jugendhilfe (damals noch Jugendwohlfahrt) berechtigt, als Sachwalterin für Minderjährige eine EV zu beantragen (§ 215 Abs 1 ABGB), wenn ein Kind von direkter oder indirekter Gewalt betroffen ist und die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes nicht selbst einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

### 1.1. Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren

Was das österreichische Gewaltschutzkonzept auszeichnet, ist dessen *Zweiphasigkeit*. Während die Entscheidung über ein Betretungsverbot und damit für akuten Schutz ausschließlich bei der Polizei liegt (die diese Maßnahme auch gegen den Willen der gefährdeten Person zu verhängen hat, wenn eine Gefährdungssituation vorliegt), entscheidet die Gewaltbetroffene selbst, ob sie eine EV und damit weiterreichenden Schutz beantragen will. Dieses Konzept erfordert die Unterstützung des Gewaltopfers, ihr Empowerment, weshalb mit dem Gewaltschutzgesetz sogenannte *Interventionsstellen* zum Schutz vor Gewalt etabliert wurden. Die Interventionsstellen, die sich mit Ausnahme von Wien mittlerweile Gewaltschutzzentrum bzw in Vorarlberg Gewaltschutzstelle nennen, sind private Einrichtungen, die von der öffentlichen Hand beauftragt und finanziert werden. Ihre Aufgabenschwerpunkte liegen zum einen in der Einzelfallarbeit, die auf die Stärkung von gewaltbetroffenen Personen und auf die Erhöhung ihrer Sicherheit zielt, und zum anderen in der Vernetzung und der Kooperation mit allen im Gewaltschutz tätigen Behörden und privaten Einrichtungen. Die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren sind von der Exekutive unverzüglich über Betretungsverbote zu informieren. Sie nehmen telefonischen Kontakt mit den Gewaltbetroffenen auf und laden diese zu einem Gespräch ein, bei dem es insbesondere um die Einschätzung der Gefährlichkeit des Täters, die Erstellung eines Krisenplans und die Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts mit dem Gewaltopfer geht. Darüber hinaus erfolgt rechtliche Beratung und psychosoziale Betreuung (auch im Rahmen von Prozessbegleitungen). Fast neun Zehntel ihrer Klientel sind Frauen, wenn die Opferschutzeinrichtungen grundsätzlich auch männlichen Gewaltopfern offenstehen. In allen Bundesländern existieren Interventionsstellen/

---

<sup>7</sup> Die Beantragung einer EV zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre, der sogenannten Stalking-EV (§ 382g EO), führt nicht zur Verlängerung eines Betretungsverbotes.

Gewaltschutzzentren, die teilweise Außenstellen betreiben; in Wien gibt es außerdem eine Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels.

## 2. Die Praxis

Zentrale Akteurin nach dem Gewaltschutzgesetz ist die Polizei, und deren Akzeptanz der neuen Maßnahmen lässt sich an der Zahl der jährlich verhängten *Betretungsverbote* nachvollziehen. Im ersten vollen Jahr, 1998, wurden 2.673 Betretungsverbote ausgesprochen – und 2013 8.307. Die Zahl der Einschreitungen nahm zunächst nur langsam zu, 2006 kam es zu einem deutlichen Anstieg, in den Folgejahren gingen die Zahlen wieder zurück und erst 2011 wurde ein neuer Höhepunkt erreicht.<sup>8</sup>

Gleichsam als Kontrollvariable konnte bis 2010 (seither liegen dazu keine Daten des BM für Inneres mehr vor) die Zahl der *Streitschlichtungen* herangezogen werden. Vor Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes war der Exekutive bei familiärer Gewalt das Einschreiten nur im Fall einer gerichtlich strafbaren Handlung möglich, nicht aber das Setzen einer präventiven Schutzmaßnahme. Häufig versuchten die BeamtInnen daher, die Situation in einem Gespräch, der sogenannten Streitschlichtung, zu deeskalieren. In der Zeitreihe 2000 bis 2009 lässt sich gut nachvollziehen, dass die Zahl der jährlichen Interventionen bei familiärer Gewalt mit rund 11.000 bis 12.000 stabil bleibt, sich der Schwerpunkt aber von den Streitschlichtungen zu den Betretungsverböten verschiebt: Im Jahr 2000 waren nur dreißig Prozent aller Einschreitungen Betretungsverbote, 2006 überwog deren Zahl erstmals, und von 2007 bis 2010 handelte es sich bei rund 55 Prozent der Interventionen um Betretungsverbote.

### Wegweisungen/Betretungsverbote – Streitschlichtungen (1997-2013)

	Wegweisungen/ Betretungsverbote	Streitschlichtungen
1.5. bis 31.12.1997	1.365	(keine Daten)
1998	2.673	(keine Daten)
1999	3.076	(keine Daten)
2000	3.354	7.638
2001	3.283	7.517
2002	3.944	7.391
2003	4.180	6.558
2004	4.764	6.195

<sup>8</sup> Das Erreichen eines neuerlichen Spitzenwertes 2013 mag mit den durch die Novellierung des § 38a SPG eingeführten Schutzmaßnahmen für Kinder zusammenhängen – siehe FN 4.

	Wegweisungen/ Betretungsverbote	Streitschlichtungen
2005	5.618	6.171
2006	7.235	6.467
2007	6.347	4.967
2008	6.566	5.118
2009	6.731	5.307
2010	6.759	5.644
2011	7.993	(keine Daten)
2012	8.063	(keine Daten)
2013	8.307	(keine Daten)
Gesamt	90.342	

Quelle: Interne Statistiken des BM für Inneres

Im österreichischen Durchschnitt kamen 2013 9,8 Betretungsverbote auf 10.000 EinwohnerInnen: Spitzenreiter war Wien mit 19,7 Betretungsverbote, Schlusslicht das Burgenland mit 5,6 (Wiener Interventionsstelle 2014, 64).

Hier bildet sich das seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes bestehende deutliche Stadt-Land-Gefälle ab: Die städtische Polizei akzeptierte von Beginn an die neuen Maßnahmen stärker als die Exekutive im ländlichen Bereich (bis 30.6.2005: Gendarmerie) (Haller 2005, 277). So verhängte im Jahr 2010 die städtische Polizei, die nur für ein Drittel der österreichischen Wohnbevölkerung zuständig ist, rund 61 Prozent (4.148) der Betretungsverbote. Bezogen auf sämtliche Einschreitungen bei häuslicher Gewalt erfolgten 2010 bei den Stadtpolizeikommanden zu 61 Prozent Betretungsverbote und zu 39 Prozent Streitschlichtungen, bei den Landespolizeikommanden hielten sich die beiden Maßnahmen dagegen in etwa die Waage (50,7 bzw 49,3 Prozent) – diese Relationen belegen die immer noch andauernde ungleiche Gesetzesakzeptanz und -anwendung. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass dieser Befund nicht durchgängig zutrifft: In manchen ländlichen Bezirken erfolgen Betretungsverbote nach wie vor überdurchschnittlich häufig, in einigen Städten dagegen auffallend selten.<sup>9</sup>

Wenn die Exekutive auf Streitschlichtungen ausweicht, steht dahinter nach wie vor häufig ein Nicht-Erkennen(-Wollen) von Gewaltbeziehungen. BeamtInnen verharmlosen dann drohende Gewalt zu einem Streit und erklären, sich in Privatangelegenheiten nicht einmischen zu wollen (vgl Haller 2005, 297ff.). Vor allem am Land, wo patriarchale Muster noch stärker verbreitet sind, werden Frauen häufig nicht als Opfer, sondern als

<sup>9</sup> Vgl interne Statistiken des BMI und der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren.

Mittäterinnen gesehen, oder es wird ihnen unterstellt, sich durch ein Betretungsverbot für eine Scheidung in eine vorteilhafte Position bringen zu wollen. Dazu kommt, dass durch die fehlende Routine bei der Gesetzesanwendung Betretungsverbote nicht zu alltäglichen Amtshandlungen werden, was wiederum die Hemmschwelle für deren Einsatz erhöht.

Zentrale Bedeutung für die Gesetzesanwendung durch die einschreitenden BeamtInnen kommt deren unmittelbaren Vorgesetzten zu, die – formell oder informell – die Linie für ihre MitarbeiterInnen vorgeben (Haller 2005, 375f.). So waren im vergangenen Jahrzehnt immer wieder plötzliche deutliche Anstiege bei den Betretungsverboten im Wirkungskreis einzelner Organisationseinheiten zu vermerken, die mit einem Vorgesetztenwechsel zusammenfielen. Als Steuerungselemente fungierten dabei etwa ausführliche Besprechungen mit MitarbeiterInnen nicht nur von Einschreitungen nach dem Gewaltschutzgesetz, sondern auch von Streitschlichtungen, oder die Verpflichtung, beide Interventionstypen in derselben Ausführlichkeit zu dokumentieren (Haller 2004, 25).

Obwohl ein Betretungsverbot nicht Voraussetzung für die Beantragung einer *Einstweiligen Verfügung* ist, ist dies ExpertInnen zufolge der Regelfall. Aktuell führt etwa jedes dritte Betretungsverbot zur Beantragung einer EV, in den Jahren davor war es laut Einschätzungen der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren dagegen nur jedes vierte.<sup>10</sup> Der Anteil der stattgebenden Entscheidungen lag zwischen 1997 und 2008 bei rund 90 Prozent (siehe Haller 2010, 520f). Von den 1.015 KlientInnen<sup>11</sup> der Interventionsstelle Wien im Jahr 2013, die eine EV beantragten, benötigten 856 Schutz in der Wohnung und/oder allgemeinen Schutz vor Gewalt: 49 Prozent beantragten beide Schutzmaßnahmen, 42 Prozent ausschließlich ein Kontakt- und Aufenthaltsverbot, die übrigen neun Prozent eine EV zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (Interventionsstelle Wien 2014, 50).

## 2.1. Straffjustiz

Eine weitere für den Gewaltschutz relevante Akteurin ist die *Straffjustiz*. In den vergangenen Jahren erfolgten sowohl im materiellen als auch im Prozessrecht mehrere Gesetzesnovellierungen zur Verbesserung des Opferschutzes. Dazu zählen etwa die Neugestaltung der gefährlichen Drohung als Offizialdelikt (2006)<sup>12</sup>, Verbesserungen der Rechtsstellung des Opfers im Rahmen des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Strafprozessreformgesetzes<sup>13</sup> oder die Verankerung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung<sup>14</sup>, auf die unter bestimmten Voraussetzungen seit 1. Januar 2006 ein

---

10 Von Seiten des BM für Justiz liegen weder Statistiken zur Relation Betretungsverbote – EV vor noch Daten zur Beziehung zwischen Antragstellerin und Antragsgegner (seit 2005).

11 Die Daten sind nicht nach Geschlecht aufgeschlüsselt.

12 BGBl I Nr. 56/2006.

13 BGBl I Nr. 19/2004.

14 StPO-Novelle 2005, BGBl I Nr. 119/2005, § 49a; mit BGBl I Nr. 19/2004 (Strafprozessreformgesetz) in Kraft seit 1. Januar 2008, in § 66 Abs. 2 StPO, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 52/2009 (Budgetbegleitgesetz 2009).

Rechtsanspruch besteht. Sie stellt einerseits ein wirksames Unterstützungsangebot für OpferzeugInnen dar, das ihnen die Angst vor dem Verfahren nehmen und die Gefahr einer Reviktimisierung reduzieren kann, und dient gleichzeitig der Verbesserung der Rechtsprechung, weil von gestärkten ZeugInnen eine höhere Aussagequalität zu erwarten ist (Haller/Hofinger 2008).<sup>15</sup>

Allerdings versteht sich die Strafjustiz anders als Polizei und Zivilgerichte nicht als Gewaltschutz-Partnerin in dem Sinn, dass sie ihre Rolle im Bereich der Normverdeutlichung wahrnimmt.<sup>16</sup> Das ist deshalb problematisch, weil die Durchsetzung eines umfassenden Gewaltschutzes dieselben klaren Positionierungen von allen staatlichen AkteurInnen erfordert. Wenn aber etwa in Folge einer Körperverletzung auf Betretungsverbot und EV eine (kommentarlose) Einstellung des Strafverfahrens folgt, ergeht an den Täter die Botschaft, dass er kein Unrecht gesetzt habe, während das Opfer daraus den Schluss zieht, gegen den gewalttätigen Partner ohnehin keine Chance zu haben. Das ist selbstverständlich keine generalisierende Aussage, sondern bezieht sich auf eine bei manchen RichterInnen und StaatsanwältInnen feststellbare Tendenz, nach wie vor unterschiedliche Maßstäbe an öffentliche und private Gewaltanwendung anzulegen und sich in „private“ Gewaltverhältnisse nicht einmischen zu wollen.<sup>17 18</sup> Damit soll nicht strengeren Sanktionen das Wort geredet, sondern vielmehr die Notwendigkeit betont werden, auch in Zweifelsfällen die Gewaltproblematik deutlich anzusprechen und Gewalt klar zu verurteilen.

### 3. Die Opfer

Gewaltopfern ist nicht immer an einem Betretungsverbot gelegen, manche würden eine Streitschlichtung vorziehen, weil sie etwa in der Beziehung verbleiben möchten und Sorge haben, den Partner mit massiven Polizeiinterventionen gegen sich aufzubringen (Haller 2005, 315). Häufig fühlen sich Frauen aber durch ein Betretungsverbot, also durch die eindeutige Positionierung der Polizei, in der Beziehung gestärkt und dem Partner gegenüber sicherer, wogegen nach Streitschlichtungen eine Verfestigung des gewalttätigen Verhaltens konstatiert wird (ebd., 306f). Im Zuge von Mehrfachinterviews mit

---

15 Die durch das Zweite Gewaltschutzgesetz geplante Ausdehnung sowohl der psychosozialen als auch der juristischen Prozessbegleitung auf Zivilverfahren, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen, wurde aus Kostengründen auf psychosoziale Prozessbegleitung eingeschränkt. Mit der Ausweitung sollte darauf reagiert werden, dass einerseits Zivilverfahren, die sich in Folge eines Strafverfahrens ergeben, ebenfalls mit emotionalen Belastungen verbunden sein können und andererseits viele Zivilverfahren ohnehin der Durchsetzung der Schadenersatzansprüche von Gewaltopfern dienen, über die im Strafverfahren nicht entschieden wurde.

16 Ein Indiz dafür ist etwa das Fehlen jeglicher Informationen zu familiärer Gewalt/Partnergewalt im Justizteil der Sicherheitsberichte, während das BM für Inneres zumindest in einem groben Schema Opfer-Täter-Beziehungen ausweist (zB Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2011, Kriminalitätsbericht, B 22f.)

17 Eine solche Sicht spiegelt sich auch in der Privilegierung von Straftätern aufgrund ihrer Angehörigeneigenschaft, wie etwa bei fahrlässigen Körperverletzungen (§ 88 StGB).

18 Vgl zur Problematik der Verfahrenseinstellung *Beclin* in der vorliegenden Ausgabe des Juridikum.

Gewaltopfern konnte festgestellt werden, dass sich die Bewertung eines Betretungsverbot es oft erst im Zeitverlauf änderte: Wurden Betretungsverbote zunächst abgelehnt, in der Folge aber die Trennung vom Partner vollzogen und emotional bewältigt, konnten die Gewaltopfer schließlich realisieren, wie hilfreich die Polizeiiintervention (und die anschließende Unterstützung durch die Interventionsstelle/das Gewaltschutzzentrum) gewesen war (ebd, 377f).

Strukturell benachteiligte Personengruppen sind – neben den bereits erwähnten am Land lebenden Gewaltopfern, die nicht nur weniger Unterstützung bei der Exekutive finden, sondern auch einen erschwerten Zugang zu Betreuungseinrichtungen haben – sowohl Kinder als auch Migrantinnen. Der Fokus des Gewaltschutzgesetzes liegt auf dem Schutz von Frauen, hinsichtlich direkt oder indirekt gewaltbetroffenen Kindern besteht sowohl ein Informations- als auch ein Unterstützungsdefizit.

### 3.1. Migrantinnen

Was Migrantinnen betrifft, ist augenfällig, dass sie den Großteil der Bewohnerinnen der Frauenhäuser stellen – mit deutlich steigender Tendenz: Während in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre auf sechs Österreicherinnen vier Ausländerinnen (also Nicht-ÖsterreicherInnen) kamen, sind diese seit 2006 in der Mehrheit, und 2009 waren sogar 56 Prozent der Bewohnerinnen Ausländerinnen.<sup>19</sup> Der Anteil der Migrantinnen<sup>20</sup> ist wohl deutlich höher, da bei den Österreicherinnen nicht zwischen eingebürgerten und autochthonen Frauen unterschieden wird. Weiters fällt auf, dass ein hoher Anteil der Ausländerinnen, die in ein Frauenhaus flüchten, einen österreichischen Partner hat: 2009 waren mehr als ein Viertel der Frauenhausbewohnerinnen (26 Prozent) mit einem Österreicher verheiratete Migrantinnen – das heißt, 60 Prozent der Gewalttäter, aber nur 44 Prozent der Frauen waren ÖsterreicherInnen (AÖF, Statistik 2009, 14). Das Gewaltschutzgesetz greift offensichtlich nach wie vor nicht bei Ausländerinnen/Migrantinnen, auch wenn ein Betretungsverbot verhängt wird, bleibt ihnen keine Alternative zum Frauenhaus. Das hat etwa damit zu tun, dass sie häufig wenig Rückhalt bei ihrer Herkunftsfamilie finden, wenn sie eine Trennung vom Partner anstreben. Fehlt die Unterstützung der Familie, wird die Existenzsicherung zu einem großen Problem, weil für Ausländerinnen einerseits der Arbeitsmarktzugang erschwert ist und sie andererseits nur einen eingeschränkten Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung und andere Sozialleistungen haben.

Die hohe Zahl der mit Österreichern verheirateten Ausländerinnen/Migrantinnen in den Frauenhäusern verdeutlicht deren massives Gewaltrisiko, das damit zusammenhän-

---

19 Seit 2010 fließen in die Statistiken die Daten aus Wien und der Steiermark nicht mehr ein, so dass keine Vergleichsmöglichkeiten mehr vorliegen.

20 MigrantInnen sind per definitionem Personen, die selbst oder bei denen zumindest ein Elternteil im Ausland geboren wurde(n). Üblicherweise bezieht sich diese Kategorie auf Personen aus Süd-Ost-Europa oder aus EU-Drittstaaten, die im Alltag häufig Diskriminierungserfahrungen machen.

gen mag, dass sie von ihrem Partner stark isoliert werden und ihm somit ausgeliefert sind.

### 3.2. Hochrisiko-Opfer

Verglichen mit anderen europäischen Ländern besteht in Österreich statistisch gesehen ein relativ geringes Risiko für Frauen, von einem (ehemaligen) Beziehungspartner vorsätzlich getötet zu werden. Auf Basis einer Totalerhebung von Verurteilungen wegen Tötungsdelikten in Beziehungen im Zeitraum 2008 bis 2010 errechnet sich ein Durchschnittswert von 13 Frauen, die jährlich von (ehemaligen) Partnern in Tötungsabsicht angegriffen werden (Haller 2014).<sup>21</sup> Insgesamt wurden 39 Gewalttaten recherchiert, durch die 18 Frauen getötet wurden. Auf je 100.000 in Österreich lebende Frauen entfallen demnach jährlich 0,31 (versuchte) Beziehungsmorde bzw – anders formuliert – rund eine von 300.000 Frauen ist von einem bekannt gewordenen (versuchten) Tötungsdelikt durch einen (ehemaligen) Partner betroffen.<sup>22</sup>

Die Häufigkeitszahl<sup>23</sup> für vollendeten Beziehungsmord bzw -totschlag (also ohne Versuche) beträgt in Österreich 0,14, in Großbritannien 0,15, in Italien und Frankreich 0,42 bzw. 0,45, in der Schweiz 0,68 und in Finnland sogar 0,81 (siehe ebd, 74). Österreich findet sich in dieser Aufstellung (knapp) vor Großbritannien, das in Sachen Opferschutz zu den europäischen Vorreiterstaaten gehört. Ein Vergleich mit der Schweiz bestätigt ebenfalls die relativ gute Sicherheitslage in Österreich: Obwohl beide Staaten eine ähnlich hohe Belastungsrate der Bevölkerung durch Morde insgesamt aufweisen, was eine vergleichbare Häufigkeitsrate bei Beziehungsmorden erwarten ließe, sind diese in der Schweiz fast fünfmal so häufig wie in Österreich. Dieser deutliche Unterschied ist wohl darin begründet, dass in Folge des Schweizer Milizsystems viele Bürger als Armeeinghörige ihre Waffen zuhause aufbewahren und daher jederzeit Zugriff auf sie haben. Schusswaffen sind aber besonders gefährlich, weil ihr Einsatz mit äußerst hoher Wahrscheinlichkeit zum Tod des Opfers führt. Dementsprechend ist in der Schweiz das häufigste Tatvorgehen bei Beziehungsmorden das Erschießen, mit einem Anteil von rund dreißig Prozent (Zoder/Maurer 2006, 32), wogegen in Österreich in nur rund acht Prozent der Fälle das Opfer erschossen wurde.<sup>24</sup>

Da keine Vergleichsdaten für die Zeit vor 1997, dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes, vorliegen, kann nur gemutmaßt werden, dass das Gesetz häufig eine Eskalation

21 Anhand einer Recherche in den *Salzburger Nachrichten* erhob Renate Hojas (GSZ Salzburg) 2012 17 Beziehungsmorde durch (Ex-)Partner im gesamten Bundesgebiet (Gewaltschutzzentrum Salzburg, Homepage).

22 In diese Untersuchung wurden weder sogenannte erweiterte Selbstmorde aufgenommen, weil in solchen Fällen kein Strafverfahren eingeleitet wird, noch fahrlässige Tötungen, wobei den Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren zufolge aber immer wieder Verurteilungen auf Grundlage dieses Sachverhalts erfolgen.

23 Darunter versteht man die erfassten Straftaten je 100.000 EinwohnerInnen.

24 Rund die Hälfte der Tötungen/Tötungsversuche erfolgte durch ein Messer, die am nächsthäufigsten verwendete „Tatwaffe“ waren Autos (zwei Frauen wurden überfahren, vier sollten in einem Unfall sterben).

von gefährlichen Situationen erfolgreich verhindert. Vor schwerster Gewalt kann es dennoch nicht beschützen: Der „Schwachpunkt“ der analysierten Hochrisikofälle scheint insbesondere darin zu liegen, dass die späteren Opfer das Instrumentarium des Gewaltschutzgesetzes nicht oder wenig nützen und trotz Gewalterfahrungen kaum Hilfe suchen, sei es bei der Polizei oder bei Opferschutzeinrichtungen. Nur in sechs der 22 „high risk“ Beziehungen mit einer Gewaltvorgeschichte war es schon früher zu Polizeieinschreitungen gekommen: jeweils zu einem Betretungsverbot, teilweise auch zu Streitschlichtungen. Allein zwei Frauen beantragten eine EV, die auch bewilligt wurde. Die Opfer bagatellisierten Gewalttaten gegenüber der Exekutive und erstatteten kaum Strafanzeigen. Nur acht Frauen hatten vor der Bluttat Kontakt mit einem Gewaltschutzzentrum/einer Interventionsstelle gehabt, keine war je in einem Frauenhaus gewesen (Haller 2014).<sup>25</sup>

#### 4. Schlussbemerkungen

An den Hochrisikofällen wird exemplarisch deutlich, wo Herausforderungen für das Gewaltschutzgesetz bzw den Gewaltschutz insgesamt liegen. Bei der Polizei fehlt es vermutlich teilweise immer noch an einem geschärften Bewusstsein dafür, dass Frauen in Gewaltbeziehungen diese häufig verharmlosen, was die Notwendigkeit sorgfältiger Einschreitungen unterstreicht. Die nur wenigen Einschreitungen, die in den Hochrisikofällen erfolgten, mögen damit zusammenhängen, dass Betroffene zu wenig über die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes Bescheid wissen – mehr Aufklärung für (nicht nur) gewaltbetroffene Frauen ist vonnöten.<sup>26</sup>

Internationaler Konsens besteht dahingehend, dass zu den zentralen Aktivitäten, mit denen familiärer Gewalt nachhaltig entgegen getreten werden kann, einerseits adäquate gesetzliche Regelungen (und die konsequente strafrechtliche Verfolgung der Gewalttäter) zählen, und dass andererseits den Opfern von Gewalt bestmögliche Unterstützung mit dem Ziel des Empowerment angeboten werden muss. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die multiinstitutionelle Zusammenarbeit aller beteiligten Einrichtungen auf der lokalen Ebene (Hagemann-White/Bohne 2007, 45). Die Erfolge des Gewaltschutzgesetzes basieren darauf, dass Polizei und Interventionsstellen rasch gelernt haben zu kooperieren und Informationen auszutauschen – so kann binnen kurzem ein umfassendes Schutz- und Unterstützungsangebot für gewaltbetroffene Frauen erstellt werden. Deutlich schwächer in dieses Bündnis involviert sind andere Berufsgrup-

---

25 Auch bei dieser Studie erwies sich die besondere Gefährdung von mit einem Österreicher verheirateten Migrantinnen: Diese Konstellation war mit fünf von 39 Paaren deutlich überrepräsentiert.

26 Im Rahmen von Fokusgruppen, die am Institut für Konfliktforschung (IKF) im Sommer 2012 mit insgesamt 65 Frauen im Alter von 16 bis 73 Jahren zum Thema Gewalterfahrungen durchgeführt wurden, fanden sich in allen sieben Gruppen nicht nur Frauen, die das Gewaltschutzgesetz nicht kannten, sondern auch andere, die erklärten, in Betretungsverboten kein Vertrauen zu haben.

pen, die mit Gewaltopfern zu tun haben – wie etwa RichterInnen/StaatsanwältInnen oder ÄrztInnen und anderes medizinisches Personal. Hier besteht weiterhin die dringende Notwendigkeit, in der Aus- und Weiterbildung das Erkennen von familiärer Gewalt und deren Auswirkungen und den Umgang mit Gewaltopfern zu verankern.

Ein anderes Erfordernis liegt in der Arbeit mit gewalttätigen Männern und – weit darüber hinausgehend – schließlich bei Veränderungen in der Sozialisation von Männern als eine zentrale Präventionsmaßnahme. Anlass für mehr als zwei Drittel der erwähnten Tötungsdelikte waren das konkrete oder phantasierte Ende der Beziehung, damit also Eifersucht und Besitzdenken (Haller 2014).

Dr.<sup>in</sup> Birgitt Haller ist wissenschaftliche Leiterin des Instituts für Konfliktforschung; birgitt.haller@ikf.ac.at

### Literatur

Autonome Österreichische Frauenhäuser AÖF: Statistiken 2000–2013, [www.aof.at/index.php/infomaterial-zum-downloaden/statistiken-der-aof](http://www.aof.at/index.php/infomaterial-zum-downloaden/statistiken-der-aof) (20.7.2014).

Bundesregierung (2011): Bericht über die innere Sicherheit in Österreich (Sicherheitsbericht), Kriminalitätsbericht. Statistik und Analyse, [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/III-BR/III-BR\\_00467/imfname\\_257086.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/III-BR/III-BR_00467/imfname_257086.pdf) (28.7.2014).

Gewaltschutzzentrum Salzburg, Homepage/Infomaterial/Statistik (o.J.): Tötungsdelikte von Männern an Frauen 2012, [www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/toetungsdelikte\\_maennern\\_an\\_frauen\\_2012.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/toetungsdelikte_maennern_an_frauen_2012.pdf) (28.7.2014).

Hagemann-White, Carol/Bohne, Sabine (2007): Protecting women against violence. Strasbourg: Council of Europe.

Haller, Birgitt (2014): Tötungsdelikte in Beziehungen. Verurteilungen in Österreich im Zeitraum 2008 bis 2010, in: SWS Rundschau, H 1, 59-77.

Haller, Birgitt (2010): Beziehungsgewalt gegen Frauen, in: BM für Frauen und Öffentlichen Dienst (Hrsg): Frauenbericht 2010. Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998 bis 2008, Wien, 503-538.

Haller, Birgitt/Hofinger, Veronika (2008): Die Begleitung von Gewaltopfern durch das Strafverfahren – das österreichische Modell der Prozessbegleitung, in: Neue Kriminalpolitik, 1/2008, 19-22.

Haller, Birgitt (2005): Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes, in: Dearing, A./Haller, B. (Hg.), Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Wien, 269-388.

Haller, Birgitt (2004): Außenstellen der Interventionsstellen OÖ und NÖ – eine erste Einschätzung von Erfolgen und Bedürfnissen, Wien (unveröff. Projektbericht).

Interventionsstelle Wien (2014): Tätigkeitsbericht 2013, Wien.

Zoder, Isabel/Maurer, Gabriela (2006) Tötungsdelikte. Fokus häusliche Gewalt. Polizeilich registrierte Fälle 2000-2004. Hrsg Bundesamt für Statistik (BFS), [www.google.at/url?sa=t&crct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.bfs.admin.ch%2Fbfs%2Fportal%2Fde%2Findex%2Fnews%2Fpublikationen.Document.83618.pdf&ei=fVDVUoj4FIHRtAbz7oGgCA&usg=AFQjCNESPSGvPd9n1vW2YZZzenXZ-IRxUQ](http://www.google.at/url?sa=t&crct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.bfs.admin.ch%2Fbfs%2Fportal%2Fde%2Findex%2Fnews%2Fpublikationen.Document.83618.pdf&ei=fVDVUoj4FIHRtAbz7oGgCA&usg=AFQjCNESPSGvPd9n1vW2YZZzenXZ-IRxUQ) (20.7.2014).

# Die Istanbul-Konvention

## Rechtsnormen zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in Europa

Rosa Logar

---

### 1. Einleitung

Jede dritte Frau in Europa ist zumindest einmal in ihrem erwachsenen Leben von körperlicher oder sexueller Gewalt betroffen, so das Ergebnis der neuen, von der *Grundrechtsagentur der Europäischen Union* durchgeführten repräsentativen Untersuchung, in deren Rahmen 42.000 Frauen in den 28 EU-Staaten in persönlichen Interviews befragt wurden (European Union Agency for Fundamental Rights 2014, 22). Das sind ungefähr 62 Millionen Frauen. Obwohl frühere, in einzelnen Ländern durchgeführte Untersuchungen ähnliche Ergebnisse zeigten, war das Ergebnis dieser weltweit größten, länderübergreifenden Studie doch schockierend. Anlass zu Besorgnis gibt auch ein anderes Ergebnis der Studie: 86 % der befragten Frauen berichteten, selbst die schwerste Gewalterfahrungen durch den Partner nicht angezeigt zu haben, nur 14 % erstatteten eine Anzeige. Als Gründe gaben Opfer an, dass Verlegenheit, Scham und Angst ausschlaggebend dafür waren, dass sie keine Anzeige erstatteten (ebd 55).

Die Studie zeigt, dass das Ausmaß der Gewalt an Frauen noch immer erschreckend hoch ist und die bisher gesetzten Maßnahmen zur Eindämmung dieses Problems nicht ausreichen. Hier setzt die *Konvention des Europarates zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt* (idF Istanbul-Konvention oder Konvention) aus dem Jahr 2011 an: Die Konvention ist das erste rechtlich bindende, umfassende, internationale Normenwerk und hat das Potential ein Meilenstein in der Bekämpfung von Gewalt an Frauen<sup>1</sup> zu werden – vorausgesetzt, sie wird entsprechend umgesetzt. Die Autorin hat die Konvention nicht nur als fertiges Dokument kennengelernt, sondern aktiv an ihrer Entstehung mitgewirkt. Als Vertreterin der Frauenministerin war sie Mitglied des Komitees, das den Text der Konvention verhandelte und konnte österreichische Erfahrungen einbringen.

Dies ist auch Beispiel für das „Erfolgsrezept“ zur Prävention von Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt in Österreich, nämlich die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Regierung und Frauenorganisationen. Diese Zusammenarbeit ist nicht immer konflikt-

---

1 Der Begriff Frauen in der Konvention umfasst auch Mädchen.

frei, jedoch ist gerade eine offene Konfliktkultur, die Gegensätze nicht unter den Tisch kehrt, sondern zum Gegenstand von Diskussion und Verhandlung macht, notwendig um sozialen Wandel zu erreichen.

Österreich konnte in den Verhandlungen zur Istanbul-Konvention wertvolle Erfahrungen einbringen; ist es doch mit seinen Maßnahmen zur Prävention von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt zum Vorbild in Europa und international geworden.<sup>2</sup> Die internationale Anerkennung darf jedoch nicht dazu verleiten sich auszuruhen, denn auch in Österreich gibt es noch viel Verbesserungsbedarf; auch hier ist zumindest jede fünfte Frau ab dem 16. Lebensjahr von körperlicher oder sexueller Gewalt betroffen, auch hier scheuen Frauen davor zurück, Schläge durch den Ehemann oder eine Vergewaltigung durch den Freund anzuzeigen. Aktuelle Mordfälle an Frauen und Kindern zeigen, dass es in der Zusammenarbeit der Behörden noch erschreckende und gefährliche Lücken gibt (vgl Logar 2014).

Die Istanbul-Konvention, die von Österreich bereits ratifiziert wurde, ist nun umzusetzen, sie wird für den verbesserten Schutzes und die Prävention von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt wichtige Impulse geben.

## 2. Der Europarat und die Entstehungsgeschichte der Istanbul-Konvention

Der Europarat ist eine internationale Organisation mit 47 Mitgliedstaaten und besteht seit 1949. Die wichtigste Grundlage der Arbeit ist die Europäische Menschenrechtskonvention aus dem Jahr 1950. Der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* (EGMR) überwacht die Einhaltung der Menschenrechtsstandards, BürgerInnen können ihn anrufen, wenn sie sich in der Ausübung ihrer Menschenrechte verletzt sehen. In den letzten Jahren wurden mehrere Fälle von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt, darunter mehrere Morde, an den EGMR herangetragen, der dazu richtungsweisende Entscheidungen getroffen hat (siehe Kapitel 6.).

Zwei der zahlreichen Übereinkommen des Europarates sind auch für das Thema Gewalt relevant: die *Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels* (2005) sowie das *Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch* (2007). Eine umfassende Konvention zur Verhinderung von Gewalt an Frauen existierte jedoch bis zur Annahme der Istanbul-Konvention 2011 nicht.

Der Istanbul-Konvention gingen mehr als zehn Jahre intensiver Arbeit des Europarates zur Prävention von Gewalt an Frauen voraus. Im Jahr 2002 wurde die Empfehlung 5 (2002) des MinisterInnenrats vom 30.4.2002 zum Schutz von Frauen vor Gewalt angenommen. Diese umfasst eine Reihe konkreter Maßnahmen wie zB sofortige und

---

2 Zum Gewaltschutz in Österreich vgl *Haller*; zur Praxis der juristischen Prozessbegleitung in Österreich vgl *Aziz*; zu täterbezogenen Maßnahmen vgl *Logar/Kraus*; alle Beiträge in der vorliegenden Ausgabe des Juridikum.

umfassende Hilfe für alle Betroffenen ohne Diskriminierung, inklusive medizinischer Hilfe und forensischer Untersuchungen, war jedoch nicht rechtlich bindend. Im Jahr 2005 wurde beschlossen eine Kampagne zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen durchzuführen. Eine Gruppe von acht ExpertInnen, zu der auch die Autorin zählte, wurde nominiert um die Kampagne fachlich zu begleiten.<sup>3</sup> Die Kampagne wurde von 2006 bis 2008 mit dem Schwerpunkt häusliche Gewalt an Frauen durchgeführt, da dies die häufigste Form von Gewalt ist, die Frauen in europäischen Ländern erleben.<sup>4</sup>

Die Kampagne machte das Ausmaß von Gewalt an Frauen in Europa und die Notwendigkeit der Fortsetzung des Engagements dagegen deutlich sichtbar. Verschiedene AkteurInnen, wie zB die Parlamentarische Versammlung des Europarates, die eine sehr aktive Rolle in der Kampagne eingenommen hatte, setzten sich für die Fortsetzung ein und schlugen die Einführung eines eigenen Übereinkommens vor; auch die ExpertInnengruppe empfahl dies, um rechtlich bindende Normen zur Verhinderung von Gewalt an Frauen zu schaffen. Im Dezember 2008 wurde das Mandat für die Erarbeitung eines Übereinkommen erteilt und die Arbeitsgruppe CAHVIO (Ad Hoc Committee on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence) wurde eingesetzt, um den Text der Konvention zu verhandeln.

Die Beratungen dauerten zwei Jahre, da es nicht einfach war die Vorstellungen und Anliegen von 47 Staaten in einen gemeinsamen Vorschlag umzuwandeln. Divergenzen gab es zur Frage der Ausrichtung der Konvention, ob diese „geschlechtsneutral“ sein und den Schwerpunkt auf häuslicher Gewalt haben sollte, oder ob Gewalt an Frauen und Mädchen im Mittelpunkt stehen sollte.

Viele Mitglieder (ua Österreich) waren der Meinung, dass eine „geschlechtsneutrale“ Konvention keinen Sinn machen würde, da Gewalt an Frauen mit der Geschlechterrolle der Frauen in der Gesellschaft zu tun hat. Ein „neutraler“ Zugang würde nicht in der Lage sein an die Wurzel des Problems zu gehen. Es gab jedoch auch eine Gruppe, die einen „geschlechtsneutralen“ Ansatz bevorzugte. Schließlich gelang es nach teilweise zähen Verhandlungen eine Lösung zu finden, der alle zustimmen konnten, ohne die spezifische Gewaltbetroffenheit von Frauen zu leugnen. So wird zB in der Präambel darauf verwiesen, dass Frauen unverhältnismäßig häufig von häuslicher Gewalt betroffen sind, dass aber männliche Familienmitglieder auch betroffen sein können. Dass es zu einer Einigung kam, ist auch den Bemühungen der Türkei zu verdanken, die sich vehement für ein starkes, die geschlechtsspezifischen Ursachen von Gewalt an Frauen anerkennendes Dokument einsetzte. Die Konvention wurde schließlich im Mai 2011 in Istanbul unter dem Vorsitz Österreichs angenommen.

---

3 Council of Europe Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (EG-TFV).

4 Europarat, Website Kampagne „Stop Domestic Violence against Women“ [www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/](http://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/) oder [http://www.coe.int/t/pace/campaign/stopviolence/default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/pace/campaign/stopviolence/default_en.asp) (28.7.2014). Vgl auch den Bericht der ExpertInnengruppe zur Kampagne, Council of Europe 2008.

Die Konvention wurde bis September 2014 von 14 Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, ratifiziert und von 36 weiteren unterzeichnet. Sie trat drei Monate nach der zehnten Ratifizierung am 1. August 2014 in Kraft.

Im Folgenden werden wesentliche Inhalte der Konvention im Bereich des Schutzes von Frauen gegen Gewalt dargestellt. In der Auswahl wird versucht, auf grundlegende Aspekte, insb die grundlegende Verpflichtung der Staaten zu aktivem Opferschutz, einzugehen und dabei auch einen Bezug zur Situation in Österreich herzustellen.

### 3. Geltungsbereich Gewalt an Frauen und Mädchen

Die Konvention ist ein umfassendes Regelwerk mit zwölf Kapiteln und 81 Artikeln. Ihr Geltungsbereich umfasst alle Formen von Gewalt an Frauen, wie zB physische und psychische Gewalt, Vergewaltigung, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, sexuelle Belästigung und Zwangssterilisierung, einschließlich die Frauen unverhältnismäßig stark betreffende häusliche Gewalt, und ist in diesem Bereich rechtlich bindend (Art 2 Abs 1). Der Schwerpunkt des Übereinkommens liegt also auf allen Formen von Gewalt gegen Frauen; darüber hinaus werden die Vertragsparteien dazu ermutigt, das Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden. Diese etwas seltsame Regelung bezüglich Geltungsbereich – ein Teil ist rechtlich bindend, ein anderer nicht – ist auf die oben dargelegten unterschiedlichen Ansichten der VerhandlungspartnerInnen zurückzuführen und stellt den Kompromiss dar, der dazu gefunden wurde. Das Übereinkommen ist in Friedenszeiten sowie während bewaffneter Konflikte anzuwenden (Art 2 Abs 3).

Das Übereinkommen anerkennt den „strukturellen Charakter der Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt sowie [die] Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, über den Frauen in eine untergeordnete Position im Vergleich zu Männern gezwungen werden“ und ortet die Wurzeln der Gewalt in der „Manifestation von historisch ungleichen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch Männer führt“ (Präambel).

Gewalt an Frauen wird als spezifische Form von Gewalt definiert, die Frauen erfahren, weil sie Frauen sind, oder von der Frauen überproportional häufig betroffen sind. Es wird anerkannt, dass Gewalt an Frauen eine Form der Diskriminierung darstellt und dass die Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung von Frauen und die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern Ziel der Konvention ist. Gewalt gegen Frauen wird als Menschenrechtsverletzung definiert und bezeichnet „alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.“ (Art 3 lit a).

Die Konvention enthält auch eine Definition von häuslicher Gewalt als „Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen“ (Art 3 lit b).

Die Konvention umfasst detaillierte Maßnahmen in den Bereichen der „5P’s“ (policy, prevention, provision, protection and prosecution – Politik, Prävention, Hilfen für die Betroffenen, Schutz, Strafverfolgung und Sanktionierung von Gewalt). Zur Prävention der Gewalt wird die Implementierung vielfältiger und detaillierter Maßnahmen gefordert, im Bereich des Strafrechtes, aber auch in vielen anderen Rechtsbereichen. Um einige Beispiele zu nennen: Die Verpflichtung der mit dem Problem befassten Einrichtungen zur systemischen Einschätzung der Gefährlichkeit und zu koordinierten Schutzmaßnahmen (Art 51); eine Reihe von spezialisierten Hilfen für die Opfer (Kapitel IV), das Recht von Kindern, die Zeuginnen von Gewalt werden, auf Hilfe (Art 26), das Recht von gewaltbetroffenen MigrantInnen auf einen eigenständigen Aufenthalt (Art 59) oder die Anerkennung von geschlechtsspezifischen Asylgründen (Art 60).

#### **4. Umfassende und koordinierte Maßnahmen in Kooperation mit NGOs**

Das Übereinkommen legt die Notwendigkeit einer koordinierten und umfassenden Politik zur Prävention von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt dar, die „die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen“ stellt (Art 7). Betont wird auch die Wichtigkeit, alle relevanten AkteurInnen einzubeziehen, insb auch zivilgesellschaftliche Organisationen wie Fraueneinrichtungen, Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren.

Art 10 erfordert die Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Konvention. In Österreich koordiniert die Bundesministerin für Bildung und Frauen die Umsetzung der Konvention. Als erster Schritt wurde mit der Erarbeitung eines Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen begonnen und eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet. In dieser werden laut Zusage der Bundesministerin ab Herbst 2014 auch Fraueneinrichtungen ständige Mitglieder sein. Die Mitwirkung von Opferschutzeinrichtungen ist notwendig, um die Erfahrungen der Opfer einzubringen, Stärken und Schwächen bestehender Maßnahmen aufzuzeigen und Maßnahmen zu entwickeln.

#### **5. Recht auf ein Leben frei von Gewalt und Prinzip der Nicht-Diskriminierung**

Das Übereinkommen betont „das Recht jeder Person, insb von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben“ und verpflichtet die Vertragsstaaten die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um dieses Recht zu fördern (Art 4).

Ebenso findet sich an dieser Stelle das Prinzip der Nicht-Diskriminierung. Keine Frau, keine Person darf in der Anwendung der Maßnahmen dieser Konvention benachteiligt

werden. Die Diskriminierungsgründe werden umfassend aufgelistet und inkludieren zB das Verbot von Diskriminierung aufgrund von nationaler oder sozialer Herkunft, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, sexueller Ausrichtung, Alter, Gesundheitszustand, Behinderung oder Aufenthaltsstatus.

In der Umsetzung der Konvention in Österreich wird es notwendig sein zu überprüfen, ob bestehende Maßnahmen Diskriminierungen enthalten und wie diese beseitigt werden könnten. Um ein Beispiel zu nennen, das eine besonders verletzliche Opfergruppe betrifft: Frauen mit prekärem oder fehlendem Aufenthaltsstatus und ihre Kinder haben in Österreich oft Probleme, Aufnahme in einem Frauenhaus zu finden. Finanzierungsvorgaben der öffentlichen Hand erlauben es den Frauenhausträgern oft nicht, diese Frauen und ihre Kinder aufzunehmen und adäquat zu betreuen, insb wenn sie kein gültiges Visum haben. Solche Regelungen verletzen das Recht von Opfern, in einer akuten Situation von Gewalt Schutz zu erhalten, und sind daher als Diskriminierung zu werten. Auch innerhalb Österreichs wird Frauen aufgrund ihrer Herkunft der Zugang zum Frauenhaus verwehrt, etwa wenn Frauen mit Kindern in ein anderes Bundesland flüchten wollen, um sicher zu sein, Mittel jedoch nur für Opfer aus dem eigenen Bundesland gewährt werden. Die für die Finanzierung von Frauenhäusern zuständigen Landesregierungen sind daher gefordert, ihre Regelungen entsprechend anzupassen, um alle Barrieren im Zugang zum Schutz zu eliminieren.

## 6. Verpflichtung, Opfer aktiv vor Gewalt zu schützen

Das Übereinkommen betont die Sorgfaltspflicht der Staaten im Schutz von Opfern vor Gewalt (Art 5). Die Aufgabe des Staates besteht nicht nur darin, Gewalttaten anzuklagen und zu sanktionieren, sondern auch und vor allem darin, Gewalttaten zu verhindern (siehe United Nations Special Rapporteur on Violence against Women 2001 und 2014). Dies beinhaltet die Verpflichtung, gefährdete Personen aktiv vor Gewalt zu schützen, insb wenn Opfer – wie häufig bei häuslicher Gewalt – in Gefahr sind, wiederholt Gewalt zu erleiden, und wenn Faktoren auf eine akute Gefährdung hinweisen (zB bei Morddrohungen).

Das Frauenrechtskomitee der Vereinten Nationen (CEDAW Komitee) hat sich in zwei österreichischen Fällen mit dieser Sorgfaltspflicht des Staates befasst (*Goekce v Austria* und *Yildirim v Austria*, 2007), wobei es in beiden Verfahren um Frauen ging, die von ihren Ehemännern ermordet worden waren. In beiden Entscheidungen wurde festgestellt, dass Österreich es angesichts der mehrfachen Misshandlungen und Drohungen, die jeweils von Seiten der Täter gegen die betroffenen Frauen vorgelegen und den Behörden bekannt waren, verabsäumt hat, das Leben der beiden Frauen mit angemessener Sorgfalt zu schützen.

Gegenüber dem Argument Österreichs, „dass eine Festnahme gegenüber dem Recht eines Beschuldigten auf persönliche Freiheit und auf ein faires Verfahren abzuwägen sei“

(Yildirim v Austria, 8.13), hielt das Komitee fest, dass, wenngleich in jedem Einzelfall zu prüfen sei, ob die Verhängung der Untersuchungshaft gerechtfertigt sei, „die Rechte des Täters nicht an die Stelle der Menschenrechte von Frauen auf Leben und auf physische und psychische Integrität treten können“ (Yildirim sowie Goekce v Austria, 12.1.5).

Das CEDAW Komitee erkannte in seiner Entscheidung an, dass Österreich ein umfassendes Modell des Schutzes bei häuslicher Gewalt eingeführt hat. Jedoch sei das nicht genug, denn jede Frau müsse individuell die praktische Realisierung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Daher müsse der politische Wille, der sich im umfassenden System des Gewaltschutzes in Österreich ausdrückt, auch von den Staatsorganen erfüllt werden, die ebenfalls die Aufgaben haben, die Verpflichtung zur angemessenen Sorgfalt zu erfüllen. Das Komitee formulierte als Konsequenz der beiden Entscheidungen Empfehlungen, die erfüllt werden müssen. Diese umfassen ua die verstärkte Umsetzung und Überwachung der Gewaltschutzgesetze; das Agieren mit angemessener Sorgfalt, um Gewalt an Frauen zu verhindern; Sanktionen für unterbliebenen Schutz; strenge und umgehende strafrechtliche Verfolgung von Tätern im Bereich häuslicher Gewalt; Ausschöpfung von straf- und zivilrechtlichen Möglichkeiten zum Schutz von Opfern bei gefährlichen Drohungen; bessere Koordination zwischen Exekutive und Justiz; routinemäßige Kooperation mit NGOs im Bereich Opferschutz und Intensivierung der Schulung für Justiz und Polizei (Yildirim sowie Goekce v Austria, 12.3).

Auch der EGMR hat in den letzten Jahren mehrere Entscheidungen betreffend Fälle von Gewalt an Frauen getroffen, die richtungsweisend sind (zB *Kontrová v Slovakia* 2007, Nr 7510/04; *Branko Tomašić und andere v Croatia* 2009, Nr 46598/06; *Opuz v Turkey* 2009, Nr 33401/02). In der Entscheidung *Opuz v Turkey* bezieht sich das Gericht ausführlich auf die beiden österreichischen CEDAW-Fälle, das Argument der Verpflichtung zur angemessenen Sorgfalt im Schutz von Opfern vor Gewalt wird bestärkt. Eine Verantwortung trifft die Behörden insb dann, wenn sie von einer realen und unmittelbaren Gefahr für eine Person wussten oder wissen hätten müssen und wenn sie es verabsäumt haben, ihnen zur Verfügung stehende Maßnahmen zu setzen um Gewalt zu verhindern. In der Umsetzung der Istanbul-Konvention werden die Entscheidungen des EGMR im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt daher richtungsweisend sein.

## 7. Verbesserung des Schutzes vor Gewalt in Österreich notwendig

Aufgrund der CEDAW Entscheidungen wurden in Österreich mehrfache Anstrengungen unternommen, um den Schutz von Opfern zu verbessern, doch leider bestehen insb in Fällen von besonderen Gefahrenlagen immer noch Schutzlücken. Nach wie vor wird fälschlicherweise geglaubt, bei schwerer oder wiederholter Gewalt mit einer polizeilichen Wegweisung das Auslangen zu finden und keine U-Haft verhängen zu müssen. Diese Vorgangsweise kostete im Mai 2012 einem 8-jährigen Buben in St. Pölten das Leben. Dieser wurde von seinem Vater in der Schule getötet. Obwohl den Behörden eine

Anzeige vorlag, aus der hervorging, dass der Täter die Ehefrau wiederholt misshandelt und sie und die Kinder mit dem Umbringen bedroht hatte, war keine U-Haft verhängt worden. Der Täter hatte drei Tage Zeit, die angedrohte Tat wahr zu machen (siehe Logar 2014).

Angehörige des getöteten Kindes haben wegen mangelhaften Schutzes eine Amtshaftungsklage gegen die Republik Österreich eingebracht. Es ist zu hoffen, dass das Gericht in dieser Klage die Entscheidungen des EGMR beachten und anwenden wird.

Im Bereich des Schutzes von Opfern vor wiederholter und schwerer Gewalt und des dafür notwendigen koordinierten Vorgehens der Behörden gibt es in Österreich noch einiges zu tun. Positiv ist, dass die Erläuterungen zur Regierungsvorlage im Ratifizierungsprozess der Istanbul-Konvention eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz von Opfern und zur umfassenden Erhebungen durch die Strafverfolgungsbehörden enthalten (Erl 2449 d B, XXIV GP, 31f), die nun dringend umzusetzen sind.<sup>5</sup>

## 8. Schutz für Kinder und Hilfseinrichtungen

Die Istanbul-Konvention betont, dass Kinder, die ZeugInnen häuslicher Gewalt werden, adäquate Beratung erhalten und dass ihre Rechte und Bedürfnisse bei allen Maßnahmen gebührend berücksichtigt werden müssen (Art 26). Erforderlich ist auch, dass die Gewaltvorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden und die Ausübung dieser Rechte nicht die Sicherheit der Kinder gefährdet (Art 31).

In diesem Bereich besteht in Österreich ebenfalls dringend Handlungsbedarf: Insb seit der Erweiterung der gemeinsamen Obsorge (Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl I 2013/15) hat sich der Schutz der Kinder, die ZeugInnen von Gewalt werden, leider enorm verschlechtert und das Weiterbestehen der Obsorge beider Eltern nach der Trennung scheint nach den Erfahrungen der *Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie* (IST) auch bei Gewalt in der Familie der Regelfall zu werden, obwohl vor der Einführung des Gesetzes von maßgeblichen Stellen in der Justiz versichert worden war, dass es bei Gewalt in der Familie keine Obsorge des gewaltausübenden Elternteils geben werde (siehe Logar/Gleirscher 2014).

Ein weiteres Problem besteht darin, dass viele Kinder, die ZeugInnen von Gewalt werden, keine Beratung und Unterstützung erhalten. Die IST erhält von der Polizei ca 4.000 Meldungen von Interventionen im Bereich Gewalt gegen Frauen und Gewalt in der Familie im Jahr. Im Jahr 2013 waren in den von der Polizei zugewiesenen Fällen 5.700

---

<sup>5</sup> In Wien besteht seit 2011 das multi-institutionelle Bündnis MARAC, das insb zum Ziel hat, schwere und wiederholte Gewalt zu verhindern und den Schutz der Betroffenen zu verbessern; vgl [www.interventionsstelle-wien.at/start.asp?id=514](http://www.interventionsstelle-wien.at/start.asp?id=514) (28.7.2014); im Zuge einer Besprechung der MARAC Steuerungsgruppe im Juni 2014 wurde vom Vertreter des Justizministeriums die Bereitschaft signalisiert, eine Richtlinie für die Ermittlungen und den Schutz von Opfern bei häuslicher Gewalt zu schaffen.

Kinder und Jugendliche ZeugInnen von Gewalt (Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2014). Diese benötigen dringend Beratung und Unterstützung, die jedoch aufgrund von fehlenden Ressourcen derzeit nicht erfolgen kann.<sup>6</sup>

Hilfe für Kinder und Jugendliche, die ZeugInnen von häuslicher Gewalt sind, muss in familienfreundlicher Form erfolgen. Das in der IST entwickelte Konzept zielt darauf ab, das nicht gewaltförmige Familiensystem (verantwortungsvoller Elternteil und Kinder) zu stärken und zu entlasten; dazu gehört, dass Kinder und Jugendliche von eigenen BeraterInnen Hilfe erhalten und dass die Beratung parallel erfolgt, sodass die Familie nicht verschiedene Einrichtungen aufsuchen muss, was eine zusätzliche Belastung für Opfer darstellt. Dieses Prinzip der Hilfe für die Familie an einer Stelle wird auch von der Istanbul-Konvention gefordert. Diese Hilfe ist eine wichtige Präventionsmaßnahme, denn Kinder und Jugendliche, die Gewalt miterleben, haben ein erhöhtes Risiko, später als Erwachsene selbst zu Opfern oder zu Tätern zu werden (vgl Kavemann/Kreyssig 2005; Dlugosch 2009). Das Familienministerium ist hier gefordert, die in der Istanbul-Konvention festgeschriebenen Maßnahmen zu realisieren.

Auch was den Ausbau der Hilfseinrichtungen für die direkt betroffenen Opfer betrifft, gibt es noch Handlungsbedarf, sowohl im Bereich der Frauenhäuser und Beratungsstellen, als auch bei den Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren.<sup>7</sup> Dabei ist es notwendig die Kapazitäten der bestehenden Einrichtungen und die Qualität der Betreuung zu verbessern. Dazu ein Beispiel: In der IST stehen pro Opfer aufgrund der hohen Fallzahl und der beschränkten Ressourcen durchschnittlich nur 3–4 Stunden pro Jahr an Unterstützung zur Verfügung; Das ist zu wenig, um die in der Konvention geforderte adäquate Unterstützung der Opfer zu gewährleisten. Notwendig ist es auch in Regionen, die noch schlecht versorgt sind, Einrichtungen aufzubauen; zB gibt es für Frauen im nördlichen Waldviertel kein Frauenhaus.

## 9. Prävention

Die Istanbul-Konvention widmet der Prävention einen eigenen Abschnitt und listet zahlreiche Maßnahmen auf, die darauf abzielen, soziale und kulturelle Verhaltensmuster zu verändern (Art 12). Es ist im Rahmen dieses Artikels nicht möglich, auf den wichtigen Bereich der Prävention näher einzugehen. Eine Maßnahme der Istanbul-Konvention in diesem Bereich soll jedoch genannt werden: Vertragsstaaten müssen Angehörigen von Berufsgruppen, die mit Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bereitstellen (Art 15).

---

6 Die Beratungssituation in der IST ist selbst für primär betroffene Opfer sehr angespannt; Kinder und Jugendliche die ZeugInnen von Gewalt werden, können nicht betreut werden; Ein Ausbau der Hilfen für die Opfer, wie auch im Regierungsübereinkommen (Arbeitsprogramm 2013-2018) vorgesehen, ist daher dringend notwendig.

7 Zur Perspektive einer Opferschutzeinrichtung auf Gewaltschutz in Österreich vgl den Beitrag von *Hojas* in der vorliegenden Ausgabe des *juridikum*.

Die Themen Gleichstellung von Frauen und Männern, die Auseinandersetzung mit Geschlechtsrollenstereotypen und die Beschäftigung mit dem Thema Gewalt gegen Frauen und mit den Menschenrechten müssen in die Lehrpläne aller relevanten Berufsgruppen aufgenommen werden.

Hier gibt es in Österreich noch bei vielen Berufsgruppen Defizite, insb im Bereich der Justiz und der Rechtsberufe, aber auch bei Gesundheits- und Sozialberufen. Nur in der Polizei sind Seminare im Umgang mit Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in der Grundausbildung verankert und werden in Kooperation von Opferschutzeinrichtungen und Polizei durchgeführt.

Die Durchforstung von Aus- und Fortbildungsprogrammen und die Implementierung des Art 15 als Pflichtmodul sollten rasch in Angriff genommen werden.

## 10. Umsetzung der Konvention und Schlussfolgerung

Wie dargestellt gibt es in Österreich trotz vieler bestehender Maßnahmen noch Handlungsbedarf und zum Teil gefährliche Lücken im System des Schutzes vor Gewalt. Die Verpflichtung zur Implementierung der Istanbul-Konvention ist ein guter Anlass um Verbesserungen einzuführen. Im Rahmen der vorgesehenen Mitarbeit am Aktionsplan der Regierung gegen Gewalt an Frauen und Mädchen werden von der IST in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen Vorschläge zur Umsetzung der Konvention erarbeitet und eingebracht werden.<sup>8</sup>

Wichtig für die effektive Implementierung und anschließende Evaluierung ist auch, dass Daten und Statistiken vorhanden sind. Dazu wurde von der IST in Zusammenarbeit mit Regierungsstellen eine Arbeitsgruppe „Gender-Stat“ eingerichtet. Von dieser wurden, basierend auf den Vorgaben der Istanbul-Konvention (Art 11, Erläuterungen) Mindeststandards für die Datenerhebung entwickelt, die in allen relevanten Bereichen (Kriminalstatistik, gerichtliche Kriminalstatistik, Verfahrensautomatik Justiz, Polizeistatistik, Statistiken von Hilfseinrichtungen für Opfer etc) implementiert werden sollten (siehe Wiener Interventionsstelle 2014, 6).

Zur Überwachung der Umsetzung der Konvention wird vom Europarat innerhalb des nächsten Jahres eine ExpertInnengruppe eingesetzt, die verschiedene Monitoring-Instrumente anwenden kann, wie Berichte von Regierungen, Informationen von NGOs und Länderbesuche. Die Istanbul-Konvention sieht auch eine Überwachung durch die nationalen Parlamente vor. Im österreichischen Parlamentsbeschluss zur Ratifizierung der Konvention ist eine erste Evaluierung im Jahr 2018 vorgesehen. Es bleiben also vier Jahre Zeit, um Bereiche der Konvention, in denen noch Lücken und Verbesserungsbedarf besteht, umzusetzen und den Schutz und die Hilfen für Frauen und Kinder, die

---

<sup>8</sup> Für detaillierte Empfehlungen zu rechtlichen Verbesserungen vgl die Reformvorschläge der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren [www.gewaltschutzzentrum.at/ooe/aktuell.htm](http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe/aktuell.htm) (24.7.2014).

Opfer von Gewalt wurden, weiter zu verbessern. Im Sinne des Rechtes aller Opfer auf ein Leben frei von Gewalt ist es wichtig, dass eine Intensivierung effektiver Maßnahmen und eine Stärkung der Kooperation aller beteiligten Institutionen im Bereich der Gewaltprävention erfolgt.

Rosa Logar, MA ist Geschäftsführerin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und Vorsitzende des Europäischen Netzwerks gegen Gewalt an Frauen WAVE; [rosa.logar@interventionsstelle-wien.at](mailto:rosa.logar@interventionsstelle-wien.at)

#### Literatur

Council of Europe (2008): Council of Europe Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (EG-TFV) – Final Activity Report, Gender Equality, and Anti-Trafficking Division/Directorate General of Human Rights and Legal Affairs, Strasbourg.

Dlugosch, Sandra (2009): Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung, Wiesbaden.

European Court of Human Rights (2014): Violence against Women Fact sheet, Press Unit, March 2014.

European Union Agency for Fundamental Rights (2014): Violence against Women – An EU wide Survey. Main results, Vienna.

Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg) (2005): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Berlin: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Logar, Rosa (2014): Morde kommen selten aus „heiterem Himmel“ – Gefährlichkeits- und Sicherheitsmanagement als Methode zur Prävention von schwerer Gewalt, in: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (Hg): Tätigkeitsbericht 2013, 18-23, Wien.

Logar, Rosa/ Gleirscher, Katrin (2014): Elternrechte vor Kinderschutz? Erfahrungen mit dem neuen Kindschaftsrecht im Bereich häuslicher Gewalt in: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (Hg): Tätigkeitsbericht 2013, Wien, 9–17.

Republik Österreich (2013): Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018. [www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=53264](http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=53264) (20.8.2014).

CEDAW 6.8.2007, Sahide Gökce v Austria, Communication No 5/2005, und

CEDAW 10.10.2007, Fatma Yildirim v Austria, Communication No 6/2005. Deutsche Übersetzungen verfügbar auf der Website des Bundesministeriums für Bildung und Frauen: [www.bmbf.gv.at/frauen/euint/cedaw.html](http://www.bmbf.gv.at/frauen/euint/cedaw.html) (21.7.2014).

United National Special Rapporteur on Violence against Women (2011): Summary Paper on the Due Diligence Standard for Violence Against Women, Geneva.

United National Special Rapporteur on Violence against Women (2014): Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Rashida Manjoo, A/HRC/26/38 Geneva.

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2014): Tätigkeitsbericht 2013, Wien

[www.interventionsstelle-wien.at/images/doku/genderstat2013.pdf](http://www.interventionsstelle-wien.at/images/doku/genderstat2013.pdf) (24.7.2014).

# „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt?

Zwischen Zuweisung von Verantwortung und sekundärer Viktimisierung

Katharina Beclin

---

## 1. Unzureichende Sanktionierung häuslicher Gewalt

Wenn in Massenmedien über Gewalt im sozialen Nahraum berichtet wird, so geht es dabei in aller Regel ausschließlich um die strafrechtliche Aufarbeitung des Falles. Aus der Perspektive von juristischen und kriminologischen Lai\_innen – und dazu zählen auch die meisten Journalist\_innen – gilt das Interesse außerdem oft nur der Frage nach der Verhältnismäßigkeit von verhängter Strafe und dem der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt. Nicht selten wird Empörung über die vermeintlich<sup>1</sup> zu geringe Strafhöhe artikuliert.

Dabei ist die Strafhöhe weder aus general- noch aus spezialpräventiver Sicht von allzu großer Bedeutung. So kommt es zB für die abschreckende Wirkung von Strafnormen in erster Linie darauf an, mit welcher Wahrscheinlichkeit es überhaupt zu einer Anzeige kommt bzw wie oft eine Anzeige letztendlich eine strafrechtliche Sanktion zur Folge hat.<sup>2</sup>

Und *hier* liegen auch die eigentlichen „Schwächen“ der Strafverfolgung häuslicher Gewalt. Dunkelfeldstudien und Rechtstatsachenforschung zeichnen nämlich ein Bild weitgehender strafrechtlicher Sanktionslosigkeit von Gewalt im sozialen Nahraum.

## 2. Geringe Anzeigebereitschaft bei häuslicher Gewalt

Die strafrechtliche Sanktionslosigkeit ist zum einen darauf zurückzuführen, dass Opfer in diesem Bereich aus den verschiedensten Gründen von Anzeigen Abstand nehmen (müssen), sei es, dass sie im Falle einer Anzeige eine Gewalteskalation befürchten, sei es, dass sie finanziell oder aufenthaltsrechtlich vom Partner abhängig sind, aus kulturellen Gründen oder wegen sprachlicher Barrieren den Kontakt zu Behörden als besondere Herausforderung erleben, die Illusion der „heilen Familie“ möglichst lange aufrechterhalten wollen oder aber die psychischen Belastungen, die mit einer Strafanzeige und dem anschließenden Verfahren jedenfalls verbunden sind, angesichts der relativ geringen Erfolgsaussichten nicht auf sich nehmen wollen.

---

1 In aller Regel enthalten die Medienberichte nur einen Bruchteil der für die Strafzumessung entscheidenden Faktoren, sodass auf dieser Basis nicht einmal näherungsweise eine Beurteilung der Angemessenheit der Strafhöhe möglich ist.

2 Meier, Strafrechtliche Sanktionen<sup>3</sup> (2009) 27.

So zeigte die im März 2014 von der Grundrechtsagentur der Europäischen Union (EU) präsentierte Dunkelfeldstudie zu Gewalt gegen Frauen, für die in 28 Mitgliedstaaten der EU insgesamt 42.000 Frauen interviewt worden waren, dass nur 14% der rund 5.400 Frauen, die physische Gewalt durch ihren gegenwärtigen oder früheren Partner erlitten hatten, den jeweils schwersten Übergriff der Polizei gemeldet hatten. Von den rund 1.900 Opfern sexueller Gewalt durch Partner oder Ex-Partner hatten sich 15% anlässlich des schwersten Übergriffs an die Polizei gewandt.<sup>3</sup> Folglich haben 85 bis 86% der Opfer von Partnergewalt die Hilfe der Polizei gar nicht in Anspruch genommen. Aber auch viele jener Frauen, die sich beim schwersten Vorfall an die Polizei wandten, hatten zuvor wohl schon Übergriffe erlitten, die sie nicht der Polizei gemeldet hatten.

So erklärten im Zuge der von *Birgitt Haller* durchgeführten Evaluationsstudie zum Gewaltschutzgesetz drei Viertel der gefährdeten Personen, zu deren Schutz eine Wegweisung bzw ein Betretungsverbot verfügt worden war, dass sie schon vor dem aktuellen Vorfall – teilweise wiederholt über Jahre hinweg – von derselben Person angegriffen oder bedroht worden waren. Eine Anzeige sei aber nur selten erstattet worden.<sup>4</sup>

### 3. Niedrige und zuletzt weiter sinkende Verurteilungsquoten?

Doch nicht nur die Anzeigenrate ist bei Gewalt im sozialen Nahraum sehr gering, sondern auch der Prozentsatz jener Anzeigen, die letztendlich zu einer Verurteilung führen.

Zur Illustration seien zwei eher schwere Delikte herausgegriffen, denen in Rahmen von Gewalt im sozialen Nahraum Bedeutung zukommt: Vergewaltigung und schwere Körperverletzung.

#### 3.1. Unzureichender Informationsgehalt offizieller Kriminalstatistiken

Auf der Basis offizieller Kriminalstatistiken lässt sich die Verurteilungsrate für Gewaltdelikte im sozialen Nahraum allerdings nicht ermitteln, da die Gerichtliche Kriminalstatistik (GKS), die die rechtskräftigen Verurteilungen ausweist, bislang keine Differenzierung nach der Täter-Opfer-Beziehung vornimmt.

Hinsichtlich *aller* registrierten Vergewaltigungen sank jedenfalls die Verurteilungsrate, also der Quotient der wegen dieses Delikts rechtskräftig Verurteilten bezogen auf alle im selben Zeitraum wegen dieses Delikts angezeigten Personen, sukzessive von 20% im Jahr 2005 auf 12%<sup>5</sup> im Jahr 2012.<sup>6</sup>

---

3 FRA – European Union Agency for Fundamental Rights, Violence against women: an EU-wide survey (2014) 59f.

4 Haller, Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes, in *Dearing/Haller*, Schutz vor Gewalt in der Familie – Das österreichische Gewaltschutzgesetz (2005) 285.

5 Um eine Bruchlinie in der Zeitreihe zu vermeiden, wurde die Verurteilungsquote für 2012 auch nur unter Berücksichtigung jener Verurteilten berechnet, für die Vergewaltigung (§ 201 StGB) die strafsatzbestimmende Norm war, obwohl seit 2012 auch die Gesamtzahl aller Verurteilungen zu den einzelnen Tatbeständen ausgewiesen wird.

6 Für die Berechnung der Verurteilungsquoten wurde hinsichtlich der Verurteiltenzahlen auf die jeweiligen Jahrgänge von *Statistik Austria*, Gerichtliche Kriminalstatistik (2005 – 2012) Jahrestabelle A1, und hinsichtlich der ermittelten Tatverdächtigen auf *BM.I*, Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse (2005 – 2012) Tabelle 1, zurückgegriffen.

Hinsichtlich schwerer Körperverletzungen liegt die Verurteilungsrate zwar grundsätzlich höher, sank im selben Zeitraum aber auch von 40% auf zuletzt 31%.<sup>7</sup>

### 3.2. Verurteilungsraten in Stichproben einschlägiger Aktenanalysen

Um Informationen zu Verurteilungsraten für den Bereich häuslicher Gewalt zu gewinnen, muss man derzeit noch auf die Ergebnisse einschlägiger Gerichtsaktenanalysen zurückgreifen, da die GKS, wie eben erwähnt, keine Differenzierung nach der Täter-Opfer-Beziehung vornimmt.

Als erstes Beispiel sei das *EU Daphne Projekt* zur Evaluierung der Strafverfolgung von Vergewaltigung und geschlechtlicher Nötigung in Europa genannt, in dessen Rahmen in Österreich 99 Gerichtsakten ausgewertet wurden. Hier zeigt sich auf den ersten Blick mit einer Verurteilungsquote von 32% (nämlich 18 von 57 identifizierten Tatverdächtigen) ein positiveres Bild.<sup>8</sup> Das täuscht aber leider. Zum einen lag die Anzeigenquote 2006 in Österreich mit 8,5 Anzeigen pro 100.000 Einwohner\_innen im internationalen Vergleich nur im Mittelfeld<sup>9</sup>, was schon angesichts des großen Dunkelfelds von rund 85%<sup>10</sup> bei Sexualdelikten nicht den Schluss zulässt, dass auch die tatsächliche Häufigkeit schwerer sexueller Übergriffe im Mittelfeld lag. Ein starkes Indiz dafür, dass die niedrige Anzeigenquote auf eine im internationalen Vergleich geringe Anzeigebereitschaft zurückzuführen sein dürfte, ist der Umstand, dass in der Wiener Stichprobe Fälle überrepräsentiert sind, die den mittlerweile durch zahlreiche Prävalenzstudien widerlegten stereotypen Vorstellungen vom fremden Vergewaltiger entsprechen, der Frauen im öffentlichen Raum überfällt. Tatsächlich sind nämlich Vergewaltigungen durch Ehemänner, Freunde und Bekannte häufiger.<sup>11</sup> In der Prävalenzstudie des Österreichischen Instituts für Familienforschung betrug der Anteil der Täter\_innen aus Familie, Freundes- und Bekanntenkreis bei sexueller Gewalt 55%<sup>12</sup>, in der Dunkelfeldstudie der Europäischen Grundrechtsagentur lag schon alleine der Anteil der Ex-Partner und Partner<sup>13</sup> (ohne Freunde und Bekannte) an allen Tatverdächtigen von versuchter bzw vollendeter Vergewaltigung bei 50 bzw 60%.<sup>14</sup>

7 Siehe Fn 6.

8 *Seith/Lovett/Kelly*, Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern – Länderbericht Österreich (Zusammenfassung) (2009) 6.

9 Ungarn wies mit 1,2 pro 100.000 die geringste Rate auf, Schweden mit 46,5 pro 100.000 Einwohner\_innen die höchste. *Lovett/Kelly*, Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases across Europe – Final research report (2009) 18f.

10 Unter Dunkelfeld versteht man „tatsächlich begangene, den Strafverfolgungsbehörden aber verborgen gebliebene Kriminalität“. Gemäß dem *International Crime Victims Survey* wird sexuelle Viktimisierung nur in 15% der Fälle angezeigt (zitiert nach *Schneider* [Hrsg], Internationales Handbuch der Kriminologie II [2009] 816 und 818). Das Dunkelfeld liegt also, international gesehen, bei 85%.

11 *Schneider* (Hrsg), Handbuch Kriminologie 815 sowie 818 unter Verweis auf die *National Crime Victimization Survey*, wonach in den USA im Jahr 2005 73% der sexuellen Viktimisierungen durch Bekannte verübt wurden.

12 *Kapella/Baierl/Rille-Pfeiffer/Geserick/Schmidt*, Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld (2011) 144.

13 In dieser Studie wurde nur Gewalt durch männliche Partner erfasst.

14 *European Union Agency for Fundamental Rights*, Violence against women: an EU-wide survey – Main results (2014) 42.

Das „*Vergewaltigung durch Fremde Stereotyp*“, das trotz entgegenstehender wissenschaftlicher Erkenntnisse immer noch in Gesellschaft und Kriminaljustiz fortbesteht, führt laut *Schneider* nicht nur dazu, dass Opfern von Vergewaltigungen im sozialen Nahraum seitens Polizei und Justiz immer wieder mit Skepsis begegnet wird, sondern auch dazu, dass manche dieser Opfer sich selbst nicht als solche identifizieren oder aber bewusst von einer Anzeige Abstand nehmen.<sup>15</sup>

In der Studie des *EU Daphne Projekts* nimmt der relative Anteil Fremder (inklusive Kurzbekanntschaften von bis zu 24 Stunden Dauer) an den strafrechtlich Verfolgten im Zuge des „Filterungsprozesses“ mit jedem Verfahrensschritt weiter zu: Während 55% aller identifizierten Angezeigten dem Opfer fremd waren, richteten sich 60% der Anklagen (18 von 30) gegen diese Gruppe und schließlich sogar 83% der Verurteilungen (15 von 18)! Letztendlich wurden zwar 83% der angeklagten Fremden verurteilt, aber nur 25% der angeklagten Ex-Partner<sup>16</sup> und Bekannten.

Auch im Zusammenhang mit der bereits genannten Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes wurden im Umgang der Strafjustiz mit Gewalt in der Familie geringe Verurteilungsquoten festgestellt. So entfielen in der Wiener Stichprobe nur 10% der 212 endgültigen Erledigungen von Anzeigen wegen Körperverletzung (§§ 83 und 84 StGB) auf Verurteilungen und nur 7,5% der 53 endgültigen Erledigungen von Anzeigen wegen gefährlicher Drohungen (§ 107 StGB).<sup>17</sup> Zwar wurden weitere 34% der Anzeigen wegen Körperverletzungen und 13% der Anzeigen wegen gefährlicher Drohungen diversionell erledigt, hier besteht allerdings die Gefahr, dass solche, ohne förmliches Strafverfahren auferlegte Sanktionen, wie etwa ein Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA), eine Geldbuße oder eine Probezeit – insb nach längerer Gewaltvorgeschichte – von Opfern als Verharmlosung empfunden werden. *Dearing* spricht in diesem Zusammenhang von der Gefahr einer Reprivatisierung der Gewaltproblematik durch den ATA, die dem häufig bestehenden Machtgefälle zwischen (meist männlichen) Täter\_innen und Opfern bei häuslicher Gewalt nicht gerecht wird.<sup>18</sup> Gerade der ATA war in der Wiener Stichprobe aber die häufigste Diversionsform: fünf von sieben diversionellen Erledigungen von gefährlichen Drohungen und 59 von 75 bei Körperverletzungen entfielen auf den ATA.<sup>19</sup>

#### 4. Weichenstellungen im Verfahrensablauf in Richtung niedriger Verurteilungsquoten

Die Verurteilungsquote sinkt natürlich zum einen, wenn der Anteil der Freisprüche an den Urteilen steigt. Die quantitative Bedeutung der Freisprüche ist allerdings nicht sehr groß.

---

15 *Schneider* (Hrsg), Handbuch Kriminologie 817, 820 und 821.

16 Da in die von dieser Studie erfassten 99 Vergewaltigungen nur eine Tatverdächtige involviert war, verwende ich diesbezüglich die männliche Schreibweise. Siehe *Seith/Lovett/Kelly*, Länderbericht Österreich 4.

17 *Haller*, Gewalt in der Familie 337f.

18 *Dearing*, Das österreichische Gewaltschutzgesetz als Einlösung der Rechte von Frauen auf Sicherheit in der Privatsphäre und auf Gerechtigkeit, in *Dearing/Haller*, Schutz vor Gewalt in der Familie – Das österreichische Gewaltschutzgesetz (2005) 173f.

19 *Haller*, Gewalt in der Familie 337f.

Betrachtet man etwa die bereits erwähnte Studie von *Haller*, so entfallen von den über 200 Enderledigungen von Anzeigen wegen Körperverletzungen 21 auf Verurteilungen und sechs auf Freisprüche und von den 56 Anzeigen wegen gefährlicher Drohungen führten vier zu Verurteilungen und sieben zu Freisprüchen.<sup>20</sup> Im Länderbericht Österreich der *EU Daphne Studie* zu Vergewaltigung und geschlechtlicher Nötigung wurden hinsichtlich 57 identifizierter Tatverdächtiger 11 Freisprüche und 18 Verurteilungen registriert.<sup>21</sup>

Da die Bezugsgröße für die Berechnung der Verurteilungsquote *alle* ermittelten Tatverdächtigen sind, sinkt die Verurteilungsquote auch, wenn die Zahl der Einstellungen auf Kosten der Anklagen steigt, wenn vermehrt Verfahren abgebrochen werden, etwa weil sich Tatverdächtige dem Verfahren durch Flucht entziehen, oder aber, wenn immer mehr Verfahren über längere Zeit offen bleiben, die Verfahrensdauer also steigt und auf diese Weise Anzeigen und Erledigungen zeitlich immer weiter auseinander klaffen.

Die quantitativ bedeutendste Rolle spielen wohl die Einstellungen. So errechnete *Haller* für die Wiener Stichprobe bei Körperverletzungen eine Einstellungsquote<sup>22</sup> von 50%, hinsichtlich gefährlicher Drohungen sogar von 63%.<sup>23</sup>

Allerdings sind die Einstellungsraten derzeit generell sehr hoch. Dies zeigte die Evaluierung der Strafprozessreform durch *Birklbauer ua* aus 2011, in der die Staatsanwaltschaft (StA) ausdrücklich als „Einstellungsbehörde“ bezeichnet wird, da im Untersuchungszeitraum mehr als die Hälfte aller Ermittlungsverfahren (52,5%) gem den §§ 190ff StPO ohne diversionelle Maßnahmen eingestellt wurden.<sup>24</sup>

#### 4.1. Freispruch in dubio pro reo

Im Gegensatz zu Freisprüchen aus anderen Gründen, für die im Zusammenhang mit Gewalt in der Familie keine Besonderheiten gelten, spielt der Freispruch im Zweifel hier eine zentrale Rolle, da für Taten, die sich in den eigenen vier Wänden ereignen, oft unbeteiligte Zeug\_innen fehlen, sodass im Ergebnis „Aussage gegen Aussage“ steht. Hinzu kommt, dass ein nicht unbeachtlicher Teil der Opfer im sozialen Nahraum entweder von dem Entschlagsrecht gem § 157 Abs 1 Z 1 StPO zugunsten ihres Angehörigen Gebrauch macht oder die belastenden Aussagen im weiteren Verfahrensverlauf abschwächt.<sup>25</sup> Wenn das Beweisverfahren dann nicht andere hinreichende (Sach-)Beweise erbringt, muss es selbstverständlich entsprechend dem Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) zu einem Freispruch kommen.

20 *Haller*, Gewalt in der Familie 337f.

21 *Seith/Lovett/Kelly*, Länderbericht Österreich 6.

22 Die Einstellungen erfolgten fast ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO alt, lediglich hinsichtlich einer Körperverletzung und zweier gefährlicher Drohungen erfolgten sie gemäß § 109 StPO alt erst nach Durchführung einer Voruntersuchung.

23 *Haller*, Gewalt in der Familie 337f.

24 *Birklbauer/Stangl/Soyer ua*, Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform (2011) 416.

25 *Haller*, Gewalt in der Familie 340.

Dieser Grundsatz steht nicht zur Disposition, da die strafrechtlichen Sanktionen teilweise mit schweren Grundrechtseingriffen verbunden sind und daher nur unter der Voraussetzung zur Anwendung kommen dürfen, dass nach „sorgfältiger und gewissenhafter“ (§ 258 Abs 2 StPO) Würdigung der erhobenen Beweise kein vernünftiger Zweifel an der Schuld der betreffenden Person besteht.<sup>26</sup>

So selbstverständlich, wie es in solchen Zweifelsfällen zum Freispruch kommen muss, so selbstverständlich sollte aber auch insofern die „Unschuldsvermutung“ zugunsten des mutmaßlichen Opfers gelten, als es weiterhin „im Zweifel“ als Opfer zu betrachten ist und nicht bloß wegen des Zweifelsfreispruchs in Verdacht steht, den Freigesprochenen falsch beschuldigt zu haben. Das sollte auch aus dem Urteil klar hervorgehen. Anderenfalls würde der falsche Eindruck vermittelt, das Opfer sei *weniger* glaubwürdig gewesen als der oder die Tatverdächtige. Das ist bei der für einen Zweifelsfreispruch typischen Pattstellung aber gerade nicht der Fall.

Wie eine Urteilsbegründung in so einem Fall aussehen kann, hat 2011 der Vorsitzende einer großen Strafkammer des Landgerichtes Mannheims anlässlich eines Zweifelsfreispruchs in einem Vergewaltigungsprozess gezeigt: *„Der heutige Freispruch beruht nicht darauf, dass die Kammer von der Unschuld von Herrn K und damit im Gegenzug von einer Falschbeschuldigung der Nebenklägerin überzeugt ist. Es bestehen aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme begründete Zweifel an der Schuld von Herrn K. Er war deshalb nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freizusprechen. [...] Bedenken Sie, wenn Sie künftig über den Fall reden oder berichten, dass Herr K möglicherweise die Tat nicht begangen hat und deshalb zu Unrecht als Rechtsbrecher vor Gericht stand. Bedenken Sie aber auch umgekehrt, dass Frau X möglicherweise Opfer einer schweren Straftat war. Versuchen Sie, sich künftig weniger von Emotionen leiten zu lassen. Unterstellen Sie die jeweils günstigste Variante für Herrn K und Frau X und führen Sie sich dann vor Augen, was beide möglicherweise durchlitten haben.“*<sup>27</sup>

#### 4.2. Einstellung bei „Aussage gegen Aussage“?

Der große Schwund an potentiellen Schuldsprüchen ereignet sich aber, wie bereits dargestellt, in einem früheren Stadium, nämlich am Ende des Ermittlungsverfahrens, wenn auf eine Anklageerhebung verzichtet und das Verfahren eingestellt wird.

Problematisch erscheint dies vor allem dort, wo ein Zweifelsfreispruch vorweg genommen wird, ohne dass zuvor ernsthafte Versuche unternommen worden wären, die „Pattstellung“ durch zusätzliche Ermittlungen aufzulösen. Vor allem bei schwerwiegenden Tatvorwürfen ist eine Entscheidung „in dubio pro reo“ nämlich letztendlich eine höchst unbefriedigende Lösung. Dies bringt der bereits oben zitierte vorsitzende Richter des Landgerichts Mannheim in demselben Urteil wie folgt auf den Punkt:

---

<sup>26</sup> Fuchs, Strafrecht Allgemeiner Teil I<sup>8</sup> (2012) 38.

<sup>27</sup> Landgericht Mannheim, Pressemitteilung vom 31.5.2011 - Freispruch für J. K. [www.landgericht-mannheim.de/pb/Lde/1167947?QUERYSTRING=Kachelmann](http://www.landgericht-mannheim.de/pb/Lde/1167947?QUERYSTRING=Kachelmann) (27.7.2014).

*„Wir sind überzeugt, dass wir die juristisch richtige Entscheidung getroffen haben. Befriedigung verspüren wir dadurch jedoch nicht. Wir entlassen den Angeklagten und die Nebenklägerin mit einem möglicherweise nie mehr aus der Welt zu schaffenden Verdacht, ihn als potentiellen Vergewaltiger, sie als potentielle rachsüchtige Lügnerin. Wir entlassen den Angeklagten und die Nebenklägerin aber auch mit dem Gefühl, ihren jeweiligen Interessen durch unser Urteil nicht ausreichend gerecht geworden zu sein.“*

## 5. Vermeidbare Ursachen der Pattstellung?

Zweifelsfreisprüche – und umso mehr *Einstellungen* im Zweifel<sup>28</sup> – sollten also nach Möglichkeit vermieden werden. Dass diesbezügliche Bemühungen gelegentlich gänzlich fehlen, wurde auch im Rahmen der von der Autorin mitorganisierten Fachtagung<sup>29</sup> klar, als Anwältinnen aus der Praxis der Prozessbegleitung berichteten.<sup>30</sup> Verfahren wegen gefährlicher Drohung würden demnach oft so rasch eingestellt, dass die Beweisanträge der Prozessbegleiter\_innen Gefahr laufen würden „zu spät zu kommen“, wenn sie nicht möglichst zeitgleich mit der Anzeige bei der StA eingingen. Auch eine Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs sei von der StA unmittelbar nach Einlangen zurückgelegt worden, bloß weil der Angezeigte den Vorwurf bei der Polizei knapp bestritten hatte.

### 5.1. Überlastung der Staatsanwaltschaft

Einer der Gründe für die häufigen Einstellungen dürfte die Überlastung der StA, insb infolge der Strafprozessreform 2008<sup>31</sup>, sein. Von den ohnedies zu knapp bemessenen Planstellen der StA Wien waren im Juni 2014 sieben unbesetzt<sup>32</sup>. Die daraus resultierende große Arbeitsbelastung der Staatsanwält\_innen führt zu einer verstärkten Personalfuktuation, die das Problem zusätzlich verschärft.

### 5.2. Unterbleiben von sachlich gebotenen Ermittlungsschritten

Eine der Folgen der Überlastung der StA dürfte sein, dass sie bisweilen keine Zeit findet, sachlich gebotene Ermittlungen zu veranlassen.

So zeigte sich schon im Zuge der vom Justizministerium in Auftrag gegebenen Evaluierung der Anti-Stalking-Regelungen vor Inkrafttreten der Strafprozessreform, dass die Staatsan-

28 Zu den Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit von Einstellungen im Zweifel siehe Abschnitt 6.

29 Die Fachtagung „Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt. Recht – Rechtsprechung – Gerechtigkeit“ fand am 27.6.2014 im Juridicum in Wien statt.

30 Zu Opferschutz aus Sicht der Prozessbegleitung vgl Aziz in der vorliegenden Ausgabe des Juridicum.

31 Durch die 2008 in Kraft getretene Strafprozessreform wurde den Staatsanwält\_innen die Leitung des Ermittlungsverfahrens auferlegt, die früher die Untersuchungsrichter\_innen innegehabt hatten. Die personelle Aufstockung der StA trug dieser Mehrbelastung aber offenbar nicht entsprechend Rechnung. Siehe *Birklbauer/Stangl/Soyer ua*, Strafprozessreform 406f und 412.

32 Dies wurde auf der gegenständlichen Fachtagung (FN 29) von einer PodiumsdiskutantIn erwähnt.

wält\_innen im Falle schlecht recherchierter polizeilicher Anzeigen in der Regel keine weiteren Ermittlungen in Auftrag gaben, sondern sofort das Strafverfahren einstellten.<sup>33</sup>

Da durch die Mehrbelastung der StA infolge der Strafprozessreform der Personalmangel jedenfalls verschärft wurde, ist zu befürchten, dass sich die Situation weiter verschlechtert hat.<sup>34</sup> Gerade bei häuslicher Gewalt wäre jedoch ein proaktives Suchen nach weiteren Beweismitteln geboten, um von der Mitwirkung des Opfers an der Strafverfolgung möglichst unabhängig zu sein, da hier besonders häufig die Pattstellung „Aussage gegen Aussage“ droht und auch die Wahrscheinlichkeit von Entschlagungen durch mutmaßliche Opfer überdurchschnittlich hoch ist.

So zeigte beispielsweise die Untersuchung von *Haller*, dass die Verfahrenseinstellungen bei häuslicher Gewalt zumindest teilweise auf das Entschlagsrecht der Angehörigen zurückzuführen sind. In der Wiener Stichprobe betraf dies 17%, in Salzburg sogar 20% der Anzeigen wegen Körperverletzung. Eine Entschlagung führte hier im Regelfall zu einer Einstellung des Verfahrens.<sup>35</sup>

Konkrete Ermittlungen auf Initiative der StA, die uU manche Einstellungen verhindern könnten, sind aber leider insgesamt eher die Ausnahme. Laut *Birklbauer ua* konnten nur in 23% der Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Landesgerichts konkrete Ermittlungsaufträge der StA festgestellt werden. Aufträge zur „Ausforschung“ verdächtiger Personen sind hier schon eingerechnet.<sup>36</sup>

### 5.2.1. Besondere Bedeutung der kontradiktorischen Vernehmung

Da sich Opfer häuslicher Gewalt überproportional häufig der Aussage ent schlagen, wäre es jedenfalls ein erster wichtiger Schritt, möglichst rasch eine kontradiktorische Vernehmung des Opfers durchzuführen, um wenigstens dessen Aussage als potentiell einziges Beweismittel zu sichern. Die Protokolle kontradiktorischer, also unter Beteiligung der StA und der Beschuldigten durchgeführten Vernehmungen von Zeug\_innen dürfen nämlich gemäß § 252 Abs 1 Z 2a StPO in der Hauptverhandlung auch verlesen werden, falls die Zeug\_innen dort berechtigt die Aussage verweigern. Je besser bzw unmittelbarer die Aussage dokumentiert ist, also im Idealfall durch Aufnahme auf einem Tonband oder Video, desto besser schätzen Expert\_innen die Chancen des Opfers ein, sich im Verfahren durchzusetzen.<sup>37</sup>

---

33 *Beclin/Konecny/Mitgutsch ua*, Evaluierung der Anti-Stalking-Regelungen (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des BMJ, 2009) 49.

34 Zur Problematik mangelnder Ressourcen der StA siehe *Birklbauer/Stangl/Soyer ua*, Strafprozessreform 210, 211 und 412.

35 *Haller*, Gewalt in der Familie 340.

36 *Birklbauer/Stangl/Soyer ua*, Strafprozessreform 96.

37 *Pfeiffer/Hellmann*, Presseerklärung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, [www.kfn.de/versions/kfn/assets/Presseerklaerung\\_Vergewaltigung.pdf](http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/Presseerklaerung_Vergewaltigung.pdf) (29.7.2014).

### 5.2.2. Dokumentation von Körperverletzungen

Eine weitere häufige Ursache für Einstellungen von Strafverfahren wegen Körperverletzungen ist laut der Studie von *Haller* die fehlende Objektivierung von Verletzungen.<sup>38</sup>

Für die Bedeutung einer solchen Objektivierung spricht auch, dass bei zwei Drittel der im Rahmen der *EU Daphne Studie* untersuchten *Verurteilungen* wegen Vergewaltigung und geschlechtlicher Nötigung eine gerichtsmedizinische Untersuchung vorlag, während insgesamt in weniger als der Hälfte aller Fälle eine solche stattgefunden hatte. Dies deutet darauf hin, dass eine Verletzungsdokumentation die Verurteilungswahrscheinlichkeit erhöht.<sup>39</sup>

Gelingt keine Objektivierung von Verletzungen, käme in Fällen länger dauernder Gewaltbeziehungen immer noch eine Verurteilung wegen fortgesetzter Gewaltausübung gem § 107b StGB in Frage, da hierfür kein Verletzungsnachweis erforderlich ist. Die Frage nach früheren Übergriffen und gegebenenfalls weitere einschlägige Nachforschungen sollten bei Gewalt im sozialen Nahraum eigentlich mittlerweile Routine sein. Leider ist aber die Verurteilungsquote auch bei diesem Delikt sehr gering. So wurden im Jahr 2012 wegen § 107b StGB zwar 810 Personen angezeigt, aber nur 72 Personen verurteilt.

### 5.2.3. Zur Gefährlichkeitseinschätzung von Drohungen

Dass Verfahren wegen gefährlicher Drohungen zu einem hohen Prozentsatz und oft sehr rasch eingestellt werden, wurde schon erwähnt. Dies liegt häufig daran, dass im Zweifel davon ausgegangen wird, dass der oder die Drohende nicht die Absicht gehabt habe, das Opfer mit seiner Äußerung „in Furcht und Unruhe zu versetzen“ (§ 107 Abs 1 StGB), sondern es sich bei Äußerungen wie „Ich bring’ di’ um!“ nur um sogenannte milieubedingte Unmutsäußerungen gehandelt habe.

Für diese Beurteilung werden aber nur selten gezielt entscheidungsrelevante Faktoren erhoben. Hier wäre ein Leitfaden für eine professionelle Gefährdungseinschätzung wünschenswert, in der Richter\_innen und Staatsanwält\_innen einen Katalog von Kriterien samt Erläuterungen bereitgestellt erhalten, der zugleich eine Entscheidungshilfe hinsichtlich einer eventuell zu verhängenden Untersuchungshaft darstellen würde. Eine konkrete Gefährlichkeit hinsichtlich der Begehung der angedrohten Handlung kommt nämlich häufig zugleich als Indiz dafür in Frage, dass die Drohung ernst gemeint, also von der Absicht getragen war, das Opfer in Furcht und Unruhe zu versetzen. Solche Risikofaktoren sind beispielsweise das Verknüpfen der Drohung mit einer tatsächlich bevorstehenden Trennung sowie das Miteinkalkulieren der Tatfolgen, etwa indem die Drohung mit einer Selbstmorddrohung kombiniert wird. Aber auch der Hinweis auf eine oder das demonstrative Hantieren mit einer vorhandenen Schusswaffe sowie übermäßiger Alkoholkonsum, wenn die betreffende Person im alkoholisierten Zustand zur Gewalttätigkeit neigt, stellen solche Risikofaktoren

<sup>38</sup> *Haller*, Gewalt in der Familie 341. Zu häuslicher Gewalt aus forensischer Sicht und gerichtsverwertbarer Dokumentation vgl *Berzlanovich/Schleicher/Rásky* in der vorliegenden Ausgabe des *juridikum*.

<sup>39</sup> *Seith/Lovett/Kelly*, Länderbericht Österreich 5 u 8.

dar.<sup>40</sup> Bei Vorliegen einer Gewaltbeziehung, also einer Beziehung, in der es immer wieder zu Gewalthandlungen der einen gegen die andere Person kommt, wird entsprechend der allgemeinen Lebenserfahrung meist davon auszugehen sein, dass die wiederholt gewalttätige Person mit der geäußerten Drohung sehr wohl auch das Opfer in Furcht und Unruhe versetzen wollte.

#### 5.2.4. Wie „sorgfältig und gewissenhaft“ sind Aussagen zu prüfen?

Wenn sich die Pattstellung mangels anderer Beweismittel tatsächlich nicht auflösen lässt, hat die StA, so sie den Zweifelsfreispruch durch eine Einstellung „in dubio pro reo“ vorwegnehmen möchte, jedenfalls die einander widersprechenden Aussagen so sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, wie dies § 258 StPO den Hauptverhandlungsrichter\_innen aufträgt.

Dies erfordert im Falle „Aussage gegen Aussage“ eine fundierte Beurteilung der Glaubwürdigkeit beider Aussagen; hierfür wird es in aller Regel nötig sein, sich einen persönlichen Eindruck von den betreffenden Personen zu verschaffen. Wird also in solchen Fällen das Verfahren eingestellt, ohne dass die zuständigen Staatsanwält\_innen selbst an den Vernehmungen teilgenommen haben, kann man wohl nicht von einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung der Beweislage sprechen. Zumal auch im Akt befindliche Polizeiprotokolle generell daraufhin überprüft werden sollten, inwiefern sie die jeweiligen Aussagen vollständig, richtig und unmissverständlich wiedergeben.

### 6. Zur rechtlichen Zulässigkeit von Einstellungen bei „Aussage gegen Aussage“

Darüber hinaus stellt sich aber die Frage, ob bzw inwiefern die StA überhaupt eine solche, typisch richterliche Tätigkeit, wie die abschließende Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Opfern und Beschuldigte „an sich ziehen darf“.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) verneinte dies, indem er festhielt, dass „Tatumstände, die der kontroversiellen Aufbereitung durch die Prozessparteien eröffnet und solcherart der richterlichen Würdigung (§ 258 StPO) vorbehalten sind, bei einer derartigen Entscheidung [nämlich der vorzeitigen Verfahrensfinalisierung] nicht vorweggenommen werden dürfen“.<sup>41</sup> Diese Entscheidung erging zwar zur alten Rechtslage, wurde aber nicht von der Strafprozessreform tangiert, da § 258 StPO diesbezüglich nicht verändert wurde.

Folgt man dieser Auffassung, so ist die „in dubio pro reo“-Einstellung des Strafverfahrens bei einer Pattstellung („non liquet“) infolge „Aussage gegen Aussage“ *nicht* rechtskonform. Dies ist zwar in der Lehre umstritten<sup>42</sup>, das Argument von *Nordmeyer* überzeugt jedoch,

---

40 *Rösemann/Marvanová Vargová/Webhofer*, Protect – Identifizierung und Schutz hochgefährdeter Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Überblick (2010) 7ff, insb 11.

41 OGH 18.10.2001, 12 Os 60/01.

42 Für die Anwendung des Grundsatzes tritt zB *Lambauer* ein, aber nur „uU“ im Zusammenhang mit der Einstellung wegen überlanger Verfahrensdauer bei „unbedeutenderen Taten“ (*Lambauer*, Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Willen des Staatsanwaltes, in *Pilgermair* [Hrsg], FS Steiningger [2003] 353).

wonach „die uneingeschränkte Verpflichtung zur Beachtung des Grundsatzes ‚in dubio pro reo‘“ bei der Beurteilung der Beweislage anlässlich der Einstellungsentscheidung „nicht sachgerecht wäre, zumal seine Anwendung eine Anklageerhebung (entgegen dem Wortlaut des § 210 Abs 1 StPO) nur bei ‚an Sicherheit grenzender‘ Verurteilungswahrscheinlichkeit erlauben würde“.<sup>43</sup> Die in § 210 Abs 1 StPO enthaltene Formulierung „Wenn aufgrund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt“ bezieht sich allerdings nicht, wie im Schrifttum mehrfach vertreten<sup>44</sup>, auf eine bestimmte Verurteilungswahrscheinlichkeit, sondern auf die Anklageerhebung im Sinne eines zeitlichen Naheliegens einer (möglichen) „Verurteilung“<sup>45</sup>, insofern, als der Sachverhalt „soweit geklärt“ ist, dass in der Hauptverhandlung ohne allzu großen zusätzlichen Ermittlungsaufwand in der Sache entschieden werden kann. Dies folgt aus § 212 StPO, der klar zwischen Mangel an „Dringlichkeit und Gewicht des Tatverdachts“ (Z 2) und der nicht ausreichenden Klärung des Sachverhalts, sodass eine Verurteilung des Angeklagten noch nicht „nahe liegt“ (Z 3), unterscheidet. Dem entsprechen auch die unterschiedlichen Erledigungen einer mangelhaften Anklage gem § 215 Abs 2 und 3 bzw § 485 Abs 1 Z 2 und 3 StPO: Wenn eine (mögliche) „Verurteilung“ mangels hinreichender Klärung des Sachverhalts noch nicht nahe liegt, ist die Anklage zurückzuweisen, wodurch das Ermittlungsverfahren wieder eröffnet wird. Reichen dagegen Dringlichkeit und Gewicht des Tatverdachts trotz hinreichend geklärten Sachverhalts nicht aus, um eine Verurteilung auch nur für möglich zu halten *und* ist von weiteren Ermittlungen auch keine Intensivierung des Tatverdachts zu erwarten, so ist das Verfahren einzustellen.

Wenn aber das Oberlandesgericht aufgrund eines Einspruchs gegen die Anklageschrift das Verfahren gem § 215 Abs 2 iVm § 212 Z 2 StPO nur einzustellen hat, wenn eine Verurteilung nicht einmal *für möglich* zu halten ist, was mit Sicherheit *deutlich* unter einer 50-prozentigen Verurteilungswahrscheinlichkeit anzusiedeln ist, dann lässt sich nicht begründen, warum die StA selbst verpflichtet sein soll, *alle* Verfahren mit einer Verurteilungswahrscheinlichkeit von bis zu 50% einzustellen.<sup>46</sup> Gegen eine unterschiedliche Auslegung der Anforderungen an die Verurteilungswahrscheinlichkeit in den §§ 210 bzw 212 StPO sprechen auch die Gesetzesmaterialien, die festhalten, dass die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Anklageschrift der gerichtlichen Überprüfung der in § 210 StPO zum Ausdruck kommenden Voraussetzungen für eine Anklage dient.<sup>47</sup>

Eine Anklage muss daher generell bereits zulässig sein, sobald eine Verurteilung *möglich*, also nicht völlig unwahrscheinlich, ist, wobei es wohl im Ermessen der StA liegt, ob Anklage erhoben wird, solange die Verurteilungswahrscheinlichkeit unter 50% liegt. In „Pattsitu-

43 Nordmeyer, WK-StPO § 190 Rz 15 (Stand April 2012). Der Einschub in Klammern „(entgegen dem Wortlaut des § 210 Abs 1)“ stellt insofern einen Zirkelschluss dar, als diese Norm ja auch auf das Nichtvorliegen von Einstellungsgründen verweist.

44 So zB auch Birklbauer/Mayrhofer, WK-StPO § 210 Rz 5.

45 Treffender, da nicht missverständlich, wäre der Terminus „Urteilsfindung“.

46 So Birklbauer/Mayerhofer, WK-StPO § 210 Rz 5.

47 EBRV 231 BlgNR 23. GP 8.

ationen“, wenn also die Verurteilungswahrscheinlichkeit ex ante betrachtet bei 50% liegt, ist aber jedenfalls Anklage zu erheben, da laut *Nordmeyer* „für den Staatsanwalt“ „am Ende des Ermittlungsverfahrens“ „nicht sicher vorherzusehen“ ist, „welche – allenfalls noch bestehenden – Unklarheiten durch zielgerichtete Beweisführung in der Hauptverhandlung ausgeräumt werden können“.48 Im Ergebnis stimmen dem wohl auch *Pilnacek* und *Pleischl* zu, die den Grundsatz „in dubio pro reo“ ebenso erst im Hauptverfahren angewandt sehen wollen.49

## 7. Schlussfolgerungen

Wenn auch das Strafrecht aus grundrechtlichen Überlegungen im Bereich der Verhaltenssteuerung jedenfalls ultima ratio bleiben muss, so kann doch im Bereich von Gewalt im sozialen Nahraum im Hinblick auf die gravierenden gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Folgen<sup>50</sup> – auch für die vielen mitbetroffenen Kinder – nicht auf die starke normverdeutlichende Wirkung strafrechtlicher Sanktionen verzichtet werden, soweit es sich um schwere oder fortgesetzte Übergriffe handelt.

Folgen auf eine Strafanzeige aber erst mit großer Verzögerung gezielte Ermittlungsschritte oder wird die Anzeige gar sofort nach Einlangen bei der StA zurückgelegt, kann sich die präventive Wirkung des Strafrechts in das Gegenteil verkehren, da den Täter\_innen damit vermittelt wird, dass hinsichtlich der Reaktion auf ihr Verhalten keine Eile geboten ist bzw sich deswegen der Aufwand eines Strafverfahrens gar nicht lohnt.

Außerdem ist in Fällen häuslicher Gewalt ein besonderes Engagement seitens der StA geboten, um die Opfer im Strafverfahren zu entlasten, die oft nach einer langen Gewaltvorgeschichte erstmals eine Strafanzeige gewagt haben und häufig starkem Druck ausgesetzt sind, ihre belastenden Aussagen zurückzunehmen oder abzuschwächen. Wenn nun beispielsweise das Opfer viele Monate nichts von den Strafverfolgungsbehörden hört, muss es sich in der Zwischenzeit selbst mit dem Täter<sup>51</sup> arrangieren, uU kommt es auch zur Trennung. In beiden Fällen kann seitens des Opfers verständlicherweise das Interesse fehlen, den Konflikt später neu „aufzuwärmen“, wie die Schweizer Untersuchung von *Daniela Gloor* und *Hanna Meier* zeigt.<sup>52</sup> Dieses Problem dürfte auch in Österreich praktisch relevant sein: So verstrichen in den Verfahren wegen beharrlicher Verfolgung, die in Wien im Zuge der bereits erwähnten Evaluierung der Anti-Stalking-Regelungen analysiert wurden und die zu

---

48 *Nordmeyer*, WK-StPO § 190 Rz 15 (Stand April 2012).

49 *Pilnacek/Pleischl*, Das neue Vorverfahren. Leitfaden zum Strafprozessreformgesetz (2005) Rz 447.

50 Zu den Folgen häuslicher Gewalt siehe zB *Sautner*, Viktimologie (2014) 85 f.

51 Da in der Studie von *Gloor/Meier*, „Der Polizist ist mein Engel gewesen“. Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft (2014) ([www.socialinsight.ch/images/stories/socialinsight/nf60/BetroffenenSicht\\_d\\_366-S.pdf](http://www.socialinsight.ch/images/stories/socialinsight/nf60/BetroffenenSicht_d_366-S.pdf) (27.7.2014)) 33 nur Fälle von Gewalt durch männliche Täter beschrieben werden, verwende ich diesbezüglich nur die männliche Form.

52 *Gloor/Meier*, „Der Polizist ist mein Engel gewesen“. Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft (2014) 171f. Vgl auch den Beitrag von *Gloor/Meier* in der vorliegenden Ausgabe des *juridikum*.

59% (Ex-)Partnerschaften betrafen, zwischen der Anzeige und dem Beginn der Hauptverhandlung im Durchschnitt mehr als vier Monate, in einem Fünftel der Fälle sogar mehr als sechs Monate.<sup>53</sup>

Die Erkenntnis, dass man Opfern nicht die Hauptverantwortung für die Beendigung häuslicher Gewalt überlassen dürfe, war auch der Grund dafür, dass nach und nach alle einschlägigen Delikte in Offizialdelikte umgewandelt wurden und im Bereich des Sicherheitspolizeigesetzes das behördliche Einschreiten sogar gegen den Willen des Opfers vorgesehen wurde.

Nun sind StA und Gerichte gefragt, diesem Konzept auch im Strafverfahren – soweit dies mit den Verfahrensgrundsätzen vereinbar ist – zum Durchbruch zu verhelfen. Hierzu bedarf es eines zügig und proaktiv geführten Ermittlungsverfahrens mit dem Ziel, notfalls den Tathergang auch ohne die Aussage des Opfers rekonstruieren zu können und Verfahrenseinstellungen sowie Freisprüche im Zweifel nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei der Sanktionierung sollten auch die Opferinteressen an Sicherheit und Wiedergutmachung verstärkt berücksichtigt werden, indem beispielsweise öfter Auflagen zu Anti-Gewalt-Trainings oder Alkoholverbot ausgesprochen werden und nach Möglichkeit schon im Strafurteil über Ansprüche der Privatbeteiligten abgesprochen wird.

Gelingt es nämlich nicht, den Opfern zu vermitteln, dass die Strafverfolgungsbehörden an einer raschen Klärung und angemessenen Sanktionierung von gewalttätigen Übergriffen im sozialen Nahraum interessiert sind, sinkt automatisch die Kooperationsbereitschaft der Opfer, was wiederum einen Rückgang der Verurteilungsquoten zur Folge hat und so eine „Abwärtsspirale“ in Gang setzen kann, die der Bedeutung des Strafverfahrens für die gesamtgesellschaftliche Normakzeptanz massiv abträglich sein kann.

Dass das gewünschte Engagement der Strafverfolgungsbehörden ausreichende Personalressourcen erfordert und sich diese Investitionen, wie auch jene für die Erweiterung von einschlägigen Fortbildungs- und Vernetzungsangeboten, jedenfalls mittelfristig „auszahlen“, sei der Vollständigkeit halber angemerkt.

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Katharina Beclin ist Assistenzprofessorin für Kriminologie an der Universität Wien; [katharina.beclin@univie.ac.at](mailto:katharina.beclin@univie.ac.at)

---

53 In 10 der insgesamt 47 Verfahren der Stichprobe, in denen es zu einer Hauptverhandlung kam, vergingen bis zu diesem Zeitpunkt sogar sechs bis 16 Monate (Quelle: eigene Berechnungen aufgrund des für die Evaluierungsstudie erhobenen Datenmaterials).

# Häusliche Gewalt aus forensischer Sicht: Wenn das eigene Zuhause zum Tatort wird

Andrea Berzlanovich / Barbara Schleicher / Éva Rásky

---

## 1. Einleitung

„Häusliche Gewalt“ bezeichnet Gewalttaten zwischen Menschen, die in einem Haushalt zusammenleben. Unter den Oberbegriff der häuslichen Gewalt fallen deshalb nicht nur Gewalt in Paarbeziehungen (vor, während und nach einer Trennung), sondern gleichfalls Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern, Gewalt zwischen Geschwistern und Gewalt gegen im Haushalt lebende ältere Menschen. Im engeren Sinn wird unter dieser Bezeichnung jedoch Gewalt gegen Frauen im sozialen Umfeld wie Ehe, Familie und Partnerschaft verstanden.<sup>1</sup>

Andere, oft synonym verwendete Begriffe sind Gewalt in nahen sozialen Beziehungen, Gewalt in der Familie sowie innerfamiliäre Gewalt.

Sowohl in der öffentlichen Diskussion als auch in der Forschung sind unterschiedliche Definitionen von häuslicher Gewalt gebräuchlich. Die juristischen Definitionen<sup>2</sup> beinhalten meist nur Straftatbestände, während in vielen soziologischen bzw. psychologischen Definitionen<sup>3</sup> die Motivation der Gewalt ausübenden Personen ebenfalls mit einbezogen wird.

Dieser Beitrag beleuchtet das Thema der häuslichen Gewalt aus forensischer Perspektive. Neben verschiedenen Formen von Gewalt, dem Ausmaß und den Kosten der Gewaltfolgen wird die Schlüsselrolle der Ärzteschaft und der diplomierten Pflegekräfte beim Erkennen häuslicher Gewalt dargestellt. Anschließend wird auf die Bedeutung der ärztlichen Untersuchung von Gewaltopfern sowie auf die korrekte Vornahme der Spurensicherung und die gerichtsverwertbare Dokumentation der erlittenen Verletzungen bzw. Beschwerden hingewiesen.

---

1 *Schleicher ua*, Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen. Ein Leitfaden für Krankenhaus und medizinische Praxis (2010) 2, [www.bmfj.gv.at/familie/gewalt/gesundheitsliche-vorsorge-gewaltbetroffener-frauen.html](http://www.bmfj.gv.at/familie/gewalt/gesundheitsliche-vorsorge-gewaltbetroffener-frauen.html) (11.7.2014).

2 *Schwander*, Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt: Neue Erkenntnisse – neue Instrumente. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 2003/2.

3 *Büchler*, Gewalt in Ehe und Partnerschaft – Polizei-, straf- und zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt. Basler Studien zur Rechtswissenschaft 1998, Reihe C: Strafrecht, Band 10.

## 2. Gewaltformen und Settings

Häusliche Gewalt tritt in allen Altersgruppen und Gesellschaftsschichten auf. Sie kann verschiedenste Ausprägungen und Auswirkungen haben. Körperliche sowie sexualisierte Gewalt können bei den Betroffenen vielfältige akute Verletzungen – beispielsweise Hautrötungen, Hämatome, Frakturen, Schnitt-, Rissquetsch- und Brandwunden – aber ebenso dauerhafte Funktionsbeeinträchtigungen (verminderte Seh-, Hör- und Bewegungsfähigkeit) hervorrufen und in Einzelfällen sogar tödlich enden.<sup>4</sup> Psychische Gewalt, die durch respektlose bzw verletzende Aussagen, Handlungen oder Haltungen von Gewaltausübenden charakterisiert ist, vermittelt dem Gegenüber Ablehnung, Demütigung oder das Gefühl wertlos zu sein. Diese Gewalterfahrungen können bei den Opfern seelische Schäden und Krankheitsbilder wie posttraumatische Belastungsstörungen und psychosomatische Beschwerden auslösen. Schwerwiegendste Reaktionen auf die erlittene Gewalt sind gezieltes und bewusst selbstverletzendes Verhalten, Suizidversuche sowie Suizide.

Speziell bei Kindern hat häusliche Gewalt gravierende Auswirkungen. Werden von Erziehungsberechtigten grundlegende körperliche und psychische Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nicht oder nur unzulänglich erfüllt, kann dies ua zu Unter- bzw Fehlernährung und Verwahrlosung führen. Die altersgemäße geistige, soziale und seelische Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen kann dadurch gleichfalls behindert werden. Eine spezifische Form der Vernachlässigung von Kindern stellen Zeitmangel und fehlende Beziehungsangebote dar. Daraus können unter Umständen Essstörungen, Suchtverhalten oder Beziehungsstörungen resultieren. Kinder, die Gewalt im häuslichen Umfeld erleben, „lernen“, dass Konflikte scheinbar mit Gewalt „gelöst“ werden. Daher sind sie als Jugendliche oder Erwachsene gefährdet, selbst Gewalt auszuüben bzw zu erdulden. So neigen Buben mit entsprechenden Kindheitserfahrungen im Erwachsenenalter zu Anwendung von Gewalt, während Mädchen ein höheres Risiko haben gewalttätige Partner zu tolerieren.<sup>5</sup>

Häusliche Gewalt gegen pflegebedürftige, oft ältere Frauen und Männer erfolgt meist subtil und im Verborgenen. Von den Betroffenen sowie von ihrem sozialen Umfeld und sogar von den Gewaltausübenden selbst wird diese Gewalt nicht immer als solche wahrgenommen. Viele Opfer können sich aufgrund ihrer Krankheiten (zB Demenz) nicht zu den Gewaltereignissen äußern oder sie verdrängen das Erlebte aus Angst vor weiteren Eskalationen. Da die Übergriffe deshalb meist nicht aktenkundig werden, ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Die häufigste Form der Gewalt gegen Ältere und/oder Pflegebedürftige ist die bewusste oder unbewusste Verweigerung von dringend benötigten Leistungen und menschlicher Zuwendung beispielsweise durch Wartenlassen bei der Versorgung von Grundbedürfnissen oder härteres Zufassen bei Pflegehand-

---

4 Schleicher ua, Gesundheitliche Versorgung 17.

5 Berzlanovich/Schleicher/Rásky, Gewalt in der Erziehung, Ärzte Magazin 2014/8 (28–31).

lungen. Auch die Nichtbeachtung, Einschränkung oder Verweigerung der Kommunikation sowie Distanzlosigkeit durch unangemessene Ansprache oder Wortwahl sind Ausprägungen der Gewalt. Die Anwendung mechanischer und medikamentöser Fixierung ist eine Freiheitseinschränkung und damit ein spezifisches Zwangsmittel.<sup>6</sup> Emotionale, psychische Gewaltfolgen sowie finanzielle Ausbeutung sind in der Regel schwieriger zu erkennen als die Auswirkungen körperlicher sowie sexualisierter Gewalt, Verwahrlosung und Vernachlässigung.

### 3. Daten und Fakten

Die Ergebnisse der ersten österreichischen Gewaltprävalenz-Studie aus dem Jahr 2011 zeigen, dass Frauen häufiger und in gravierenderer Form von Gewalt betroffen sind als Männer. Frauen leiden auch öfter an schwerwiegenderen und länger andauernden Nachwirkungen von Gewalt.<sup>7</sup>

Zudem gaben im Rahmen einer rezenten EU-weiten, repräsentativen Studie 27 % der rund 42.000 befragten Frauen an, dass sie bis zum 15. Lebensjahr körperliche Gewalt durch eine erwachsene Person erfahren haben. Annähernd jede zehnte Frau berichtete, sexualisierte Gewalt (zB Berühren der Geschlechtsorgane oder Brüste, Zurschaustellung der Geschlechtsteile durch Erwachsene) erlebt zu haben. 73 % der Mütter, die Opfer von körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt durch einen Partner/eine Partnerin geworden sind, erklärten, dass zumindest eines ihrer Kinder Zeuge/Zeugin des Übergriffs geworden ist.<sup>8</sup>

Im Jahr 2013 verhängte die Polizei österreichweit 8.307 Betretungsverbote. 16.624 Opfer von Gewalt wurden in Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen betreut. 87 % der unterstützten Personen waren Frauen und Mädchen, 91 % der Gefährder waren männlich.<sup>9</sup> Von den Gewaltbetroffenen haben insgesamt 1.643 Frauen mit insgesamt 1.589 Kindern Zuflucht in einem der 26 autonomen österreichischen Frauenhäuser gefunden.<sup>10</sup>

Opfer häuslicher Gewalt sehen unter den Unterstützungs- und Hilfseinrichtungen die Frauenberatungs- und Zufluchtsstätten sowie die Polizei erst als zweite bzw dritte mögliche Anlaufstelle. Nach erlittenen Misshandlungen werden am häufigsten Ordinationen und Krankenhäuser aufgesucht.<sup>11</sup> Eine im Rahmen eines deutschen Interventions-

---

6 *Berzlanovich/Schleicher/Rásky*, Gerichtsverwertbare Dokumentation von Gewalt, Praxis Pflegen 2014/17.

7 *Kapella ua*, Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien. Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern (2011) 30.

8 *FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*, Gewalt gegen Frauen: Eine EU-weite Erhebung (2014), [http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance\\_de\\_0.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance_de_0.pdf) (11.7.2014).

9 *Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (Hrsg)*, Tätigkeitsbericht 2013, [www.interventionsstelle-wien.at/images/doku/tb2013web.pdf](http://www.interventionsstelle-wien.at/images/doku/tb2013web.pdf) (11.7.2014).

10 *Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (Hrsg)*, Tätigkeitsbericht 2013, [www.aofe.at/images/06\\_infoshop/6-2\\_infomaterial\\_zum\\_downloaden/taetigkeitsberichte/T%C3%A4tigkeitsbericht%202013.pdf](http://www.aofe.at/images/06_infoshop/6-2_infomaterial_zum_downloaden/taetigkeitsberichte/T%C3%A4tigkeitsbericht%202013.pdf) (11.7.2014).

11 *Müller/Schröttle*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Zeitschrift des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung 2004/21.

projektes durchgeführte Untersuchung hat ergeben, dass Ärztinnen und Ärzte von 67 % der Gewaltbetroffenen als potenzielle Ansprechpersonen betrachtet werden.<sup>12</sup> Laut Erhebung würden neun von zehn Frauen (87 %) bei einem ärztlichen Gespräch die routinemäßig gestellte Frage, ob die vorhandenen Verletzungen möglicherweise durch Gewalt verursacht worden sind, befürworten.<sup>13</sup>

Gewalt verursacht individuelle und soziale Folgekosten. Auf der volkswirtschaftlichen Ebene schlagen sich Ausgaben im sozialen und juristischen Bereich sowie im Bildungs- und Gesundheitssektor zu Buche.<sup>14</sup> So fallen im Gesundheitsbereich Aufwendungen für die medizinische Erstversorgung bei akuten Verletzungen und Beschwerden, die Behandlung psychosomatischer Krankheiten, psychologische Beratung und Rehabilitationsmaßnahmen sowie für die Langzeitbetreuung der Betroffenen nach Schwangerschaftskomplikationen und Geburtsschäden an.<sup>15</sup> Eine finnische Studie beziffert die Kosten allein für die Gesundheitsversorgung von gewaltbetroffenen Frauen mit rund 6,8 Millionen Euro pro Jahr.<sup>16</sup> Als Berechnungsgrundlage sind Zahlen jener Frauen, die Hilfseinrichtungen aufsuchten, herangezogen worden. Aufgrund der Tatsache, dass nur wenige Frauen Hilfe von außen in Anspruch nehmen, ist davon auszugehen, dass die Zahlen weitaus höher sind. Eine US-Studie schätzt die direkten Kosten von Gewalt gegen Frauen im Gesundheitssektor auf 3,4 Milliarden Euro.<sup>17</sup> Die vergleichende Kostenermittlungsstudie aus Österreich legt die jährlichen Folgekosten von häuslicher Gewalt unter Einbeziehung der Kosten für Polizei, Gericht, Strafvollzug, Gesundheitsversorgung, Sozialhilfe, Opferhilfe etc auf rund 78 Millionen Euro fest. Mit allen wirtschaftlichen Folgekosten könnten bis zu 5,3 Milliarden Euro pro Jahr entstehen. Die jährlichen Kosten für die ärztliche Versorgung und Psychotherapie werden in Österreich mit knapp 14 Millionen Euro beziffert. Als Berechnungsgrundlage dienen die Daten der deutschen Prävalenzstudie.<sup>18</sup>

#### 4. Schlüsselfunktion der Ärzteschaft und der diplomierten Pflegekräfte

Viele Betroffene fühlen sich mit ihren Gewalterfahrungen allein gelassen und schämen sich dafür „Opfer“ zu sein. Deshalb suchen sie nur selten nach professioneller Hilfe. In

---

12 Hellbernd/Brzank/Wieners/Maschewsky-Schneider, Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L. – Interventionsprogramm. Handbuch für die Praxis (2004).

13 FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Gewalt gegen Frauen.

14 Brzank, Häusliche Gewalt gegen Frauen: Sozioökonomische Folgen und gesellschaftliche Kosten, Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz 2009/52.

15 Hagemann-White/Bohne, Versorgungsbedarf und Anforderungen im Gesundheitswesen im Problembereich Gewalt gegen Frauen (2003).

16 Piispa/Heiskanen, Ministry of Social Affairs and Health (Hrsg), The price of violence. The costs of Men's Violence against Women in Finland (2001).

17 NCIPC- National Center for Injury Prevention and Control, Costs of Intimate Partner Violence against Women in the United States (2003).

18 Haller/Dawid, Kosten häuslicher Gewalt in Österreich (2006), [www.ikf.ac.at/pdf/kosten.pdf](http://www.ikf.ac.at/pdf/kosten.pdf) (11.7.2014).

den meisten Fällen sind es Ärztinnen und Ärzte sowie diplomierte Pflegekräfte, die im Zuge einer Akutbehandlung, der Therapie chronischer Erkrankungen etc kontaktiert werden. Ihnen kommt eine Schlüsselstellung zu, sowohl beim Erkennen von Gewalt und der fachgemäßen Versorgung der Opfer als auch bei der Einleitung präventiver Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Übergriffe. Entscheidend dabei sind die Art der Ansprache und die Gesprächsführung. Verständnis, Wertschätzung und Geduld den Betroffenen gegenüber sind unabdingbare Voraussetzungen, damit diese das Gespräch als hilfreich werten und Vertrauen gewinnen, sich öffnen, damit ihnen geholfen werden kann. Die Haltung, Gewalt als Unrecht zu verurteilen und den Opfern keinerlei Mitschuld zu geben, unterstützt diesen Prozess der Vertrauensbildung. Manchmal können Mitarbeiter/innen der Gesundheitsberufe sogar bei Aufklärung von Gewalttaten mitwirken. Damit sie dieser Aufgabe gerecht werden können, müssen die Betroffenen sorgfältig untersucht werden. Die ärztliche Untersuchung umfasst neben der Sicherung von biologischen Spuren wie Sperma oder Speichel auch die Dokumentation der am Körper der betroffenen Person erkennbaren Verletzungen in Form eines Befundes.

## 5. Untersuchung und gerichtsverwertbare Dokumentation

Damit eine fachgerechte körperliche Untersuchung und die gezielte Spurensicherung stattfinden können, ist – in Ergänzung zur klinischen Anamnese – eine für das Gewaltereignis spezifische Anamnese zu erheben. Neben der Befragung zur Vorgeschichte bedarf es einer präzisen Beschreibung des Ereignisses, wozu Datum, Uhrzeit und Dauer der Gewalttat sowie eingesetzte Tatmittel (Haushaltsgegenstände, Messer, Schusswaffen etc) zählen. Der gegenständliche Vorfall sollte mit den „eigenen Worten“ der betroffenen Person festgehalten werden, damit die Angaben Authentizität haben. Hervorzuheben ist, dass die medizinisch zu versorgenden Verletzungen und ebenso die aus therapeutischer Sicht nicht relevanten Bagatelltraumen (zB Kratzer am Hals, kleine Hämatome an der Innenseite der Oberarme und -schenkel), wichtige Beweise für erlittene Misshandlungen sind. Deshalb müssen alle Defekte und Beschwerden detailliert und für Außenstehende nachvollziehbar dokumentiert werden. Hierbei muss eine objektive Beschreibung der Verletzungen durchgeführt werden. Eine Interpretation über die mögliche Entstehung der Befunde sollte nicht erfolgen. Ebenso darf in die Dokumentation keine Beurteilung darüber einfließen, ob das Verletzungsbild mit dem geschilderten Vorfall übereinstimmt oder nicht. Für die Beweisführung einer Gewalttat sind zusätzliche grafische und fotografische Dokumentationen der einzelnen Verletzungen, aller Fremdspuren am Körper des Opfers sowie an dessen Bekleidung notwendig.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> *Berzlanovich/Rásky/Schleicher/Fischer*, Dokumentation von Gewaltfolgen: kurz, prägnant und gerichtstauglich, JATROS Unfallchirurgie und Sporttraumatologie 2013/4 (6–9).

Nach einer (versuchten) Vergewaltigung oder Nötigung können sehr unterschiedliche Verletzungsbilder auftreten. Die Bandbreite umfasst vaginale bzw anale Verletzungen ebenso wie Unterleibs- und urologische Beschwerden. Manchmal gibt es keine oder nur sehr leichte Verletzungen. Aus diesem Grund muss neben der gynäkologischen Untersuchung auch immer eine exakte Inspektion des gesamten Körpers durchgeführt werden. Extragenitale Verletzungen können oft entscheidende Hinweise auf erzwungenen Geschlechtsverkehr geben.

Häufig wird den Opfern der Mund zugehalten, was zu Defekten der Lippenbändchen oder zu Mundschleimhauterosionen führen kann. Überdies sind gelegentlich Bissverletzungen, „Knutschflecken“ an Hals oder Brust und Griffspuren an den Armen zu sehen. Beim heftigen Auseinanderdrängen der Beine können großflächige Blutunterlaufungen an den Oberschenkelinnenseiten entstehen.

In Fällen sexualisierter Gewalt spielen Asservate zur Gewinnung von DNA-fähigem Material eine bedeutende Rolle. Die Spurensicherung kann nur dann verwertbare Ergebnisse liefern, wenn die Untersuchung in relativ engem zeitlichem Kontext zum Delikt stattfindet. Spermien sind in der Vagina maximal 96 Stunden nachweisbar, bei Oral-/Analverkehr bis zu 24 Stunden.

Für die Vornahme einer exakten Spurensicherung stehen spezielle Beweissicherungs-Kits zur Verfügung (zB vom Forensischen DNA-Zentrallabor Wien). Diese enthalten neben Informationsblättern für die Opfer Verletzungsdokumentationsbögen, faltbare Kartonboxen, Wattetupfer zur Spurenabnahme, Kuverts und Papiersäcke zur Sicherstellung der Bekleidung etc.

## 6. Standardisierte Verletzungsdokumentation

Der Einsatz von standardisierten Checklisten ist hauptsächlich bei komplexeren Verletzungsmustern unterschiedlichster Art und Entstehung (bei häuslicher Gewalt oder Gewalt in der Pflege, Raufhandel etc) sehr hilfreich. Durch die systematische Vorgangsweise wird nichts Wesentliches übersehen oder vergessen. Außerdem können Untersuchungen samt Spurensicherungen rascher und genauer durchgeführt werden.

Das Projekt Med-Pol (Medizin-Polizei)<sup>20</sup> wurde im Jahr 2010 vom Bundesministerium für Inneres (BM.I) in Kooperation mit der Österreichischen Ärztekammer ins Leben gerufen und ist wesentlicher Bestandteil des Programmes „Bündnis gegen Gewalt“<sup>21</sup> Ziele sind ua ein Netzwerk zur Koordinierung von Hilfsangeboten für Gewaltopfer zu schaffen sowie auch Gewalt im sozialen Nahraum als solche zu erkennen und zu verhindern. Im Rahmen dieses Projekts wurde von Expert/inn/en der Gerichtsmedizin, des

---

20 *Projekt Med-Pol*, [www.bmi.gv.at/cms/BK/\\_news/start.aspx?id=34554B54302B626D5835773D&page=14&view=1](http://www.bmi.gv.at/cms/BK/_news/start.aspx?id=34554B54302B626D5835773D&page=14&view=1) (11.7.2014); [www.aerztezeitung.at/archiv/oeaez-2011/oeaez-1314-15072011/projekt-medpol-gewalt.html](http://www.aerztezeitung.at/archiv/oeaez-2011/oeaez-1314-15072011/projekt-medpol-gewalt.html) (11.7.2014).

21 *Bündnis gegen Gewalt*, [www.bmi.gv.at/cms/BK/buendnis\\_gegen\\_/aktuelles/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BK/buendnis_gegen_/aktuelles/start.aspx) (11.7.2014).

BM.I und der Österreichischen Ärztekammer eine standardisierte Checkliste zur Dokumentation erlittener Verletzungen und Beschwerden erstellt.<sup>22</sup> Dieser 4-seitige Untersuchungsbogen erleichtert die Beweisführung und soll daher österreichweit von der Ärzteschaft, den diplomierten Pflegekräften und auch teilweise von nichtmedizinischen Berufsgruppen, wie den Mitarbeiter/inne/n verschiedener Opferschutzeinrichtungen und der Polizei genutzt werden.

## 7. Bedeutung der Dokumentation

Ungeachtet des medizinischen Zwecks kann eine präzise und nachvollziehbare Dokumentation der Verletzungsbefunde die Opfer in allen rechtlichen Verfahren stützen. Wie die Praxis zeigt, ziehen nur wenige von häuslicher Gewalt Betroffene zeitnah zum Übergriff eine polizeiliche Anzeige in Erwägung. Viele bleiben über Jahre in der Misshandlungs- und Abhängigkeitssituation, ehe sie konkrete Schritte setzen können und Anzeige erstatten. Davon ausgehend hat jede „gerichtsverwertbare“ Dokumentation, die auf standardisierten Checklisten basiert, substanzielle Aussagekraft: Die erlittene Gewalt ist „sicher“ erfasst und archiviert, sodass auch bei einem späteren Gerichtsverfahren darauf zurückgegriffen werden kann.

## 8. Maßnahmen zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Gewaltbetroffenen

Der Themenkomplex „Häusliche Gewalt“ muss in der medizinischen und pflegerischen Ausbildung einheitlich und verpflichtend verankert werden. Ebenfalls prioritär sind einschlägige Fort- und Weiterbildungen für das ärztliche und pflegerische Fachpersonal, um Gewalt als solche sofort zu erkennen und entsprechend zu handeln. Dazu gehören nicht nur die professionelle ärztliche Behandlung und pflegerische Betreuung der Opfer, sondern ua entsprechendes Wissen über eine adäquate Gesprächsführung, den korrekten Umgang mit Betroffenen, die gesetzlichen Grundlagen und Angebote von Gewaltschutzeinrichtungen.<sup>23</sup>

In Wien, Niederösterreich und der Steiermark wurden bereits erfolgreich Modellprojekte mit spezifischen Schulungen an Universitäten sowie in Krankenhäusern durchgeführt. Bw wird am Department für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien in Kooperation mit dem Verein für Autonome Österreichische Frauenhäuser seit 2010 die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf – Gewalt und Gesundheit in sozialen Nahraum“ abgehalten. In dieser Lehrveranstaltung werden gesundheitliche, rechtliche,

---

<sup>22</sup> *Dokumentationsbogen*, [www.docwissen.at/wissensplattform/medizin-gegen-gewalt/gewalt-erkennen/die-verletzungen-dokumentation/](http://www.docwissen.at/wissensplattform/medizin-gegen-gewalt/gewalt-erkennen/die-verletzungen-dokumentation/) (11.7.2014).

<sup>23</sup> *Schleicher/Rásky/Berzlanovich*, Die Zeichen sehen. Das österreichische Gesundheitswesen, ÖKZ 2011/3 (13–15).

kriminologische, gesellschaftspolitische Aspekte zur Erkennung und Vermeidung von Gewalttaten sowie Hilfestellung bei erfolgten Übergriffen aufgezeigt und diskutiert.<sup>24</sup> Die Vorlesungsreihe steht nicht nur Studierenden aller Fachrichtungen, sondern auch bereits berufstätigen Interessierten offen.

Die österreichischen Krankenanstalten sind gesetzlich verpflichtet, Opferschutzgruppen für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt einzurichten.<sup>25</sup> Den Opferschutzgruppen obliegen insbesondere die Früherkennung von häuslicher Gewalt und die Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen für häusliche Gewalt. Sie bestehen aus Vertretern des ärztlichen und des Pflege-Dienstes sowie aus einer Person, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig ist. Der Aufbau der entsprechenden Teams schreitet nur zögerlich voran. Bislang finden die Auswirkungen von Gewalt in Anamnese, Diagnostik und Therapie noch immer zu wenig Beachtung. Ziel der Opferschutzgruppen muss daher sein, gewaltbedingte Verletzungen und Beschwerden bei Patient/inn/en als solche zu erkennen, sensibel anzusprechen, gerichtsverwertbar zu dokumentieren und letztlich die Betroffenen an weiterbetreuende Hilfs- und Beratungseinrichtungen zu vermitteln.

Ao. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Berzlanovich ist Leiterin des Fachbereichs Forensische Gerontologie am Department für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien; andrea.berzlanovich@meduniwien.ac.at

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Schleicher ist Mitarbeiterin der Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich ÖBIG; barbara.schleicher@goeg.at

Ao. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Éva Rásky, MME ist am Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie der Medizinischen Universität Graz tätig; eva.rasky@medunigraz.at

---

24 Lehrveranstaltung „Eine von fünf“, [www.meduniwien.ac.at/hp/gerichtsmedizin/lehre/medizin/auswirkungen-haeuslicher-gewalt](http://www.meduniwien.ac.at/hp/gerichtsmedizin/lehre/medizin/auswirkungen-haeuslicher-gewalt) (17.7.2014).

25 § 8e Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz BGBl 1957/1 idF BGBl I 2011/69.

# Opferschutz und Opferrechte

## Herausforderungen und Verbesserungsvorschläge aus Sicht der juristischen Prozessbegleitung<sup>1</sup>

Sonja Aziz

---

### 1. Einleitung

Die Prozessbegleitung erhielt ihre gesetzliche Grundlage erstmals mit 1.1.2006, als einige Bestimmungen des Strafprozessreformgesetzes<sup>2</sup> vorzeitig eingeführt und bereits im Zuge der Strafprozessnovelle<sup>3</sup> umgesetzt wurden. Der Gesetzgeber beabsichtigte, die dringlichsten Verbesserungen im Bereich der Opferrechte ohne allzu große Eingriffe in die Systematik der bis 31.12.2007 geltenden StPO aufzunehmen und dadurch eine flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten.<sup>4</sup> Mit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes am 1.1.2008 wurde die Prozessbegleitung in § 66 Abs 2 StPO gesetzlich verankert, wobei die Aufgaben zwischen der psychosozialen und der juristischen Prozessbegleitung aufgeteilt wurden. Nach dieser Bestimmung umfasst die psychosoziale Prozessbegleitung die Vorbereitung des Opfers iSd § 65 Z 1 lit a und b StPO<sup>5</sup> auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Das Bundesministerium für Justiz hat gemäß § 66 Abs 2 StPO bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich beauftragt, Opfern nach Prüfung der Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren.<sup>6</sup> Die juristische Prozessbegleitung erfolgt durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt und umfasst die rechtliche Beratung sowie Vertretung und Durchsetzung der Rechte eines Opfers im Strafverfahren. Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung stehen dabei in ständiger Kooperation miteinander.

---

1 Der vorliegende Beitrag entstand anlässlich der Fachtagung „Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt: Recht – Rechtsprechung – Gerechtigkeit?“ am 27.6.2014 am Juridicum Wien; der Titel wurde in Anlehnung an das gleichnamige Panel gewählt.

2 BGBl I 2004/19.

3 BGBl I 2005/119.

4 1080 BgNR 22. GP 1.

5 Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b StPO ist jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte; zudem ua auch bestimmte nahe Angehörige einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte. Sofern im Nachfolgenden die Begriffe *Opfer* oder *Betroffene* verwendet werden, sind hiemit Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b StPO gemeint.

6 Vgl die Liste der bewährten geeigneten Prozessbegleitungseinrichtungen unter [www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848535a081cf0135a4a0496e002d.de.html](http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848535a081cf0135a4a0496e002d.de.html) (15.7.2014).

Die Prozessbegleitung bildet mittlerweile den Kernbereich der gesetzlich normierten Opferschutzrechte. Der vorliegende Beitrag fokussiert auf drei aus Sicht der Opfervertretung weiterhin bestehende Lücken.

## 2. Begleitung von Anfang an oftmals entscheidend

Grundgedanke der Prozessbegleitung ist, die Betroffene<sup>7</sup> sowohl in psychosozialer als auch in juristischer Hinsicht auf das Strafverfahren vorzubereiten. Der Weg von der Anzeigeerstattung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens stellt für Betroffene von häuslicher Gewalt oftmals eine schwer zu bewältigende Ausnahmesituation dar. Gefühle der Scham und Schuld auf Seiten der Betroffenen sind dabei ebenso präsent wie Einschüchterungsversuche und Drohungen von Seiten des Täters.<sup>8</sup> Psychosoziale Prozessbegleitung trägt zur Stabilisierung in dieser schwierigen Lebenssituation bei. Auch bei der juristischen Prozessbegleitung steht die Schonung der Betroffenen bei Gericht im Vordergrund. Hierbei dominieren Belastungen infolge von Unwissenheit um den Ablauf eines Strafverfahrens, Fremdbestimmtheit<sup>9</sup> sowie der Konfrontation mit dem Täter und dem Erlebten. Die Praxis zeigt, dass Kenntnisse über gerichtliche Abläufe wesentlich dazu beitragen, Unsicherheiten zu reduzieren.

Die fallbezogene Arbeit der Prozessbegleitung beginnt im besten Falle bereits vor Erstattung der Anzeige bei der Kriminalpolizei. Eine Begleitung zur Anzeigeerstattung erscheint insbesondere im Hinblick auf die Qualität der Protokollierung der Opfereinvernahme ratsam. Unbegleitete Betroffene erkennen regelmäßig nicht die Wichtigkeit der aktiven Anführung von Beweismitteln, die nicht selten über Einstellung und Anklageerhebung entscheiden. Da sich oftmals erst im Rahmen einer Vorbesprechung zwischen Prozessbegleitung und Betroffener bzw durch gezielte Nachfrage herauskristallisiert, ob Zeug\_innen die Tat wahrgenommen haben oder Verletzungsfotos bzw ärztliche Behandlungsberichte vorliegen, gehen derartige verfahrenswesentliche Informationen im Falle der unbegleiteten Anzeigeerstattung mangels konkreter Hinweise häufig unter. Grundsätzlich gilt: Je fundierter die Anzeige, desto geringer die Gefahr der Verfahrenseinstellung aus Beweisgründen gemäß § 192 Z 2 StPO.<sup>10</sup>

7 Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie hat im Jahr 2013 im Rahmen der Prozessbegleitung 771 Opfer in 822 Verfahren unterstützt, davon waren 93,6 % weiblich und 6,4 % männlich, weshalb im Folgenden die weibliche Form gewählt wird, vgl Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, Tätigkeitsbericht 2013, [www.interventionsstelle-wien.at/images/doku/tb2013web.pdf](http://www.interventionsstelle-wien.at/images/doku/tb2013web.pdf) (15.7.2014).

8 Laut der Österreichischen Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern erleben Frauen körperliche Übergriffe primär in der Partnerschaft und zwar am häufigsten durch den Ex-Partner und am zweithäufigsten durch den derzeitigen Partner, weshalb in diesem Kontext die männliche Form gewählt wird, vgl *Kapella ua*, Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld (2011) 138.

9 Opfer fühlen sich oftmals als „benutzte Objekte fremden Handelns“ – zunächst von Seiten des Täters, später von Seiten des Staates, vgl *Plaz*, Prozessbegleitung besonders schutzbedürftiger Opfer. Strafverteidigung – Neue Herausforderungen, JSt 2006, 39.

10 Vgl den Beitrag von *Beclin* in der vorliegenden Ausgabe des Juridikum.

Die Praxis zeigt hingegen, dass der erste Kontakt zur psychosozialen Prozessbegleitung – und damit der Beginn der Prozessbegleitung im Allgemeinen – vorwiegend erst nach Anzeigerstattung erfolgt, in der Regel nach Erteilung der Information über die Opferrechte durch die Kriminalpolizei. Zwar hat die Kriminalpolizei gemäß § 70 Abs 1 StPO Opfer spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung zu informieren, üblicherweise wird die Einvernahme des Opfers jedoch an dieser Stelle fortgeführt. Erst in weiterer Folge entsteht bei Bedarf der Kontakt zum Frauenhaus, bei dessen Vermittlung die Kriminalpolizei behilflich ist.<sup>11</sup> Im Falle des Ausspruches eines Betretungsverbotes gegen den Täter gemäß § 38a SPG erfolgt von Amts wegen die Verständigung an die zuständige Interventionsstelle bzw das Gewaltschutzzentrum, die ehestbaldig Kontakt zum Opfer aufnehmen und – falls vom Opfer gewünscht – die Prozessbegleitung in Gang setzen.

Ein Großteil der Betroffenen gibt die Strafanzeige sohin ohne fachliche Begleitung zu Protokoll, meist zudem unter dem Eindruck des jüngsten Gewaltvorfalles. Der Einfluss der emotionalen Belastung spiegelt sich dabei ebenfalls in der Qualität der Aussage wieder. Um der Gefahr einer verfrühten Verfahrenseinstellung entgegen zu treten, hat die juristische Prozessbegleitung unverzüglich für die Einholung einer Aktenabschrift zu sorgen und allfällig erforderliche Schritte wie etwa die Erstattung von Beweisanträgen einzuleiten.

### 3. Mitwirkungsrechte abhängig von Privatbeteiligtenstellung

§ 67 Abs 6 StPO macht wesentliche Mitwirkungsrechte wie die Erstattung von Beweisanträgen oder die Abhaltung eines Schlussplädoyers von der Stellung als Privatbeteiligte, sohin von der Geltendmachung eines Anspruchs auf finanzielle Entschädigung für die erlittenen Verletzungen, abhängig.<sup>12</sup> Die Arbeit mit Opfern häuslicher Gewalt verdeutlicht jedoch, dass die meisten Betroffenen vordergründig weniger an einer finanziellen Abgeltung, als vielmehr an Verfahrensgerechtigkeit interessiert sind. Viele juristische Prozessbegleiter\_innen finden sich daher in der paradoxen Situation wieder, einen symbolischen Betrag geltend machen zu müssen, um in den Genuss entscheidender Mitwirkungsrechte im Strafverfahren zu gelangen. Der Forderung der Gewaltschutzzentren,<sup>13</sup> Opfern iSd § 65 Z 1 lit a und b StPO Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig von der Geltendmachung eines finanziellen Entschädigungsanspruches zuzugestehen, ist sohin beizupflichten.

---

11 Der Aufnahme im Frauenhaus kann aber auch eine Kontaktaufnahme durch das Opfer selbst vorangehen, so etwa über die 24 Stunden erreichbare Notruf-Hotline.

12 Vgl § 67 Abs 6 StPO idF BGBl I 2011/33.

13 Vgl hierzu *Juristisches Fachforum der Gewaltschutzzentren Österreich und der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels sowie der Wiener Interventionsstelle*, Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren Österreich (2014) 8, [www.ifs.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Interventionsstelle/Reformvorschlaege2014.pdf](http://www.ifs.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Interventionsstelle/Reformvorschlaege2014.pdf) (15.7.2014).

#### 4. Zurückhaltender Umgang mit Weisungen

Gemäß § 50 Abs 1 StGB hat das Gericht dem Rechtsbrecher im Falle der Verhängung einer bedingten Freiheitsstrafe Weisungen zu erteilen, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, um ihn von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Dem Rechtsbrecher kann insb aufgetragen werden, bestimmte Orte bzw den Kontakt zum Opfer zu meiden oder ein Anti-Gewalt-Training zu absolvieren. Trotz gesetzlicher Verankerung machen die Gerichte jedoch nach wie vor zurückhaltend von diesen Maßnahmen Gebrauch<sup>14</sup> – mit folgenreichen Auswirkungen: Die Erfahrung aus der juristischen Prozessbegleitung zeigt, dass die Verhängung einer bedingten Freiheitsstrafe von vielen Tätern häuslicher Gewalt mangels Anordnung von Auflagen kaum als Strafe erlebt wird,<sup>15</sup> sodass das von der Rechtsordnung gewünschte spezialpräventive Ziel nur schwer erreicht wird. Gleichzeitig ist es unbestritten, dass effektive Täterarbeit den besten Opferschutz darstellt.<sup>16</sup> Vor diesem Hintergrund ist auch der Reformvorschlag der österreichischen Gewaltschutzzentren zu verstehen, wonach § 43 StGB insofern zu ergänzen wäre, als bei strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt die bedingte Nachsicht der Strafe nur unter der Weisung zur Teilnahme an einem opferorientierten Anti-Gewalt-Training gewährt werden sollte.<sup>17</sup>

Der zurückhaltende Umgang der Justiz mit Weisungen zeigt sich auch in der restriktiven Auferlegung von Kontakt- bzw Aufenthaltsverboten in Fällen der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe. Doch selbst wenn Gerichte eine Weisung zum Kontaktverbot anordnen, wird die Exekutive mangels gesetzlicher Vorgaben nicht von Amts wegen hievon in Kenntnis gesetzt. Da die Verletzung derartiger Weisungen naturgemäß mit einer Gefährdung der geschützten Person einhergeht, haben die Gewaltschutzzentren Österreich zu Recht darauf hingewiesen, dass es diesbezüglich einer gesetzlichen Konkretisierung bedarf, wonach die zuständige Sicherheitsbehörde von der Erteilung der Weisung in Kenntnis zu setzen ist und im Falle eines Verstoßes den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt wiederherzustellen hat.<sup>18</sup>

#### 5. Einrichtung von Sonderzuständigkeiten bewährt sich

Gemäß § 26 Abs 6 GOG<sup>19</sup> sind Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen. Bei

---

14 Das Opfer kann die Erteilung von Weisungen derzeit lediglich anregen.

15 Es kommt immer wieder vor, dass Täter, die zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, nach Beendigung des Strafverfahrens gegenüber dem Opfer damit prahlen, „ohne Strafe davon gekommen zu sein“.

16 Vgl der Beitrag von *Kraus/Logar* in der vorliegenden Ausgabe des *juridikum*.

17 *Juristisches Fachforum*, Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren Österreich 8.

18 *Juristisches Fachforum*, Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren Österreich 9.

19 Gerichtsorganisationsgesetz RGBI 1896/217 zuletzt geändert durch BGBl I 2013/119.

Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systematisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen hat die Leitung der Staatsanwaltschaft gemäß § 4 Abs 3a DV-StAG<sup>20</sup> die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) besonders geschulten Staatsanwält\_innen zu übertragen. Die Einrichtung der Sonderzuständigkeiten hat sich bewährt und fördert die institutionelle Sensibilisierung und damit das Verständnis für die Formen, Strukturen und Dynamiken häuslicher Gewalt. Positiv zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass § 2 Z 6 RiAA-AusbVO<sup>21</sup> die Absolvierung des Ausbildungsdienstes in einer Opfer-schutz- oder Fürsorgeeinrichtung durch Richteramtswärter\_innen in der Dauer von mindestens zwei Wochen vorsieht.

Zusammenfassend zeigt sich, dass Opferrechte in den letzten Jahren eine Stärkung erfahren haben. Es bedarf jedoch noch einiger Reformen, um den Opferschutz sowohl im Hinblick auf die Mitwirkungsrechte als auch vor dem Hintergrund der Gewaltprävention zu verbessern.

Mag.<sup>a</sup> Sonja Aziz ist Rechtsanwaltsanwärtlerin mit Schwerpunkt Familienrecht und juristische Prozessbegleitung in der Kanzlei Breitenecker Kolbitsch Vana in Wien; sonja.aziz@gmx.at

---

20 Staatsanwaltschaftsgesetz-DV BGBl 1986/338 zuletzt geändert durch BGBl II 2011/150.

21 Richteramtswärter/innen-Ausbildungsverordnung BGBl II 2012/279.

# Opferschutz im Fokus oder am Rande der Justiz?

Herausforderungen und Verbesserungsvorschläge aus  
Sicht einer Opferschutzeinrichtung

Renate Hojas

---

## 1. Gewaltschutz

1997 ist in Österreich das erste Gewaltschutzgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie in Kraft getreten.<sup>1</sup> Das Gesetz wurde laufend evaluiert und verbessert. Die letzte Novelle erfolgte 2013.<sup>2</sup> Die Gewaltschutzgesetze sind eine treffsichere Antwort auf die Täterpsychologie und Dynamik häuslicher Gewalt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um einzelne aufeinander abgestimmte Bestimmungen, verankert im Sicherheitspolizeigesetz (SPG), in der Exekutionsordnung (EO), im ABGB und im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Somit greifen Informationen, Maßnahmen und Tätigkeiten von Polizei, Gewaltschutzzentren<sup>3</sup>, Kinder- und Jugendhilfeträgern und Familiengerichten ineinander.

Die Gewaltschutzzentren sind in § 25 SPG als anerkannte Opferschutzeinrichtungen verankert und von dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Bildung und Frauen beauftragt, Betroffene von Gewalt im sozialen Umfeld und Stalking zu unterstützen, im Besonderen nach einer polizeilichen Meldung die Opfer aktiv zu kontaktieren. Die Unterstützung besteht darin, die Betroffenen zu stärken, Gefährlichkeitsprognosen und individuelle Sicherheitspläne zu erstellen, Gerichte, Behörden und Einrichtungen zu vernetzen, gerichtliche Anträge und Stellungnahmen zu verfassen und Prozessbegleitung im Straf- und Zivilverfahren durchzuführen. Die Gewaltschutzzentren sind in Österreich flächendeckend tätig. Im Zeitraum von 2001 bis 2013 haben 152.000 Menschen Unterstützung erhalten. Darüber hinaus führen die Gewaltschutzzentren auch Schulungen durch und erarbeiten jährlich Reformvorschläge zur Verbesserung von Schutzbestimmungen und Opferrechten.<sup>4</sup>

---

1 Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie (GeSchG) BGBl 1996/759.

2 SPG-Novelle 2013 BGBl I 2013/152.

3 Die Gewaltschutzzentren Österreichs bestehen aus den Gewaltschutzzentren in den Bundesländern, der IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg und der Wiener Interventionsstelle.

4 Vgl *Juristisches Fachforum der Gewaltschutzzentren Österreich und der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels sowie der Wiener Interventionsstelle* (Hrsg), Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren Österreich (2014), [www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege20132014.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum.eu/pdfs/reformvorschlaege20132014.pdf) (6.8.2014).

## 2. Strafrecht und häusliche Gewalt

Das Gewaltschutzgesetz ist ein auch im internationalen Vergleich vorbildliches Gesetz, aber es reicht nicht aus, vor sehr schwerer und schwerster Gewalt zu schützen. Zur Verhinderung von Tötungsdelikten wäre die konsequente Anwendung von Straf- und Strafprozessrecht in Kenntnis der Charakteristika häuslicher Gewalt wichtig. Dazu bräuchte es etwa Verbesserungen im Informationsaustausch unter den Strafverfolgungsbehörden, rasche konsequente Strafverfolgung und Rechtsprechung in Bezug auf Delikte im Beziehungskontext mit dem Fokus auf Prävention sowie Instrumentarien zur Einschätzung der Tatbegehungsgefahr. Österreich verzeichnet seit Einführung des ersten Gewaltschutzgesetzes eine gleichbleibende Anzahl von Tötungsdelikten. Jedes Jahr finden zwischen 60 % und 70 % aller Tötungsdelikte im Beziehungskontext statt.<sup>5</sup>

Die Strafrechtslegislative sah jedoch zunächst keinen Reformbedarf. Erst mehr als zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes wurde das Delikt der „Fortgesetzten Gewaltausübung“ (§ 107b StGB) eingeführt.<sup>6</sup> Die Strafrechtslegislative anerkennt damit, dass Gewalt in Beziehungen nicht als einzelne Delikte, die zufälligerweise von demselben Beschuldigten an demselben Opfer ausgeübt werden, zu verstehen ist, sondern durch wiederholte körperliche und/oder psychische Gewalthandlungen ein Klima der Kontrolle und Unterdrückung herstellt und Gewalt so zum zentralen Moment aller Familienmitglieder wird. Die Bestimmung findet nur sehr zögerlich Anwendung. 2013 kam es von 630 Anzeigen am LG Wien zu 52 Verurteilungen wegen „Fortgesetzter Gewaltausübung“.<sup>7</sup>

Zur Verhütung von schwerster Gewalt wäre schon ein großer Schritt getan, wenn Straf- und ErmittlungsrichterInnen sowie Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Delikt das Vorliegen häuslicher Gewalt prüfen und das Ergebnis ihren Entscheidungen zugrunde legen würden. Art 3 der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)<sup>8</sup> definiert *„häusliche Gewalt als alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder PartnerInnen vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“*

---

5 Es gibt keine offizielle geschlechtsspezifische Statistik über angezeigte Tötungsdelikte im Beziehungskontext, die Zahlen beziehen sich auf Auskünfte des BM.I nach Anfrage oder Berichterstattung siehe <http://derstandard.at/1363706950300/70-Prozent-der-Morde-werden-in-der-Familie-veruebt> (6.8.2014).

6 Zweites Gewaltschutzgesetz (2. GeSchG) BGBl I 2009/40.

7 Die Statistik wurde vom BM für Justiz zur Verfügung gestellt.

8 Übereinkommen und Erläuternder Bericht, siehe [www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=51544](http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=51544) (15.7.2014). Österreich hat die Istanbul-Konvention am 14.11.2013 ratifiziert. Vgl dazu den Beitrag von Logar in der vorliegenden Ausgabe des juridikum.

### 3. Das Gefährliche an der gefährlichen Drohung

Viele Strafverfahren wegen gefährlicher Drohung im Familienkreis<sup>9</sup> enden mit Einstellungen oder Freisprüchen, bagatellisiert als „situations- oder milieubedingte Unmutsäußerungen“. In Wien wurden 2013 insgesamt 6.276 Anzeigen erstattet, 520 (8,3 %) davon endeten mit Verurteilungen.<sup>10</sup>

Der Tatbestand der gefährlichen Drohung ist erfüllt, wenn der Beschuldigte die Absicht hatte, die bedrohte Person in Furcht und Unruhe zu versetzen. In einer Gewaltbeziehung gibt es keinen isolierten gewalttätigen Vorfall, sondern Gewalttätigkeiten sind eingebettet in einen Kreislauf aus Spannungsaufbau, Gewalteskalation, Reue (oder auch Leugnen bzw Verharmlosen) und Übertragen der Schuld für die Gewalt an das Opfer (Täter-Opfer-Umkehr), gefolgt von einer ruhigen und freundlichen Phase vonseiten der gefährdenden Person sowie Anpassung, Angst und Hoffnung auf der Seite der gefährdeten Person. Dieser Kreislauf wiederholt sich, im Regelfall werden die Abstände bis zum nächsten Gewaltübergriff kürzer und die Gewalt heftiger.<sup>11</sup> Vor diesem Hintergrund ist einer gefährlichen Drohung in einer Gewaltbeziehung die Absicht immanent, die bedrohte Person in Furcht und Unruhe zu versetzen. Daher sollten StrafrichterInnen und Strafverfolgungsbehörden erheben, ob der Beschuldigte häusliche Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention ausübt oder ausgeübt hat.

Die Erfahrung der Gewaltschutzzentren zeigt, dass es kaum ein (versuchtes) Tötungsdelikt im Familienkreis gibt, das nicht durch gefährliche Drohung/en angekündigt wurde. Auf jeden Fall sind konkretisierte Drohungen sehr ernst zu nehmen, zB wenn die Tötungsart genannt wird und/oder die drohende Person sich zu den persönlichen Konsequenzen der Tat äußert wie etwa, eine Gefängnisstrafe sei ihm/ihr egal.

Gefährliche Drohungen im Kontext häuslicher Gewalt, die mit einer Einstellung oder einem Freispruch enden, bestärken die GefährderInnen. Eine Fehlentscheidung kann zum Kriterium für die nächste Fehlentscheidung werden. Für die Verhängung der Untersuchungshaft ist nämlich die richtige Einschätzung der Tatbegehungsgefahr von entscheidender Bedeutung, frühere Freisprüche und Einstellungen dürfen jedoch für die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft nicht herangezogen werden. Gleichzeitig aber fehlen Staatsanwaltschaft und Gericht Instrumentarien zur Gefährlichkeitseinschätzung.

### 4. Gefährlichkeitsprognosen

In den Erläuterungen zu Art 51 Istanbul-Konvention (Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement) wird ausgeführt, dass die zuständigen Behörden zum Schutz der Opfer

<sup>9</sup> Vgl *Hanak/Krucsay*, „Gefährliche Drohungen“ und die Schutzfunktion staatlicher Interventionen (2010) 76 ff.

<sup>10</sup> Die Statistik wurde vom BM für Justiz zur Verfügung gestellt.

<sup>11</sup> Kreislauf der Gewalt nach der US-amerikanischen Psychologin *Walker L.*, *The battered women syndrome* (1984).

für jeden Einzelfall das Risiko zu bewerten und einen „*Plan für das Gefahrenmanagement gemäß eines standardisierten Verfahrens*“ auszuarbeiten haben.<sup>12</sup>

Die Erläuterungen Österreichs<sup>13</sup> zu Art 51 Istanbul-Konvention verweisen auf ein „Best practice-Modell“ zur Verhängung von Untersuchungshaft, das mit Blick auf Empfehlungen des CEDAW<sup>14</sup>-Ausschusses erarbeitet wurde.<sup>15</sup> Insbesondere bei Fällen häuslicher Gewalt bedürfe es der „Feststellung der Vorgeschichte sowie objektiver Grundlagen, die eine möglichst verlässliche Einschätzung der zukünftigen Situation, insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der Gefährlichkeit des Beschuldigten, gewährleisten.“<sup>16</sup> Allerdings ist innerstaatlich das „Best practice-Modell“ der Staatsanwaltschaft nicht bekannt und das BMJ hat die Maßnahmen bis heute nicht als Erlass verlautbart.

Stand der Zeit sind Programme mit standardisierten Gefährlichkeitsanalysen, die auf Basis bestimmter Informationen eine Gefährlichkeitseinschätzung vornehmen. Es gibt inzwischen zahlreiche Gefährlichkeitsprognose-Techniken für situative und häusliche Gewalt. Die österreichische Polizei testet derzeit eine Gefährlichkeitsprognose im Bereich häuslicher Gewalt, die spanische Staatsanwaltschaft arbeitet schon seit Jahren mit einer Gefährlichkeitsprognose. Die Gewaltschutzzentren Österreich erstellen im Zuge des Bedrohungsmanagement in jedem Fall eine Gefährlichkeitsprognose (im Unterstützungsprozess sogar mehrere), und wenn die Gefährlichkeitsprognose ein Risiko für schwere Gewalt ergibt, wird eine weitere sehr differenzierte Gefährlichkeitsprognose, deren Auswertung ein Computerprogramm durchführt, erstellt. Die dabei einzugebenden Informationen erfassen unter anderem psychosoziale Faktoren der GefährderInnen, Gewaltübergriffe und Verhaltenssprünge sowie Drohungen, auch beziehen sie Trennungen, Kinder und allfällige Sorgereverfahren mit ein. Entsprechend Art 51 Istanbul-Konvention wäre die Staatsanwaltschaft jene Behörde, die mit einer standardisierten Gefährlichkeitsanalyse die Tatbegehungsgefahr beurteilen sollte.

#### 4. Notwendigkeit von Statistiken

Die Strafgerichte sollten im Sinne des Art 11 Istanbul-Konvention Statistiken über Strafverfahren wegen Delikten zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen<sup>17</sup> führen – diese fehlen jedoch. Mangels derartiger Statistiken ist auch der Reformbedarf nicht offenkundig. Der gesetzgeberischen Kultur, dass Gesetze und Rechtsprechung für alle Menschen – auch unabhängig vom Geschlecht – gleich sein sollen, steht gegenüber, dass

---

12 Übereinkommen und Erläuternder Bericht 94.

13 2449 Blg Staatsvertrag – Erläuterungen 24. GP 32.

14 Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau BGBl 1982/443.

15 Vgl Stellungnahme der Republik Österreich zu den Empfehlungen des CEDAW-Komitees vom 6. August 2007 betreffend die Mitteilungen Sahide GOEKCE, Nr 5/2005 und Fatma YILDIRIM, Nr 6/2005, [www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=29083](http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=29083) (6.8.2014).

16 2449 Blg Staatsvertrag – Erläuterungen 24. GP 32.

17 Übereinkommen und Erläuternder Bericht 8.

Gesetzgeber und Strafjustiz Teil einer Gesellschaft sind, die durch die Machtungleichheit zwischen Männern und Frauen geprägt ist.<sup>18</sup> Statistiken könnten veranschaulichen, dass zB wesentlich mehr Verfahren wegen gefährlicher Drohungen im Beziehungskontext eingestellt werden als Verfahren ohne einen solchen Kontext oder dass Verfahren bei gefährlichen Drohungen gegen Frauen häufiger eingestellt werden als bei solchen gegen Männer.

## 5. Ein „Nein“ muss genügen für die Strafbarkeit sexualisierter Gewalt

In vielen Fällen häuslicher Gewalt üben die Gefährder auch sexualisierte Gewalt aus. Die Erfahrungen der Frauenhäuser und Gewaltschutzzentren zeigen, dass Verurteilungen wegen sexualisierter Gewalt im Sinne der §§ 201 und 202 StGB im Zuge einer Gewaltbeziehung die Ausnahme darstellen. „Nach der derzeit geltenden Gesetzeslage wird wegen Vergewaltigung bestraft, wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt. Wenn das Opfer jedoch die sexuelle Handlung ‚nur‘ erkennbar verweigert (zB durch Nein-Sagen oder Weinen), der Täter die sexuelle Handlung dennoch setzt, aber ohne körperliche Gewalt oder gefährliche Drohung anzuwenden, ist dessen Verhalten nicht strafbar.“<sup>19</sup>

Die Istanbul-Konvention sieht in Art 36 (Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung) vor, dass das mangelnde Einverständnis bereits für die Strafbarkeit ausreichen muss. Eine Gewaltanwendung oder Drohung ist nach der Konvention nicht Voraussetzung. Die Umsetzung der Konvention ins österreichische Recht, indem man die „Nötigung“ als Tatbestandsvoraussetzung streicht und durch das Fehlen des freien Willens ersetzt, ist notwendig, um das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau umfassend anzuerkennen.<sup>20</sup> Opfer dürfen nicht in die Lage gebracht werden, ihre sexuelle Selbstbestimmung durch aktive Abwehrhandlungen verteidigen zu müssen – ein „Nein“ muss genügen.<sup>21</sup>

Insgesamt fordern die Gewaltschutzzentren im Strafrecht eine Gesetzgebung und Rechtsprechung abseits von stereotypen Rollenbildern unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt, deren Strafen und Maßnahmen auf Schutz und Sicherheit der Betroffenen fokussieren.

Dr.<sup>in</sup> Renate Hojas ist stellvertretende Geschäftsführerin des Gewaltschutzzentrum Salzburg;  
renate.hojas@gewaltschutzzentrum.at

18 Erklärung der UNO-Generalversammlung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vom 20.12.1993, 1, [www.humanrights.ch/upload/pdf/050330\\_erklärung\\_gg\\_gewalt.pdf](http://www.humanrights.ch/upload/pdf/050330_erklärung_gg_gewalt.pdf) (12.8.2014).

19 *Juristisches Fachforum*, Reformvorschläge 18.

20 Vgl dazu auch EGMR 4.12.2003, 39272/98, *M.C./Bulgaria*; Empfehlung Rec(2002)5 des MinisterInnenkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten vom 30.4.2002 über den Schutz von Frauen vor Gewalt; sowie Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien 12.6.2002, IT-96-23 und IT-96-23/1-A, *Kumarac et al.* Siehe auch Hayes, *Creating a Definition of Rape in International Law: The Contribution of the International Criminal Tribunals*, in *Darcy/Powderly* (Hrsg.), *Judicial Creativity at the International Criminal Tribunals* (2010) 129.

21 Vgl auch *Juristisches Fachforum*, Reformvorschläge 19.

# Opferschutzorientierte Interventionen für Täter als wichtige Maßnahmen der Gewaltprävention

Heinrich Kraus / Rosa Logar

---

## 1. Einleitung

Adäquate und stärkende Hilfe für Opfer von Gewalt sind wichtige Maßnahmen der Prävention von Gewalt an Frauen. Doch an der Beendigung von Gewalt kann nicht mit den Opfern<sup>1</sup> gearbeitet werden; diese sind nicht für das Gewaltverhalten des Täters<sup>2</sup> verantwortlich. In der Gewaltprävention muss nach dem Prinzip gearbeitet werden, dass die Verantwortung für Gewalt beim Täter liegt und es keine Rechtfertigung für Gewalt gibt. Dies sollte eigentlich keiner speziellen Erwähnung bedürfen, doch die Realität ist eine andere – die Beschuldigung der Opfer, das sogenannte „victim blaming“, ist im Bereich Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt noch immer weit verbreitet, nicht nur bei den Gewaltausübenden („Ich habe sie nur geschubst, sie kriegt so leicht blaue Flecken.“), sondern auch von Seite der Institutionen wie Medien, Gerichte, Polizei, soziale Einrichtungen („Warum lässt sich die Frau schlagen und trennt sich nicht?“) und sogar von Betroffenen selbst, die die Schuldzuweisung internalisiert haben („Wäre ich nur nicht mit ihm mitgegangen, dann wäre es nicht zum Übergriff gekommen.“).

Die Arbeit mit Tätern muss daher stark auf dem Prinzip der Verantwortungsübernahme aufbauen, Gewalt muss sanktioniert werden, Konsequenzen für den Täter müssen folgen. Dies ist bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt jedoch oft nicht der Fall. Wie Statistiken zeigen, wird der weitaus überwiegende Teil der Anzeigen in diesem Deliktsbereich eingestellt, ohne dass es zu einer Anklage kommt.<sup>3</sup> Die häufige Sanktionslosigkeit stellt nicht nur eine problematische Botschaft an die Täter dar. Sie bewirkt auch, dass jene Möglichkeiten des modernen Strafrechts, die abseits konventioneller Haft- oder Geldstrafen im Sinne einer Rehabilitation oder zum Schutz der Opfer geschaffen wurden, nicht zum Tragen kommen.

---

1 Der Begriff „Opfer“ in diesem Beitrag bezeichnet Personen, die eine Gewalttat, Bedrohung oder Verletzung ihrer sexuellen Integrität erfahren haben, unabhängig davon, ob diese im strafrechtlichen Sinn als vorsätzliche Tat klassifiziert und sanktioniert wurde.

2 Der Begriff „Täter“ wird in diesem Beitrag nicht in bereits strafrechtlich verurteilten Tätern verwendet, sondern in Person, die eine Gewalttat verübt, unabhängig vom verfahrensrechtlichen Status; der Begriff „Täter“ wird synonym mit „Gefährder“ verwendet, der aus dem Sicherheitspolizeigesetz kommt. Dieser Artikel beschäftigt sich mit der Gewalt durch Männer an Frauen in Familie und Partnerschaft; daher wird „Täter“ in männlicher Form verwendet.

3 Eine entsprechende, unveröffentlichte Statistik des Bundesministeriums für Justiz liegt der IST vor. Vgl auch den Beitrag von *Beclin* in der vorliegenden Ausgabe des *juridikum*.

Im Folgenden wird auf bestehende Möglichkeiten täterbezogener Interventionen eingegangen und die im Rahmen des Wiener Anti-Gewalt Programms gesammelten Praxiserfahrungen dargestellt.

## 2. Täterbezogene Interventionen

Effektive Täterarbeit umfasst mehr als Anti-Gewalt Trainings. Der dafür entwickelte Fachbegriff „täterbezogene Interventionen“ umfasst alle Maßnahmen, die am Täter ansetzen und zum Ziel haben, Gewalt zu verhindern (vgl Logar 2010). Dazu gehören bspw polizeiliche Wegweisungen und Sanktionen für Übertretungen, einstweilige Verfügungen, strafrechtliche Sanktionen, Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Prävention von Gewalt in der Familie und Interventionen medizinischer und psychiatrischer Einrichtungen. Entsprechend der Theorie von *Watzlawick* („Man kann nicht *nicht* kommunizieren“, *Watzlawick/Beavin/Jackson* 2011, 58) gilt auch, dass man auf Gewalt nicht *nicht* reagieren kann, denn auch eine Nicht-Reaktion enthält eine Botschaft an den Täter, das Opfer, das Umfeld und die Gesellschaft.

Speziell im Rahmen strafrechtlicher Verfahren sollten verstärkt täterbezogene Interventionen gesetzt werden; Maßnahmen sind dabei neben der Zuweisung zu einem Anti-Gewalt Training bspw die Anordnung von Bewährungshilfe, die Verhängung einer Probezeit mit Auflagen, Weisungen keinen Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen oder das Verbot bestimmte Orte aufzusuchen. Um die gewaltpräventive Wirkung zu erhöhen, sollten Maßnahmen koordiniert und kombiniert eingesetzt werden.

Die Koordination der verschiedenen Einrichtungen mit dem Ziel eindeutiger und die Gewalt klar verurteilender Botschaften ist dafür jedenfalls notwendig. Ein Beispiel für eine koordinierte Maßnahme zur Prävention schwerer Gewalt ist das Projekt Rückfallprävention, das 2013 in Kooperation von Verein *Neustart*, der *Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie* (IST) und der Staatsanwaltschaft Wien gestartet wurde (vgl Wiener Interventionsstelle 2013, 29). Die Zielgruppe dieses Projekts sind Täter, die wegen Delikten im Bereich Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie in Untersuchungshaft genommen wurden oder bei denen die Entscheidung über eine Untersuchungshaft noch aussteht. Lassen es die Sicherheitserfordernisse des Opferschutzes zu, können diese Täter unter der Voraussetzung, dass sie vorläufiger Bewährungshilfe zustimmen und das Opfer nicht kontaktieren, vor der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Ziel ist es, möglichst rasch nach einer Tat gewaltpräventive Maßnahmen zu ergreifen um weitere Gewalt zu verhindern und Opfer zu schützen. *Neustart* hat sich im Rahmen des Projektes bereit erklärt, den zugewiesenen Tätern sofort Bewährungshilfe anzubieten, die *IST* übernimmt umgehend die Unterstützung der Opfer. Das Projekt ist somit ein Modell opferschutzorientierter täterbezogener Interventionen, das den Standards der Istanbul-Konvention entspricht.<sup>4</sup>

Wie im Tätigkeitsbericht der *IST* dokumentiert, wird das Projekt von der Strafjustiz derzeit noch wenig angenommen (vgl Wiener Interventionsstelle 2014); die Gründe dafür und wie

---

4 Zur Istanbul-Konvention vgl den Beitrag von *Logar* in der vorliegenden Ausgabe des *juridikum*.

eine Veränderung zu erreichen ist, wären dringend im Rahmen der Vernetzung von Justiz, Bewährungshilfe und Opferschutzeinrichtungen zu erörtern.

Ein umfassender Ansatz im Bereich täterbezogener Interventionen fehlt in Österreich noch, die derzeitigen Maßnahmen bestehen vor allem aus einzelnen Projekten und Initiativen. Auch bei Zuweisungen zu Anti-Gewalt Trainings ist die Justiz noch sehr zurückhaltend, wie im nächsten Abschnitt zum Wiener Anti-Gewalt Programm dargestellt wird.

### 3. Erfahrungen des Wiener Anti-Gewalt Programms

Im Jahr 1999 finanzierte das Innenministerium erstmals ein Interventionsprojekt, das es der *Männerberatung Wien*<sup>5</sup> (MÄB) und der *IST* ermöglichte, US-amerikanische, schottische und kanadische Standards der Täterarbeit im österreichischen Kontext in Form des *Wiener Anti-Gewalt Programms* zu implementieren (vgl. Dobash/Dobash/Cavanagh/Lewis 1996; Pence/Paymar 1993; Gondolf 2002).

Das Wiener Anti-Gewalt Programm besteht aus drei zentralen Elementen: dem Anti-Gewalt Training für die Täter (durchgeführt von der MÄB), dem Unterstützungsprogramm für die von Gewalt betroffenen Partnerinnen (durchgeführt von der IST) und der gemeinsamen Durchführung und engen Kooperation der beiden beteiligten Institutionen. Zielgruppe des Programms sind Männer, die in Partnerschaften Gewalt gegenüber der Partnerin und/oder den Kindern ausüben.

Das Anti-Gewalt Training erfolgt in Form eines Gruppensettings mit mehreren Teilnehmern, in Ausnahmefällen auch einzeln. Es müssen mind. 32 Gruppensitzungen (à 90 Minuten, wöchentlich) absolviert werden. Ungefähr zwei Drittel der Teilnehmer werden von der Justiz oder vom Jugendamt zugewiesen, etwa ein Drittel kommt auf eigene Initiative bzw. aufgrund des Wunsches der Partnerin (vgl. Wiener Interventionsstelle 2014, 62).

Die Zustimmung des Teilnehmers zum Austausch von Informationen zwischen MÄB und IST betreffend Verhinderung von Gewalt und Sicherheit der Opfer ist Voraussetzung für die Aufnahme in das Programm. Zunächst werden in einer Abklärungsphase ua mittels identer Fragebögen von Täter und Betroffener Informationen erhoben. Eine Gefährlichkeitseinschätzung mit Gefährdern und Opfern gehört zum Aufnahmeverfahren, mit dem Opfer erfolgt aufgrund der hohen Wiederholungsgefahr auch sofort eine Sicherheitsplanung durch die IST.

Der Aufnahmesuchende wird danach über die Resultate der Selbstbeurteilung, die sich auf seine Persönlichkeit, seinen Umgang mit Ärger und Wut, seine Gewalt- und seine mögliche Suchtproblematik beziehen, in Kenntnis gesetzt und die Inhalte in einem Gespräch weiter vertieft. Anschließend wechselt er für zumindest vier Sitzungen in die Abklärungsgruppe, um dort mit dem Setting der Trainingsgruppen vertraut und in seiner Eigenverantwortlichkeit und Motivation zur Veränderung gestärkt zu werden. Inhaltlich geht es in dieser Phase um die Definition von häuslicher Gewalt, die Unrechtmäßigkeit jeder Gewaltausübung, Infor-

---

5 *Männerberatung Wien*, [www.maenner.at](http://www.maenner.at) (29.7.2014).

mationen über die neurophysiologischen, kognitiven und emotionalen Entsprechungen von Gewalt und schließlich um eine Selbstreflexion zur Verantwortungsübernahme bezüglich des eigenen gewalttätigen Verhaltens.

*IST* und *MÄB* entscheiden anschließend gemeinsam, ob und unter welchen Bedingungen eine Aufnahme ins Anti-Gewalt Programm erfolgt. Im Fall einer Aufnahme wechselt der Mann in eine der beiden durchgängig bestehenden, offenen Trainingsgruppen. Diese werden, um das partnerschaftliche Prinzip als Mittel gegen Partnergewalt vorzuleben, gemischt-geschlechtlich geleitet. Die wöchentlichen Sitzungen dauern eineinhalb Stunden, in denen die Trainingsinhalte vermittelt werden. Durch die offene Gruppenstruktur befinden sich die Teilnehmer in unterschiedlichen Trainingsphasen: Einige sind neu, andere stehen vor dem Trainingsabschluss. Nach 32 Sitzungen hat jeder Teilnehmer unabhängig vom Zeitpunkt seines Einstiegs alle Inhalte durchgearbeitet.

Viele Trainingsinhalte wurden im Laufe der Jahre verändert und ergänzt. Grundsätzlich hat sich aber nichts an den inhaltlichen Themenbereichen des Programms geändert: Auseinandersetzung mit männlicher Sozialisation, Lernen von Verantwortungsübernahme, Management von Ärger und Wut und die Verbesserung von Kommunikation und Konfliktverhalten. Ein Sicherheitsplan soll gewährleisten, dass jeder Gruppenteilnehmer die körperlichen, kognitiven und situationsbezogenen Signale seines Gewaltverhaltens wahrnehmen kann und ihre Auslöser erkennt. Geeignete Maßnahmen und Strategien, um eine Eskalation des eigenen Gewaltverhaltens zu vermeiden sowie die Vermittlung von sozialen Fertigkeiten in der Kommunikation und im Umgang mit Konflikten ergänzen das Programm.

Ziel des durch die *IST* angebotenen Unterstützungsprogramms ist die Beratung und Stärkung der von Gewalt betroffenen Partnerinnen der Trainingsteilnehmer. Die *IST* muss dafür das Vertrauen des Opfers gewinnen. In ca zwei Drittel der Fälle ist das Opfer der *IST* bereits auf Grund vergangener polizeilicher Betretungsverbote gegen den Gefährder bekannt. In jedem Fall einer Zuweisung in das Anti-Gewalt Programm nimmt die *IST* Kontakt mit dem Opfer auf. Häufigkeit und die Schwere der erlittenen Gewalt werden erfasst, Informationen über Ziele und Inhalte des Täterprogramms vermittelt und nach Bedarf Unterstützung in allen psychosozialen und juristischen Angelegenheiten geboten. Die Beratung erfolgt nicht nur im persönlichen Kontakt, sondern auch per Telefon; sie wird auf Wunsch des Opfers auch fortgesetzt, wenn der Teilnehmer das Training beendet oder abgebrochen hat. Ob und in welcher Form Opfer Unterstützung wollen obliegt ihrer Entscheidung.

Während bei den Tätern die zuweisenden Stellen über Teilnahme am Programm oder Abbruch informiert wird, werden über Opfer ohne deren Zustimmung keinerlei Informationen weitergegeben.

Die enge Kooperation von *IST* und *MÄB* erlaubt es, sich nicht nur ein möglichst objektives Bild über die tatsächlichen Gewaltverhältnisse innerhalb der Beziehung zu machen, sondern ermöglicht auch eine Feedbackschleife über die Auswirkungen des Trainings und den Austausch von Informationen, die für die Verhinderung von Gewalt und die Sicherheit der Opfer relevant sind. Die Zusammenarbeit zwischen *IST* und *MÄB* ist partnerschaftlich, alle

Entscheidungen über Aufnahme, Abschluss oder Ausschluss eines Teilnehmers werden von *IST* und *MÄB* gemeinsam getroffen.

Am Ende des Gruppentrainings erfolgen eine Abschlussdiagnostik und deren Besprechung mit dem Teilnehmer. Damit soll das Erreichte gefestigt und ein möglicher weiterer Beratungsbedarf (Fortsetzung des Trainings, Psychotherapie etc) abgeklärt werden. In die Evaluation wird auch das Opfer einbezogen, so es dies wünscht.

Wie eine interne Evaluation der erhobenen Daten zeigte (Kraus 2013), weist das Wiener Anti-Gewalt Programm eine ähnliche Wirksamkeit wie Programme in Schottland und den USA auf. Nach den Angaben derjenigen Teilnehmer, die das Wiener Programm abgeschlossen hatten, sank die Prävalenz körperlicher Gewaltformen auf 27 %, in der schottischen Studie (Dobash et al 1996) auf 30 % und in der US-amerikanischen Studie (Gondolf 2002) auf 20 %.

Das Programm zeigte auch nach externen Evaluationskriterien einen Effekt: Laut Meldungen an die *IST*<sup>6</sup> gab es nur bei 12 % der Teilnehmer, die das Training absolviert hatten, nach zwei Jahren eine neuerliche Polizeiintervention wegen häuslicher Gewalt; bei Gefährdern, die das Training nicht aufgenommen hatten, waren es 30 % (Kraus 2013, 111). Berücksichtigt man die unterschiedliche Häufigkeit neuerlicher Polizeieinsätze in den beiden Gruppen, so lässt sich erahnen, in welchem Ausmaß das *Wiener Anti-Gewalt Programm* nicht nur den Betroffenen hilft, sondern auch die Polizei in ihrer Arbeit entlastet.

#### 4. Mangel an Zuweisungen zum Anti-Gewalt Training

Ein für die Gewaltprävention schwerwiegendes Problem ist neben der noch immer ungesicherte Finanzierung der Mangel an Zuweisungen an das Anti-Gewalt Programm. Dies ist nicht nur in Wien, sondern auch in den anderen Bundesländern der Fall (Wiener Interventionsstelle 2014, 25f). Männer, die häusliche Gewalt ausüben, sind nur zu einem geringen Teil freiwillig zur Teilnahme an einem Anti-Gewalt Training bereit, in Wien ist es wie dargestellt ca ein Drittel der Teilnehmer; die Abbruchrate ist hoch. Daher wird im *Wiener Anti-Gewalt Programm* eine gerichtliche oder behördliche Zuweisung und verpflichtende Teilnahme angeregt, insb wenn eine Strafanzeige im Laufen ist.

Die zurückhaltende Zuweisungspraxis von Justiz, Familiengerichten und Jugendämtern bewirkt, dass der Großteil der Gewaltausübenden keine Anstrengungen zur Veränderung des eigenen Verhaltens auf sich nehmen müssen. Dazu einige Zahlen: Im Jahr 2013 verzeichnete die *MÄB* 880 Kontakte im Rahmen des Anti-Gewalt Programms in Form von Erstberatungen (vgl Wiener Interventionsstelle 2014, 62). 78 Kandidaten wurden in die Abklärungsphase<sup>7</sup> des Anti-Gewalt Programms aufgenommen. 29 wurden nach dem Clearing nicht

---

6 Die *IST* erhält von der Polizei alle Meldungen von polizeilichen Wegweisungen wegen häuslicher Gewalt und Stalking; vgl *Wiener Interventionsstelle* 2014, 6.

7 Bei mangelnder Einsicht, andauernder Gewalt oder wenn der Mann als sehr gefährlich eingeschätzt wird, erfolgt keine Aufnahme in das Anti-Gewalt Training.

aufgenommen bzw an eine andere Einrichtung weiter verwiesen. 14 Teilnehmer schlossen das Programm ab, 29 waren zu Jahresende 2013 noch im Training.

Werden diese Zahlen mit den Zuweisungen der Polizei an die *IST* verglichen (3.580 Opfer wurden 2013 zugewiesen; Wiener Interventionsstelle 2014, 44), so zeigt sich, dass weniger als 1 % der Täter im Bereich häuslicher Gewalt das Anti-Gewalt Programm absolvieren. Dies stellt ein schwerwiegendes Problem für die Gewaltprävention dar.

In der forensischen Psychotherapie ist es mittlerweile gesichertes empirisches Wissen, dass Gefängnis- oder Geldstrafen allein kaum einen Beitrag zur Senkung des Rückfallrisikos leisten, während strukturierte Programme wie das Wiener Anti-Gewalt Training, die an den Prinzipien von „Sicherheit, kriminogenem Bedürfnis und Ansprechbarkeit“ (Andrews & Bonta 2010) orientiert sind, in der Senkung des Rückfallrisikos weit effektiver sind.

Die Tatsache, dass die Häufigkeit der Zuweisung je nach zuständiger/m RichterIn stark variiert, könnte auf ein mangelndes Wissen über die Notwendigkeit von Anti-Gewalt Programmen für die Gewaltprävention und einen erhöhten Schulungsbedarf bei RichterInnen hinweisen. Es ist jedoch auch zu vermuten, dass es weitere Gründe für geringe Zuweisungszahlen ausschlaggebend sind, wie zB ein höherer Aufwand für die Justiz bei dieser Art der Erledigung, da die Einhaltung von Weisungen überwacht werden muss. Es bedarf hier einer näheren Untersuchung der Gründe und der Entwicklung von Maßnahmen zum Ausbau der opferschutzorientierten Täterarbeit.

## **5. Vielfältige täterbezogene Maßnahmen notwendig**

Wie dargestellt braucht es eine Vielfalt von täterbezogenen Interventionen zur Gewaltprävention. Die Erfahrung zeigt, dass nicht jeder Gefährder für ein ambulantes Programm geeignet ist. Kontraindikationen sind beispielsweise eine schwere Suchtproblematik oder eine akute Krisensituation des Mannes. Das Programm eignet sich daher vor allem als Präventionsmaßnahme, die möglichst früh ansetzt, also bei Erstanzeigen und „leichteren“ Gewalt-handlungen; Ziel ist es zu verhindern, dass es zu wiederholter und eskalierender Gewaltausübung kommt. Erfahrungen in der Durchführung des Anti-Gewalt Programms zeigen jedoch, dass Gefährder oft erst sehr spät, nach wiederholter Gewaltausübung und mehrfachen Anzeigen in das Anti-Gewalt Training kommen. Möglichst frühe Zuweisungen schon bei „leichteren“ Taten sind für eine erfolgreiche Gewaltprävention notwendig.

Es darf auch nicht vergessen werden, dass ein kleinerer Teil der Trainingsteilnehmer die Gewalt auch während des Trainings fortsetzt. Wie die interne Evaluation des Programms gezeigt hat, sind dies vor allem Gefährder mit psychopathischen Charakteristika, die unterhalb der Schwelle einer Persönlichkeitsstörung liegen; hier stößt das Programm an seine Grenzen. Es darf von einem acht- bis neunmonatigem Gruppenprogramm nicht erwartet werden, dissoziale Persönlichkeitsstörung von antisozialen Tätern zu heilen. In diesen Fällen ist es Aufgabe der Justiz ergänzende strafrechtliche Maßnahmen zur Senkung des Rückfallrisikos zu setzen, wie zB je nach Schwere die Anordnung von Bewährungshilfe, Probezeiten mit Auflagen und Schutzweisungen oder Gefängnisstrafen, gepaart mit Behandlungen in der

Strafhaft. Wie *Gondolf* (2002) in seiner Langzeitstudie von Täterprogrammen aufzeigt, kommt es auf das ganze Interventionssystem an, nicht nur auf eine einzelne Maßnahme.

## 6. Zusammenfassung

Die Maßnahmen im Bereich opferschutzorientierte Täterarbeit in Österreich stecken noch in den Kinderschuhen und es ist dringend notwendig, diese in den nächsten Jahren auszubauen. Wichtig ist für die Zukunft, dass die Strafjustiz und die Familiengerichte die zur Verfügung stehenden täterbezogenen Maßnahmen zur Gewaltprävention verstärkt nützen und entsprechende Weisungen und Anordnungen treffen. Information über täterbezogene Maßnahmen der Gewaltprävention sollen in die Aus- und Fortbildung von RichterInnen und StaatsanwältInnen aufgenommen werden.

Notwendig ist auch der Auf- und Ausbau von opferschutzorientierten Programmen für Täter in Österreich und die Bereitstellung von adäquaten Ressourcen, wobei im Sinne der in der Istanbul-Konvention festgelegten Standards der Opferschutz Priorität haben muss; dies bedeutet, dass die Unterstützung der konkret betroffenen Opfer und der mitbetroffenen Kinder in täterbezogene Interventionen integriert werden muss und dass dafür Mittel zur Verfügung gestellt werden. Täterbezogene Maßnahmen müssen immer auf das Recht der Opfer auf Schutz und Unterstützung Bedacht nehmen und ihre Menschenrechte garantieren.

Dr. Heinrich Kraus ist Psychologe, forensischer Psychotherapeut und psychotherapeutischer Gutachter zur Risikoprognose; er ist ua bei der Männerberatung Wien tätig; kraus@maenner.at

Rosa Logar, MA ist Geschäftsführerin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und Vorsitzende des Europäischen Netzwerks gegen Gewalt an Frauen WAVE; rosa.logar@interventionsstelle-wien.at

## Literatur

*Andrews, Donald/Bonta, James* (2010): *The Psychology of Criminal Conduct*. LexisNexis, New York.

*Dobash, Emerson/Dobash, Russel/Cavanagh, Kate/Lewis, Ruth* (1996): *Research Evaluation of Programmes for Violent Men*. The Scottish Office Central Research Unit, Edinburgh.

*Gondolf, Edward* (2002): *Batterer Intervention Systems: Issues, Outcomes and Recommendations*. Thousand Oaks.

*Kraus, Heinrich* (2013): *Trainingsprogramm zur Beendigung von Gewalt in Paarbeziehungen: Interne Evaluation*, Wien.

*Logar, Rosa/Krenn, Michaela/Furtenbach, Nikola* (2014): *Partnerschaften gegen Gewalt*. Bericht zum Stand opferschutzorientierter Täterarbeit bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in Österreich, herausgegeben von der IST, Wien.

*Logar, Rosa* (2010): „Täterbezogene Interventionen zur Prävention von häuslicher Gewalt an Frauen und ihren Kindern“, in: *Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie* (Hg): *Tätigkeitsbericht 2009*, Wien.

*Pence, Ellen/Paymar, Michael* (1993): *Educational Groups for Men who Batter*. The Duluth Modell, New York.

*Watzlawick, Paul/Beavin, Janet H./Jackson, Don D.* (2011): *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien*, Bern/Stuttgart/Wien.

*Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie* (2014): *Tätigkeitsbericht 2013*, Wien: [www.interventionsstelle-wien.at/images/doku/genderstat2013.pdf](http://www.interventionsstelle-wien.at/images/doku/genderstat2013.pdf) (24.7.2014).

# Von blinden Flecken im Umgang mit Sexarbeit

## Kritische Betrachtungen zur „Freierbestrafung“

Ilse Koza

---

### Europapolitische Aussichten

Am 26. Februar 2014 einigte sich das Europäische Parlament auf eine Entschließung zur sexuellen Ausbeutung und Prostitution und deren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter. Darin vertritt das EP unter anderem die Auffassung, dass „eine Methode, den Handel mit Frauen und Mädchen zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung zu bekämpfen und die Geschlechtergleichstellung zu verbessern, das in Schweden, Island und Norwegen umgesetzte und derzeit in verschiedenen europäischen Ländern geprüfte Modell (das so genannte ‚Nordische Modell‘) ist, nach dem der Kauf von sexuellen Dienstleistungen eine Straftat darstellt, die Dienstleistungen von Prostituierten hingegen nicht strafbar sind.“<sup>1</sup> Da es um die Strafbarkeit der KundInnen von Sexarbeit geht, wird diese Maßnahme auch „Freierbestrafung“ genannt.

Auch der Europarat tritt in dem am 20.3.2014 veröffentlichten Bericht zu „Prostitution, Menschenhandel und moderner Sklaverei in Europa“<sup>2</sup> für diese Politik ein und empfiehlt die Übernahme des „schwedischen Modells“. Beide Dokumente teilen die Zielsetzung der Bekämpfung des Menschen- und insbesondere des Frauenhandels, die tendenziell offenbar mit der Kriminalisierung von Sexarbeit erreicht werden soll. Den vorgeschlagenen politischen Maßnahmen liegen unter anderem die Prämissen zu Grunde, dass Frauen- bzw Menschenhandel und Prostitution miteinander verwobene Phänomene sind und dass sich das Gewerbe der Prostitution auf die Geschlechtergleichstellung auswirkt.

### Schauplatz Schweden

Nach dem Bildungssystem macht nun offenbar auch Schwedens Sexarbeitsverbot Schule. Das von der sozialdemokratischen Regierung im Jahr 1999 eingeführte Sexkaufverbot wurde insbesondere von feministischen Lobbygruppen und PolitikerInnen forciert, die

---

1 Vgl Entschließung des EP vom 26.2.2014 zur sexuellen Ausbeutung und Prostitution und ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter (2013/2103(INI)), P7\_TA(2014)0162 Rz 29, [www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2014-0162+0+DOC+XML+V0//EN](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2014-0162+0+DOC+XML+V0//EN) Rz 29 (13.8.2014).

2 Vgl *Versammlung des Europarats*, Bericht des Komitees für Gleichbehandlung und Anti-Diskriminierung vom 20.3.2014, Prostitution, trafficking and modern slavery in Europe, Doc13446, <http://assembly.coe.int/ASP/Doc/XrefViewPDF.asp?FileID=20559&Language=en> (13.8.2014).

eine abolitionistische Haltung gegenüber Sexarbeit einnehmen. VertreterInnen dieser Position verstehen Prostitution als Ausdruck männlicher Vorherrschaft über die Frau und sind der Ansicht, gekaufter Sex käme einer Vergewaltigung gleich.<sup>3</sup> Die Möglichkeit, sich freiwillig zu dieser Tätigkeit zu entschließen, wird verneint. Politisches Ziel des Ansatzes ist die Abschaffung von Prostitution, denn, so die Annahme, erst wenn Männer nicht mehr glauben, das Recht zu haben, Frauenkörper zu „kaufen“, sei Gleichberechtigung möglich. Die „Freierbestrafung“ soll alle Fliegen mit einer Klappe schlagen: Bekämpfung des Menschenhandels und im Wege einer gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahme das Erreichen der Gleichberechtigung. Es stellt sich daher die Frage: Hält das vielzitierte Modell, was es verspricht? Von Interesse ist insbesondere auch, wie sich diese rechtliche Maßnahme auf die unmittelbar betroffenen AkteurInnen, die SexarbeiterInnen, auswirkt.

### Blick hinter die Kulissen: Verschleierte Diskurse

Es ist zunächst von Bedeutung, die Phänomene Sexarbeit und Menschenhandel auseinander zu halten. Die Tatsache, dass etwa in Österreich ca 95 % der Sexarbeit von MigrantInnen ausgeübt wird,<sup>4</sup> ist nicht gleichzusetzen mit der Tatsache, dass es sich bei allen um gehandelte Frauen handelt. Dies wird von einem politischen Diskurs, der beide Phänomene in einen Topf wirft, jedoch suggeriert und blendet dabei die Lebensrealität vieler Frauen aus, die sich aus den verschiedensten, oft ökonomischen Gründen, bewusst für die Sexarbeit entscheiden. Wie bereits angedeutet, negieren VertreterInnen des Abolitionismus die Freiwilligkeit und damit die Selbstbestimmung von Frauen in diesem Gewerbe. SexarbeiterInnen werden somit in eine Opferrolle gedrängt und nicht als eigenmächtige Subjekte wahrgenommen. Alternative Positionen, wie sie etwa regulatorischen Regimen zu Grunde liegen, gestehen Sexarbeiterinnen selbstbestimmtes Handeln zu. Zugleich wird auch von diesen Strömungen die „Freiwilligkeit“ hinterfragt. So ist die bewusste Entscheidung auch im Kontext kapitalistischer und realpolitischer Zwänge zu sehen und eine der eigentlichen Ursachen wohl einem ökonomischen Ungleichgewicht geschuldet.

Schlichte Verbote werden in einer Vielzahl der Fälle somit keine Abhilfe schaffen, um die Lebenssituation der Betroffenen zu verbessern. Repressive Politik hat für die Betroffenen vielmehr die Illegalisierung und die Verdrängung aus dem Sichtbaren zur Konsequenz und verstärkt somit deren Verletzbarkeit und Abhängigkeit von Dritten.

Bezeichnend für den Verdrängungsprozess ist auch, dass die Betroffenen in die politische Debatte nicht eingebunden werden. An gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen sollten aber stets alle Betroffenen teilnehmen. Die vorgeschlagene Gangart der Pönalisierung hat mehr Ausgrenzung und die Konstruktion der „Anderen“ zur Folge („othe-

---

3 Die Debatte der unterschiedlichen Positionen geht auf die „Feminist Sex Wars“ im angelsächsischen Raum zurück. Zu Vertreterinnen der Abschaffungs-BefürworterInnen zählen etwa *Andrea Dworkin* und *Catharine MacKinnon*. Vgl *MacKinnon*, Prostitution and Civil Rights, *Michigan Journal of Gender & Law* 1993, 13.

4 Dies ergibt sich etwa aus dem Bericht der Arbeitsgruppe Prostitution des BMBF der Taskforce Menschenhandel von Mai 2012, [https://www.bmbf.gv.at/frauen/prostitution/prostitution\\_01\\_26159.pdf?4dz8a1](https://www.bmbf.gv.at/frauen/prostitution/prostitution_01_26159.pdf?4dz8a1), 23 (13.8.2014).

ring“). Indem sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt kriminalisiert werden, wird die „schlechte“ der „guten“ Sexualität gegenübergestellt. Wie „unentgeltlich“ diese „gute“ Sexualität ist, lässt sich allerdings auch hinterfragen. Denn Sexualität in einer Partnerschaft oder Ehe erfolgt ebenso, wenn auch weniger explizit, in Austausch materieller und emotionaler Güter. Überzeichnet formuliert, konstruiert sich die „gute“ Ehefrau somit erst über das Konstrukt der „Hure“. Dies offenbart die gesellschaftliche Doppelmoral der politischen Debatte.

Es darf auch angezweifelt werden, ob die „Freierbestrafung“ „bessere“ Männer hervorbringen wird oder sich positiv auf das Frauenbild und somit die Geschlechtergleichstellung auswirkt. Angesichts des breiten Angebots – vom Edelbordell in Form von Saunaclubs hin zu Laufhäusern und Straßenprostitution, um nur einige Beispiele zu nennen – sind wohl alle Männer quer durch die Alters-, Berufs- und sozialen Schichten potentielle Konsumenten von Sexarbeit. Entsprechend vielfältig sind vermutlich auch die damit gestillten Bedürfnisse, gegen die nun rechtliche Erziehungsmaßnahmen gesetzt werden sollen.

### Kurzsichtige Politik?

Von Seiten der Wissenschaft werden darüber hinaus weder der prostitutionshemmende Effekt strafrechtlicher Sanktionen nach dem Beispiel Schwedens, noch deren abschreckende Wirkung auf Freier oder die effektive Eindämmung des internationalen Menschenhandels bestätigt.<sup>5</sup> Von Nachhaltigkeit der Maßnahme daher keine Spur, dafür verschließt man sich einmal mehr der Lebensrealität vieler Frauen.

Auch wenn in Bezug auf das Gewerbe der Sexarbeit oftmals das Narrativ der globalen Erscheinung im Sinne des „ältesten Gewerbes der Welt“ strapaziert wird und die Sexindustrie wie andere Bereiche stark globalisiert wurde, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Sexarbeit jeweils historisch, sozial und kulturell kontextualisiert ist und sich geografisch daher voneinander unterscheidet. Entsprechend vielfältig und kreativ sollten die verschiedenen Gesellschaften auch damit umgehen. Ziel sollte es sein, das Verständnis von Sexualität und damit verbundene Bedürfnisse jeweils zu hinterfragen und einen offenen Diskurs darüber zu führen, ohne dabei zu romantisieren.

Die von den europäischen AkteurInnen propagierte Policy setzt mE nur an der Oberfläche an und versucht im Wege einer Symptombekämpfung Phänomene und Probleme zu vereinfachen, deren Ursachen je nach politischem und gesellschaftlichem Kontext um einiges vielschichtiger sind. Damit werden im Namen der Doppelmoral die Augen vor den zu Grunde liegenden Strukturen wieder einmal verschlossen und Chancen vertan, dem Thema auf den Grund zu gehen.

MMag.<sup>a</sup> Ilse Koza ist Richteramtsanwärterin im Sprengel des OLG Wien und Redaktionsmitglied des *juridikum*; ilse.koza@univie.ac.at

5 Vgl. *Dodillet/Östergren*, Das schwedische Sexkaufverbot, in *Greif* (Hrsg.), *SexWork(s)* (2012) 69 (71).



Was LexisNexis und der Verlag Österreich verbunden haben, soll man nicht trennen.

Exklusive Inhalte zum Ehe- und Familienrecht.

Jetzt als Allianzpaket in LexisNexis® *Online* erhältlich!



4 Wochen kostenlos nutzen:  
[familienrecht.lexisnexus.at](http://familienrecht.lexisnexus.at)



## Die juristische Fachzeitschrift, die nicht dem Mainstream folgt!

Seit mehr als zwanzig Jahren ist das *juridikum* die Fachzeitschrift, die rechtliche Fragen in ihrem gesellschaftlichen und politischen Kontext beleuchtet. Diesem kritischen Anspruch folgend verbindet das *juridikum* theoretische und praktische Perspektiven.

Dabei widmet sich die Rubrik „recht & gesellschaft“ aktuellen Themen wie etwa Fremdenrecht, Geschlechterverhältnissen, Polizei- und Strafrecht, sozialen Fragen und menschenrechtlichen Aspekten. Mit dem „thema“ hat jede Ausgabe zusätzlich einen inhaltlichen Schwerpunkt.

Die Aktualität der Beiträge, ihre Praxisrelevanz und Interdisziplinarität machen das *juridikum* zu einer abwechslungsreichen, anspruchsvollen und anregenden Lektüre. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich im hochwertigen Taschenbuchformat.

### Herausgeber\_innen

Ronald Frühwirth, Eva Pentz, Ines Rössl,  
Caroline Voithofer

JURIDIKUM

**zeitschrift für  
kritik | recht | gesellschaft**

ISSN 1019-5394

Jahresabo (4 Hefte) € 60,-

für Studierende, Zivil- und  
Präsenzdiener € 25,-

Einstiegsabo (2 Hefte) € 11,-

zzgl Versandkosten

Online bestellen auf:

**[www.juridikum.at](http://www.juridikum.at)**



Online bestellen unter:

**[www.juridikum.at](http://www.juridikum.at)**

Tel.: +43-1-680 14-0  
Fax: +43-1-680 14-140

[order@verlagoesterreich.at](mailto:order@verlagoesterreich.at)  
[www.verlagoesterreich.at](http://www.verlagoesterreich.at)

**VERLAG  
ÖSTERREICH**